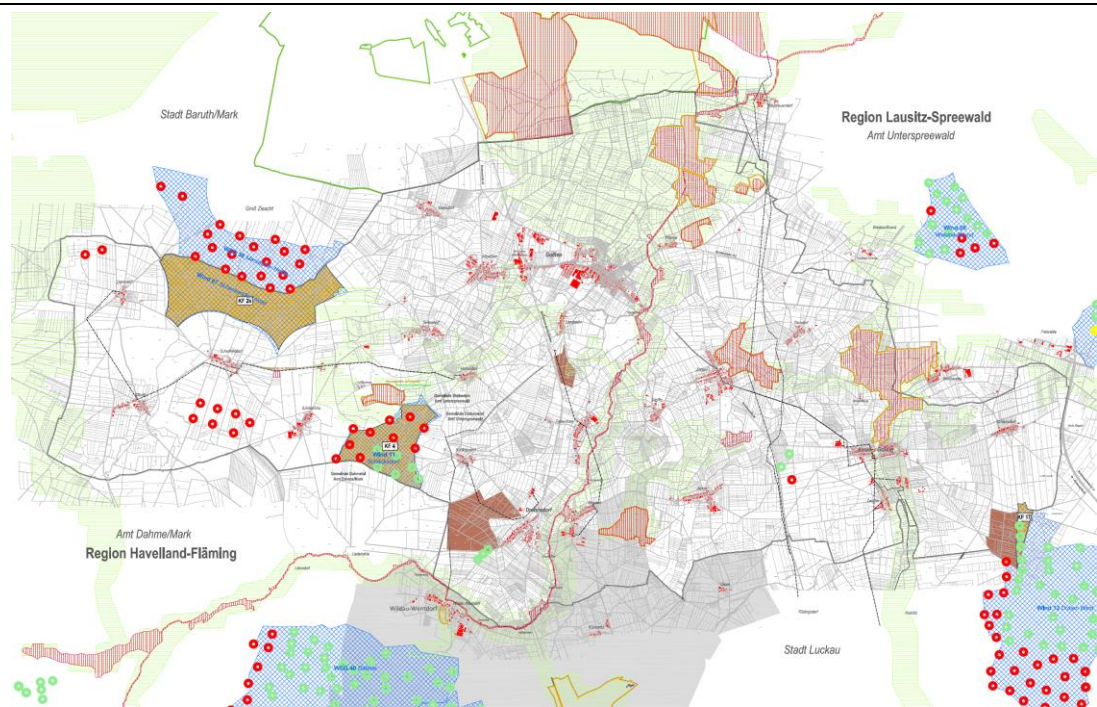


Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich,
Drahnsdorf und die Stadt Golßen

Begründung Teil I - Allgemeine Begründung



Planungsträger:
Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41
15938 Golßen



Auftragnehmer:
Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



Verfahrensstand:
Fassung für die Beteiligung der
amtsangehörigen Gemeinden
nach § 205 Abs. 7 BauGB
Stand: 23.07.2015

Bearbeitung:
Prof. Dr. G. Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. B. Weyrauch
M. Sc. Michael Blosssey

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Plangrundlagen	1
1	Planungsanlass	1
2	Planungserfordernis.....	2
1.1	Planungszuständigkeit	4
3	Ziele und Zwecke der Planung.....	5
4	Plangebiet	5
4.1	Allgemeine Informationen	5
4.2	Gebietsspezifische Besonderheiten	6
4.3	Schutzgebiete	7
5	Planerische Rahmenbedingungen	8
5.1	Bisherige Planung.....	8
5.2	Erfordernisse der Raumordnung / Umgang mit dem rechtlich umstrittenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg	10
5.2.1	Rechtsfragen zur Wirksamkeit der Ziele der Raumordnung	15
5.2.2	Schlussfolgerungen für das Vorgehen beim sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für das Golßener Land.....	20
5.2.3	Maßgebliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	22
5.3	Belange-Checkliste	23
II.	Planinhalte	30
6	Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung	30
6.1	Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration.....	30
6.2	Die notwendigen Schritte zur Festlegung von Konzentrationsflächen	31
7	Ermittlung der Suchflächen durch Anwendung von Tabukriterien	33
7.1	Harte Tabubereiche	37
7.1.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG).....	37
7.1.2	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) des Netzes „Natura 2000“ (§§ 31 ff. BNatSchG)	42
7.1.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG)	46

7.1.4	Stehende Oberflächengewässer	47
7.1.5	Siedlungsflächen sowie entsprechend schutzwürdige bauliche Nutzungen im Außenbereich mit einem Mindestabstand von 400 m	47
7.2	Weiche Tabubereiche	50
7.2.1	Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ (§ 28 BNatSchG)	50
7.2.2	Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sowie schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (1.000 m) ...	51
7.2.3	Abstandspuffer zu gewerblichen Bauflächen zu Sonderbauflächen, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie zu gering schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (500 m)	57
7.2.4	Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen mit hoher Schutzbedürftigkeit (1.000 m)	58
7.3	Verzicht auf Einordnung als Tabukriterium	58
7.4	Tierökologische Abstandskriterien	59
8	Auswahl und Prüfung der Konzentrationsflächen	61
8.1	Kriterien für die Auswahl der Konzentrationsflächen aus den ermittelten Suchflächen	61
8.1.1	Block A: Allgemeine Kriterien	62
8.1.2	Block B: Restriktionskriterien	63
8.1.3	Block C: Sonstige Belange gemäß Belange-Checkliste	72
8.2	Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen	77
8.2.1	Suchfläche 1 – Damsdorf West	78
8.2.2	Suchfläche 2a– Schenkendorf Nord	86
8.2.3	Suchfläche 2b – Damsdorf Süd	100
8.2.4	Suchfläche 3 – Schenkendorf Süd	112
8.2.5	Suchfläche 4 – Schäcksdorf	124
8.2.6	Suchfläche 5a – Sellendorf Ost – und Suchfläche 5b – Hohendorf Ost	138
8.2.7	Suchfläche 6 – Falkenhain West – und Suchfläche 7 – Drahnisdorf Nord	148
8.2.8	Suchfläche 8a – Drahnisdorf West – und Suchfläche 8b – Drahnisdorf Süd	149
8.2.9	Suchfläche 9 – Mahlsdorf Nordost	150
8.2.10	Suchfläche 10 – Jetsch Süd	161
8.2.11	Suchfläche 11 – Rietzneuendorf Süd	171
8.2.12	Suchfläche 12 – Prierow Nordost – und 13 – Gersdorf Nord	179
8.2.13	Suchfläche 14a – Krossen Nordost – und Suchfläche 14b – Jetsch Nord	189
8.2.14	Suchfläche 15 – Kasel-Golzig West	190

8.2.15	Suchfläche 16 – Schiebsdorf West	205
8.2.16	Suchfläche 17 – Schiebsdorf Süd	206
8.3	Zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen	215
9	Gesonderte Prüfung ehemaliger Konzentrationsflächen sowie von Flächen mit einem Windkraftanlagenbestand im Plangebiet auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen	217
9.1	Gründe für die Nicht-Berücksichtigung der im sachlichen Teil- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasel-Golzig als Konzentrationsfläche dargestellten westlichen Teilfläche der Suchfläche 17	218
9.2	Gründe für die Nichtberücksichtigung der Suchfläche 15 mit zwei Bestandsanlagen	218
9.3	Gründe für die Nichtberücksichtigung des von drei WKA südwestlich von Drahnsdorf genutzten Bereichs	218
10	Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“	219
11	Begründung der textlichen Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise	220
11.1	Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung	220
11.2	Textliche Darstellung TD 2: Aufhebung der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen.....	223
11.3	Hinweis	224
12	Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ,Windkraftnutzung‘	224
12.1	Auswirkungen auf die Bevölkerung	224
12.2	Arbeitsplatzentwicklung	224
12.3	Bevölkerungsentwicklung	225
12.4	Verkehrsentwicklung.....	225
12.5	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	225
12.6	Kostenschätzung	225
III.	Verfahren.....	226
13	Ergebnisse der Beteiligungen	226
13.1	Verfahrensschritte.....	226

13.2	Frühzeitige Beteiligung	226
13.3	Förmliche Beteiligung	226
14	Schlussabwägung: Wird der Nutzung der Windenergie durch den Teilflächennutzungsplan substanziell Raum gewährt?	229
15	Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	233
15.1	Rechtsnormen	233
15.2	Raumordnungspläne und -programme sowie sonstige übergeordnete Planwerke	233
15.3	Amtliche Quellen.....	234
15.4	Rechtsprechung.....	234
15.5	Erlasse	235
15.6	Politische Programme.....	236
15.7	Literatur	236
15.8	Internetquellen	237
Anlagen.....		238

I. PLANGRUNDLAGEN

1 Planungsanlass

Das Amt Unterspreewald ist zum 1. Januar 2013 mit dem Amt Golßener Land fusioniert worden. Der Name des neu gebildeten Amtes lautet weiterhin Amt Unterspreewald. Das ehemalige Amt Golßener Land setzte sich zusammen aus der Stadt Golßen, der Gemeinde Kasel-Golzig, der Gemeinde Drahnsdorf und der Gemeinde Steinreich. Diese Gemeinden sind nunmehr Teil des Amtes Unterspreewald.

Für das Amt Unterspreewald liegt bereits seit April 2012 ein gültiger Teilflächennutzungsplan für die Windkraftnutzung vor¹, der nicht überplant zu werden braucht. Daher bezieht sich dieses Planwerk ausschließlich auf die Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land und somit auf die Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Diese Gemeinden befinden sich demnach außerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ für das Amt Unterspreewald innerhalb der bis Ende 2012 geltenden Grenzen. Von diesem bestehenden Teilflächennutzungsplan im Amt Unterspreewald geht für die Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land keine Steuerungswirkung für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.

Für Golßen und Kasel-Golzig liegen seit 2002 bzw. seit 2000 rechtswirksame Flächennutzungspläne vor. Alle vier amtsangehörigen Gemeinden haben zudem bereits einzelne sachliche Teilflächennutzungspläne nach § 5 Abs. 2b BauGB für ihr jeweiliges Gemeindegebiet aufgestellt, um die Windkraftnutzung im planerischen Außenbereich zu steuern. Diese Teilflächennutzungspläne sind 2011 in Kraft getreten. Seit Inkrafttreten dieser Pläne haben sich sowohl die Windenergiebranche selbst als auch die Entwicklungen auf der Ebene der sachlichen Teil-Regionalplanung zur Windenergie in einer Art und Weise weiterentwickelt, dass ein Erfordernis zu einer abgestimmten sachlichen Teilflächennutzungsplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gesehen wurde. Die Anlagen sind effizienter, größer und auch zahlreicher geworden. Die Windenergie hat zudem im Zeichen des Klimawandels und politisch in Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima und der nach dieser Katastrophe ausgerufenen Klimawende noch einmal an Bedeutung gewonnen hat. Somit haben sich auch die Rahmenbedingungen geändert, insbesondere bestehen geänderte Anforderungen an die einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsbereichen und letztendlich ein Regelungserfordernis auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Auch die Ausweisung von Anlagenstandorten innerhalb von Waldflächen kann mittlerweile als Planungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden, da die Aufstellung von

¹ Sachlicher Teilflächennutzungsplan im Amt Unterspreewald „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom 06.12.2011, genehmigt durch den Landkreis Dahme-Spreewald am 22.03.2012 und in Kraft getreten am 14.04.2012 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald Nr. 4 /2012, S. 5.

Windenergieanlagen dort nicht mehr an technischen Problemen sowie Nutzungskonflikten scheitern muss. Dies alles erklärt das erneute Planungserfordernis nach so vergleichsweise kurzer Zeit. Noch im Jahr 2012 hat sich das damals noch selbstständige Amt Golßener Land dazu entschlossen, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB nunmehr für das gesamte damalige Amtsgebiet einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windkraftanlagen aufzustellen. Diese Planung soll auf einem Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie aufbauen. Damit wird auf eine geordnete Entwicklung der Windkraftnutzung im Gesamtgebiet des ehemaligen Amtes Golßener Land abgezielt.²

Der sachliche Teilflächennutzungsplan bleibt auf die Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land und nicht auf die anderen Gemeinden im Amt Unterspreewald begrenzt. Da es sich seit der Fusion am 1.1.2013 jedoch um eine Planung innerhalb des Amtes Unterspreewald handelt, handelt es sich nicht nur um einen *sachlichen*, sondern auch um einen *räumlichen* Teilregionalplan. Der offizielle Titel des Planwerks lautet:

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen.

Um das Lesen zu vereinfachen, wird nachfolgend zur Umschreibung des Geltungsbereichs des Plans i.d.R. schlicht vom „Golßener Land“ gesprochen – diese Umschreibung wird hier synonym für den Bereich des ehemaligen Amtes Golßener Land mit den dazu gehörigen Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen gemeint.

Die Aufstellung eines des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB.

2 Planungserfordernis

Ein weiterer Anlass der Planung ist das Interesse mehrerer Windkraftbetreiber, weitere Windenergieanlagen im Plangebiet zu realisieren. Im Amtsgebiet des ehemaligen Amtes Golßener Land gibt es bereits drei ausgewiesene Konzentrationsflächen für die Windenergie gemäß den einzelnen sachlichen Teilflächennutzungsplänen der Stadt Golßen und der Gemeinden Drahnisdorf, Kasel-Golzig und Steinreich. Diese Konzentrationsflächen sind fast vollständig mit Windkraftanlagen bestückt. Lediglich in Randbereichen der bestehenden Konzentrationsflächen sind noch Flächenreserven für einzelne weitere

² Amtsausschussbeschluss des Amtes Golßener Land vom 16.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Golßener Land, Jahrgang 22, Nr. 6 vom 01.06.2012).

Windkraftanlagen vorhanden. Mehrere Windkraftbetreiber haben bereits das Interesse geäußert, weitere Windparks errichten und betreiben zu dürfen, und z. T. auch entsprechende Genehmigungsanträge gestellt. Das Interesse erstreckt sich vor allem auf die Erschließung neuer Windparks.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans haben diverse Windkraftanlagenbetreiber Anträge für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestellt – z.T. auch innerhalb von Bereichen, die aus Sicht des Plangebers unverträglich erscheinen. Da das Amt Unterspreewald für den Teil des ehemaligen Amtes Golßener Land jedoch eine geordnete städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der Verortung von Windkraftanlagen anstrebt, soll ein sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden. Hieraus leitet sich auch das Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ab.

Die Gemeinden des früheren Amtes Golßener Land verfügen über zahlreiche Flächenressourcen, die für die Windkraftnutzung grundsätzlich in Betracht kommen. Gleichzeitig verteilen sich in regelmäßigen Abständen Ortslagen über das Plangebiet, so dass die Errichtung neuer Windkraftanlagen regelmäßig eine Betroffenheit von Anwohnern nach sich zieht. Daher ist es besonders wichtig, Konflikten mit betroffenen Anwohnern (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe), aber selbstverständlich auch mit dem Naturschutz und mit weiteren privaten und öffentlichen Belangen durch eine vorsorgliche Konzeption vorzubeugen. Im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzabständen zu Siedlungen muss auch der Einkreisung von Ortschaften besondere Aufmerksamkeit zukommen. Auf Grund der besonderen Topographie im Plangebiet ist ein sehr sensibler Umgang erforderlich; dies betrifft das Landschaftsbild vor allem wegen der Lage im Grenzbereich zwischen dem Baruther Urstromtal, dem Niederen Fläming und dem Lausitzer Becken- und Heideland. So muss die Nutzung der erneuerbaren Energiequellen mit der besonderen landschaftlichen Eigenart der Gemeinden und den für die Erholung und den Naturgenuss bedeutsamen Gebieten in Einklang gebracht werden. Schließlich soll eine Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen vermieden werden.

Der Neubau sowie der Austausch alter Anlagen durch neue, zumeist größere und energieeffizientere Anlagen (Repowering) sollen ebenso zukünftig in ein planerisches Gesamtkonzept einbezogen werden, das Positiv- und Negativflächen enthält und auf die neuen Abstandserfordernisse reagiert. Mit der Planung soll für die Windkraftbetreiber auf den dargestellten Konzentrationsflächen die Rechtssicherheit für die Realisierung ihrer Vorhaben erhöht werden. Es soll ausreichend Raum für diese klima- und ressourcenschonende Variante der Energiegewinnung gesichert werden. Gleichzeitig sollen ungeeignete und konfliktträchtige Standorte ausgeschlossen werden.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich schließlich daraus, dass ein rechtssicheres Konzentrationsflächenkonzept mit außergebietlicher Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald noch nicht existiert. Zwar hat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in der Zeit vom 21.05.14 bis zum 23.07.14 bereits stattgefunden. Der endgültige Abwägungs- und Festsetzungsprozess steht für diesen Plan jedoch noch bevor – zumal in der Zeit vom 02.07.2015 bis

zum 03.09.2015 eine weitere Auslegung zum 3. Entwurf durchgeführt wird, der sich in Bezug auf das Amt Unterspreewald jedoch materiell nicht von der 2. Entwurfsfassung unterscheidet.

Schließlich ist die vorliegende Teilflächennutzungsplanung notwendig, um die Windenergieentwicklung mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Dabei ist relevant, dass die Stadt Baruth als Nachbarstadt im Nordwesten zur Region Havelland-Fläming gehört. Für deren überörtliche Planung ist somit eine andere Regionale Planungsgemeinschaft zuständig.

1.1 Planungszuständigkeit

Nach § 135 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung³ können einzelne Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt übertragen werden, wenn mehrere Gemeinden dies tun. Die Übertragung durch mehrere amtsangehörige Gemeinden ist also möglich, wenn es sich um eine „einzelne“ – d. h. rechtlich klar abtrennbare – Aufgabe handelt. Dies ist hier grundsätzlich der Fall, da der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan in § 5 Abs. 2b BauGB als gesondert vollziehbare Aufgabe und Planart innerhalb der Flächennutzungsplanung eigenständig geregelt ist. Es handelt sich um eine „einzelne Selbstverwaltungsaufgabe“. Die bundesrechtliche Ermächtigung für eine gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung mehrerer Gemeinden im Rahmen eines Zusammenschlusses von Gemeinden nach Landesrecht ist in § 205 Abs. 6 BauGB enthalten.

Die Stadt Golßen und die Gemeinden Drahnisdorf, Kasel-Golzig und Steinreich haben auf dieser Grundlage im Amtsausschuss des Amts Golßener Land am 16.05.2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung, Photovoltaik und Massentierhaltung“ für das damalige Amtsgebiet des Amts Golßener Land beschlossen.⁴ Die Übertragung der Aufgabe zur Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans gilt für das fusionierte Amt Unterspreewald fort – eines neuerlichen Beschlusses dafür bedarf es nicht, da die Beschlüsse der ehemaligen Gebietskörperschaft ohne zusätzlichen Beschluss übergeleitet werden. Dabei wird die Planung nunmehr auf die Steuerung der Windenergienutzung beschränkt. Dies spiegelt sich auch im Titel der Planung („Windkraftnutzung“) wider. Die Gemeinden sind im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die Steuerung privilegierter Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB beschränkt. Weder Massentierhaltungsbetriebe noch

³ § 135 (5) der Brandenburgischen Kommunalverfassung: „Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, in den übertragenen Angelegenheiten kein Stimmrecht ...“

⁴ Der Amtsausschussbeschluss des Amts Golßener Land vom 16.05.2012 wurde in Heft Nr. 6/2012 des Amtsblattes des damaligen Amtes Golßener Land bekannt gemacht.

Photovoltaikanlagen gehören in diese Vorhabengruppe und lassen sich insoweit auch nicht über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB steuern. Dies erklärt die mittlerweile vorgenommene thematische Eingrenzung der Planung. Dass es insoweit Abweichungen zu den zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bestehenden Planungszielen gibt, ist für die Rechtswirksamkeit des Planwerks unbeachtlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich im Laufe eines oft Jahre währenden Bauleitplanverfahrens die Ziele der Planung ändern können. So ist es auch hier. Eines neuerlichen Aufstellungsbeschlusses bedarf es hingegen nicht.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ strebt das Amt Unterspreewald ein Gesamtkonzept für die im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) im ehemaligen Amtsgebiet des Amts Golßener Land an. Das wesentliche Ziel des Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen zu sorgen, bei der die Interessen der Windkraftbetreiber und allgemeine Ziele des Klimaschutzes in Einklang mit den überwiegend gegenläufigen Interessen von Erholungsangeboten, Bewohnern der Gemeinden und Ortschaften, des Landschafts(bild)schutzes und des Schutzes der Tierwelt (Fauna) gebracht werden. Einerseits soll also der klimaschonenden Energieform durch Windkraftanlagen ausreichend Raum gegeben werden. Andererseits sollen und müssen im Sinne einer alle Belange gerecht abwägenden Bauleitplanung ungeeignete und konfliktträchtige Standorte ausgeschlossen werden.

Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Amtsgebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen zu verhindern, macht das Amt von der Möglichkeit Gebrauch, in einem Teilflächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen. Im Teilflächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Sonderbauflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen für den Regelfall außerhalb der definierten Flächenbereiche öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs der sachlichen Teilflächennutzungsplans, die nicht als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

4 Plangebiet

4.1 Allgemeine Informationen

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen mit einer Größe von ca. 16.680 ha. Die Gemeinden

wurden 1992 zum Amt Golßener Land zusammengeschlossen (seit 2013 sind sie wie gesagt Bestandteil des Amtes Unterspreewald). Das Plangebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald in der Region Lausitz-Spreewald, die sich süd-südöstlich von Berlin erstreckt. Das Amt bestand seit 2002⁵ aus der Stadt Golßen und den Gemeinden Kasel-Golzig, Drahnisdorf und Steinreich mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Die Einwohnerzahl betrug zum Ende des Jahres 2012 4.402⁶.

4.2 Gebietsspezifische Besonderheiten

Das Golßener Land liegt am Nordrand des durch den Fläming und den Lausitzer Grenzwall gebildeten sog. südlichen Landrückens. Es gehört im westlichen Teil (im Bereich der Ortsteile Glienig, Sellendorf und Mahlsdorf) zur östlichen Fläminghochfläche mit Höhen bis 144 m ü. NN und zu einem kleinen Teil zum Baruther Urstromtal. Das überwiegende Territorium gehört allerdings schon zum Luckau-Calauer Becken.

Die Hochfläche ist durch ein hügeliges bis flachwelliges Relief gekennzeichnet und mit Ausnahme einer Rodungsinsel im Bereich der Siedlungen (Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Schöneiche und Mahlsdorf) fast vollständig bewaldet.

Charakteristisch sind für das Golßener Land u. a.:

- Der hohe Anteil von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ca. 54 %,
- ein mittlerer Waldanteil (ca. 39 %) mit größeren zusammenhängenden Flächen vor allem im Norden und Westen und
- ein geringer Zersiedlungsgrad der Landschaft bei einer größeren Anzahl von Ortschaften, die sich in vergleichsweise regelmäßigen Abständen über das Golßener Land verteilen.⁷

Zur potentiell natürlichen Vegetation gehört im Golßener Land ein Wechsel aus Erlenbruchwald, Feuchter Stieleichen-Birkenwald, Kiefern-Traubeneichenwald sowie am Rande Kiefernwald.

Das Golßener Land weist keine nennenswerten natürlichen Stillgewässer mehr auf. Die im Gebiet ehemals vorhandenen Kleingewässer sind im Verlaufe der nacheiszeitlichen geologischen Entwicklung größtenteils mit Sedimenten verfüllt oder auf natürliche Weise

⁵ Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Brandenburg zur Änderung des Amtes Golßener Land vom 28. Mai 2002 (ABl. für Brandenburg, 13. Jahrgang [Nr. 25], S. 606.).

⁶ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Bevölkerung im Land Brandenburg am 31. Dezember 2012 nach amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Gemeinden – Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 -, 2012, S. 1.

⁷ Vgl. Landplan GmbH, Gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept für das Amt Golßener Land, 1995, S. 5ff.

verlandet. Die Teiche sind im Ergebnis der Austorfung von Niedermooeren bzw. durch Kies- und Tonabbau entstanden und wurden zeitweise als Fischzuchtgewässer genutzt.⁸



Abb. 1 Blick auf den Utzenteich (südlich von Golßen) vom Fischerhaus aus.

Quelle: Plan und Recht, 18.10.2012.

4.3 Schutzgebiete

Das Golßener Land beherbergt einige geschützte Landschaftsbestandteile. Etwa fünf Prozent des gesamten ehemaligen Amtsgebiets sind als Schutzgebiet nach dem BbgNatSchG ausgewiesen. Darunter befinden sich:

Naturschutzgebiete: Urstromtal bei Golßen, Prierow bei Golßen, Zützener Busch, Krossener Busch, Wacholderschluchten Hohendorf, Glashütte (an der Geltungsbereichsgrenze);

FFH-Gebiete: Urstromtal bei Golßen, Prierow bei Golßen, Zützener Busch, Krossener Busch, Wacholderheiden bei Sellendorf, Glashütte/Mochheide (an der Grenze zum räumlichen Geltungsbereich), Baruther Urstromtal und Lichernwalder Heide;

Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“.

⁸ Vgl. ebd., S. 6.

Das Golßener Land wird in mehreren Bereichen vom Freiraumverbund durchzogen, festgelegt in der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009. Nach Ziel 5.2 ist der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund ausgeschlossen. Zwar hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16.6.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin Anwendung.

Andere Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Brandenburger Naturschutzgesetzes (z. B. Landschaftsschutzgebiete) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Umgang mit dem Schutzgebietsbestand wird insbesondere im Kapitel 6 thematisiert.

5 Planerische Rahmenbedingungen

5.1 Bisherige Planung

Zur Steuerung der Windkraftnutzung wurde für die gesamte Region Lausitz-Spreewald ein sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ am 14.07.2004 veröffentlicht, der durch das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.09.2007 – OVG 10 A 9.05 – jedoch aufgrund formeller Mängel für unwirksam erklärt worden ist. Ein neuer Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ befindet sich in Aufstellung. Am 01.12.2011 beschloss die Regionale Planungsgemeinschaft, den bisherigen Planentwurf nicht weiter zu verfolgen, sondern einen neuen Planentwurf aufzustellen. Am 19.06.2012 wurde durch die Regionalversammlung der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ als Entwurf gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mittlerweile liegt der Plan in der Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 vor – dieser unterscheidet sich vom 2. Entwurf, der im Zeitraum vom 21. Mai bis einschließlich 23. Juli 2014 öffentlich auslag, vor allem in der Streichung des Eignungsgebietes Wind 21 – Bisdorf Ost (außerhalb des Amtes Unterspreewald) – der 3. Entwurf liegt in der Zeit vom 02.07.2015 bis zum 03.09.2015 öffentlich aus. Bezogen auf das Golßener Land weisen der 2. und der 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans III „Windkraftnutzung“ (die für das Plangebiet mit einer kleinen Abweichung im Bereich der Konzentrationsfläche 2a identisch geblieben sind) ggü. dem 1. Entwurf wesentliche Änderungen auf. So ist – in enger Abstimmung mit dem Amt Unterspreewald und in Analogie zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans – neben den bereits im ersten Entwurf ausgewiesenen Windeignungsflächen 11 (Schäcksdorf) und 12 (Duben West) ein neues Windeignungsgebiet 67 (Schenkendorf-Nord) hinzugetreten. Zugleich ist das Windeignungsgebiet 63 (Damsdorf West) gestrichen worden. Das Windeignungsgebiet 11 weist eine

Größe von rund 245 ha auf und das Windeignungsgebiet 12 eine Größe von 1.174 ha (davon liegen aber nur 30 ha innerhalb des Plangebietes, und zwar im Nordwesten des Eignungsgebietes). Windeignungsgebiet 67 umfasst eine Fläche von knapp 458 ha. Das herausgestrichene Gebiet 63 umfasste im 1. Entwurf eine Fläche von 124 ha. Während das Flächenvolumen der insgesamt für die Region vorgesehenen Windeignungsgebiete ggü. dem ersten Entwurf nur um den Faktor 1,06 gewachsen ist, sind die Windeignungsgebietsflächen innerhalb des Plangebiets Golßener Land von 400 ha auf 733 ha angewachsen und somit um den Faktor 1,83 (wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen der Feinjustierung auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gesamtumfang der ausgewiesenen Konzentrationsflächen 696,4 ha umfasst).

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Golßen und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasel-Golzig enthalten keine spezifischen Darstellungen zur Steuerung von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Neben diesen „allgemeinen“, nicht auf ein Sachthema beschränkten Flächennutzungsplänen liegen für alle vier Gemeinden im Golßener Land sachliche Teilflächennutzungspläne aus dem Jahr 2011 zur Steuerung der Windkraftnutzung vor. In diesen vier Teilflächennutzungsplänen sind bereits Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Dies sind im Einzelnen:

- **Gemeinde Kasel-Golzig:**

- Konzentrationsfläche A „Schiebsdorf Süd“:
Offenlandbereiche innerhalb des geplanten Windeignungsgebiets des Teilregionalplanentwurfs von 2009 (ca. 70 ha)
- Konzentrationsfläche B „Kasel-Golzig West“:
Ackerland östlich der B 96, bislang nicht von der Teilregionalplanung als Windeignungsgebiet in Aussicht genommen; deckungsgleich mit der Sonderbaufläche nach dem allgemeinen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasel-Golzig (ca. 25 ha).

- **Gemeinde Drahnsdorf:**

- Konzentrationsfläche westlich von Schäcksdorf:
Ackerland (65 ha)

Derzeit befinden sich im Golßener Land auf allen im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windkraftnutzung Windparks⁹ oder zumindest einzelne Windkraftanlagen. Es handelt sich um sechs Windkraftanlagen (WKA) auf der Konzentrationsfläche

⁹ Unter einem Windpark wird die Konzentration von mehr als 3 Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang (500m-Radius um eine Windkraftanlage) oder auf einer Fläche von mehr als 7 ha unabhängig von der Trägerschaft verstanden. (Quelle: Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlaß des MUNR) vom 24. Mai 1996, 1996, S.1-2).

westlich von Schäcksdorf, zwei WKA auf der Konzentrationsfläche „Kasel-Golzig West“ sowie um drei WKA in der Konzentrationsfläche „Schiebsdorf Süd“. Ergänzt werden diese Windparks durch einen Windpark südwestlich von Drahnisdorf (drei WKA).

5.2 Erfordernisse der Raumordnung / Umgang mit dem rechtlich umstrittenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Die für die Planaufstellung maßgebenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus

- a) dem Raumordnungsgesetz (ROG)
- b) dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- c) dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
- d) dem sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz- Spreewald
- e) dem 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes III „Windenergienutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald (gebilligt durch Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 24. April 2014).

Die Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut, Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume weiterentwickelt werden („Stärken stärken“).¹⁰ Eine besondere Stärke des Golßener Landes liegt in der Hochwertigkeit des Naturraums, verbunden mit einem einzigartigen Landschaftsbild, das durch großflächige Waldareale dominiert wird. Diese Stärken bilden die Basis für den Erholungs- und Freizeitwert als wesentliche Qualität im Golßener Land.

Die Gemeinsame Landesplanung hat im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Behördenbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ auf die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen.¹¹ Zudem hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass der LEP B-B im Jahr 2014 vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt worden ist. Diese Entscheidung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Die brandenburgische Landesregierung hat in der weiteren Abfolge den LEP B-B auf der Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 6 ROG unverändert mit Rückwirkung zum ____ 200__ wieder in Kraft gesetzt. Mehrere brandenburgische Gemeinden sind jedoch im Begriff, den LEP B-B erneut mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO anzugreifen. Deshalb wird nachfolgend auch darauf eingegangen, welche

¹⁰ Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, S. 19.

¹¹ Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 14.01.2013.

Rechtsfolgen sich für den vorliegenden Teilflächennutzungsplan ergeben würden, wenn der LEP B-B im Rahmen des zu erwartenden Normenkontrollverfahrens erneut als unwirksam erkannt würde.

5.2.1 Die Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm 2007

§ 2 Abs. 2 ROG stellt folgende Anforderungen an Raumordnungspläne: Nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovationen, Schaffung räumlicher Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Diese Anforderungen werden im Landesentwicklungsprogramm 2007 wie folgt zum Ausdruck gebracht und konkretisiert:

§ 2 Abs. 3 LEPro 2007: Erschließung und **Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder** in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen.

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007: Sicherung einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung, **Nutzung regenerativer Energien** und nachwachsender Rohstoffe als integrierter Bestandteil der **Kulturlandschaft**.

§ 6 Abs. 1 LEPro 2007: **Sicherung und Weiterentwicklung der Naturgüter** Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken, Berücksichtigung der **Anforderungen des Klimaschutzes**.

§ 6 Abs. 4 LEPro 2007: **Entwicklung von Freiräumen** mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund.

Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers

Die vorliegende Planung hat zumindest eine mittelbare Wirkung in Bezug auf die nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, auf ein nachhaltiges **Wirtschaftswachstum** sowie auf Innovationen. Denn Windenergie gehört zu den Zukunftstechnologien. Der Ausbau von Windkraftanlagen, ihre Installation und Wartung können positive ökonomische Effekte nach sich ziehen. Im gewissen Rahmen können davon auch Unternehmen der Region profitieren, soweit sie mit Wartungs- und Installationsarbeiten beauftragt werden.

Ressourcen werden durch Neuausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie insoweit nachhaltig geschützt, als diese Energieform den Abbau von Kohle und Erdgas sowie ihre Verbrennung zumindest in Teilen ersetzen hilft. Dies ist gerade im Land Brandenburg, wo noch immer zu großen Anteilen Braunkohle abgebaut und in Kraftwerken zur Stromerzeugung verbrannt werden, von Bedeutung.

Die Ziele des Bauleitplans, neu Flächen für die Windenergie auszuweisen und der Windenergie damit substanziell Raum zu geben, stimmen voll mit dem Ziel des **Ausbaus erneuerbarer Energien** überein. Die Planung leistet somit auch einen Beitrag zur nachhaltigen Daseinsvorsorge und zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum. Das Wirtschaftsfeld der Windenergie wird dadurch ausgebaut und weiterentwickelt, ohne dass die Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft trotz Inanspruchnahme von Flächen über Gebühr beeinträchtigt würde.

„**Kulturlandschaft**“ ist ein materielles Artefakt kulturellen gesellschaftlichen Handelns, umfasst in diesem Verständnis auch alle anderen Begriffe wie z.B. Nutzungslandschaft, Stadtlandschaft, ausgeräumte Landschaft und stellt damit einen ständiger Veränderung der Artefakte auf Grund der gesellschaftlichen Bewertung unterliegenden Prozess dar, der sich auf alle materielle Substrate erzeugenden menschlichen Handlungen erstreckt.“¹² Die dieser Definition innewohnende Regel der Wandelbarkeit und Entwicklungsfähigkeit der Kulturlandschaft in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Entwicklungen zeigt, dass Windkraftplanung und die Entwicklung der Kulturlandschaft kein Widerspruch sind. Allerdings muss die Entwicklung mit dem richtigen Maß vollzogen werden. Insoweit wird das Planwerk § 4 Abs. 2 LEPro 2007 voll gerecht. Indem durch den Plan Windkraftanlagen räumlich gesteuert werden, soll ein vertretbares Nebeneinander von die Kulturlandschaft prägenden Elementen gelingen. Daher liegt der Planung ein räumliches Gesamtkonzept zu Grunde, in dem die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche angemessen koordiniert werden. Insbesondere die Einbettung der Windenergieanlagen in die naturräumliche Umgebung und in das aktuell bestehende Bild der Kulturlandschaft ist daher logischer Bestandteil der im Einzelnen vorgenommenen Suchflächenprüfung. Windkraftanlagen können erhebliche **Eingriffe in die Naturgüter** Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken zur Folge haben. Auf der Grundlage des räumlichen Gesamtkonzeptes werden daher auch aus dem Schutz der Natur abgeleitete Schutzbereich (Tabuzonen) beachtet. Aus Naturschutzsicht zu konfliktträchtige Standorte werden daher für die Zwecke der Windkraftnutzung Windkraftstandorte ausgeschlossen. Im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzeptes wurden u. a. auf Naturgütern basierende Kriterien für die Einzelprüfung herangezogen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope). Im Ergebnis verbleiben Konzentrationsflächenausweisungen, die – nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange – auf Grund geringeren Konfliktpotentials für die Windkraftnutzung am besten geeignet sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Umweltbericht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Konzentrationsflächen einer spezifischen Untersuchung bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter unterzogen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass § 6 Abs. 1 LEPro 2007 dem sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht entgegensteht. Dieses gilt umso mehr, als der LEPro

¹² Vgl. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Forschungs- und Sitzungsberichte, Band 215, Hannover, 2001, zitiert nach Akademie für Raumforschung und Landesplanung a.a.O., S. 536f.

zugleich die Anforderungen des Klimaschutzes gewürdigt wissen möchte. Dem wird durch den Plan in besonderer Weise entsprochen, weil durch die Bereitstellung neuer Flächen für die Windkraftnutzung einem der bedeutendsten erneuerbaren Energieträger im Sinne eines vorbeugenden Klimaschutzes in besonderer Weise Raum gegeben wird. Die **Entwicklung von Freiräumen** mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund wird durch den LEP B-B räumlich konkretisiert. Die Abwägung zu diesem Punkt soll daher zusammen mit den Ausführungen zur Beachtung des LEP B-B im Kontext der Nutzung der Windenergie erfolgen.

5.2.2 Die Vorgaben aus dem LEP B-B. Absicherung der Rechtmäßigkeit des Planungsprozesses bei Unwirksamkeit des LEP B-B

Der LEP B-B trifft folgende Aussagen mit Bedeutung für das vorliegende Planverfahren:

5.1 (G) LEP B-B: Erhaltung des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität, besondere Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes.

5.2 (Z) LEP B-B: Sicherung des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Freiraumverbundes und Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit, regelmäßiger Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen; die in der Zielfestlegung formulierten Ausnahmeregelungen finden für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen keine Anwendung.

6.8 (G) LEP B-B: Vorrangige Mit- oder Nachnutzung entsprechend vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für Vorhaben der technischen Infrastruktur und der Energieerzeugung im Außenbereich.

6.9 (G) LEP B-B: Räumliche Sicherung der Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger und Minimierung der sich hierbei ergebenden Nutzungskonflikte.

Der Zielsatz 5.2 des LEP B-B (also der Schutz des Freiraums und des Freiraumverbunds) wurde im Teilflächennutzungsplan in Verbindung mit dem Grundsatz 5.1 zunächst dergestalt beachtet und umgesetzt, dass die vom Freiraumverbund lt. Festlegungskarte erfassten Flächen als **harte Tabuflächen** eingeordnet wurden. Nach der Unwirksamkeitserklärung des LEP B-B konnte dies nicht uneingeschränkt fortgesetzt werden. Vielmehr war nun zu prüfen, ob die in der Festlegungskarte des LEP B-B bezeichneten Flächen des Freiraumverbunds aus anderen rechtswirksamen Gründen nicht als Aufstellflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollten. Dafür kamen folgende Gründe in Frage:

a) Wiederaufleben älterer Planungen: Möglicherweise leben nach dem Wegfall des LEP B-B frühere Raumordnungspläne wieder auf, mit denen ebenfalls Freiraumschutz

betrieben wurde. In der Tat gab es vor dem LEP B-B den Gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), zu dessen Zielen ebenfalls der Freiraumschutz gehörte und der ebenfalls eine diesbezügliche Festlegungskarte enthält. Darauf könnte eine Einordnung der dort kartierten Flächen als harte Tabuflächen gestützt werden. Diese Möglichkeit entfällt allerdings, wenn das Wiederaufleben fraglich ist und im Ergebnis verneint werden muss.

b) Unwiderleglich indizierter naturschutzfachlicher Wert der vom Freiraumverbund erfassten Flächen: Die Festlegungskarten für den Freiraumverbund fußen auf naturschutzfachlichen Erhebungen, mit denen der „objektive Wert“ der betroffenen Flächen erfasst wurde. Das könnte dafür sprechen zu erlauben, diese Flächen auch bei Fehlen jeglicher Festlegung und ohne eigene Erhebungen als harte Tabuflächen einzuordnen.

c) Widerleglich indizierter naturschutzfachlicher Wert der vom Freiraumverbund erfassten Flächen: Man könnte die Festlegungskarten aber auch nur als widerlegbares Indiz für einen naturschutzfachlichen Wert ansehen. Damit wäre nur die Einordnung als weiche Tabuflächen oder als Restriktionsfaktor erlaubt.

Infolge der im Juni 2015 erfolgten rückwirkenden Inkraftsetzung des LEP B-B seitens der Landesregierung steht das Wiederaufleben der vorher geltenden Raumordnungspläne zwar zunächst nicht zur Debatte. Das würde sich aber sofort ändern, wenn der LEP B-B erneut angegriffen und erneut für unwirksam erklärt würde. Wenn rechtlich unzweifelhaft damit zu rechnen wäre, dass die „alten Pläne“ wieder aufleben, müsste der Flächennutzungsplan an der Einhaltung der dort verankerten Ziele – u.a. der Bemessung des Freiraumverbunds - gemessen werden. Daher war es sinnvoll und notwendig zu klären, ob die vor dem LEP B-B geltenden Raumordnungspläne hinsichtlich der hier wesentlichen Festlegung der Flächenkulisse des Freiraumverbunds mit dem LEP B-B übereinstimmen.

Eine diesbezügliche Prüfung ergab, dass es zwischen dem LEP GR und dem LEP B-B hinsichtlich der Flächen für den Freiraumverbund nicht unerhebliche Abweichungen gibt. Es gibt zwar Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen in beide Richtungen. Zum Teil ist der Freiraumverbund im LEP GR enger gefasst als im LEP B-B, zum Teil sind im LEP GR mehr Flächen einbezogen als im LEP B-B. Einzelheiten für den hier bearbeiteten Planbereich ergeben sich aus den beiden beigefügten Beikarten 1 und 2 „Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund“ durch Übereinanderlegen der beiden Landesentwicklungspläne bei gleichzeitiger Überprüfung der Grenzziehung.

Angesichts der Tatsache, dass die alten Planungen nicht ohne Grund vom LEP B-B abgelöst werden sollten, spricht jedoch vieles dafür, dass die alten Planungen inhaltlich überholt sind und jedenfalls in Teilen heute nicht mehr vertretbare Abwägungsergebnisse enthalten. Das führt nach der Rechtsprechung des BVerwG zur Überleitung von Flächennutzungsplänen zur Nichtanwendbarkeit der alten Pläne. Die Abwägung zum vorliegenden Plan muss sich also - alternativ – auch mit der Rechts- und Tatsachenlage

beschäftigen, die besteht, wenn alle Raumordnungspläne nicht mehr herangezogen werden können – wenn also keinerlei Ziele und Grundsätze der Raumordnung als Argument für den Freiraumverbund als harte Tabuflächen zur Verfügung stehen.

Dies geschieht durch den folgenden Exkurs in Kap. 5.2.3.

5.2.3 Exkurs

Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung im Land Brandenburg: Welche Folgen ergeben sich für die Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergie durch kommunale Flächennutzungsplanung im Land Brandenburg, wenn sich die der Festlegung des Freiraumverbund zugrundeliegenden Raumordnungspläne (LEP B-B, LEP GR) einzeln oder insgesamt als unwirksam erweisen?

Der Schutz von Flächen als Bestandteile eines Freiraumverbundsystems stellt im Land Brandenburg ein Ziel der Raumordnung dar, zuletzt festgelegt im LEP B-B, davor im LEP GR. Beide Planwerke enthalten jeweils eine Karte, in der der Freiraumverbund im Maßstab 1 : 250.000 (LEP B-B) bzw. 1 : 300.000 (LEP GR) dargestellt ist. Die beiden Kartierungen sind allerdings – trotz Übereinstimmung in Teilen – nicht vollständig identisch. Der LEP B-B als das neuere Planwerk geht in einigen Teilbereichen über den LEP GR hinaus (***er ist dort größer***). In anderen Teilbereichen bleibt er hinter ihm zurück (***er ist dort kleiner***). Was bedeutet dies für die kommunale Flächennutzungsplanung?

Die kommunale Planung muss sich hier und jetzt dem LEP B-B anpassen. In der Konzentrationsflächenplanung für die Nutzung der Windenergie sind die im Freiraumverbund nach dem LEP B-B enthaltenen Flächen als **harte Tabuflächen** für die Windkraftnutzung gesperrt.

Aber was passiert, wenn sich der LEP B-B erneut als unwirksam erweisen sollte?

Das hängt im ersten Schritt davon ab, ob der LEP B-B ersatzlos wegfällt oder ob der früher maßgebliche LEP GR wiederauflebt.

A. Rechtslage bei Wiederaufleben des LEP GR

Wenn der LEP GR wiederauflebt, sind seine Festlegungen als Ziel der Raumordnung zu beachten. Hier kommt es dann auf die Divergenzen zum LEP B-B an. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Soweit der Freiraumverbund im LEP GR mit der Grenzziehung im LEP B-B **übereinstimmt**, ändert sich dadurch für die Flächennutzungsplanung nichts: Die betreffenden Flächen bleiben durch hartes Tabu gesperrt.
- b) In den Gemeindeteilen, in denen die **Fläche des Freiraumverbunds im LEP GR kleiner ist als im LEP B-B**, werden die den LEP GR überschießenden Flächen des LEP B-B bei dessen Wegfall vom harten Tabu-Status befreit. Dies ist aber nur dann für die Planung hier und jetzt relevant, wenn

- **entweder** bestimmte Suchflächen, die nach dem LEP B-B kleiner sind als sie es nach dem LEP GR wären, in der Planung zu **Konzentrationsflächen** geworden sind: Dann muss geprüft werden, ob die aus dem LEP B-B hervorgegangene Konzentrationsfläche dem LEP GR angepasst, also größer werden muss. Diese Prüfung kann aber hier und jetzt unterbleiben, weil die Festlegung von Flächen im LEP B-B als Bestandteil des Freiraumverbunds im Regelfall auch dann noch als fachkundige Beurteilung des naturschutzfachlichen Werts der betreffenden Flächen gewertet werden darf, wenn der LEP B-B – aus anderen Gründen als einer Kritik am Freiraumverbund – für unwirksam erklärt wird. Der Plangeber muss etwa von diesem Umstand betroffene Konzentrationsflächen also nicht vergrößern. Die vormalige Einstufung als harte Tabufläche wird im Divergenzbereich durch Abwägung als fachlich ungeeignete Fläche ersetzt. ABER:

oder der Flächennutzungsplan am Ende des Planungsprozesses exakt im Divergenzbereich mit dem Argument angegriffen wird, gerade in dem betroffenen Bereich befänden sich besonders für die Windkraftnutzung geeignete Flächen – im Hinblick auf diesen möglichen Fall muss daher noch einmal überschlägig geprüft werden, ob der LEP B-B die (im GR noch offene) Fläche zu Recht gesperrt hat. Dies kann auch solche Suchflächen betreffen, die von vornherein keiner näheren Überprüfung unterzogen wurden, nachdem sie nach Maßgabe des LEP B-B als zu klein (nicht größer als 10 ha) für die Windkraftnutzung eingestuft worden sind.

c) In den Gemeindeteilen, in denen die **Fläche des Freiraumverbunds im LEP GR größer ist als im LEP B-B**, müsste dies bei der Flächennutzungsplanung als hartes Tabu beachtet werden, wenn der LEP B-B wegfällt und durch den LP GR ersetzt wird. Dieser Umstand ist aber nur dann relevant, wenn nicht nur Suchflächen davon betroffen sind, sondern auch eine oder mehrere ausgewählte Konzentrationsflächen; denn im Moment des Wiederauflebens des LEP GR steht der Flächennutzungsplan mit den Zielen der Raumordnung in einem Widerspruch. Soweit nur Suchflächen betroffen sind, aber keine Konzentrationsflächen, muss dem Tatbestand „Freiraumverbund im LEP GR größer als im LEP B-B“ jedenfalls dann nicht weiter nachgegangen werden, wenn

- das Angebot an Konzentrationsflächen also gleich groß bleibt,
- sich das Suchflächendargebot im gesamten Gemeindegebiet insgesamt lediglich verknappt und
- schon auf der Basis des LEP B-B bei der Schlussabwägung festgestellt wurde, dass der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde.

In diesem Fall wird der Windenergie weiterhin substantiell Raum gegeben. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgender Überlegung: Durch die Divergenz „Freiraum im LEP GR größer als im LEP B-B“ wird das Potential an Flächen für die Windkraftnutzung bei Wirksamkeit des LEP GR virtuell verkleinert. Für ein abwägungsgerechtes Ergebnis der Planung ist aber am Ende der Planung nach dem LEP B-B zu fordern, dass der Windkraftnutzung im Vergleich mit der Summe der Potentialflächen in substantieller Weise Raum gewährt wird. Je größer die Summe der Potentialflächen ist, desto größer müssen die daraus ausgewählten Konzentrationsflächen sein. Wenn sich die Summe der Potentialfläche verkleinert (aber die Konzentrationsflächen gleich groß bleiben), kann die Frage,

ob der Windkraft substanziell Raum gewährt wurde, nicht mit Nein beantwortet werden, wenn die ausgewählten Flächen schon angesichts des vom LEP B-B eingeräumten größeren Suchflächen-Potentials ausgereicht haben. Eben dies muss bei einer Planung der Fall sei, die den LEP B-B zugrunde gelegt hat.

Anders könnte es (muss aber nicht) aussehen, wenn sich bezogen auf das gesamte Plangebiet das Suchflächendargebot nach Außerkrafttreten des LEP B-B in Wiederaufleben des LEP GR in einem Umfang erweitert, dass sich nicht mehr ohne Weiteres behaupten lässt, der Windenergie würde auch bei dieser Fallkonstellation substanziell Raum gegeben. Diese Fallkonstellation macht daher eine Prüfung erforderlich, ob bei Beibehaltung der Konzentrationsflächen und gleichzeitig entsprechend anwachsendem Suchflächendargebot weiterhin der Windenergie substanziell Raum gegeben ist.

B. Rechtslage bei ersatzlosem Wegfall des LEP B-B

Wenn der **Freiraumverbund als Ziel ersatzlos wegfällt**, weil weder der LEP B-B noch andere (dann wiederauflebende) Raumordnungspläne ihn rechtswirksam festlegen, gilt Folgendes:

a) Die Festlegung der Grenzen des Freiraumverbunds erfolgte mittels fachlicher Begutachtung und anschließender Entscheidung seitens der zuständigen Raumordnungsbehörde. Dabei stand der Raumordnungsbehörde ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Es kann abwägungsgerecht unterstellt werden, dass diejenigen Flächen des Freiraumverbunds, die **sowohl im LEP B-B als auch im LEP GR** als dessen Bestandteile aufgenommen wurden, allen Kriterien einer schützenswerten Fläche und Umgebung standhalten. Diese Flächen dürfen auch ohne landesplanerische Festlegung wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als harte Tabuflächen eingeordnet werden.

b) Bei den **Divergenzflächen** muss unterstellt werden, dass es bei hinreichendem Bedarf möglich wäre, sie für die Windkraftnutzung zu öffnen. Von dieser Aussage ist die Planung hier und jetzt – die nach Maßgabe des LEP B-B erfolgt - dergestalt betroffen, dass hier als harte Tabu-Flächen eingeordnete Flächen, die bei Wegfall beider Pläne zu den Divergenzflächen zwischen LEP BB und LEP GR gehören, nicht in ergebnisrelevanter Weise als harte Tabuflächen eingeordnet werden dürfen. Ergebnisrelevant heißt: Die im Ergebnis ausgewählten Konzentrationsflächen dürfen bei Unterstellung, dass es keinen landesplanerisch festgelegten Freiraumverbund gibt, nicht zwingend anders aussehen als im Plan enthalten; sie dürfen nicht zwingend kleiner oder größer sein als im Plan enthalten; der Windkraft muss substanziell Raum verschafft worden sein.

Diese Bedingungen können im Regelfall aus folgenden Gründen nach einer Plausibilitätskontrolle als erfüllt angesehen werden: Oben wurde bereits erläutert, dass die Flächen, die sowohl im LEP B-B als auch LEP GR als Bestandteil des Freiraumverbunds festgelegt waren, abwägungsgerecht weiterhin als harte Tabu-Flächen behandelt werden dürfen. Wenn in einer Konzentrationsfläche Anteile enthalten sind, die **nur vom LEP GR** gesperrt wurden, aber nicht mehr vom LEP B-B, gibt es dafür abwägungsgerechte Gründe, denen die aktuelle Planung folgen darf, zumindest nach einer Plausibilitätskontrolle. Wenn an eine Konzentrationsfläche (im Übrigen der Windkraft zugängliche) Flä-

chen angrenzen, die **nur vom LEP B-B gesperrt** wurden, aber nicht vom LEP GR, dürfen die Gründe der Sperrung durch den LEP B-B von der aktuellen Planung akzeptiert werden, wenn sie nicht offensichtlich fehlerhaft sind.

ERGEBNIS – ARBEITSAUFTRÄGE FÜR DEN ABLAUF DER PLANUNG

1. Es wurde herausgearbeitet, dass die Flächen des Freiraumverbunds, die sowohl im LEP B-B als auch im LEP GR als Bestandteil des Freiraumverbunds festgelegt wurden, aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Qualität abwägungsgerecht weiterhin als hartes Tabu behandelt werden dürfen. Diese Flächen sind in einer **Beikarte** zu kennzeichnen.
2. Weiterhin wurde festgestellt, dass Flächen, die nach dem LEP GR als Teil des Freiraumverbunds erfasst sind, aber nicht vom LEP B-B gesperrt wurden, sich im Falle des Wiederauflebens des LEP GR für einen sachlichen Teil-FNP insbesondere dann als problematisch erweisen können, wenn sie im Plan zugunsten der Windenergie als Konzentrationsfläche ausgewiesen wurden. Denn: Wenn der LEP GR wieder in Kraft tritt, sind diese „ehemaligen“, unerwartet „wieder auflebenden“ Freiraumverbundflächen kraft Zielwirkung des LEP GR gesperrt – im Nachhinein wäre der Plan nicht an die veränderten Ziele der Raumordnung angepasst. Deshalb gilt: Soweit ein sachlicher Teil-FNP von dieser möglichen Fallkonstellation betroffen sein könnte, ist zu prüfen, ob es fachlich und sachlich vertretbar ist, diese Fläche vorsorglich nicht als Konzentrationsfläche zu berücksichtigen (obwohl der LEP B-B einer Ausweisung nicht im Wege steht).
3. Flächen, die **nur vom LEP B-B**, aber nicht vom LEP GR gesperrt wurden, dürfen zwar im Schlussergebnis nicht ausschließlich als hartes Tabu behandelt werden, da sie im Falle der Unwirksamkeit des LEP B-B ihren Tabu-Status verlieren. Sie dürfen aber wegen der fachlichen Qualität des LEP B-B weiterhin für eine Verwendung als Konzentrationsfläche gesperrt werden, sofern dies nicht offensichtlich abwägungsfehlerhaft wäre. Dafür bedarf es einer Plausibilitätskontrolle, kartiert in einer oder mehreren Beikarten „Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund“. Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle dürfen und sollen im sachlichen Teilflächennutzungsplan insbesondere die sowohl im LEP B-B als auch im LEP GR maßstabsbedingt noch sehr groben Grenzen auf Grundlage genauerer Vorortkenntnisse und Kartengrundlagen konkretisiert werden. Das gesamträumliche Konzept der anstehenden Planung darf die so konkretisierten Flächen (um auf der Grundlage des LEP B-B konsequent zu bleiben) weiterhin als harte Tabuflächen behandeln. Wenn der LEP B-B ersatzlos wegfällt, verwandelt sich das harte Tabu – unter der Voraussetzung einer solchen Plausibilitätskontrolle – in eine fachlich begründete Restriktion. (Bei Umwandlung in ein weiches Tabu, müsste das Gesamträumliche Konzept neu kartiert werden; dies sollte vermieden werden). Bei der Berechnung der Flächenanteile in der Stufe drei (Substantialität) sollte auf die rechnerische Minderung der harten Tabufläche bei Ausfall des Freiraums als vorgegebenes Ziel der Raumordnung hingewiesen werden.

4. Soweit sich das Suchflächenangebot bei Unwirksamkeit des LEP B-B und Wiederaufleben des LEP GR erweitern würde, muss geprüft werden, ob die ausgewählten Konzentrationsflächen auch in diesem Fall ausreichen werden, der Windenergie weiterhin substanziell Raum zu geben. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob weitere Flächen für die Ausweisung der Windenergie in Betracht zu ziehen sind.

Wenn diese Arbeitsschritte vorgenommen und dokumentiert werden, ist die Abwägungsgerechtigkeit der Planung sowohl für den Fall gesichert, dass der LEP B-B für unwirksam erklärt wird und der LEP GR wieder auflebt, als auch für den Fall, dass der LEP B-B ohne Wiederaufleben eines Vorgängerplans entfällt. Zur Vornahme der Arbeitsschritte ist die oben genannte Beikarte (~~oder mehrere~~) erforderlich, in der folgende **Flächen gekennzeichnet** sind:

- Freiraumverbundflächen, die sowohl nach dem LEP B-B als auch nach dem LEP GR zum Freiraumverbund gehören (hartes Tabu).
- Freiraumverbundflächen, die nur vom LEP GR, aber nicht vom LEP B-B gesperrt sind. (Diese dürfen nicht Bestandteil einer Konzentrationsfläche sein.)
- Freiraumverbundflächen, die nur vom LEP B-B, aber nicht vom LEP GR gesperrt sind. (Diese dürfen wegen der fachlichen Qualität des LEP B-B im gesamträumlichen Konzept weiterhin als hartes Tabu gekennzeichnet sein. In der Begründung und bei den Flächenberechnungen im Rahmen der Substantialität ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Flächen bei Wegfall des LEP B-B bei Bedarf für die Windkraft zugänglich wären und nur kraft fachlich begründeter Restriktion entfallen.)

Für diese drei Flächenkategorien ergeben sich dann im Überblick folgende Rechtsfolgen.

Überblick: Rechtsfolgen für den Freiraumverbund bei erneuter Unwirksamkeit des LEP B-B

Status LEP B-B	Vom LEP BB und LEP GR erfasste Flächen	Nur vom LEP GR erfasste Flächen	Nur vom LEP B-B erfasste Flächen	Flächen außerhalb LEP B-B und LEP GR
	1	2	3	4
LEP B-B in Kraft	sind harte Tabuflächen	LEP B-B verdrängt LEP GR	sind harte Tabuflächen	bleiben unberührt
LEP B-B unwirksam, LEP GR lebt wieder auf	bleiben harte Tabuflächen	werden zu harten Tabuflächen (zu beachten bei Konzentrationsflächen)	werden kraft Abwägung* wegen des fachlichen Gewichts des LEP B-B weiterhin gesperrt	bleiben unberührt
LEP B-B ersatzlos unwirksam,	bleiben harte Tabuflächen	Sperrwirkung gilt als überholt, das	werden kraft Abwägung* wegen	bleiben unberührt

Status LEP B-B	Vom LEP BB und LEP GR erfasste Flächen	Nur vom LEP GR erfasste Flächen	Nur vom LEP B-B erfasste Flächen	Flächen außerhalb LEP B-B und LEP GR
LEP GR lebt nicht wieder auf		fachliche Gewichtung des LEP B-B wird als stärker eingeschätzt*	des fachlichen Gewichts des LEP B-B weiterhin gesperrt	

* Es findet eine Plausibilitätskontrolle statt.

5.2.4 Schlussfolgerungen für das Vorgehen beim sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für das Golßener Land

Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land im Amt Unterspreewald können sich nicht darauf verlassen, dass der LEP B-B dauerhaft gilt und dass der in Aufstellung befindliche sachliche Teilregionalplan „Windenergie“ der Region Lausitz-Spreewald darauf dauerhaft fußen wird. Die potentielle „Gefahr“, dass in Folge einer erneuten Unwirksamkeit des LEP B-B auch ein zwischenzeitlich in Kraft getretener Teilregionalplan seine Wirkung verliert, führt zu dem Schluss, dass der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan für das Golßener Land auch unabhängig von den sich in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung auch in Bezug auf den schutzwürdigen Freiraumverbund abwägungsgerecht bleiben muss. Bereits bei der plangebietsweit eigenen Auslegung eines Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsrandern (danach soll auch der Außenbereich, also insbesondere die zu den Wohngrundstücken gehörenden rückwärtigen Gärten geschützt werden), macht sich der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan ein stückweit unabhängig von den Vorgaben der Teilregionalplanung. Doch auch die sich aus der Landesentwicklungsplanung ergebenden Vorgaben zum Freiraumverbund wurden vorsorglich überprüft und erst nach diesem Prüfschritt als zu beachtendes Tabukriterium gewertet. Dabei wurden auch die Freiraumverbundflächen aus dem LEP GR in den Blick genommen (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.3 Überprüfung des Freiraumverbunds).

Im Ergebnis führt dieses Vorgehen dazu, dass dieser sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ unabhängig von der Zukunft des LEP B-B und des sachlichen Teilregionalplans „Windenergie“ der Region Lausitz-Spreewald endabgewogen und sich schlüssig bleibt – also für sich allein in der Lage ist, Konzentrationsflächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich zu abschließend regeln.

Das Planergebnis passt zugleich zu den sich aus der in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplanung Windenergienutzung (vgl. 5.2.5).

5.2.5 Die Vorgaben aus dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung

Wie bereits ausgeführt, befindet sich der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald noch in Aufstellung. Der endgültige Abwägungs- und Festsetzungsprozess steht noch bevor. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gehören die Windenergieausweisungen der Regionalplanung als noch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Als solche sind sie nach § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan berücksichtigt diese Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des 3. Teilregionalplanentwurfs, der in der Zeit zwischen dem 02.07.2015 und 03.09.2015 öffentlich ausliegt. Die darin ausgewiesenen Gebietsabgrenzungen werden im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan mit nur leichten Abweichungen übernommen. Wesentliches angestrebtes Ziel des sachlichen Teilregionalplans ist die räumliche Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen innerhalb der Planungsregion:

Z 1 des sachlichen Teilregionalplanentwurfes „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald: Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellten und benannten Eignungsgebieten Windenergienutzung, Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Eignungsgebiete.

Für dieses Ziel gilt: Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind im vorliegenden Teilflächennutzungsplan als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung berücksichtigt. Dazu wurden die relevanten Abgrenzungen der Windeignungsgebiete in die Planzeichnung übertragen, in die Suchflächenprüfung einbezogen und als ein Entscheidungskriterium herangezogen. Wie sich zeigt, gibt es eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan und den im 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans III „Windkraftnutzung“ vom Juni 2015 zum Ausdruck kommenden in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Die Grenzen des im Teil-Regionalplanentwurf ausgewiesenen Windeignungsgebiets WEG 12 sind identisch mit den Grenzen der Konzentrationsfläche 17 des sachlichen und räumlichen Teil-FNP. Bei den Windeignungsgebieten 11 und 67 gibt es nur leichte Abweichungen, die auf kommunalen Spezifika im Golßener Land beruhen, die auf der Ebene der Regionalplanung wegen des Maßstabssprungs nicht berücksichtigt werden konnten. Im Übrigen wurden auch die für die Nachbarregion Havelland-Fläming mittlerweile verfestigten Ziele der Regionalplanung (am 16.12.2014 hat die zuständige Regionalversammlung den Plan als Satzung beschlossen) im Rahmen der Entwicklung des räumlichen Gesamtkonzeptes gewürdigt und in die Abwägung eingestellt.

Dieser weitgehenden Übereinstimmung mit den (in Aufstellung befindlichen) Zielen der Raumordnung ging eine Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald voraus, in der das sog. Gegenstromprinzip die vom Gesetz vorgesehene Wirkung entfaltete: Zum Zeitpunkt des Planvorentwurfs zum sachlichen Teil-FNP lag der sachliche Teilregionalplan „Windenergie“ der Region Lausitz-Spreewald noch in der Fassung des 1. Entwurfs vor. In diesem war

ein Windeignungsgebiet Wind 63 – Damsdorf West ausgewiesen. Dieses entsprach jedoch nicht den auf der Grundlage des räumlichen Gesamtkonzepts ableitbaren Planungsprämissen für das Plangebiet des sachlichen und räumlichen Teil-Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald konnte man sich jedoch auf die Streichung von Wind 63 und auf die Aufnahme einer anderen Fläche einigen, die in den 2. Entwurf und 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans als Windeignungsgebiet 67 – Schenkendorf Nord aufgenommen wurde.

5.2.6 Die Ziele des sachlichen Teilregionalplans „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Z 4.4.1.5 bis 4.4.1.8 des sachlichen Teilregionalplans „Gewinnung u. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“: Festlegung von Vorrangflächen zur Gewinnung sowie Vorbehaltsflächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Lausitz-Spreewald; Ausschluss der Vorrangnutzung „Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ entgegenstehender Raumnutzungen auf den festgelegten Vorrangflächen; Erfordernis der besonderen Berücksichtigung der überörtlich bedeutsamen Raumfunktion „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen auf Vorbehaltsflächen.

Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers:

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan berücksichtigt die Belange der Rohstoffgewinnung auf der Grundlage der Festlegungen des sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald. Die im Teilregionalplan II ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorrangflächen sind in die Planzeichnung übernommen und in die Suchflächenprüfung eingestellt worden. Weiterhin wurden die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eingebrachten Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung¹³ berücksichtigt. Diese betreffen u. a. bestehende Bewilligungs- und Bergwerksfelder, Tiefbohrungen und Erdgasleitungen und die damit verbundenen baulichen Restriktionen (wobei die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaligen gesetzlichen Bestimmungen wieder zurückgebaut wurden).

¹³ Stellungnahme vom 11. Januar 2013

5.3 Belange-Checkliste

Die nachfolgende Liste der betroffenen Belange basiert auf einer Check-Liste¹⁴, in der alle in § 1 Abs. 5 und 6 und in § 1a BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze und öffentlichen und denkbaren privaten Belangen aufgeführt sind. Alle diese Grundsätze und Belange wurden auf ihre Relevanz für die vorliegende Planung überprüft. Durch diese vorgeschaltete Prüfmethode soll ausgeschlossen werden, dass Abwägungsbelange im Rahmen der Bauleitplanung übersehen werden, insbesondere soweit sie nicht im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung vorgebracht worden sein sollten.

Im Ergebnis der Prüfung sind folgende Belange im vorliegenden Verfahren gezielt zu beachten, weil sie negativ betroffen sind oder sein könnten.

Tab. 1 Liste der betroffenen Belange

Lfd. Nr. gemäß Check- Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
1	Nachhaltigkeit: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt	Im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen städtebaulichen Planung ist darauf zu achten, dass sowohl wirtschaftliche als auch soziale und umweltschützende Aspekte berücksichtigt werden.
4	Sicherung menschenwürdiger Umwelt	Bei der Einpassung der Windkraftanlagen in die Landschaft ist besondere Sorgfalt geboten, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung als menschenwürdige Umgebung hat.
8	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt	Besondere Sorgfalt bei der Einpassung von WKA in die Landschaft erforderlich – in relativer Nähe zu Ortschaften ist eine Höhenregulierung zur Begrenzung der bedrängenden Wirkung zu prüfen.

¹⁴ Abgedruckt in Schmidt-Eichstaedt, Weyrauch, Zemke; Städtebaurecht. Einführung und Handbuch; 5. Auflage; 2014, S. 126 ff.

Lfd. Nr. gemäß Check- Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffen- heit und zu den möglichen Formen der gezielten Be- achtung
		Der Schutz von baulichen Anlagen und Ortslagen von baukultureller Bedeutung und eine mögliche beeinträchtigende Wirkung dieser Lagen durch WKA gehören in die abwägende Beurteilung hinein. Dies betrifft Baudenkmäler (Schlosskomplex von Kasel-Golzig) aber ebenso außerhalb des Planbereichs liegende Lagen (etwa Friedhof von Groß-Zietsch, vgl. nachfolgendes Foto).
9	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes	Besondere Sorgfalt ist bei der Einpassung von WKA in die Landschaft erforderlich – in relativer Nähe zu Ortschaften ist eine Höhenregulierung zur Begrenzung der bedrängenden Wirkung zu prüfen.
12	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	Im Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz sind in der Baugenehmigungsphase gesonderte Bestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen. Das gilt im besonderen in Waldlage, da bei Blitzeinschlag in eine WKA die Ausbreitung von Feuer nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Hierfür sind im Genehmigungsverfahren Vorkehrungen zu treffen.
13	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Potentielle Störungen durch Geräusche, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung oder zumindest optische Beeinträchtigungen durch WKA als Ärgernis für Bewohner sind zu minimieren.
14	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Ein Übermaß an Belästigung durch WKA kann zum Fortzug

Lfd. Nr. gemäß Check- Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffen- heit und zu den möglichen Formen der gezielten Be- achtung
		insbes. von Familien führen – daher ist auf ein behutsames Vorgehen zu achten.
17	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	Ein Übermaß an Belästigung durch WKA kann zum Fortzug insbes. von Familien führen – daher ist auf ein behutsames Vorgehen zu achten.
26	Freizeit	Ein Übermaß an wahrgenom- mener Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen schränkt den Freizeit- und Erholungs- wert der Landschaft ein. Die- ser ist im Golßener Land von Relevanz für den Tourismus. Daher ist eine sachgerechte Einfügung der Windkraftanla- gen in die Umgebung geboten.
27	Erholung	Ein Übermaß an wahrgenom- mener Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen schränkt den Freizeit- und Erholungs- wert der Landschaft ein. Die- ser ist im Golßener Land von Relevanz für den Tourismus. Daher ist eine sachgerechte Einfügung der Windkraftanla- gen in die Umgebung geboten.
	- Tiere einschließlich Vögel	Abhängig vom konkreten Standort der WKA, daher grundsätzlich erst im Anlagen- genehmigungsverfahren zu prüfen.
	- Pflanzen, einschließlich Wald	Nach der Bauphase von WKA ist die Natur so weit wie mög- lich wiederherzustellen. Für die Inanspruchnahme von Wald ist Waldausgleich zu leisten. Einzelheiten sind im Kontext des Genehmigungs- verfahrens zu regeln.

Lfd. Nr. gemäß Check- Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffen- heit und zu den möglichen Formen der gezielten Be- achtung
	- Landschaft, Landschaftsbild	Kompensation praktisch unmöglich, daher besondere Sorgfalt bei der Einpassung von Windparks in die Landschaft erforderlich – ggf. auch hinsichtlich der zulässigen Höhen von WKA.
	- biologische Vielfalt	Abhängig vom konkreten Standort der WKA, daher endgültig erst im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, insbesondere Fragen des Immissionsschutzes wie	
	- Lärm	Belastung ist durch hinreichende Abstände zu minimieren.
	- Erschütterungen	Belastung ist durch hinreichende Abstände zu minimieren.
	- Licht	Schattenwurf ist durch Abstand zu vermeiden. Lagen im Wald und außerhalb von weiträumigen Sichtachsen sollten berücksichtigt werden.
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen	Die Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans müssen in die Abwägung eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf die Entwicklungsziele sind zu vermeiden.
2.2	Wohnbedürfnisse	Potentielle Störungen durch Geräusche, Schattenwurf, Vibrationen, optische Störungen sind zu minimieren. Daher muss die Planung maßvoll sein.
2.3, 2.4	Erhaltung stabiler Bevölkerungsstrukturen, Bevölkerungsentwicklung	Ein Übermaß an Belästigung durch WKA kann zum Fortzug

Lfd. Nr. gemäß Check- Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffen- heit und zu den möglichen Formen der gezielten Be- achtung
		insbes. von Familien führen – Vermeidung erforderlich.
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Ein Übermaß an Belästigung durch WKA schränkt den Frei- zeit- und Erholungswert der Landschaft ein, der im Amt Golßener Land – auch und ge- rade wegen seiner Bedeutung für den sanften Tourismus – von besonderer Bedeutung ist.
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhan- dener Ortsteile	Ein Übermaß an Belästigung durch WKA kann zur Aufgabe vorhandener Ortsteile führen – Vermeidung erforderlich.
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Durch die Errichtung von WKA können Bodendenkmale be- einträchtigt werden. Insbeson- dere ist der Umgebungsschutz des Schlosskomplexes von Kasel-Golzig in westlicher Richtung zu beachten. Daher sollte von einer Ausweisung westlich Kasel-Golzig (Such- fläche 15) abgesehen werden, selbst wenn es schon einen geringen Anlagenbestand gibt.
3.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Besondere Sorgfalt bei der Einpassung von WKA in die Landschaft erforderlich.
4.1	Eigentumsbildung	Wertsteigerung von Grundstü- cken, auf denen WKA errichtet werden dürfen vs. Wertminde- rung von Grundstücken, die von negativen Auswirkungen betroffen sind.
4.5	Wirtschaft	Windkraftanlagen stellen ei- nen Wirtschaftsfaktor dar; ihre Aufstellung darf nicht schika- nös behindert werden. Zu- gleich muss auf andere für die

Lfd. Nr. gemäß Check-Liste	Belang	Bemerkung zur Betroffenheit und zu den möglichen Formen der gezielten Beachtung
		Wirtschaft bedeutende Nutzungen geachtet werden. Dazu gehört der sanfte Tourismus.
4.7	Forstwirtschaft	Bei Aufstellung von WKA im Wald kann es zu Auswirkungen auf die Forstwirtschaft kommen.
4.8	Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen	In der Planungsregion werden Einnahmen durch Tourismus erzeugt. Diese Wirtschaftssparte darf durch WKA nicht beeinträchtigt werden.
6.5	Städtebauliche Entwicklungskonzepte	Die Darstellungen insbesondere der bestehenden Flächennutzungspläne dürfen nicht beeinträchtigt werden, so Änderungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergie erforderlich sind.
6.8	Nachbargemeinden	Die Auswirkungen von Windparks greifen über den Amtsbereich hinaus. Dies muss berücksichtigt werden. Die Planungen sollten also aufeinander abgestimmt werden, auch wenn die Nachbarn (insb. Baruth/Mark) zu einer anderen Region mit einer eigenen sachlichen Teilregionalplanung gehört. Besonders wertvoll erscheinende Blickbeziehungen in die Kulturlandschaft hinein sollten auch berücksichtigt werden, wenn sie insb. Nachbargemeinden betreffen (z.B. Blick vom Friedhof in Groß Ziescht in Richtung Westen, vgl. nachfolgendes Foto).

Die vorgenannten Belange werden in der Schlussabwägung einer abschließenden Würdigung durch Abwägung untereinander und gegeneinander unterzogen.

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald
für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen



Foto: Blick vom Friedhof in Groß Ziescht in Richtung Westen nach Golßen

II. PLANINHALTE

Wie in Kapitel I bereits dargelegt, soll die Nutzung der Windenergie durch einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB so gesteuert werden, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen der Windkraftnutzung in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Dies erlaubt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach durch einen solchen Plan ein öffentlicher Belang geschaffen wird, der der Zulassung privilegierter Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (dazu gehören nach der Nr. 5 auch Windkraftanlagen) entgegensteht. Aus der Beschränkung der Nutzung der Windkraft auf ein bestimmtes Gebiet unter Ausschluss im Übrigen folgt, dass bei der Festlegung das gesamte Plangebiet betrachtet werden muss. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ bezieht sich also auf das gesamte Gebiet der Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Kasel-Golzig und der Stadt Golßen.

6 Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung

Die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ für das Golßener Land folgt einer Methode, die aus der Rechtsprechung abgeleitet ist und nachfolgend dargelegt wird.

6.1 Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fordert als Elemente eines räumlichen Gesamtkonzepts drei wesentliche Punkte:¹⁵

- Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
- Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
- Die Planung muss der Windenergienutzung vielmehr substanziell Raum schaffen.

¹⁵ BVerwG 117, 287 ff. = ZUR 2003, 280 ff., Urteil vom 17.12.2002; im Anschluss daran: BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, UPR 2003, 309 ff. Zitat; vgl. auch Klinski et al. 2007, S. 22 m.w.N.; StürNuR 2004, S. 341 ff.

Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung liegt, lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht abstrakt bestimmen. Eine Mindestfläche für die Größe der Positivflächen kann nicht angegeben werden.¹⁶ Nach dem OVG Münster setzt die Ermittlung und Festlegung von Zonen für die Windkraftanlagen ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet voraus; dieses kann an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausgerichtet werden.¹⁷ Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.¹⁸ Nach einer Faustformel von Stephan Gatz, Richter im 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts, wird der Windenergie dann in substantieller Weise Raum geschaffen, wenn mindestens ein Fünftel der ermittelten Suchflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen wird.¹⁹

6.2 Die notwendigen Schritte zur Festlegung von Konzentrationsflächen

Nach der Rechtsprechung des BVerwG²⁰ müssen im Rahmen des notwendigen gesamt-räumlichen Konzepts alle potenziell für die Windenergienutzung in Frage kommenden Bereiche in den Blick genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen üblichen Anlagenhöhen Windkraftanlagen heute auch an Standorten wirtschaftlich betrieben werden, die noch vor einigen Jahren aufgrund geringer Windhöflichkeit nicht in Betracht gezogen worden sind.

Darauf aufbauend müssen dem Planungskonzept und der Gebietsauswahl folgende gestufte Ermittlungsschritte zu Grunde liegen:

1. Schritt: Ermittlung der Suchflächen durch Festlegung und Anwendung von harten und weichen Tabukriterien

In einem ersten Schritt werden „harte“ und „weiche“ Tabuflächen bestimmt.²¹ Harte Tabuzonen kennzeichnen solche Flächen, auf denen Windkraftanlagen unüberbrückbare Nutzungskonflikte mit technischen, ökologischen, raumordnungspolitischen oder sonstigen rechtlichen Ansprüchen verursachen würden. Denn harte Tabukriterien sind

¹⁶ BVerwG, ZUR 2003, 280, 283.

¹⁷ OVG Münster, Urteil vom 30.11.2001, NVwZ 2002, 1135.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, NVwZ 2008, 559, BauR 2008, 951.

¹⁹ Vgl. Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, Rn. 666.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559, BauR 2008, 951.

²¹ Vgl. zum Unterschied zwischen harten und weichen Tabubereichen BVerwG, Beschl. vom 15.9.2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 f.)

solche, die die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf einer bestimmten Fläche vollständig ausschließen. Die Gemeinde darf die harten Tabukriterien nicht willkürlich festlegen. Sie ist an die entsprechenden tatsächlichen Hindernisse oder rechtlichen Vorgaben gebunden. Demgegenüber bestimmen sich die weichen Tabuflächen nach den städtebaulichen Vorstellungen des Plangebers. Die Windenergienutzung ist auf diesen Flächen zwar grundsätzlich aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen. Hier muss die Nichtberücksichtigung der Windenergienutzung auf einem überwiegend öffentlichen Interesse beruhen. Als städtebaulicher Grund kommt u.a. die Immissionsvorsorge in Frage. Auf diesem Wege werden Windkraftanlagen auch innerhalb der weichen Tabuzonen grundsätzlich nicht zulässig. Die von der Gemeinde angelegten Kriterien müssen eindeutig und gerecht abgewogen festgelegt werden. Durch Anwendung der beschlossenen Tabukriterien auf das Plangebiet ergeben sich die sog. Suchflächen (auch Potenzialflächen genannt). „Tabubereiche“ dürfen nach pauschalierend eingesetzten Kriterien abgegrenzt werden²².

2. Schritt: Auswahl der Konzentrationsflächen aus den Suchflächen

Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen bezeichnet man als Suchflächen (auch Potenzialflächen genannt). Diese sind im zweiten Schritt daraufhin zu prüfen, welche weiteren privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Eignung der Suchflächen als Konzentrationsfläche für die Windenergie sprechen. In diesem Kontext spielen **Restriktionskriterien** eine wichtige Rolle. Ein Restriktionskriterium kann für sich genommen keinen flächenhaften Ausschluss einer Konzentrationsfläche bewirken. Restriktionskriterien sind vornehmlich punktförmige bzw. lineare Hemmnisse (z. B. Bahntrassen), von denen keine Ausschlusswirkung auf die Suchfläche insgesamt ausgeht. In besonderer Bündelung können sie aber der Ausweisung als Konzentrationsfläche ungeeignet erscheinen lassen. Zu den Restriktionen können auch flächenhafte gehören, z.B. sich aus dem Umgebungsschutz von Denkmälern ergebende freizuhaltende Blickbeziehungen. Schließlich können Suchflächen, die eine Mindestgröße (z.B. 10 ha) nicht überschreiten als Restriktionskriterium angesehen werden, weil ein Ziel der sachlichen Teilflächennutzungsplanung gerade darin steht, Windkraftanlagen räumlich zu konzentrieren und eine Zersiedelung und Verspargelung der Landschaft zu verhindern. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Planung wurden sämtliche – auch noch so kleine – Suchflächen im räumlichen Gesamtkonzept dargestellt und nicht von vornherein als Konzentrationsfläche ausgeschlossen.

Bei der Prüfung der Suchflächen sind Standorte, auf denen bereits vor Beginn der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergieanlagen errichtet oder beantragt wurden, gezielt zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht allein aufgrund abstrakter Kriterien ausgesondert werden.²³

²² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.3.2007 - OVG 10 A 3.05 - Urteilsbegr. S. 32; OVG Bautzen, Urteil vom 7.4.2005 - 1 D 2.03 - jurisRnr. 84).

²³ Vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 21.09.2007 – OVG 10 A 9/05 -, juris; BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, S. 559, 560.

Nach Ausschluss der nach Abwägung als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche, die als Konzentrationsfläche vorgesehen werden sollen. Für diese Bereiche ist noch einmal speziell zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie für die Windkraftnutzung in Betracht kommen. Der Flächenzuschnitt ist ausführlich zu erläutern. Außerdem ist für die ausgewählten Konzentrationsflächen eine Umweltprüfung durchzuführen, aus der sich die Voraussetzungen der Vereinbarkeit der Planung mit den ökologischen Belangen ergeben (vgl. dazu den **Umweltbericht**).

3. Schritt: Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass für die Windkraft bislang kein substantieller Raum eröffnet wurde, muss das Konzept noch einmal überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden insbesondere die Interessen der Betreiber bestehender Anlagen noch einmal abwägend eingestellt. Damit wird der Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 - zum sog. Repowering Rechnung getragen, wonach das Festhalten an starren Mindestgrößen für Konzentrationsflächen unzulässig ist, wenn damit zwangsläufig Standorte, auf denen bereits Windenergieanlagen bestehen, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Außerdem hat der Planungsträger gerade das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.²⁴

7 Ermittlung der Suchflächen durch Anwendung von Tabukriterien

Dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen liegen die nachfolgend aufgelisteten harten und weichen Tabukriterien sowie Restriktionskriterien zu Grunde:

²⁴ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, S. 559, 560.

Tab. 1: Tabu- und Restriktionskriterien für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

Lfd. Nr.	Flächenkategorie	Harter Tabubereich	Weicher Tabubereich	Restriktionskriterium
1	Flächen im Siedlungszusammenhang			
	- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen gemäß Flächennutzungsplan - Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen - Flächen im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB - Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	x		
	<u>Abstandsradius von 400 Metern um Flächen im Siedlungszusammenhang</u>	x		
	<u>Abstandsradius von 600 Metern um die harten Tabubereiche der Flächen im Siedlungszusammenhang</u>		x	
2	Flächen im Außenbereich			
	Flächen mit Wohnnutzung/schutzbedürftiger Nutzung: - Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan - Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen - Flächen im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB - schutzwürdige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte - Friedhöfe - Kleingartensiedlungen	x		
	<u>Abstandsradius von 400 Metern um Flächen mit Wohnnutzung/schutzbedürftiger Nutzung im Außenbereich</u>	x		
	<u>Abstandsradius von 600 Metern um die harten Tabubereiche der Flächen mit Wohnnutzung/schutzbedürftiger Nutzung im Außenbereich</u>		x	
3	Flächen mit gewerblicher Nutzung: - gewerbliche Bauflächen, gemischte Bauflächen sowie Sonderbauflächen, die überwiegend gewerblich genutzt werden, gemäß Flächennutzungsplan - Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen	x		

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen

Lfd. Nr.	Flächenkategorie	Harter Tabubereich	Weicher Tabubereich	Restriktionskriterium
	- gewerblich genutzte bauliche Anlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen dargestellten bzw. festgesetzten Bauflächen und -gebiete im Außenbereich			
	<i>Abstandsradius von 400 Metern</i> um Flächen mit gewerblicher Nutzung im Außenbereich	x		
	<i>Abstandsradius von 100 Metern</i> um die harten Tabubereiche der Flächen mit gewerblicher Nutzung im Außenbereich		x	
4	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete/Freiraumschutz/Waldfunktionen			
	Naturschutzgebiete nach § 21 BNatSchG	x		
	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	x		
	Naturparke nach § 27 BNatSchG			x
	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG			x
	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (bei flächenhaft signifikanter Ausdehnung)	x		
	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (bei flächenhaft geringer Ausdehnung)			x
	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (bei flächenhaft signifikanter Ausdehnung)	x		
	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (bei flächenhaft geringer Ausdehnung)			x
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach § 32 BNatSchG	x		
	Europäische Vogelschutzgebiete nach § 32 BNatSchG	x		
	Freiraumverbund gemäß LEP B-B, soweit identisch mit Freiraumverbundsystem gemäß LEP GR – im Rahmen der UP überprüft und mit Randkorrekturen	x		
	Freiraumverbund gemäß LEP B-B, soweit nicht identisch mit Freiraumverbundsystem gemäß LEP GR – im Rahmen der UP überprüft, mit Randkorrekturen	x*		x**
	Relevante <i>Schutzfunktionen von Waldflächen</i> gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg mit entsprechender Schlüssel-Nr.			x
	Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind			x
	Relevante <i>Erholungsfunktionen von Waldflächen</i> gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg mit entsprechender Schlüssel-Nr.			x

* Solange LEP B-B gilt.

** Sofern der LEP B-B außer Kraft tritt.

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und die Stadt Golßen

5	Gewässer, Trink- und Hochwasserschutz		
	Gewässer ab 0,5 ha	x	
	Gewässer und Gewässerabschnitte mit Hochwasserrisiko gemäß Datenbestand des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz		x
	Gebiete, die von Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffen sein können		x
	Risikobereich Hochwasser gemäß 5.3 (G) LEP B-B, festgelegt in Festlegungskarte 1		x
	Fassungsbereich (Zone I) und engere Schutzzone (Zone II) gemäß Wasserschutzgebietsverordnungen	x	
6	Flächen für den Denkmalschutz		
	registrierte Bodendenkmale		x
	Bodendenkmal-Vermutungsflächen		x
7	Rohstoffsicherung		
	Vorrangflächen gemäß Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald	x	
	Vorbehaltsflächen gemäß Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald		x
	Bergwerksfelder gemäß §§ 149, 151 BBergG, Baubeschränkungsgebiete gemäß §§ 107-109 BBergG und zugelassene Betriebspläne gemäß §§ 50 ff. BBergG, sonstige Flächen gemäß BBergG		x
8	Telekommunikationsanlagen, Freileitungen, sonstige technische Einrichtungen		
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (oberirdisch und unterirdisch)		x
	Richtfunkstrecken		x
9	Straßen und Bahnstrecken		
	Bundesstraßen inkl. Anbauverbotszone (bis 40 Meter) und Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter) nach § 9 FStrG		x
	Landes- und Kreisstraßen inkl. Anbauverbotszone (bis 20 Meter) und Anbaubeschränkungszone (20 bis 40 Meter) nach § 24 BbgStrG		x
	Bahnstrecken inkl. der erforderlichen Abstandsflächen ²⁵		x

²⁵ Vgl. hierzu u.a.: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) vom 18.06.2012, S. 4, abrufbar unter: http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf (Zugriff am 03.10.2013).

7.1 Harte Tabubereiche

Einführender Hinweis zur Einordnung von naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen in die Tabubereiche:

Im harten Tabubereich stehen der Errichtung von WKA zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses entgegen. Mit einem positiven Bescheid zu Anträgen auf Befreiung von den Verboten von Schutzgebietsverordnungen oder zur Entlassung von Standorten aus einem Schutzgebiet durch die zuständige Naturschutzbehörde ist nicht zu rechnen.²⁶

Bei den Vogelschutz- und FFH-Gebieten geht das OVG Berlin-Brandenburg davon aus, dass Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 ff. BNatSchG) per se als harte Tabuzonen aufzufassen sind. Das OVG begründet dies nachvollziehbarerweise mit dem Umstand, dass es der planenden Gemeinde (hier: dem Amt Unterspreewald) an dem „voluntativen Element“ für die Festlegung fehle. Der Plangeber läge schließlich nicht fest, welche Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden.²⁷ Die unterschiedlichen Schutzgebietstypen wurden in der vorliegenden Planung trotzdem einer überschlägigen Prüfung unterzogen. Ziel der Prüfung war die Feststellung der Eignung bzw. Nicht-Eignung der Schutzgebiete bzw. von deren Randbereichen für die Ausweisung von Konzentrationsflächen²⁸. Die entsprechenden Schutzgebietsarten wurden anhand der konkreten Schutzziele und -zwecke nacheinander geprüft, um ihre Einordnung als Tabukriterium begründen zu können.

Die mit dem Erlass vom 01.01.2011 verbundene Neuerung, wonach bisherige Pufferzonen zu den Schutzgebieten entfallen sind, ist in der Planung bereits berücksichtigt.²⁹

7.1.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Naturschutzgebiete (NSG). Naturschutzgebiete sind grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet. Daher scheiden die betroffenen Flächen auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen aus. Die nachfolgende Übersicht beschreibt die im Plangebiet vorhandenen Naturschutzgebiete. Die ausführliche Beschreibung ist erforderlich, weil die vorgestellten NSG auch durch europarechtliche Schutzgebietsausweisungen (FFH-Gebiete) erfasst sind und sich die Schutzziele der beiden Gebietstypen teilweise überlagern. Insofern sind auch die Erfassungen der Naturschutzgebiete als Bewertungsgrundlage für die FFH-Gebiete hilfsweise heranzuziehen.

²⁶ Vgl. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg vom 24. Mai 1996, S. 1.

²⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09 -, Rn. 66 – juris.

²⁸ Nicht jedoch bezogen auf die Zulassung einzelner Anlagen.

²⁹ Vgl. Erlass des MUGV zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, S. 3.

Tab. 2: Bewertung der Naturschutzgebiete im Amt Golßener Land

Schutzgebietsname und –bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
Glashütte (ID 3947-502) Schutzgebietsverordnung vom 28.09.2003 (Abl. Landkreis Teltow-Fläming Nr. 24/2003)	Das Schutzgebiet befindet sich in der Randlage zum Plangebiet. Der Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“ reicht nicht bis in das Plangebiet hinein. Das NSG "Glashütte" befindet sich im südlichen Teil Brandenburgs und ist in etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Glashütte / Mochheide“, wobei der Großteil der Fläche (91 %) auf den Landkreis Teltow-Fläming sowie ein kleinerer Teil (9 %) auf den Landkreis Dahme-Spreewald entfallen. Es erstreckt sich zwischen Baruth im Westen, Dornswalde im Norden sowie Rietzneuendorf-Staakow im Osten. Im Zentrum ist der Bereich der Ortschaft Glashütte aus dem FFH-Gebiet ausgespart. Das NSG ist ca. 1.347 ha groß. Seine naturschutzfachliche Bedeutung erlangt das Gebiet durch ein repräsentatives Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der FFH Richtlinie. Es stellt einen charakteristischen Ausschnitt des Baruther Urstromtales mit einer engen Verzahnung von feuchten Niederungen und angrenzenden ausgedehnten Dünenbereichen mit unterschiedlichem geologischem Alter dar. Es liegt im Naturraum des Brandenburgischen Heide- und Seengebietes.	Das Naturschutzgebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans. Insofern können sich Konzentrationsflächen des Teilflächennutzungsplans nicht mit dem Schutzgebiet überlagern. Das NSG „Glashütte“ ist in etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Glashütte / Mochheide“. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören. Von Windenergieanlagen gehen regelmäßig Geräuschimmissionen aus. Insofern ist die Umgebung des Schutzgebiets als Restriktionsbelang bei der Suchflächenprüfung zu berücksichtigen. Die Umgebung des Naturschutzgebietes „Glashütte“ ist aber <u>nicht</u> als hartes Tabukriterium einzuordnen.
Krossener Busch (ID 4047-503) Schutzgebietsverordnung vom 04.06.2002 (GVBl. Brandenburg Nr. 13/2002, Teil II)	Das Naturschutzgebiet Krossener Busch befindet sich etwa 600m östlich von Krossen und 600 m westlich von Jetsch. Das NSG ist umfasst eine Fläche von etwa 61 ha. Es ist in etwa deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet.	Windkraftanlagen und die für ihren Betrieb und ihre Wartung benötigten Nebenanlagen sind bauliche Anlagen. Deren Errichtung ist im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten. Das NSG „Krossener Busch“ ist in etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Krossener Busch“. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören. Von Windenergieanlagen gehen regelmäßig Geräuschimmissionen aus. Insofern ist die Umgebung des Schutzgebiets als Restriktionsbelang bei

Schutzgebietsname und –bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
		der Suchflächenprüfung zu berücksichtigen. Das Naturschutzgebiet „Krosse-ner Busch“ ist als hartes Tabukriterium einzuordnen.
Prierow bei Golßen (ID 4047-501) Beschluss Nr. 75/81 des Bezirkstags Cottbus vom 25.03.1981	Bei dem NSG handelt es sich um eine Arten- und strukturreiches Laubmischwaldgebiet auf feuchten bis nassen Standorten am Rand des Baruther Urstromtales. Mit Eichen-Hainbuchenwäldern kommen hier besonders repräsentative, naturraumtypische und für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL vor. Ca. 61 ha	Windkraftanlagen und die für ihren Betrieb und ihre Wartung benötigten Nebenanlagen sind bauliche Anlagen. Deren Errichtung ist im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten. Das Naturschutzgebiet „Prierow bei Golßen“ ist als hartes Tabukriterium einzuordnen.
NSG Urstromtal bei Golßen (ID 4048-502) Schutzgebietsverordnung vom 27.10.2009 (GVBl. Brandenburg Nr. 25/2009, Teil II)	Ca. 360 ha Das Naturschutzgebiet (NSG) umfasst Flächen des gleichnamigen FFH-Gebiets und liegt im Landkreis Damspreewald, am Südrand der natürlichen Haupteinheit Brandenburgisches Heide- und Seengebiet. Es umfasst drei Teilflächen am Südrand des Baruther Urstromtals, die nordöstlich von Golßen bis nördlich von Kasel-Golzig liegen. Das NSG umfasst einen Komplex von arten- und strukturreichen, mit Grünlandflächen durchmischten Laubmischwäldern im südlichen Randbereich des Baruther Urstromtales. Das nördlichste Teilgebiet bei Golßen liegt nördlich vom NSG "Prierow" bei Golßen und umfasst die von der Dahme durchflossenen Niederungswälder. Das mittlere Teilgebiet befindet sich südlich des NSG "Prierow" bei Golßen. Das südliche Teilgebiet erstreckt sich von Kasel-Golzig bis nordwestlich Reichwalde. Dieses zusammenhängende Waldgebiet im Kasel-Reichwalder Busch umfasst im Süd-Osten eine Offenlandschaft mit Grünlandnutzung und schließt die Berste mit ein. Mit seinem Strukturreichtum bietet das Gebiet Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzengesellschaften,	Auch und gerade wegen des mit dem NSG verbundenen besonderen Landschaftsbildes kommen die Errichtung und der Betrieb von WKA nicht in Frage. Das NSG ist als hartes Tabukriterium einzuordnen.

Schutzgebietsname und –bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
	insbesondere von Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern, Erlen-Eschenwäldern sowie von Frisch- und Feuchtwiesen, Flüssen, Hochstaudenfluren und Röhrichten. Hier kommen seltene Pflanzenarten vor, wie zum Beispiel Wasser-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Prachtnelke (<i>Dianthus superbus</i>), Leberblümchen (<i>Hepatica nobilis</i>) und Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>). Das Gebiet dient auch zahlreichen bestandsbedrohten Tierarten, z. B. einigen Fledermausarten, Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als Lebens- bzw. Rückzugsraum.	
Wacholderschluchten Hohendorf (ID 4047-502) Beschluss Nr. 75/81 des Bezirkstags Cottbus vom 25.03.1981	Ca. 34 ha Die Wacholderschlucht bei Hohendorf (gelegen zwischen Sellendorf im Norden, Hohendorf im Osten, Schäcksdorf im Südosten und Schöneiche im Westen) ist seit 1938 das älteste Naturschutzgebiet des ehemaligen Kreises Luckau. Es umfasst eine Größe von 34 ha und weist – auch für das Landschaftsbild – wertvolle Wacholderbestände, Weidekiefern, Ginsterbüsche und Birkenbestände auf.	Das Trockental der Wacholderschlucht gehört zu den landschaftlichen Höhepunkten des Landkreises Dahme-Spreewald. Es ist Teil des ebenso geschützten Freiraumverbundes. Gerade wegen der landschaftlichen Besonderheit der Wacholderschlucht ist auch in der näheren Umgebung ein behutsamer Umgang in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen geboten. Die Wacholderschlucht selbst muss als hartes Tabukriterium eingeordnet werden.
Zützener Busch (ID 4047-504) Schutzgebietsverordnung vom 17.06.2003 (GVBl. Brandenburg Nr. 14/2003, Teil II)	Ca. 91 ha Das NSG „Zützener Busch“ liegt in den Gemarkungen von Gersdorf und Zützen der Stadt Golßen. Innerhalb des Freiraumverbunds. Bei dem NSG handelt es sich um ein grundwassergeprägtes Feuchtgebiet mit repräsentativen Waldgesellschaften. Schutzzweck sind 1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Erlenbruch-, des Erlen-Eschen- und des	Windenergieanlagen sind nicht mit dem NSG vereinbar. Das NSG ist als hartes Tabukriterium einzuordnen.

Schutzgebietsname und –bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
	Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwaldes, der Frisch- und Feuchtwiesen, der Hochstaudenflure und Röhrichte; 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Wasserfeder (<i>Hottoniapalustris</i>) und Gelbe Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>); 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere (zum Beispiel zahlreicher Fledermausarten), Vögel, Amphibien, Wirbellosen (zum Beispiel Kiemenfußkrebse) sowie Mollusken, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Waldeidechse (<i>Lacertavivipara</i>), Ringelnatter (<i>Natrixnatrix</i>) Laubfrosch (<i>Hylaarborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalusnoctula</i>), Franzenfledermaus (<i>Myotisnattereri</i>), Große und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotisbrandtii</i> und <i>M. mystacinus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopusmartius</i>), Neuntöter (<i>Laniuscollurio</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) und Schwarzmilan (<i>Milvusmigrans</i>); 4. die Erhaltung auf Grund der besonderen Eigenart des Mosaiks aus Grünland, Hecken, Kopfweiden und verschiedenartigen Waldbeständen; 5. die Einbindung und Entwicklung des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes von naturnahen Feuchtgebieten zwischen Dahme und Berste.	

7.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) des Netzes „Natura 2000“ (§§ 31 ff. BNatSchG)

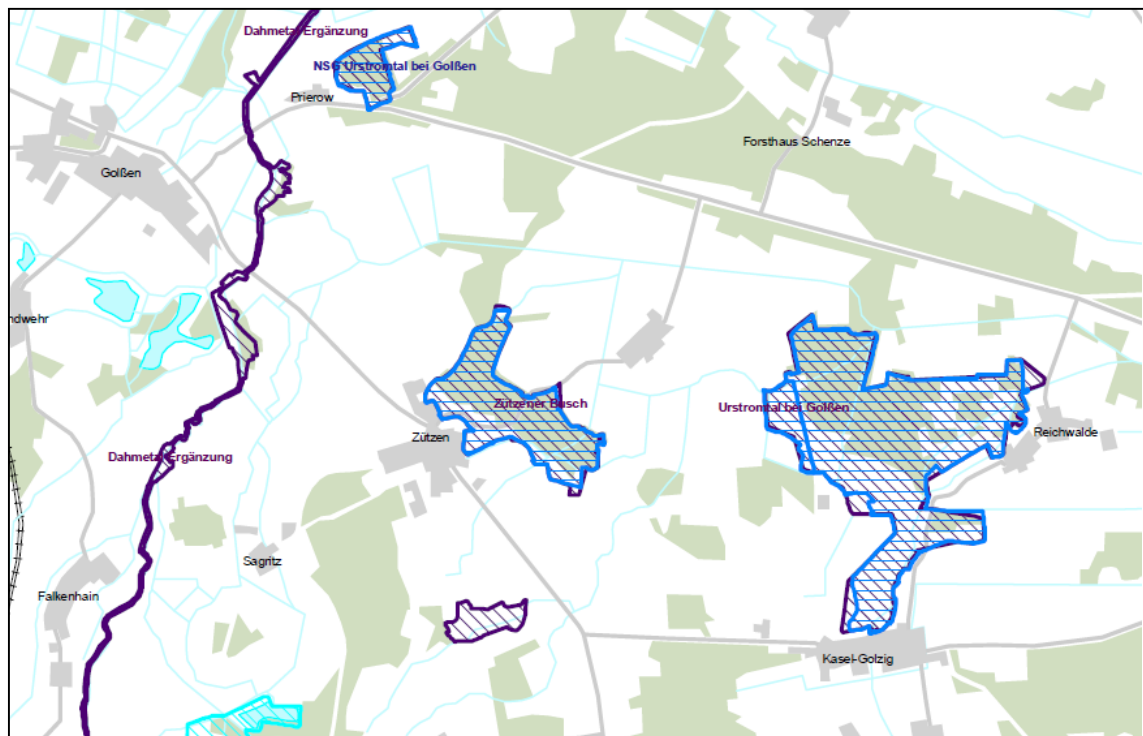
Die im Golßener Land befindlichen FFH-Gebiete, die zusammen mit den Vogelschutzgebieten zum Netz „Natura 2000“ gehören, sind im Hinblick auf die ihnen zu Grunde liegenden Erhaltungsziele zu prüfen. Ist auf Grund der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets die Errichtung von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet unzulässig, muss das entsprechende Gebiet als harter Tabubereich in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen werden. Der Begriff Erhaltungsziele ist im Naturschutzrecht definiert. Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 1 Nr. 9 Erhaltungsziele als

"Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind."

Natura 2000-Gebiete sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG wiederum „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.“

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind Prüfmaßstab bei Eingriffen in und um FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Die konkreten Erhaltungsziele ergeben sich in diesem Zusammenhang aus den an die EU gemeldeten Datenbögen sowie mittelbar aus den nationalen Verordnungen über die korrespondierenden Naturschutzgebiete.

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch ein Vorhaben. Die Erhaltungsziele ergeben sich bei FFH-Gebieten aus den ökologischen Ansprüchen der in den Standarddatenbögen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.



FFH-Gebiete „Urstromtal bei Golßen“, „Dahmetal Ergänzung“ sowie „Zützener Busch“

Tab. 4: Bewertung der FFH-Gebiete im Amt Golßener Land

Schutzgebietsname und -bezeichnung	Charakterisierung und Schutzziele	Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergieplanung
Dahmetal Ergänzung 266,47 ha	Das FFH-Gebiet DahmetalErgänzung ist mit naturnahen Bereichen des Moo-sebruches, Niedermoorböden mit Schilfröhricht, nährstoffarme Feuchtwiesen, Erlen-Eschenwald und Grau-weidengebüsch ausstattet. Folgende Lebensraumtypen kommen vor: • Feuchte Hochstaudenfluren • Magere Flachland-Mähwiesen • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche • Erlen-Eschen- und Weichholzaue-wälder • Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-wälder • Binnenland-Salzstellen • Fließgewässer mit flutender Was-servegetation	Zum Fischotter Gefährdung Die Hauptgefährdung war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bejagung. Heute werden v. a. die Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen und der Tod auf der Straße und das Verenden in Fischreusen für den Rückgang der Art verantwortlich gemacht. Schutz Wichtig sind v. a. ein großflächiger Lebensraumschutz und weitestgehende Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen, die Si-

	Folgende Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen vor: • Der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) • Der Schlammpeitzger (Fisch / <i>Misgurnus fossilis</i>)	cherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes sowie ein(e) naturverträgliche(r) Gewässer ausbau/-unterhaltung. Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich. Beim Schlammpeitzger besteht eine Gefährdung durch Verlandung von Altarmen oder das Trockenlegen von Sümpfen. Dies führt zu direktem Lebensraumverlust. Unterhaltungsmaßnahmen an der Gewässersohle z. B. in Gräben beeinträchtigen den Lebensraum. Auch wenn der Schlammpeitzger nicht unmittelbar durch die Windkraftnutzung betroffen sein dürfte, sprechen der Schutz des Fischotters sowie die landschaftliche Bedeutung des FFH-Gebietes mit Ihrer auch landschaftlichen Reichthaltigkeit gegen eine Windkraftnutzung. Das FFH-Gebiet ist als hartes Tabukriterium einzustufen.
„Zützener Busch“ 91,04 ha	Das FFH-Gebiet umfasst Laubmischwälder nasser bis feuchter Standorte mit charakteristischem Arteninventar und hohem Strukturreichtum. Folgende Lebensraumtypen kommen vor: • Magere Flachland-Mähwiesen • Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder • Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder Arten im o.g. Sinne kommen nicht vor.	Laubmischwälder sind ein wichtiger Lebensraum und ein bedeutender Bestandteil für die Vielfalt im Landschaftsbild. Das FFH-Gebiet ist als hartes Tabukriterium einzustufen.
„Urstromtal bei Golßen“ 433,65 ha	Ein Teilgebiet liegt nördlich von Kasel-Golzig und westlich von Reichwalde, das andere Teilgebiet liegt – räumlich getrennt – nördlich von Prierow. Folgende Lebensraumtypen kommen vor: • Feuchte Hochstaudenfluren • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Gefährdung und Schutz zum Fischotter siehe oben. Zur Mopsfledermaus: Die Mopsfledermaus benötigt Spalten an Bäumen. Diese werden in Folge forstlicher Maßnahmen sowie im Zuge der Verkehrssicherung seltener. Pflanzenschutzmittel in der Land- und Forstwirtschaft

	• Erlen-Eschen- und Weichholzaue-wälder • Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-wälder • Fließgewässer mit flutender Was-servegetation Folgende Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen vor: • Der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastellabarbastellus</i>) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	vergiften die Art direkt bzw. ihre Nahrungsgrundlage (Kleinschmetterlinge). Lokale Vorkommen können durch Straßenverkehr (Kollisionen mit Autos), aber auch durch Windkraftanlagen gefährdet sein. Zum Schutz der Art ist eine Erhöhung des Totholzanteils in Wäldern sowie ein Verzicht auf Straßenneubauten im Umkreis von 10 km von Wochenstubenquartieren erforderlich. Wichtig sind der Erhalt bzw. die Anlage von Gehölzstrukturen entlang wenig genutzter Wege, die Anlage von Spaltenquartieren an Gebäuden sowie der Erhalt einer reichen Schmetterlingsfauna. Zum Kammmolch Der Kammmolch ist der größte einheimische Wassermolch. Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u. ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Laichgewässer und Landlebensräume sind zu erhalten. Vor allem zum Schutz der Mopsfledermaus, aber auch zum Schutz des Fischotters muss das FFH-Gebiet als harte Tabufläche eingeordnet werden.
„Krossener Busch“	Das FFH-Gebiet „Krossener Busch“ befindet sich etwa 600 m östlich von Krossen und 600 m westlich von Jetsch. Das FFH-Gebiet ist in etwa deckungsgleich mit dem gleichnamigen NSG-Gebiet. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein reich strukturiertes, von historisch angelegtem Grabennetz durchzogenes Waldgebiet auf überwiegend feuchten bis nassen Standorten mit aufgelassenen Teichanlagen und Torfstichen sowie randlich einbezogenen, teils quelligen Grünlandstandorten. Das Gebiet ist von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke. Es kommen	Gefährdung und Schutz zum Fischotter siehe oben. Bei der Großen Moosjungfer stellt die Vernichtung von Moor- und Kleingewässern eine Gefahr dar. Auch zu starke Nährstoffeinträge stellen eine Gefahr für den Lebensraum dar. Neben der Sicherung der bestehenden Vorkommen kann die Art auch von der Wiedervernässung von Mooren profitieren. In Analogie zum gleichnamigen NSG ist das FFH-Gebiet als harte Tabuzone einzuordnen.

	weitere repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL vor: • Der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) • Große Moosjungfer – eine bis zu 5 cm lange Segellibelle (<i>Leucorrhinia aequalis</i>)	
Wacholderheiden bei Sellendorf 37,21 ha	Das FFH-Gebiet bei Sellendorf umfasst das landesweit bedeutsamste Vorkommen von Wacholderheiden mit Beständen aus noch historischer Zeit, wobei das Gebiet in den letzten Jahrzehnten wegen fehlender Pflege stark mit anderen Gehölzen durchwachsen ist. Der Wacholderbestände kommen auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen vor. Neben Wacholder gehört auch Besenginster zur Typik dieser Trockenheidevegetation. Das Gebiet entspricht den Abgrenzungen des NSG „Wacholderschluchten Hohendorf“.	Das Trockental der Wacholderschlucht gehört zu den landschaftlichen Höhepunkten des Landkreises Dahme-Spreewald. Es ist Teil des ebenso geschützten Freiraumverbundes. Gerade wegen der landschaftlichen Besonderheit der Wacholderheiden ist auch in der näheren Umgebung ein behutsamer Umgang in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen geboten. Das FFH-Gebiet selbst muss als hartes Tabukriterium eingeordnet werden.
„Prierow bei Golßen“ 56,48 ha	Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Arten- und strukturreiches Laubmischwaldgebiet auf feuchten bis nassen Standorten am Rand des Baruther Urstromtales. Folgende Lebensraumtypen sind vertreten: • Feuchte Hochstaudenfluren • Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder • Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Windkraftanlagen sind mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht vereinbar. Analog zum gleichnamigen NSG kommt eine Nutzung für die Windenergie nicht in Frage. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einer harte Tabuzone.

7.1.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete kommen innerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans nicht vor. Der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ ragt im Süden mit einer kleinen Teilfläche in das Plangebiet hinein. Dieser Teilbereich des Naturparks befindet sich südlich der Ortslagen von Drahnisdorf, Krossen und Jetsch (vgl. Kap. 7.2.1).

7.1.4 Stehende Oberflächengewässer

Gewässer werden, soweit sie als Flächen mit einer Mindestgröße von ca. 0,5 ha auf der Flächennutzungsplanebene erkennbar sind, als Tabuflächen eingeordnet. Die im Golßen Land vorkommenden stehenden, namentlich benannten Gewässer, die demnach als harte Tabubereiche eingeordnet werden, sind:

- der Joachimsteich,
- die Schwemmteiche,
- der Utzenteich;
- der Waldhausteich.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Für Gewässer II. Ordnung innerhalb der Suchflächen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen im Sinne des Gesetzes sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Im Falle von Gewässern II. Ordnung sind Anlagen an Gewässern solche Anlagen, die sich in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, des BbgWG oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen bedarf keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Der sich aus § 87 BbgWG ergebende Uferrandstreifen ist für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.

7.1.5 Siedlungsflächen sowie entsprechend schutzwürdige bauliche Nutzungen im Außenbereich mit einem Mindestabstand von 400 m

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist zum Teil mit Schwierigkeiten verbunden. Neben insgesamt eindeutig harten Tabubereichen - wie durch Verordnung festgelegte Naturschutzgebiete - gibt es Tabubereiche wie die Siedlungsflächen mit ihren Schutzabständen, die nur einen harten Kern besitzen und zum Rand hin weich werden. Der Rand ist weich, weil es sich bei der Bemessung des Schutzabstands nur zum Teil um die Folge zwingender rechtlicher Vorgaben (z.B. des Immissionsschutzrechts) handelt, zum Teil jedoch um das Ergebnis einer planerisch-politischen Abwägung. Das OVG Berlin-Brandenburg hat der planenden Behörde bei der Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlich notwendigen harten Tabu-Abständen und ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruhenden weichen Tabu-Abständen einen Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommen lassen; dabei hat es ausdrücklich zugestanden, dass eine „trennscharfe Abgrenzung“ nicht möglich sei, weil der „harte“ Abstand von – z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung – noch nicht

bekannten Faktoren wie der Anzahl, Leistung und Konstruktion der Anlagen abhängig sei³⁰.

Allerdings erfordert sowohl der Abwägungsprozess als auch die Prüfung, ob der Windenergie durch die Planung substantiell Raum verschafft wird, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Ohne Kenntnisse darüber, welche Flächen absolut gesperrt sind und welche nur kraft planerischer Vorentscheidung nicht zugänglich sein sollen, ist – jedenfalls nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg – keine korrekte Abwägung möglich. Auch für die Klärung der Frage, ob der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft wurde, muss bekannt sein, in welchem Verhältnis die absolut gesperrten Flächen, die danach übrigen Potenzialflächen einschließlich der weichen Tabuzonen und die schließlich bereitgestellten Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen zueinander stehen. Von dieser Relation bedarf es jedenfalls „grober“ Kenntnis³¹.

Im Übrigen richtet sich der Teilflächennutzungsplan bei der Festlegung der Kriterien für den Mindestabstand zu Siedlungsbereichen nach dem aktuellen Erlass des MNUR. In diesem wird empfohlen, von einem Abstand von 1.000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen.³² Auch auf der Ebene der sachlichen Teilregionalplanung für die Region Lausitz-Spreewald wird ein Schutzabstand von 1.000 Metern zu den Ortsrändern vorgesehen.

Für die Bemessung des notwendigen Abstands zwischen einer schutzbedürftigen Bebauung (insbesondere einer Wohnbebauung) und einer oder mehreren Windkraftanlagen bis hin zum Windpark sind folgende Gesichtspunkte einschlägig:

- Beeinträchtigungen durch Schallemissionen;
- Beeinträchtigungen durch Erschütterungen;
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vormals auch durch Disco-Effekte);
- Visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere durch optische Bedrängung am Tag und Nachtbeleuchtung während der Dunkelheit.

Die ersten drei Gesichtspunkte lassen sich zur Bemessung eines „notwendigen“ Abstands einigermaßen zuverlässig nur bei Kenntnis des Anlagentyps und der örtlichen Gegebenheiten (Baugrund, konkrete Umgebungssituation) beurteilen. Die Abstandsleitlinie aus dem Jahr 2003 lässt sich zur Abstandsbemessung nicht mehr heranziehen, weil sich die WKA-Typen seitdem erheblich geändert haben – insbesondere sind sie höher und leiser geworden.

³⁰ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 65.

³¹ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 60.

³² Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16. Juni 2009, S.2.

Als maßstabsleitend für eine überschlägige Beurteilung bleibt also zunächst nur die optische Bedrängung übrig. Sie ist als grober Maßstab gut verwendbar, weil dazu bereits überzeugende Rechtsprechung vorhanden ist, nämlich das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006³³. Nach diesem Urteil gilt Folgendes:

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich aber grobe Anhaltspunkte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe $+1/2$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Danach endet eine optisch bedrängende Wirkung von WKA regelmäßig in einem Abstand von mindestens der dreifachen Höhe der Windkraftanlagen. Legt man dies zu Grunde und geht man prognostisch von den derzeit üblichen Anlagenhöhen von 140 bis 180 m aus, so ergibt sich ein notwendiger („harter“) Mindestabstand um Siedlungsränder herum von 420 bis 540 m. Dieser Abstand dürfte - pauschalierend herabgesetzt auf 400 m ab Siedlungsrand - die absolute Untergrenze des harten Abstands gegenüber jeder Wohnbebauung auch aus Gründen des Schallschutzes, des Schattenwurfs und der Nachtbeleuchtung sein.

Aus diesem Grunde wurde für das vorliegende Planwerk entschieden, um die Ränder von Siedlungen einschließlich Gewerbe- und Sondergebieten und baulichen Nutzungen im Außenbereich generell ein Abstand von 400 m als „harte“ Tabuzone zu bestimmen. Maßgeblich für die Bestimmung der Siedlungsränder sind die dargestellten Bauflächen in den wirksamen Flächennutzungsplänen. In der einheitlichen Verwendung des 400 m-Kriteriums liegt eine gewisse Pauschalierung, weil dieser Abstand zum Zwecke der planerischen Vereinfachung nicht nur für Wohngebiete, sondern auch für Einzelgehöfte, Gewerbe- und Sondergebiete angenommen wurde. Diese Pauschalierung liegt jedoch innerhalb jenes Beurteilungsspielraums und der Ermächtigung zur Typisierung, die der planenden Behörde vom OVG Berlin-Brandenburg ausdrücklich zugestanden wurde. Die Ergebnisse dieser Betrachtungsweise wurden für alle einschlägigen Flächen konkret berechnet. Sie sind dem räumlichen Gesamtkonzept, das der Begründung anliegt, zu entnehmen.

³³ Vgl. Urteil des OVG **Nordrhein-Westfalen** vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, BauR 2007, S. 74

7.2 Weiche Tabubereiche

Weiche Tabuflächen ergeben sich aus den städtebaulichen Vorstellungen des Amts Unterspreewald.³⁴ Die Windenergienutzung ist auf diesen Flächen zwar grundsätzlich aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht zulässig. Das Amt Unterspreewald legt jedoch aus städtebaulich-politischen Gründen (zum Beispiel Immissionsvorsorge) fest, dass auf diesen Flächen die Windenergienutzung nicht zulässig sein soll. Das Amt folgt damit zugleich den planerischen Erwägungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren in Aufstellung befindlicher sachlicher Teilregionalplan III als in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen ist. Ein geringerer Schutzabstand als 1.000 m während danach kaum abwägungsgerecht begründbar – allenfalls in einem speziellen Einzelfall, der erst auf der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ins Auge springt.

7.2.1 Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ (§ 28 BNatSchG)

Am südlichen Rand des Golßener Landes ragt ein Teil des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“ in den Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans hinein. Dieser Teilbereich des Naturparks befindet sich südlich der Ortslagen von Drahnsdorf, Krossen und Jetsch. Die Endmoräne der Saale-Kaltzeit, der Niederlausitzer Landrücken, prägt das Erscheinungsbild des Naturparks. Der Höhenzug ist größtenteils von Kiefern- und Traubeneichenwäldern bedeckt, der als Lebensraum für den Sperlings- und Raufußkauz dient. Am Fuße des bis 160 m über NN aufragenden Landrückens finden sich kleine Moore und Bachtäler. Die besondere Qualität des Naturparks ergibt sich aus dem Zusammenspiel

- einerseits der naturnahen Gestaltung des Landschaftsbildes, die den Landschaftswandel vom Braunkohletagebau hin zu ausgedehnten Seen- und Sumpflandschaften sowie Dünen und Wäldern eindrucksvoll veranschaulicht sowie
- die damit in Verbindung stehende naturtouristische Nutzung mit Fokus auf die Integration und Verknüpfung der zahlreichen Schutzgebiete innerhalb des Naturparks.

Das Amt Golßener Land bestimmt den Bereich des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“ als weichen Tabubereich. In diesem Bereich sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden, um das gewachsene Landschaftsbild zu erhalten und dauerhaft erlebbar zu machen. Auch wenn der Naturpark nur mit einer vergleichsweise kleinen Fläche in das Golßener Land hineinragt, ist er auch hier insbesondere für die Naherholung und den Naturtourismus von besonderer Bedeutung und daher ein schützenswerter Bereich. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen würde dem Schutz dieser Landschaft zuwiderlaufen.

³⁴ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 64.

7.2.2 Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sowie schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (1.000 m)

Wie oben dargestellt ist neben dem harten Tabukriterium des 400 m-Puffers um Siedlungsflächen ein weiterer äußerer Schutzabstand an die Siedlungsflächen anzulegen. Der außerhalb dieser 400 m, aber innerhalb von 1.000 m liegende Bereich ist als „weiche“ Tabuzone zu werten, soweit diese Flächen nicht aufgrund anderer „harter“, nicht überwindbarer Tabukriterien ohnehin für die Windenergienutzung gesperrt sind.

Von diesem Schutzradius sind folgende Siedlungsbereiche erfasst:

- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen für die (Nah)-Erholung, für Wohn-, Kur- und Klinikzwecke sowie Flächen für öffentliche Einrichtungen nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan
- schutzbedürftige Splittersiedlungen, Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich.

Die Flächennutzungsplanung ist als Maßstab heranzuziehen, da darin die Entwicklungsabsichten des Amtes dokumentiert sind, Ergänzungen aus der Liegenschaftskarte reagieren auf neueste Entwicklungen der tatsächlichen Siedlungsentwicklung. Somit kommt es nicht nur auf die tatsächliche Nutzung von Grundstücken an, sondern auch auf die im Flächennutzungsplan Niederschlag findende mögliche Entwicklungsfähigkeit z.B. auf als Bauflächen ausgewiesenem Bauerwartungsland.

Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er "nicht mehr begründbar" ist³⁵.

Zur näheren Begründung:

Der 1.000 m-Abstand hat sich in der **Länderpraxis** überwiegend etabliert. Er wird in folgenden Bundesländern (teilweise mit einem gewissen Spielraum) als Empfehlung angewandt:³⁶

- Brandenburg/Berlin³⁷

³⁵ BVerwG, Urt. v. 17. 12. 02, - 4 C 15.01 -, BauR 2003, 828.; OVG Lüneburg, U. v. 24. 6. 04 - 1 LC 185/03 -, Nds. RPfl. 2004, 254, NdsVBl. 2004, 265.

³⁶ Vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie: Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, Stand Januar 2012

³⁷ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16. Juni 2009, S.2: Der Erlass führt aus: „Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist auch die Schutzbedürftigkeit eines Baugebietes. Bei besonders empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel bei Kur- und Klinikgebieten, kann dieser Abstand größer sein, bei weniger empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel Gewerbe- oder Industriegebieten, geringer. Grundsätzlich kann ein Abstand zur Wohnbebauung aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Aspekte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa in den Blick genommene Entwicklung von potenziellen Siedlungserweiterungsflächen usw. abstellen. ...“

- Hessen³⁸
- Mecklenburg-Vorpommern³⁹
- Niedersachsen⁴⁰
- Rheinland-Pfalz⁴¹
- Sachsen (750-1000 m)⁴²
- Sachsen-Anhalt⁴³
- Thüringen⁴⁴

Von Windenergieanlagen gehen **verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen** (Lärm, Schattenwurf, Sonnenlicht-Reflexe, Lichtblitze, Nachtbefeuerung) und andere Effekte (z.B. optisch bedrängende oder störende Wirkung) aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, inwieweit die Anlagen unter Berücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände zu Siedlungsbereichen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Schalleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumulative Wirkungen)
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (TA-Lärm)
- Gebietstopographie

³⁸Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Hessen: „Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen (Mai 2010): Die hessischen Empfehlungen übernehmen bzgl. der Abstände zu bebauten Gebiete fast wortgleich die brandenburgischen Formulierungen.

³⁹ Mecklenburg-Vorpommern: „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP“ (Juli 2006)

⁴⁰ Niedersachsen: „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ (Juli 2004): „Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die all-gemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.“

⁴¹Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Juni 2006)

⁴² Sachsen: Durch die regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt – Bereich zwischen 750 bis 1000 m

⁴³ Sachsen-Anhalt: Durch die regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt: 1000 m als Mindestabstand; ansonsten 10x Gesamthöhe der Anlage

⁴⁴ Thüringen: Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (2005)

- Lage der Siedlungsbereiche zu den WKA (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf)
- Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen
- Optisch bedrängende oder störende Wirkung
- Unfallgefahren
- Vorbelastungen
- Besonders schutzwürdige Personengruppen

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine abschließende Betrachtung nicht möglich. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil zum Zeitpunkt der Planaufstellung i.d.R. noch gar nicht klar ist, welche Anlagen an welchem Standort und in welcher Größe und Anzahl errichtet werden sollen. Es bleibt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung somit nur die Möglichkeit einer pauschalierten Annäherung übrig. Im Bereich der Planung gilt daher nachvollziehbarer Weise das Prinzip der vorsorgenden Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan muss sichergestellt sein, dass durch die darin zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.⁴⁵

Die Gemeinden können daher pauschal bemessene Abstände vorsehen und diese auf einen vorbeugenden Immissionsschutz stützen. Sie sind dabei nicht gehalten, ihre Planung von vornherein darauf zu beschränken, dass bei Umsetzung ihrer planerischen Festlegungen die einschlägigen Maßstäbe des Immissionsschutzes gerade noch eingehalten werden können.⁴⁶ Das BVerwG hat sich der Auffassung des OVG Münster angeschlossen, wonach bei der Festlegung von Ausschluss-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung ange-
setzt werden können.⁴⁷

Die **Bemessung der pauschalen Abstände** orientiert sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen moderner Windkraftanlagen:

Wie dargestellt wird im Hinblick auf eine **optisch bedrängende Wirkung** in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist.⁴⁸ Bei einer 200 Meter hohen Anlage wären dies also 600 Meter. Wirken mehrere oder eine Vielzahl von Anlagen auf einen Wohnstandort, dürfte aber von höheren Bedrängungswirkungen auszugehen sein. Darüber hinaus hängt die optisch bedrängende Wirkung stark von den topographischen Gegebenheiten ab (z.B. Standort auf Anhöhe über der Ortslage). Wie oben dargestellt, dient der Faktor der optisch bedrängenden Wirkung zur Abgrenzung eines harten Tabubereichs von 400 m als unbedingter Mindestabstand. Da er jedoch bei

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

⁴⁶ BVerwG, Beschluss vom 16.12.1988, NVwZ 1989, 664.

⁴⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001, BauR 2002, 886; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

⁴⁸ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

den derzeitigen Anlagenhöhen häufig nicht ausreichen wird, ist es gerechtfertigt aus Vorsorgegründen einen weitergehenden Abstand als weiche Tabufläche anzusetzen.

Bei der Bewertung von **Lärmimmissionen**, die von Windenergieanlagen ausgehen, kann keine für alle Fälle gültige Formel angewendet werden. Die Frage, ob das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, setzt nach der Rechtsprechung stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles voraus.⁴⁹ Wie oben dargestellt, hängt die Lärmbelastung von einer Reihe von Faktoren ab. Der konkrete Anlagentyp kann besonders bedeutsam sein. Zum Thema Lärm sei einleitend Folgendes gesagt:

Die Intensität von Schallwellen wird in dB (Dezibel), einer logarithmisch aufgebauten Verhältnisangabe, angegeben und gemessen wird. Der sog. Mittelungspegel verändert sich erst mit der Verdopplung der Entfernung um etwa 3 – 4 dB(A) ab. Erst eine Pegeldifferenz von 2 dB(A) ist vom menschlichen Ohr gerade wahrnehmbar (hier liegt also die sog. „Merkbarkeitsschwelle“ für Lärmpegelveränderungen).

Im **Leitfaden Repowering des DStGB** aus dem Jahre 2009 wird hierzu ausgeführt:⁵⁰

„Die Schallemission einer modernen Windenergieanlage der 2 bis 3 MW-Klasse ist in der Regel nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung. Es wurde bereits dargestellt, dass durch Maßnahmen zur technischen Optimierung erhebliche Verbesserungen bei modernen Windenergieanlagen erreicht werden konnten. Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei kleineren Anlagen. Dennoch wird der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB (A) auch von einer hohen leistungsstarken Windenergielange in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Als Grundlage zur Bewertung der standortspezifischen Gegebenheiten dient eine Schallimmissionsprognose, die die Gesamtwirkung aller Windenergieanlagen im Umfeld des Anlagenstandorts berücksichtigt. Deshalb kann zur Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb eines Windparks ein größerer Abstand erforderlich sein.“

Aus der im DStGB-Leitfaden enthaltenden Abbildung 9⁵¹ ergibt sich Folgendes:

⁴⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.1998 – 1 M 4727/98 – BauR 1999, 621; OVG Greifswald, Beschluss vom 8.3.1999 – 3 M 85/98 – NVwZ 1999, 1238.

⁵⁰ Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.): Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation N° 94, 2009

⁵¹ Vgl. DStGB, aaO, S. 22.

- der Wert für **allgemeine Wohngebiete** (40 dB(A)) wird bei Anlagen der 2 MW-Klasse (Annahme: 100 m Nabenhöhe; $L_{WA} = 104$ dB(A)) ab ca. 500 m Entfernung eingehalten wird.
- Der Wert von 35 dB(A) für **Reine Wohngebiete** wird bei ca. 720 m unterschritten.

Der **bayrische Windenergie-Erlass** aus dem Jahr 2011 geht in Bezug auf den Lärmschutz und unter Annahme des Vorhandenseins eines Windparks von ähnlichen Werten aus:⁵²

„Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschallleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU vom August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. ... Wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich. ...“

In den zitierten **Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 wird Folgendes ausgeführt:⁵³

„Im Binnenland werden wegen der Windabschwächung in Bodennähe vorwiegend Windenergieanlagen mit einer möglichst großen Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten mit ausreichendem Windaufkommen errichtet. Bei den neueren Windenergieanlagen können die Nabenhöhen mehr als 100 m betragen. Die abgestrahlte Schallleistung bei einer Windenergieanlage mit 500 kW Nennleistung beträgt etwa 100 dB(A). Bei Windenergieanlagen mit 2000 kW bis 3000 kW Nennleistung ist jeweils ein Schallleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Für die Ermittlung der Schallleistungspegel ist dabei die FGW-Richtlinie [6] anzuwenden.

Werden nun in einem **Windpark** z.B. 10 Windenergieanlagen mit je 100 dB(A) Schallleistung oder 5 Windenergieanlagen mit je 103 dB(A) Schallleistung installiert, so ergibt sich für diesen Windpark ein Gesamt-Schallleistungspegel von **110 dB(A)**.

Die Schalldruckpegel L_s können unter der Annahme kontinuierlicher Geräuscheinwirkung und ohne Berücksichtigung von Zuschlägen mit den Beurtei-

⁵² Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 18 f.

⁵³ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, vom August 2011 (LfU-26Fr).

lungspegeln gleichgesetzt werden. Ein Vergleich mit den Nacht-Immissionsrichtwerten zeigt, dass bei einer Punktschallquelle die hier ausgewählten Abstände von etwa 500 m und 300 m nicht mehr ausreichend sind, um etwa Immissionsrichtwert-Überschreitungen in Mischgebieten bzw. in Gewerbegebieten zu vermeiden. **Beim Abstand von 800 m ist der Nacht-Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) gerade noch unterschritten.**

Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallemissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, **dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten** werden, während es beim Abstand von 800 m weiterhin bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt.“

In der Planungsphase sind genauere Rechnungen meistens nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Schallemissionsdaten und die jeweiligen Aufstellungsorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks noch nicht bekannt sind. Die hier zugrunde gelegte Methode genügt deshalb für die Abschätzung von Mindestabständen; denn: Wenn der Nacht-Immissionswert bei einem allgemeinen Wohngebiet bei einem Abstand von 800 m nur knapp unterschritten wird, ist es gerechtfertigt, im Hinblick auf die geschützten Wohnnutzungen **den Vorsorgeabstand auf 1000 m zu erweitern**. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass für reine Wohngebiete mit einem noch niedrigeren Immissionsrichtwert (35 dB(A)) der 800 m Abstand unter den gegebenen Annahmen nicht ausreichend wäre. Dies wird abschließend klar, wenn man sich die einleitend im Kasten genannten Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung noch einmal vor Augen führt. Ein vorsorgender Schutzabstand von 1.000 m scheint somit i.d.R. zweifelsfrei abwägungsgerecht.

Beeinträchtigungen durch **Licht- und Schattenwurf** hängen von der konkreten Lage der Wohnnutzungen zu den Windkraftanlagen, also vom Einzelfall ab. Für den von Windkraftanlagen verursachten Schattenwurf gibt es keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG nach sich ziehen würde.⁵⁴ Erforderlich ist danach eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit. Die Grenze der Zumutbarkeit der Auswirkungen durch Schattenwurf wird als überschritten angenommen, wenn Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag im Schnitt mehr als 30 Minuten und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit mehr als maximal 30 Stunden im

⁵⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.5.2007 – 12 LB 8/07 – ZNER 2007, 229.

Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.⁵⁵ Die Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der Anlage beträgt **etwa das 5- bis 6-fache der Gesamthöhe der Anlage, bei einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m also 1000 bis 1200 m**. Die Schattenintensität verringert sich mit zunehmender Entfernung. Auch hier hängt die konkrete Beurteilung von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere von der **Topographie** und vom **Standort der WKA im Verhältnis zur Ortslage** ab. Außerdem wird in die Abwägung eingestellt, dass **Auswirkungen durch Schattenwurf durch Abschaltautomatiken bzw. zeitliche Beschränkungen der Nutzungen gemindert oder vermieden werden können**. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren kann und muss daher gesichert werden, dass es nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen kommt.

Der resultierende weiche 1.000-Meter-Tabuabstand wird zudem auf die schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich ausgedehnt. Bauliche Nutzungen im Außenbereich, z. B. in Gestalt von Siedlungssplittern stellen zwar keine vergleichbar schützenswerten Siedlungsbereiche wie die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen dar. Die im Außenbereich stattfindenden (Wohn-)nutzungen sollen dennoch durch diesen Vorsorgeabstand in ihrem Bestand geschützt werden. Als maßgebliche Abgrenzung der baulichen Nutzung wurden die betroffenen baulichen Anlagen, nicht jedoch die zugehörigen Grundstücksgrenzen herangezogen. Die Einbeziehung der Grundstücksgrenzen hätte zu einer unangemessenen Vergrößerung des Schutzbereichs geführt. Die betroffenen baulichen Anlagen im Außenbereich wurden abgegrenzt und mit einem Abstandspuffer von 1.000 m versehen.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund insbesondere der möglichen Auswirkungen durch den Schattenwurf und durch kumulative Lärmauswirkungen von Windkraftanlagen ist es daher gerechtfertigt, aus Vorsorgegründen einen Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich anzusetzen.

7.2.3 Abstandspuffer zu gewerblichen Bauflächen zu Sonderbauflächen, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie zu gering schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich (500 m)

Als Mindestabstände zu gewerblichen Bauflächen werden 500 m vorgesehen. Bei gewerblichen Bauflächen soll und kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwischen Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) unterschieden werden. Im GE sind Betriebswohnungen zulässig und häufig auch vorhanden. Der 500-m-Mindestabstand deckt sich weitgehend mit dem Urteil des OVG Münster vom 9.8.2006, wonach eine optisch bedrängende Wirkung bei der dreifachen Abstandslänge der Gesamthöhe einer Einzelanlage ausgeschlossen werden kann, sich jedoch mit zunehmender Zahl der

⁵⁵ OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999 – 3 M 85/98, NuR 1999, 654; OVG Münster, Beschluss vom 13.7.1998 – 7 B 956/98, BauR 1998, 1212.

Anlagen die optisch bedrängende Wirkung erhöht.⁵⁶ Da sowohl Bewohner als auch in Betrieben arbeitende Menschen von heranrückenden WKA beeinträchtigt werden können und da innerhalb gewerblicher Bauflächen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort in einem Einzelfall eine Betriebswohnung bewohnt wird, ist ein Mindestabstand von 500 m städtebaulich erforderlich. Ein weitergehender Schutzabstand wäre hingegen nicht gerechtfertigt, da in diesen Bauflächen auf Grund ihrer Typik die schutzwürdige Wohnnutzung nur eine untergeordnete Rolle spielt dort bereits mit einer deutlichen Vorprägung durch Immissionen zu rechnen ist.

Der Abstand von 500 m ist ebenso für bauliche Nutzungen im Außenbereich vorzusehen, die nicht eine dem Wohnen vergleichbare (höhere) Schutzwürdigkeit aufweisen (vgl. dazu 6.1.2.2). Durch die Ausweisung dieses Schutzabstands wird gewährleistet, dass auch im Außenbereich befindliche gewerbliche Nutzungen ein angemessenes Maß an Vorsorgeabständen zugesprochen wird. Auch gewerbliche Außenbereichsnutzungen beherbergen arbeitende Menschen, die durch heranrückende WKA beeinträchtigt werden können.

7.2.4 Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen mit hoher Schutzbedürftigkeit (1.000 m)

Weiterhin sind im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen vorhanden. Das betrifft die Planung einer Kita in Kasel-Golzig sowie den Bebauungsplan zugunsten einer weiteren Kita und der freiwilligen Feuerwehr in Drahnsdorf. Bei Planfassungen liegen im Vorentwurf vor. Aufgrund ihrer Lage – eingebettet in den Ortszusammenhang bzw. umgeben von anderen Ortsteilen verändert sich durch ihre Planung jedoch nicht der Zuschnitt der Suchflächen bzw. der Konzentrationsflächen.

7.3 Verzicht auf Einordnung als Tabukriterium

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG) kommen nicht als Standorte für Windkraftanlagen in Betracht.⁵⁷ Diese Gebiete von meist nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße können – soweit innerhalb der Konzentrationsflächen liegend – im Genehmigungsverfahren zur Unzulässigkeit des Baus von Windkraftanlagen führen. Im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung werden sie wegen der grobmaßstäblicheren Planung nicht bereits als Tabuflächen eingeordnet. Gesetzlich geschützte Biotopie werden in der Suchflächenprüfung jedoch als Restriktionskriterium herangezogen. Trinkwasserschutzgebiete werden im vorliegenden gesamtträumlichen Konzept auch nicht als Tabu-

⁵⁶ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

⁵⁷ Vgl. auch NLT 2007, S. 7.

oder Restriktionskriterien angeführt, weil sie zwar im Plangebiet, nicht jedoch in den ermittelten Suchflächen vorkommen. Leitungsbestände jeglicher Art werden auch nicht als Tabukriterien definiert. Im Plangebiet kommen zwar Stromfreileitungen, Telekommunikations-Leitungen und Gasleitungen unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Betreiber vor. Diese werden aber erst nachfolgend als Restriktionskriterien bei der Eignungsprüfung der einzelnen Flächen abgeprüft.

7.4 Tierökologische Abstandskriterien

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass) sind hinsichtlich der Berücksichtigung tierökologischer Belange Abstandskriterien definiert worden. Sie dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen der Windenergienutzung und den Lebensraumansprüchen von Vogel- und Fledermausarten und berücksichtigen Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 150 Meter. Diese tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes im Bereich des besonderen Artenschutzes die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der Naturschutzbehörden. Die TAK unterscheiden Schutz- und Restriktionsbereiche. Definiert werden artenschutzfachlich begründete Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungssensibler Vogelarten, zu Brutkolonien störungssensibler Vogelarten, zu Schwerpunktgebieten gemäß Artenschutzprogramm Brandenburg sowie zu bedeutenden Rast- und Überwinterungsgewässern störungssensibler Zugvögel, innerhalb derer tierökologische Belange der Errichtung von WEA grundsätzlich entgegenstehen (Schutzbereiche). Bei Einhaltung der genannten Abstände werden die Verbote des § 44 Abs.1-3 BNatSchG nicht berührt. Als Restriktionsbereiche bezeichnet die TAK Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagestandorten führen können. Verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen bzw. zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten können möglich werden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um, für bestimmte Arten essentielle Zug- bzw. Wanderkorridore z.B. zwischen ihren Brutstandorten und Hauptnahrungsflächen, deren Verlust durch Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu Beeinträchtigungen der Brut- oder Rastbestände dieser Arten führen kann.

Im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplans „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist eine Erläuterungskarte IV zur Berücksichtigung der Avifauna⁵⁸ erarbeitet worden. Auf der Ebene der sachlichen Teilflächennutzungsplanung lässt sich auf die Erkenntnisse und Untersuchungen zu den

⁵⁸ Auf der Grundlage des Erlasses des MUGV zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 1.1.2011 (TAK-Erlass), Anlage 1 vom 15.10.2012

tierökologischen Abstandskriterien zurückgreifen, ohne weitere Untersuchungen veranlassen zu müssen. Denn bereits im Zusammenhang mit der übergeordneten Regionalplanung sind zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg erfolgt. In diesem Abstimmungsprozess konnten auf Grundlage des o.g. Erlasses die Artenschutz-bezogenen Restriktionsbereiche gegenüber der Windenergienutzung gewonnen werden. Folgende Schutzgüter wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 bzw. der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt.

Schutzgut	Umfang der Berücksichtigung als Restriktionsbereich im Plankonzept	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Auerhuhn	Flächen des Artenschutzprogramms mit Auerhuhnvorkommen	Auswilderung für Frühjahr 2012
Birkhuhn	Gebietskulisse LUGV	Ja
Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig	Gebietskulisse Wiesenbrüter	Ja
Fischadler	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Gänse (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5.000 m-Radius ab 5.000 Individuen	Ja
Goldregenpfeifer	Rastplätze + 1.000 m-Radius ab 200 Individuen	Ja
Graureiher / Möwen	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Großtrappe	Brutgebiet + 3.000 m-Radius	Nein
Kiebitz	Rastplätze + 1.000 m-Radius ab 2.000 Individuen	Ja
Kranich	Brutvorkommen + 500 m-Radius	Ja
Kranich (Schlafplätze)	Schlafplätze + 2.000 m-Radius ab 500 Individuen Schlafplätze + 10.000 m-Radius ab 1.000 Individuen	Ja Nein
Rohrdommel	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Rohrweihe	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Schreiadler	Brutvorkommen + 3.000 m-Radius	Nein
Schwarzstorch	Brutvorkommen + 3.000 m-Radius	Ja
Seeadler	Brutvorkommen + 3.000 m-Radius	Ja
Singschwäne (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5.000 m-Radius ab 100 Individuen	Ja
Uhu	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Wanderfalke	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Weißstorch	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Wiesenweihe	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Zwergdommel	Brutvorkommen + 1.000 m-Radius	Ja
Sonstige Wasservögel	Rastplätze + 1.000 m-Radius ab 1.000 Individuen	Ja
Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	12 Flächen FFH-Gebiete mit Fledermaus als wertbestimmende Schutzart + 1.000 m, 2 weitere Flächen	Ja

Tab: Arten mit Schutzbereichen entsprechen Anlage 1 des Erlasses zur Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 1.1.2011⁵⁹

⁵⁹ Vgl. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ vom 24.04.2014.

Im Ergebnis der Untersuchungen auf der Ebene der sachlichen Teilregionalplanung ergibt sich folgendes Bild zu restriktiv zu behandelnden Bereichen aufgrund der tierökologischen Abstandskriterien:

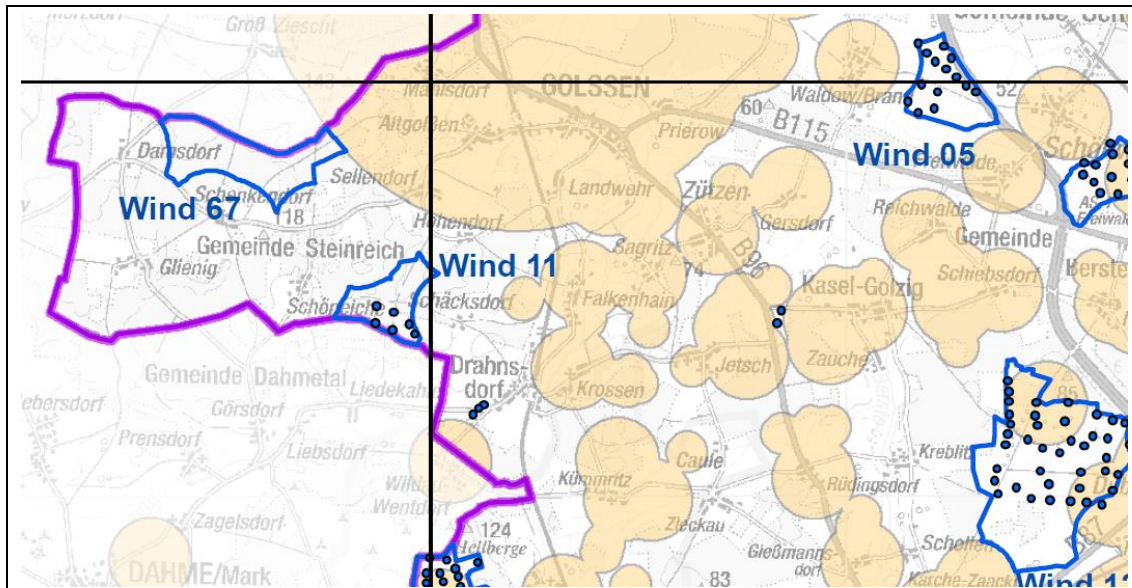


Abb.: Auszug aus Erläuterungskarte IV zur Darstellung der Avifauna-Schutzkriterien entsprechend des Erlasses des MUGV vom 1.1.2011 des 3. Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“

8 Auswahl und Prüfung der Konzentrationsflächen

8.1 Kriterien für die Auswahl der Konzentrationsflächen aus den ermittelten Suchflächen

Die auf der Grundlage von Schritt 1 (Ausschluss der Tabuflächen) ermittelten Suchflächen werden **jeweils einzeln einer weiteren Abwägung unterworfen** mit dem Ziel, aus ihrem Fundus die **geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern**.

Damit wird der Anforderung der Rechtsprechung nachgekommen, die Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken⁶⁰ und die städtebaulichen Gründe für die Entscheidung, einzelne der als Suchflächen ermittelten Bereiche nicht weiter zu verfolgen, konkret zu benennen.

Die nachfolgenden Prüfkriterien sollen einen Überblick und eine grobe Einschätzung dazu vermitteln, welche Belange für oder gegen die Einbeziehung jeder einzelnen geprüften Suchfläche sprechen. – In der zusammenfassenden Übersichtstabelle werden

⁶⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951.

die Argumente, die für oder gegen die Einbeziehung sprechen, einander gegenüber gestellt.

Die **verbal-argumentative Gegenüberstellung** bildet eine nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung über die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung einer Suchfläche als Konzentrationsfläche zugunsten der Windenergie.

Die Prüfkriterien bestehen aus mehreren thematischen Blöcken:

- Der erste **Block (A)** enthält **allgemeine Kriterien**, die für die Eignung der Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung grundlegend sind.
- Der zweite **Block (B)** enthält die so genannten **Restriktionskriterien**. Dabei handelt es sich um typischerweise gegen die Einbeziehung sprechende Abwägungskriterien bzw. Belange, die bereits vorab definiert wurden, da sie räumlich und zeichnerisch bestimmbar sind. Die Nummerierung ist der Liste der Tabu- und Restriktionskriterien entnommen.
- Der **dritte Block (C)** enthält alle sonstigen Abwägungskriterien, die neben bzw. über die Restriktionskriterien hinausgehend von Bedeutung sein können. Die Auflistung der Belange übernimmt in der **thematischen Gliederung die aus der Belange-Checkliste** des Flächennutzungsplans (siehe Kapitel 4.3) gewonnene Liste der Belange. Die dort zu Beginn der planerischen Überlegungen als betroffen angekreuzten Belange werden bei Suchflächenauswahl abgeprüft.
- Die beispielhafte Aufzählung von Belangen in **§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB** ist von der Prüfliste mit umfasst. Die Aufzählung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB enthält nicht alle eingangs in der Belange-Checkliste erwähnten Belange. Einzelne Belange werden in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB aber spezifischer benannt, weshalb sie in die Prüfliste aufgenommen wurden.

Anmerkung zur Bewertung: Zwischen den Belangen und Kriterien kann es Überschneidungen geben. Dies ist aber unschädlich, da hier keine schlichte Addierung von Punkten, sondern eine wertende, verbal-argumentative Betrachtung erfolgt. Damit wird der Gefahr einer Übergewichtung vorgebeugt.

Mit der Kategorie „entgegenstehend“ in der Bewertung wird berücksichtigt, dass bereits durch die konkrete Ausprägung eines einzelnen Belangs (z.B. Artenschutz, Mindestgröße) die Einbeziehung der Fläche ausgeschlossen sein kann.

8.1.1 Block A: Allgemeine Kriterien

A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche	
A.1	Lage der Fläche	Meist neutral. Ungünstig u.U. Nähe zu Gemeindegebietsgrenze oder Lage in einem bislang gänzlich von WKA freigehaltenem Bereich.
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	Ungünstige Flächenzuschnitte sind z.B. Flächen, die zu schmal sind, um WKA-Anlagen inklusive der durch den Rotor überstrichenen Fläche aufzunehmen. Die Flächen sind auch

		ungünstig, wenn sie so klein sind, dass sie keine Konzentration von WKA in größerer Anzahl erlauben. Denn in diesem Fall würde die Ausweisung der gerade nicht erwünschten Zersiedlung der Landschaft durch WKA Vorschub leisten.
A.3	Windhöffigkeit	Daten zur Windhöffigkeit liegen bislang noch nicht vor. Bei der derzeit üblichen Gesamthöhe von WKA spielt die Windhöffigkeit in einer Gemeinde mit überwiegend geringer Reliefenergie eine geringe Rolle. Informationen dazu können im Falle von Golßener Land auf der Ebene der sachlichen Teilflächennutzungsplanung ausgeklammert werden.
A.4	Erschließung	Geprüft wurde die Erschließung im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Fläche, auf die straßenmäßige Erschließung.
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Bei Vorhandensein von WKA spricht man von einer Vorbelastung, die in die Abwägung einzustellen ist. In der Regel ist eine maßvolle Ergänzung vorbelasteter Lagen jedenfalls für das Landschaftsbild verträglicher, als die Neuinanspruchnahme bislang noch unangetasteter Landschaften (auch wenn das für die betroffenen Menschen in Ortslagen mit Vorbelastung mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung schwer nachvollziehbar ist). Dies gilt jedoch nicht in jedem Fall. Eine Vorbelastung innerhalb von Tabuflächen duldet in der Regel keine weitere Entwicklung zugunsten der Windkraftnutzung. Zudem schränken sehr viele bestehende WKA in einem Gebiet die Standortmöglichkeiten für weitere WKA ein, wenn es nicht zu einem Repowering kommen soll.

8.1.2 Block B: Restriktionskriterien

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Im Plangebiet befindet sich ein weit verzweigtes Straßen- und Wegenetz. Straßenflächen scheiden als Standorte für Windenergieanlagen aus und werden daher als Restriktionskriterien eingeordnet. Aus Gründen der Sicherheit müssen zu öffentlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) Abstände eingehalten werden. Hier gelten gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes ⁶¹ eine Anbauverbotszone, ein Baubeschränkungsbereich sowie eine Anbaubeschränkungszone. Ausnahmen für ein Hineinragen einer Windkraftanlage in die Anbaubeschränkungszone können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder eines davor gelagerten Bebauungsplanverfahrens für den Einzelfall auf der

⁶¹ FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S.1206.

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		Grundlage des Windenergieerlasses⁶² geprüft werden.⁶³ Dies gilt neben den Bundesstraßen auch für Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG⁶⁴. Die übergeordneten Verkehrswege mit Kreis-, Landes- und Bundesstraßen lagen der Planung zugrunde. Sie sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im räumlichen Gesamtkonzept dargestellt, weil sie für die Ausweisung der Konzentrationsflächen im vorliegenden Planungsfall nicht entscheidungserheblich waren.
B.2	Bahnstrecken / Stromleitungen	Durch das Plangebiet zieht sich in Nord-Süd-Richtung die Bahnstrecke 6135 Berlin-Südkreuz – Elsterwerda mit Stationen in Golßen und in Drahnsdorf. Die Strecken der DB AG unterliegen der Sicherungspflicht nach § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) vom 27.12.1993. Bahnstrecken scheiden als Standorte für Windenergieanlagen aus und werden daher als Restriktionskriterien eingeordnet. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein. Es dürfen sowohl die Signalsicht, die Profolfreiheit als auch die Sicht auf vorhandene Bahnübergänge nicht eingeschränkt werden. Aus Gründen der Sicherheit sollen zu den Infrastrukturtrassen der Deutschen Bahn AG ein Sicherheitsabstand nach der Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie vom 18.06.2012, die in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt erstellt wurde, folgende Abstandsmaße eingehalten werden. – zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmesser, zu mindestens aber die Gesamtanlagen Höhe und – zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmesser Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens können sich im Einzelfall nach Abstimmung mit den zuständigen Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG andere Abstände ergeben. Weitere Einzelheiten zu Abständen ergeben sich aus der Bauordnung des Landes Brandenburg.

⁶² Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über die „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden“ vom 29.05.2009.

⁶³ Vgl. auch Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr vom 31.07.2012.

⁶⁴ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]).

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		Weiterhin sind für die Freileitungen aller Spannungsebenen, insbesondere 110 kV-Bahnstromleitungen und Oberleitungen die Abstände der Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-§):2011-01 Punkt 5.4.5 zu beachten (Schutzstreifenbreite 50 m bzw. 25 m beiderseits der Trassenachse).⁶⁵ Die erforderlichen Abstände variieren somit je nach Höhe der konkreten Einzelanlage. Die erforderlichen Abstände sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und durch Nebenbestimmungen vorzugeben. Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung. Sofern Bahnstrecken am Rand ermittelte Suchflächen tangieren oder berühren, ist die restriktive Wirkung der Abstandsanforderungen für die Eignung der Fläche als Konzentrationsfläche zu berücksichtigen.
B.3	Hochspannungsfreileitung ab 110 kV Ferngasleitungen	Stromnetz: Leitungsbestand (Hochspannungsleitungen) und einzuhalten Abstände: Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Freileitungen der envia Mitteldeutsche Energie AG. Der vorhandene Anlagenbestand 1. ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, 2. unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), 3. oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu den Leitungsanlagen einzuhalten. Nach DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 ist als horizontaler Mindestabstand zwischen den Standorten einer Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen.

⁶⁵ Stellungnahme der Deutschen Bahn (DB Services Immobilien GmbH) vom 09.08.2012, S. 2.

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		Daraus ergibt sich einerseits innerhalb von Suchflächen eine in der Abwägung zu berücksichtigende Restriktion. Andererseits ist gerade die räumliche Nähe zu Leitungen für WKA von Bedeutung, weil die gewonnene Energie von (möglichst) vorhandenen Energieverteilungsanlagen aufgenommen werden muss. Fehlen Leitungen in der Nähe, zieht das evtl. unwirtschaftliche Netzausbaukosten nach sich. Der Leitungsbestand mit niedrigerer Spannung im Golßener Land wird auf Grund der groben Maßstäblichkeit des Teilflächennutzungsplans nicht als eigenes Restriktionskriterium in die Planung einbezogen. Dieser Leitungsbestand vermag auf Grund der geringeren Schutzabstände (z.B. beiderseits 7,5 m bei 20-kV-Leitungen) nicht die grundsätzliche Eignung der ermittelten Suchflächen derart einzuschränken, dass die Windkraftnutzung auf den betroffenen Flächen im Ergebnis nicht mehr realisierbar wäre. Insofern sind nähere Untersuchungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. bei der Erstellung konkretisierenden Bebauungsplänen für die Windkraftnutzung zu berücksichtigen. Weitere Hinweise der Netzbetreiber: Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind direkt mit der envia Netzservice GmbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, abzustimmen. Gasnetz: Durch das Plangebiet verläuft – von Rietzenneuendorf im Norden kommend, Zützen (östlich der Ortslage) in Richtung Rüdingsdorf im Süden außerhalb des Plangebietes – ein Trassenkorridor mehrerer Ferngastrassen, Kabeln und Kabelschutzrohranlagen. Der Korridor stellt ebenso wie Hochspannungs-Freileitungen ein Restriktionskriterium für die Windkraftnutzung dar. Der Abstand zwischen Windkraftanlagen und erdverlegten Ferngasleitungen ist so festzulegen, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel befindet. Dieser Abstand bestimmt sich u.a. in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen" vom 28.09.2004 nachfolgender Gleichung: $a_{GS} = 0,1063 \times N_H + L_G/2 + 2,0 \text{ m} + B_s/2$ a_{GS} - maximaler Radius für den Aufprallbereich der Gondel außerhalb des Schutzstreifens [m] N_H - Nabenhöhe [m] L_G - Maximalwert der Hauptabmessung der Gondel Die Schutzstreifen sind zwischen 3 und 8 m breit und ergeben sich aus der Stellungnahme der GDMcom vom 15.01.2013.
B.4	Gewässer I und II. Ordnung	Gemäß § 3 Brandenburgisches Wassergesetz gilt:

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung eingeteilt. Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer. Gewässer I. Ordnung befinden sich nicht im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans. Gewässer II. Ordnung kommen hingegen im Plangebiet vor und werden als Restriktionsbereiche berücksichtigt. Die Gewässer II. Ordnung im Plangebiet wurden auf Grund ihrer geringen Größe in der Karte zum räumlichen Gesamtkonzept nicht eingezeichnet. Die Eintragung sämtlicher vorhandener Gräben ist im räumlichen Gesamtkonzept ebenso nicht erforderlich, weil sie für die Windenergie – mit Ausnahme eines schmalen Grabenstreifens – kein Hindernis darstellen. Bei solchen Gräben dürfen nach § 87 BbgWG im beiderseitigen Abstand von 5,0 Metern zum Gewässer keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Gewässerunterhaltung muss ungehindert gewährleistet bleiben.⁶⁶
B.5	Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) kommen als solche nicht als Standorte für Windkrafteinlagen in Betracht. Diese Gebiete von meist nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße werden im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung wegen der grobmaßstäblicheren Planung nicht als Tabuflächen eingeordnet. Sie können jedoch als Restriktionskriterien im Rahmen der Abwägung zur Priorisierung der Suchflächen eine Rolle spielen und im Genehmigungsverfahren zur Unzulässigkeit des Baus von Windkraftanlagen führen. Soweit erforderlich, werden geschützte Biotop sowie Naturdenkmale im Sinne des § 28 BNatSchG als Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt. Im Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit von geschützten Biotop und von Naturdenkmalen unabhängig davon noch einmal gesondert zu überprüfen.
B.6	Standorte von Denkmalen einschließlich des Umgebungsschutzes und Standorte von Bodendenkmalen	Im Denkmalschutz muss u.a. zwischen Baudenkmalen und Bodendenkmalen unterschieden werden. Bei Baudenkmalen ist in besonderer Weise auch der Umgebungsschutz in die Abwägung einzustellen. Je nach Art und Lage kann die Wirkungen und Bedeutung von Baudenkmalen durch Windkraftanlagen empfindlich gestört werden. Daher sind Baudenkmale einschließlich der z.B. für Blickbeziehungen wichtige Umkreis abwägungserheblich.

⁶⁶ Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Dahme-Berste“ vom 17.01.2013 bzw. vom 19.01.2013.

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		Soweit Einzelaspekte des Denkmalschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wegen der Großmaßstäblichkeit noch nicht bis ins Detail geprüft wurden, kann der Denkmalschutz im Einzelfalls auch noch auf der Ebene des Zulassungsverfahrens zur Unzulässigkeit von Windkraftanlagen führen. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 11.01.2013 (Abt. Denkmalpflege) und vom 15.01.2013 (Abt. Bodendenkmalpflege) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises vom 11.12.2012 berührt die Planung denkmalpflegerische Belange. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des BbgDSchG außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale zu errichten. Lässt sich eine Beanspruchung der ausgewiesenen Flächen nicht vermeiden, gelten dort die folgenden Auflagen: Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmal-schutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgD-SchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgD-SchG).
B.7	Mindestmaß für die Flächen- größe	Flächen kleiner als 10 ha kommen angesichts der Absicht, eine Konzentrationswirkung bei der Verteilung von Windkraftanlagen über den Planungsraum zu erreichen, grundsätzlich nicht für die Ausweisung als Konzentrationsfläche in Betracht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bestehende Flächen mit Windkraftanlagen nicht allein auf Grund des Mindestflächenkriteriums aus der weiteren Betrachtung herausfallen dürfen.
B.8	Richtfunktrassen	Richtfunktrassen sind ein Restriktionskriterium bei der Windkraftanlagenplanung. Bislang gibt es keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Richtfunktrassen im Geltungsbereich des Plangebietes. Normalerweise liegt innerhalb einer Richtfunkstrecke die maximal zulässige Bau-, Arbeits- und Bewuchshöhe bei 40 m. Der Mindestabstand zwischen den Flügelspitzen von Windkraftan-

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		lagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m. Darauf ist insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen zu achten. Solche Beschränkungen schließen die Errichtung von Windkraftanlagen zwar innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunktrasse aus. Der schmale Korridor, der durch den Schutzabstand begründet wird, bewirkt im Ergebnis jedoch nicht, dass eine ganze Konzentrationsfläche von vornherein für die Windkraftnutzung ausscheidet. Daher lässt sich das Kriterium lediglich als Restriktionskriterium in die Abwägung der Suchflächen einstellen, soweit sich im weiteren Planverlauf das Vorhandensein entsprechender Trassen ergibt.
B.9	Regionalplanerisch ausgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsflächen	Der rechtsgültige sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald legt zwei verschiedene Flächenkategorien nach dem ROG fest. Auf Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind andere Raumnutzungen auszuschließen, soweit diese mit der vorrangigen Raumnutzung oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Die Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre. Auf Grund der inzwischen langen Gültigkeit wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplans II hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windkraftnutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ist qua Natur der Sache standortgebunden. Rohstoffe sind nicht vermehrbar. Insoweit sind die Flächenausweisungen der Regionalplanung als Restriktionsflächen in der vorliegenden Teilflächennutzungsplanung zu berücksichtigen.
B.10	Militärische Bauschutzbereiche	Es sind keine militärischen Bauschutzbereiche für das Plangebiet bekannt, die durch die vorliegende Teilflächennutzungsplanung beeinträchtigt werden. ⁶⁷

⁶⁷ Vgl. Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 18.01.2013.

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
B.11	Schutzabstände zu einem Flugplatz	Der nächst gelegene Flugplatz ist Sonderlandeplatz Briesen-Brand, mit ca. 12,4 km Entfernung der Konzentrationsfläche 17 am nächsten kommt. Damit befinden sich die geplanten Konzentrationsflächen KF 2a, KF 4 und KF 17 außerhalb von Bau-schutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-schraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modell-fluggeländen i.S.d. §§ 12 ff. LuftVG. ⁶⁸
B.12	Wald nach seinen Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Das BVerwG sah in seinem Urteil vom 17.12.2002⁶⁹ Waldgebiete als für die Windkraft schlechthin ungeeignet an. Noch bis März 2009 galten die brandenburgischen Wälder für die WKA als Tabuzonen. Dies hat sich mit der 'Energiesstrategie 2020' und den 'Landespolitischen Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels' des Landes Brandenburg grundlegend geändert. Die Energieschöpfung aus erneuerbaren Quellen soll – auch auf neuem Wege – gefördert werden. Zu diesem Zweck darf und soll nun auch der Wirtschaftswald in den Blick genommen werden (so auch Brandenburgs damaliger Agrar- und Umweltminister, Dietmar Woidke, beim 1. Parlamentarischen Abend der Windwirtschaft am 16.03.2009). Zwar kommt durch eine hohe Oberflächenrauigkeit der Wälder zur Abbremsung des Windes. In zunehmenden Höhen über dem Boden nehmen jedoch der Einfluss des Bewuchses und die Geschwindigkeiten zu. Insbesondere hohe Anlagen gewährleisten eine ausreichende Windnutzung. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald kann eine gewisse Auflösung des Bestandsgefüges des Waldes mit negativen Folgen für den Wald einhergehen. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, die ermittelten Suchflächen auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg zu prüfen. Die Waldfunktionskartierung unterscheidet zwischen verschiedenen Waldfunktionen. Diese lassen sich als Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen zusammenfassen.⁷⁰ Vor allem Nutzwald kann grundsätzlich für die Energiegewinnung durch WKA genutzt werden. Erholungswald, forstliche Genressourcen sowie der Waldbestand zur Gewinnung von Vermehrungsgut müssen unberührt bleiben und sind daher für WKA gesperrt. Dementsprechend wurde in diesem Teilflä-

⁶⁸ Vgl. Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 16.04.2015.

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

⁷⁰ Land Brandenburg, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXIV – Waldfunktionen im Land Brandenburg, Potsdam und Eberswalde, 2007 verfügbar unter <http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/efs34.pdf>, S. 47.

B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktions- kriterien)	
		chennutzungsplan vorgegangen. Die Suchflächenprüfung dokumentiert, welcher Art Waldgebiete in Anspruch genommen werden sollen. Im Übrigen gelten innerhalb von für die Windkraftnutzung in Anspruch genommenen Waldflächen besondere Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz. Mit diesen Anforderungen kann erst im Genehmigungsverfahren bzw. in einem vorgelagerten Bebauungsplanverfahren sachgerecht umgegangen werden, weil erst bei diesen Verfahren die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen festgelegt werden. Zumindest soll auf die Notwendigkeit der Prüfung bereits auf dieser Ebene hingewiesen werden. Regelmäßig werden Löschvorrichtungen auf den Windkraftanlagen gefordert. Die Windenergieanlagen selbst stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die kamera-gestützte Walbrandüberwachung dar (Sichtbeeinträchtigung). Hier ist im Einzelfall eine Prüfung im Zusammenhang mit den bestehenden Kamerastandorten notwendig. Auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen wird daher empfohlen, dass die Oberförsterei Hohenleipisch zusammen mit dem künftigen Anlagenbetreiber Maßnahmen vereinbart, die die Waldbrandfrüherkennung sicherstellen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der zu errichtenden Windkraftanlagen in und an Wäldern ergibt. Aus Sicht des Waldbrandschutzes ist es erforderlich, dass im Plangebiet Löschwasserentnahmestellen geschaffen werden, die gewährleisten, dass flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für 2 Stunden zur Verfügung steht. Unter flächendeckend ist zu verstehen, dass keine Löschwasserentnahmestelle weiter als 300 m von einem möglichen Brandort entfernt ist. Die Notwendigkeit zur Schaffung von Löschwasserentnahmestellen ergibt sich aus der Erhöhung der Waldbrandgefahr durch den Betrieb der Windkraftanlagen. Bei einem Brand an einer Windkraftanlage können brennende Teile herabfallen und den Wald entzünden.

8.1.3 Block C: Sonstige Belange gemäß Belange-Checkliste

C	Belange nach der Belange-Checkliste⁷¹ (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung	
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Die Nutzung der Windkraft trägt in besonderer Weise zum vorbeugenden Klimaschutz bei, da sie dazu beiträgt den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu vermeiden: Beim jeweiligen Beitrag spielt die Größe der Fläche, der Bestand an WKA und das Ausbaupotential auf der Fläche eine wesentliche Rolle.
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Hier spielen die Belange eine Rolle, die noch nicht von Ausschluss- oder Restriktionskriterien erfasst sind. Wenn Restriktionskriterien eingreifen, wird an dieser Stelle noch einmal berücksichtigt, in welchem Maße sie eingreifen (z.B. auf welchem Prozentsatz der Fläche). Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Abwägung bei der Auswahl der Suchflächen sowie bei der Umweltprüfung der Konzentrationsflächen erfolgen, soweit dazu zum jetzigen Zeitpunkt Daten (insb. von Seiten der Naturschutzbehörde oder lokale Kenntnisse) vorliegen und weitergegeben werden.
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	NSG, LSG, FFH und VSG sind ausgeschlossen. Die Frage, wie nah eine Suchfläche an geschützten Flächen liegt, spielt dennoch für die Abwägung eine Rolle, da die Schutzziele eines Gebietes auch von Vorhaben außerhalb der Schutzgebietsgrenzen beeinträchtigt werden können. In diesem Zusammenhang werden die in der Erläuterungskarte IV zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ berücksichtigt.
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Diese Auswirkungen werden weitgehend durch den Abstand zu Wohnnutzungen vermieden. Der Prüfpunkt dient der Berücksichtigung von atypischen Fällen (z.B. besondere kumulative Wirkungen; besondere topographische Lagen).
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Insgesamt gehen mit der Errichtung von weiteren WKA eine Beeinträchtigung und ein Wandel der Kulturlandschaft einher. Einzelfallprüfung notwendig.

⁷¹ Nummerierung gem. Belange-Checkliste (Kap. 4.3).

1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Soweit bekannt, werden Informationen zur Landschaftsplanung berücksichtigt.
1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Im Einzelfall zu prüfen.
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)	
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Die Berücksichtigung des Wohnumfelds gehört mit zur Berücksichtigung des Belangs der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Zum Wohnumfeld gehört auch der städtebauliche Kontext, in dem sich Wohnnutzungen befinden (z.B. Wohngebiete am Rande zum Außenbereich, wo WKA realisiert sind). Insbesondere eine zunehmende Anzahl sowie das Heranrücken von WKA an Siedlungen führen zur Beeinträchtigung der Wohnbedürfnisse. Störend sind vor allem die optisch bedrückende Wirkung. Negative Wirkungen von WKA auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind weitgehend durch die groß bemessenen Abstandsregelungen ausgeschlossen. Dennoch können sich besondere Belastungssituationen ergeben, die durch die pauschalen Abstandskriterien nicht bewältigt werden, wie etwa die vollständige oder teilweise Einkreisung von Ortsteilen durch Windkraftanlagen.
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Mit der Zunahme von WKA nimmt der Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft ab. Hier kommt es auf die örtlichen Gegebenheiten an. Die Erholungseignung der Landschaft wird neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft auch durch die Zugänglichkeit, die Nähe zu besiedelten Bereichen, das Vorliegen anderer erholumindernder Vorbelastungen etc. geprägt. Hinweise auf die Erholungseignung können sich aus dem Vorliegen von Wanderwegen, Reitwegen, Beschilderung, Rastplätzen etc. ergeben
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)	
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	WKA in der Nähe von Siedlungen werden als Beeinträchtigung wahrgenommen. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. WKA können daher den planerischen Spielraum für Siedlungserweiterungen, den Umbau von Ortsteilen etc. einschränken.
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Im Einzelfall kann die Sicht auf Baudenkmäler (z.B. Kirchen) durch Windparks im Hintergrund gestört werden. Auch bedeutende Sichtachsen können empfindlich gestört werden. Durch

		die Errichtung von WKA können Bodendenkmale beeinträchtigt werden.
3.5	Gestaltung des Ortsbilds	WKA in der Nähe von Siedlungen werden als Beeinträchtigung wahrgenommen
4	Ökonomische Belange– vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)	
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Bau-rechten (Planungsschaden)	Teilweise wird eine Wertminderung von Baugrundstücken bei zunehmender Anzahl von WKA in der Nähe befürchtet.
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Positive Wirkungen können sich durch die Nutzung der Flächen durch ortsansässige Windkraftbetreiber ergeben. Negative Wirkungen können sich durch Beeinträchtigung anderer Wirtschaftszweige, wie etwa des Tourismus ergeben.
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch neue Anlagen auf Flächen der Landwirtschaft kann nur nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen. Der im Grundgesetz verankerte Schutz des Eigentums und die Klimaschutzziele gehen den mit der Windenergie verbundenen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft vor, zumal die Landwirtschaft nur im Bereich der Aufstellflächen der WKA eingeschränkt würde.
4.7	Forstwirtschaft	Bei Aufstellung von WKA in Waldflächen oder in der Nähe von Waldflächen können Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft nicht ausgeschlossen werden.
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Durch die Aufstellung von WKA können der Kommune Gewerbesteuererinnahmen verschafft werden. Ggf. können andere (touristische) Gewerbebetriebe aufgrund von WKA negativ beeinträchtigt werden.
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)	
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Die Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie ist von großer Bedeutung, hat also im Allgemeinen positive Auswirkungen auf diesen Belang.
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Andere Infrastruktureinrichtungen können im Einzelfall von WKA betroffen sein.
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Verkehr und Mobilität können von WKA betroffen sein.
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit	Unwirtschaftliche Aufwendungen liegen vor, wenn der Gemeindehaushalt unzumutbar oder in einem nach der Finanzplanung ungeeignetem Zeitpunkt belastet wird oder wenn die Aufwendungen im Verhältnis zum erstrebten Zweck und unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unangemessen hoch sind (Vgl. EZBK, § 35 Rn. 90).

	oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Der öffentliche Belang bezieht sich auf Erschließungsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen, die durch das Vorhaben und seine Benutzung im Allgemeinen beansprucht werden und für die in der Regel die Gemeinde oder der Landkreis meist auf Grund gesetzlicher Vorschriften entsprechende Vorkehrungen zu treffen hat.
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)	
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Abstandsregelungen weitgehend gesichert. Die Prüfung des Belangs zielt hier auf atypische, besondere Fallkonstellationen (z.B. im Hinblick auf Schattenwurf, Discoeffekte der WKA).
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung muss insbesondere im Hinblick auf Störfälle und Unfälle etc. berücksichtigt werden.
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Der Belang wird bereits grundlegend durch die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien (Rohstoffsicherungsgebiete) abgedeckt.
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Belange der Verteidigung können im Einzelfall betroffen sein. Im Golßener Land liegt keine Beeinträchtigung vor.
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	- FNP-Darstellungen - Sonstige städtebauliche Planungen - Kommunale Entwicklungskonzepte - Sonstige Entwicklungskonzepte
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Der Belang des Hochwasserschutzes kann im Einzelfall betroffen sein.
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Aufgrund der relativ flachen Topographie strahlen weitere WKA auch auf Nachbargemeinden negativ aus. Nachbarliche Planungen sind in die sachliche Teilflächennutzungsplanung einzubeziehen. Das gilt umso mehr, als z.B. die Nachbarstadt Baruth/Mark der Nachbarregion Havelland-Fläming angehört, für die eigenständig die Windenergie im Rahmen des Regionalplans (als Satzung am 16.12.2014 beschlossen) geregelt wurde. Aus diesem Grund ist die Abstimmung von besonderer Bedeutung, um zu vermeiden, dass im Ergebnis fehlender Abstimmung nah beieinander liegende, nicht aufeinander abgestimmte Konzentrationsflächen bzw. Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die im Grenzbereich beider Regionen die Zersiedlung der Landschaft aufgrund einer höheren Abfolge von Flächen für die Windenergie zur Folge haben.
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung	

	(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)	
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spreewald	Für die Planungsregion Lausitz-Spreewald sind hinsichtlich der Windenergie aktuell noch keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorhanden, für die die Beachtungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB gilt. Es sind jedoch sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Form von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vorhanden. Die Regionalversammlung der Region Lausitz-Spreewald hat in der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ bestätigt. Das Beteiligungsverfahren lief vom 21. Mai 2014 bis 23. Juli 2014. Der 2. Entwurf wurde im Ergebnis der Abwägung leicht geändert (Windeignungsgebiet 21 – Bischdorf Ost wurde ersatzlos gestrichen) und liegt als 3. Entwurf in der Zeit vom 02.07.2015 bis zum 03.09.2015 öffentlich aus. Der Teilregionalplanentwurf soll die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festlegen. Die im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Windeignungsgebiete sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Windeignungsgebiete sind textlich als Ziel der Raumordnung (Z1) festgelegt. Darin heißt es: „Zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung erfolgt die Ausweisung von Eignungsgebieten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren, die in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellt sind und nachfolgend benannt werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.“ Von den im 3. Teilregionalplanentwurf schriftlich benannten und in der Festlegungskarte zum Teilregionalplan zeichnerisch festgelegten Windeignungsgebieten befinden sich drei Eignungsgebiete ganz oder teilweise innerhalb des Plangebiets. Dies sind: • Windeignungsgebiet Wind 11 – „Schäcksdorf“ (vollständig) • Windeignungsgebiet Wind 12 – „Duben West“ (betrifft nur eine Teilfläche im Nordwesten) • Windeignungsgebiet Wind 67 – „Schenkendorf Nord“ (vollständig – wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich nach der im Dezember 2014 als Satzung beschlossenen Regionalplanung für Havelland-Fläming im nördlichen Anschluss ein Windeignungsgebiet Nr. 38 „Merzdorfer Heide“ anschließt).

		Diese im Entwurf festgelegten Windeignungsgebiete sind auf den betroffenen Suchflächen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.⁷² Mittlerweile muss von einer gewissen Verfestigung der Planungsziele ausgegangen werden, weil der sachliche Teilregionalplan im Ergebnis der Abwägung von Stellungnahmen von Behörden, Gemeinden und Öffentlichkeit zum ersten Entwurf nunmehr in der Fassung des dritten Entwurfs vorliegt. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass die durch die Teilregionalplanung vorgegebene Gebietskulisse weitgehend feststeht und der sachliche Teilflächennutzungsplan bei einer Ausweisung außerhalb der im 3. Entwurf ausgewiesenen Windeignungsgebiete auf einen Konflikt mit den Zielen der Raumordnung zusteuern würde, der der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB widersprechen würde. Insoweit ergeben sich Modifizierungsspielräume ggü. der sachlichen Teilregionalplanung in einem gewissen Umfang noch innerhalb der Windeignungsgebietskulisse. Denn Windeignungsgebiete eines in Kraft getretenen Regionalplans entfalten eine Ziel-Grundsatz-Wirkung. Nach außen hin markieren die Windeignungsgebiete in der Weise ein Ziel, als der Windenergie dort i.d.R. öffentliche Belange entgegenstehen. Innerhalb eines ausgewiesenen Eignungsgebiets können sich allerdings auf kommunaler Ebene Details ergeben, die nach innen Abweichungen von der Grenze eines Windeignungsgebietes städtebaulich erforderlich machen. Unabhängig davon setzt die Ausweisung von neuen Konzentrationsflächen im Plangebiet das Einhalten der harten und weichen Tabukriterien der Regionalplanung voraus.⁷³ Die regionalplanerischen harten und weichen Tabukriterien sind in den harten und weichen Tabukriterien der sachlichen Teilflächennutzungsplanung enthalten.
--	--	--

8.2 Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen

Die Begründung der den Zuschnitt der einzelnen Suchflächen bestimmenden Abstandsradien zu schutzbedürftigen Siedlungsbereichen ergibt sich aus dem räumlichen Gesamtkonzept mit den harten und weichen Tabuflächen. Die nachfolgende Suchflächenprüfung stellt dar, welche Restriktionskriterien und weiteren Belange für bzw. gegen die Eignung der einzelnen Suchflächen als Konzentrationsflächen sprechen.

Soweit Suchflächen in Teilen auf Grund entgegenstehender Belange nicht für die Konzentrationsflächenausweisung geeignet sind, wird dies begründet.

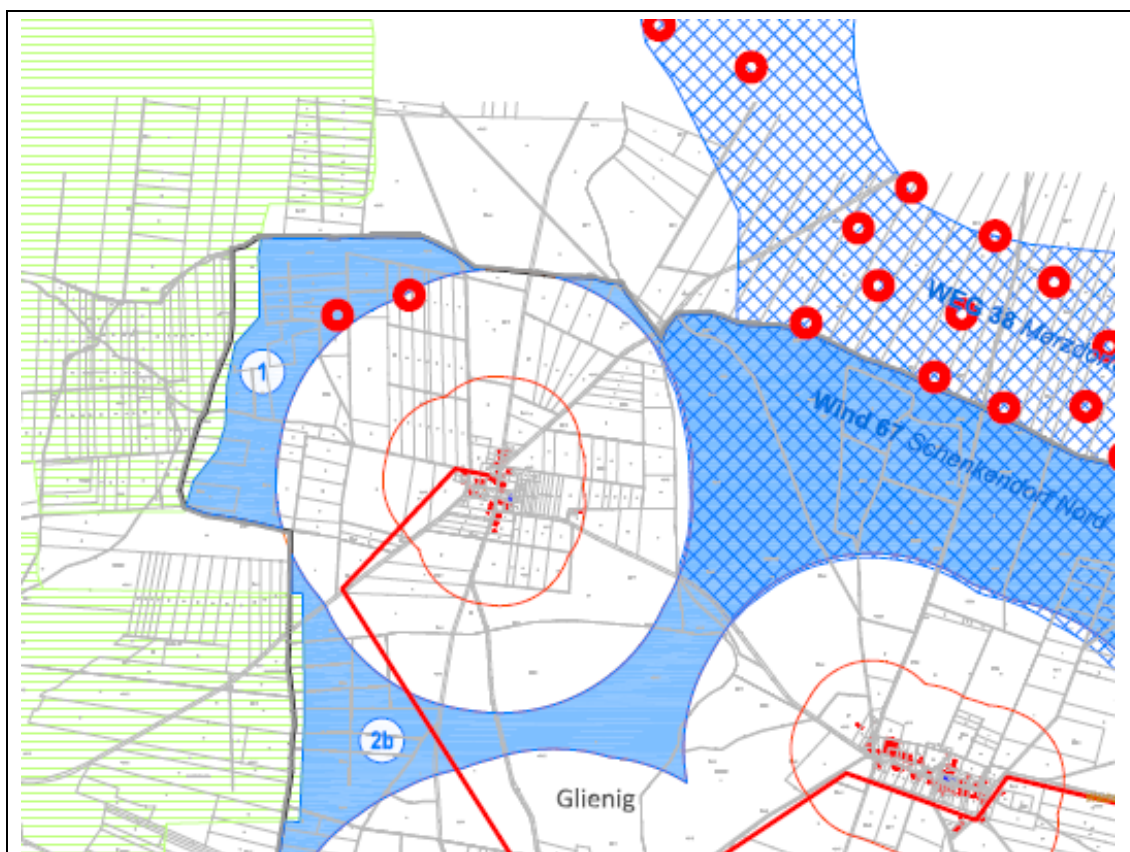
⁷² Runkel, § 1 BauGB, Rn. 76, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger – BauGB - Kommentar, 104. Lfg. (Stand: April 2012).

⁷³ Vgl. dazu Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald, Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“, S. 15.

Im Rahmen der Anwendung der Tabukriterien im räumlichen Gesamtkonzept ergaben sich im Plangebiet insgesamt 21 Suchflächen, die potenziell der Windenergie zur Verfügung stehen können. Eine detailliertere Eignungsprüfung nach den Kriterien kann immer dann entfallen, wenn die Suchfläche kleiner als 10 ha groß ist und damit nicht die Mindestgröße umfasst, die man als Maßstab anlegen kann, wenn zu den wesentlichen Grundsätzen und Zielen der Planung u.a. gehört, eine Zersiedlung in Folge zu vieler kleiner Bereiche für die Windenergie zu vermeiden. Dieses Ausschlussverfahren ist nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Suchfläche am Rande des Plangebietes liegt und insoweit die Möglichkeit besteht, dass sich die Suchfläche über die Grenzen des Plangebietes hinweg erstrecken könnte.

8.2.1 Suchfläche 1 – Damsdorf West

Suchfläche	1
Ortsteil / Lage	Westlich von Damsdorf



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt westlich von Damsdorf am westlichen Rand des Plangebiets und somit an der Grenze zur Gemarkung von Petkus, einem Ortsteil der Stadt Baruth/Mark. Die Stadt Baruth/Mark gehört der Nachbarregion Havel-land-Fläming an. Der Regionalplan für diese Region, der auch die Windenergie steuert, wurde am 16.12.2014 von der Regionalver-sammlung als Satzung beschlos-sen.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 89,3 ha - neuntgrößte zusammenhän-gende Suchfläche im Plangebiet - die Tiefe der Fläche ist hinrei-chend groß für Windparks		X		
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli-chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Es sind vor allem Wirtschaftswege im Wald vorhanden. Für die Zwe-cke der Windkraftnutzung wäre der Ausbau des Erschließungsnetzes wahrscheinlich erforderlich. Das Erfordernis zum Ausbau Die nächsten übergeordneten Straßen sind die: - L 711 von Süden in Richtung Damsdorf - L 712, Damsdorf in nordöstlicher Richtung verlassend Wegen des großen Abstands zu den Landesstraßen besteht kein Konflikt / keine Restriktion.			X	X
A.5	Zahl der in der Such-fläche befindlichen Windkraftanlagen	Mehrere Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren.		X		
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti-onskriterien)					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die nächste Landesstraße (s.o.) verläuft in einer Entfernung, wonach Restriktionen in Folge erforderlicher Sicherheitsabstände auszuschließen sind.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin-Südkreuz nach Elsterwerda ist nicht von der Suchfläche betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	Am westlichen Rand von Damsdorf verläuft nur eine Mittelspannungs-Freileitung, aber keine Hochspannungsleitung. Sie führt auch nicht näher als rund 400 m an den äußeren Rand der Suchfläche heran. Dadurch dürften sich i.d.R. keine größeren Einschränkungen für die Windkraftnutzung ableiten lassen.				X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Ein geschütztes Biotop ist nicht bekannt.				X
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit ca. 89,3 ha bietet die Fläche grundsätzlich hinreichende Flächenpotenziale für die Ausweisung als Windpark.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein				X
B.10	Militärische Bau-schutzbereiche	Nein				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Einstufung als Nutzwald. Somit sind die berührten Waldflächen der Windkraftnutzung grundsätzlich zugänglich.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Auf Grund der Größe der Suchfläche würde der Windenergie ausreichend Raum gegeben werden können. Die Suchfläche ist damit größtmäßig grundsätzlich geeignet, einen Teilbeitrag zum plangebietsweiten Klimaschutz beizutragen.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Keine weiteren Belange der Suchflächenprüfung, die über die Belange unter B.4, B.5, B.12, 1.3, 1.8 und 1.9 hinausgehen.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Westlich der Suchfläche schließt sich (außerhalb des Plangebietes) der ausgedehnte Freiraumverbund mit vielfältigen Schutzanforderungen an. Eine unmittelbare Betroffenheit von Schutzgebieten ist hingegen nicht zu erkennen. Dennoch ist die Lage der Suchfläche in dieser Hinsicht eher ungünstig.			X	
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner Ostseite aus den erforderlichen Abständen zum Siedlungsrand. Erhebliche Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen ist aufgrund des ausreichenden Abstands nicht zu erwarten.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bereits unter B.6 erläutert. Darüber hinaus nicht betroffen.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Suchfläche ist im Landschaftsrahmenplan wegen				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		der Waldlage als Frischluft-Entstehungspotenzial gekennzeichnet. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.				
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser wäre in Richtung Westen erheblich gestört. Zudem ist – insbesondere bei Hauptwindrichtung West – mit einer Geräuschstörung in Folge der sich drehenden WKA zu rechnen, selbst wenn keine Erheblichkeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten ist. Diese Geräuschstörung beeinträchtigt die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.			X	
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Durch die Lage im Wald würden die zwar die unteren Segmente der Anlagentürme verdeckt werden.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Das naturnahe Landschaftsbild der näheren Umgebung würde dennoch erheblich beeinträchtigt werden. Dazu würde auch die Tatsache beitragen, dass eine Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche in etwa eine Viertel-Einkreisung von Damsdorf zur Folge hätte.				
4	Ökonomische Be- lange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden – jedoch nicht in dem Maße, dass in der Gesamtbilanz ein ökonomischer Schaden entstünde.				X
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Fläche liegt nahezu ausschließlich im Wald. Nur zu einem geringen Teil sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die Auswirkungen sind somit für die Landwirtschaft nicht erheblich.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Mehrheit der Flächen im Suchgebiet 1 sind forstwirtschaftliche Flächen. Es handelt sich um Nutzwald, wo der Eingriff für die Zwecke der Windkraftnutzung vertretbar ist. Dennoch gehen Waldflächen verloren. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen.			X	
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen benötigen eine geeignete Anbindung an das Stromnetz. In einem Abstand von 400 und mehr Metern verläuft östlich der Suchfläche eine Mittelspannungs-Freileitung. Somit befinden sich in der Nähe der Suchfläche Stromeinspeisemöglichkeiten. Je nach Höhe der Anlage können sich angesichts der relativen Nähe zur Mittelspannungsleitung Einschränkungen innerhalb der Suchfläche ergeben (normalerweise ist als Abstand der 3-fache Rotor-Durchmesser einzuhalten); davon wäre aber nur ein kleinerer Teil der Suchfläche betroffen.		X		
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche widerspricht den Darstellungen des bis dato noch geltenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplans.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Von einer unmittelbaren Betroffenheit von Nachbargemeinden kann nicht die Rede sein, abgesehen von der Tatsache, dass Windkraftanlagen heutigen Typs eine große Fernwirkung entfalten, die auch das Landschafts- und das Ortsbild der Nachbargemeinden betreffen, zumal die Suchfläche an der Grenze zur Nachbarstadt Baruth/Mark liegt. Der Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark ist in diesem Kontext der Wunsch zu entnehmen, im Sinne einer gemeindeübergreifend abgestimmten Planung von Suchfläche 1 zugunsten einer Ausweisung im Bereich			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Suchfläche 2a Abstand zu nehmen.				
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist nicht im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ als Eignungsgebiet vorgesehen. Sie widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.			X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 1:

Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

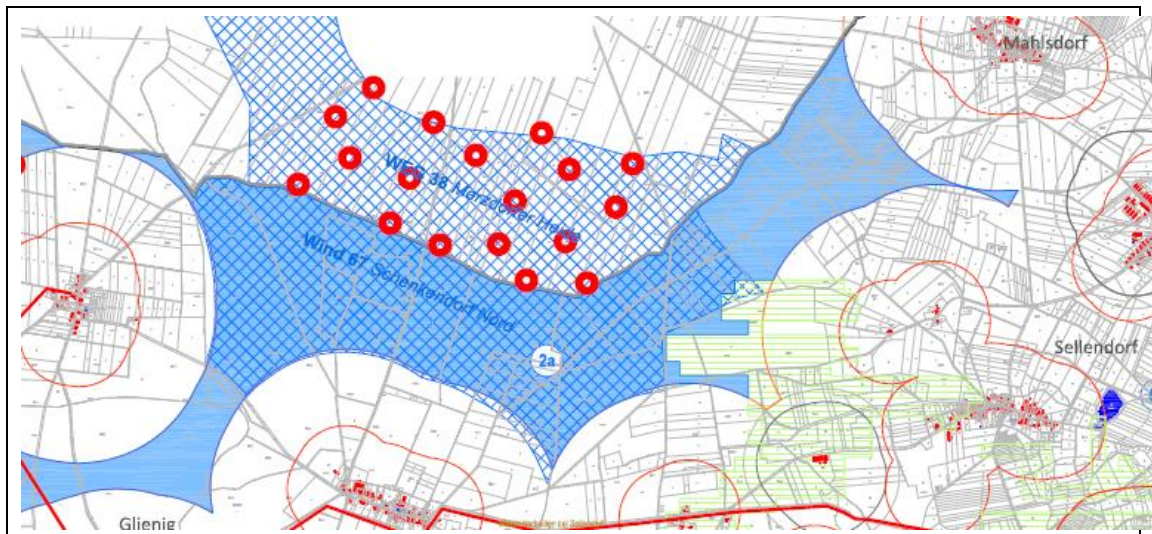
Trotz grundsätzlicher Eignung der Fläche (und trotz laufender Anträge zur Genehmigung von Windkraftanlagen) kommt die Fläche als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung nicht in Frage. Schwerwiegend steht der Ausweisung als Konzentrationsfläche die Windeignungskulisse des 3. Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ entgegen, in dem diese Fläche nicht berücksichtigt wurde. Im Bereich der Suchfläche 1 muss sogar von einer verfestigten Position der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgegangen werden, weil die Fläche im 1. Entwurf noch als Windeignungsgebiet 63 berücksichtigt wurde (nun aber zugunsten der Fläche Wind 67 aufgegeben wurde). Diese Änderungen sind auch Ergebnis der übergemeindlichen und überregionalen Abstimmung mit der Nachbarstadt und der Nachbarregion. Bereits aus diesem Grund kommt die Berücksichtigung der Suchfläche als Konzentrationsfläche nicht in Betracht.

Weiterhin sprechen gegen die Berücksichtigung u.a.:

- die Nähe zum westlich angrenzenden Freiraumverbund,
- die westliche Einkreisung von Damsdorf.

8.2.2 Suchfläche 2a– Schenkendorf Nord

Suchfläche	2a
Ortsteil / Lage	Nördlich von Schenkendorf, südwestlich von Mahlsdorf



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-ste-hend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nördlich von Schenkendorf und südwestlich von Mahlsdorf und reicht bis an die Nordgrenze des Plangebietes an (im Übergang zur Gemarkung Groß Ziescht). Groß Ziescht ist ein Ortsteil der Stadt Baruth/Mark. Die Stadt Baruth/Mark gehört der Nachbarregion Havelland-Fläming an. Der Regionalplan für diese Region, in dem die Windenergie in Form von Windeignungsgebieten integriert gesteuert wird, wurde am 16.12.2014 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 605,2 ha - abgesehen von Suchfläche 15 (Kasel-Golzig West, 571 ha) die mit Abstand größte zusammenhängende Suchfläche im Plangebiet - die Tiefe der Fläche ist hinreichend groß für gleich mehrere Windparks.		X		
A.3	Windhöufigkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A.4	Erschließung	Es sind vor allem Wirtschaftswege im Wald vorhanden. Für die Zwecke der Windkraftnutzung wäre der Ausbau des Erschließungsnetzes wahrscheinlich erforderlich. Die nächsten übergeordneten Straßen sind die: - L 711, in Ost-West-Richtung durch Schenkendorf führend – die L 711 tangiert KF 2a zudem im Südosten der Fläche - L 712, Damsdorf in nordöstlicher Richtung verlassend Aufgrund des jeweils großen Abstands zur Suchfläche ergeben sich keinerlei Konflikte mit einer möglichen Windenergienutzung.			X	X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Nördlich der Suchfläche (Nachbarregion von Havelland-Fläming, Windeignungsgebiet 38 „Merzdorfer Heide“) befinden sich mehrere WKA im Genehmigungsverfahren. Hier soll ein großer Windpark entstehen. Auch innerhalb der Suchfläche laufen Vorbereitungen mit dem Ziel der Genehmigung von WKA.		X		
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die nächste Landesstraße (s.o.) verläuft in einer Entfernung, wonach Restriktionen in Folge erforderlicher Sicherheitsabstände auszuschließen sind.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin-Südkreuz nach Elsterwerda ist nicht von der Suchfläche betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	Weder führt eine Freileitung durch die Suchfläche, noch verläuft eine Freileitung in der Nähe der Suchfläche. Die nächst gelegene Mittelspannungsfreileitung führt durch den Ort Schenkendorf selbst. Sicherheitsabstände werden nicht wirksam. Aus diesem Blickwinkel ergibt sich keine Restriktion.				X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.5	Geschützte Biotope	Ein geschütztes Biotop ist nicht bekannt.				X
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit ca. 600,7 ha bietet die Fläche große Flächenpotenziale, um innerhalb des Plangebietes einen substanziellen Beitrag zur Bereitstellung von Außenbereichsflächen für die Windkraftnutzung zu leisten.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Einstufung als Nutzwald. Somit sind die berührten Waldflächen der Windkraftnutzung grundsätzlich zugänglich.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Auf Grund der Größe der Suchfläche würde der Windenergie in besonderer Weise substanziell Raum gegeben werden können. Die Suchfläche ist damit geeignet, ei-		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		nen wesentlichen und überdurchschnittlichen Teilbeitrag zum plangebietsweiten Klimaschutz beizutragen.				
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Weder innerhalb der Suchfläche noch in ihrer Nähe befinden sich Schutzgebiete. Allerdings bildet der Freiraumverbund, der gemäß 5.2 Ziel des LEP B-B ist und von Windkraftanlagen freigehalten werden soll, die östliche Grenze der Suchfläche. Der nordöstliche (jenseits der Grenzen des Windeignungsgebietes 67 Schenkendorf Nord gelegene) Teil der Suchfläche 2a betrifft nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spree-wald. Die Ausweisungen der Erläuterungskarte IV zu avifaunistisch bedeutenden Flächen basieren auf der Anlage 1 (vom 15.10.2012) des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011. Die uNB hat auf das Vorkommen von mindestens 16 Fledermausarten hingewiesen – darunter auch besonders kollisionsgefährdete Arten wie Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mopsfledermaus und Breitflügelfledermaus. Aufgrund der erhobenen Daten wird das Gebiet daher mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz eingeschätzt. Zu den betroffenen Waldflächen gehören auch solche mit Waldfunktionen gemäß Liste der Waldfunktionen in Brandenburg (gültig seit 01.01.2007), nämlich:			X	X

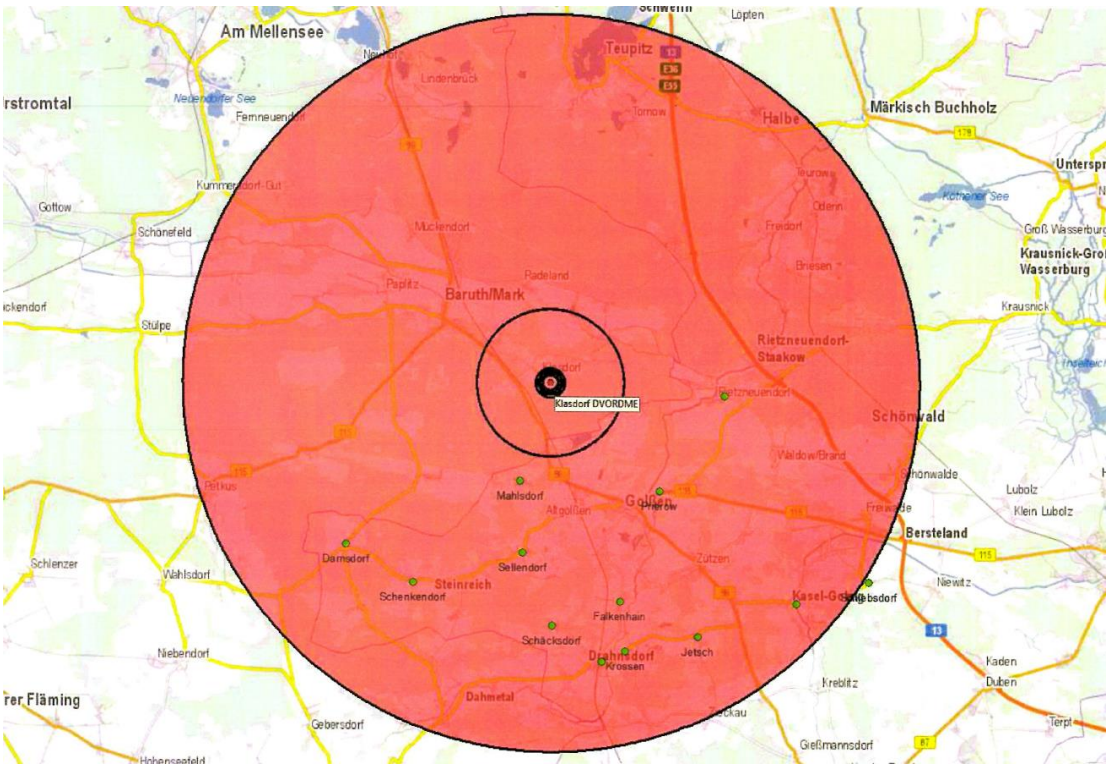
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		- 8103 („Erholungswald, Intensitätsstufe 03“ (Erholungsfunktion)) im Westen der Suchfläche - 6910 („Geschützter Biotop“ (Schutzfunktion)) im Westen der Fläche; - 2200 („Exponierte Lage“ (Bodenschutzwald; Schutzfunktion)) direkt nördlich angrenzend				
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Am östlichen Rand ragen Teile des ausgedehnten und als Ziel der Raumordnung geschützten Freiraumverbunds in die ansonsten aufgrund von Siedlungsabständen eher radien- bzw. halbkreisförmig abgegrenzte Suchfläche 2a hinein. Zwar bleiben die Bestandteile des Freiraumverbundes aus der Suchfläche ausgeklammert. Dennoch ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes das fingerartig Hineinragen des Freiraumverbunds in die Suchfläche ungünstig. Der östliche Teil der Suchfläche liegt nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spree-wald innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen. In dieser Karte sind Avifauna-Flächen eingetragen, die sich aus der Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 ergeben.			X	
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner Südseite aus den erforderlichen Abständen zum Siedlungsrand von Schenkendorf. Die südwestliche Kante beruht auf Siedlungsabständen und auf den Grenzen des Freiraumverbundes. Der Mindestabstand von 1.000 m sowie die Lage im Wald stellen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Landschaftsrahmenplan der Alt- kreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Suchfläche ist im Landschaftsrahmenplan wegen der Waldlage als Frischluft-Entstehungspotenzial gekennzeichnet. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser wäre für die Schenkendorfer in Richtung Norden erheblich gestört (Schenkendorf würde im Norden halb eingekreist werden), wobei die Bewohner mit dieser Sichtstörung bereits aufgrund der Planung in der Nachbarregion ohnehin zu rechnen haben: Nördlich der Suchfläche schließt sich Windeignungsgebiet W 38 des Regionalplans der Region Havelland-Fläming an, der Ende 2014 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen wurde. Innerhalb dieses Windeignungsgebietes sind zahlreiche Windkraftanlagen beantragt worden. Zudem ist mit einer Geräuschstörung in Folge der sich drehenden WKA zu rechnen, selbst wenn keine Erheblichkeit im Sinne des			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten ist. Da West- oder Ostwinde vorherrschen, betrifft dies insbesondere die Ortslagen von Sellendorf und Damsdorf. Diese Geräuschkulisse beeinträchtigt die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Die Voraussetzungen für die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslage von Schenkendorf werden bei halber Einkreisung im Norden einerseits berührt. Das Entwicklungspotential ist auf der anderen Seite bei eher stagnierender, über die zurückliegenden Jahre sogar sinkender Bevölkerungsentwicklung nicht besonders groß.				X
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Durch die Lage im Wald würden die zwar die unteren Segmente der Anlagentürme verdeckt werden. Das naturnahe Landschaftsbild der näheren Umgebung würde dennoch erheblich beeinträchtigt werden. Dazu würde auch die Tatsache beitragen, dass eine Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche in etwa eine Viertel-Einkreisung von Damsdorf zur Folge hätte.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkung	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	kungen von Baurechten (Planungsschaden)	sich kein Planungsschaden ableiten.				
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wobei der Nutzen für die lokale Wirtschaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derjenigen steigt, die die Möglichkeit haben, ihre Freiflächen zu verpachten. Das sind vergleichsweise wenige Personen. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden – jedoch nicht in dem Maße, dass in der Gesamtbilanz ein ökonomischer Schaden entstünde.				X
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Fläche liegt nahezu ausschließlich im Wald. Nur zu einem geringen Teil sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die Auswirkungen sind somit für die Landwirtschaft nicht erheblich.				X
4.7	Forstwirtschaft	Beim Großteil der Suchfläche handelt es sich um forstwirtschaftliche Flächen in Form von Nutzwald mit keinem besonderen Natur- und Erlebniswert. Der Eingriff für die Zwecke der Windkraftnutzung ist insoweit vertretbar. Dennoch würden bei einer Inanspruchnahme für die Zwecke der Windkraftnutzung Waldflächen verloren gehen. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen. Innerhalb der Suchfläche (auch nördlich angrenzende) befinden sich Waldflächen mit schutzwürdigen Waldfunktionen. Waldfunktion 8103 „Erholungswald, Intensitätsstufe 03“ (Erholungsfunktion) betrifft den Teil der Suchfläche, in dem sich die Suchfläche im Schnittpunkt der Abstandsradien zwischen Schenkendorf Nordost			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-ste-hend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
		und der Siedlungseinheit an der Straße Försterei Nordwest in südlicher Richtung ausdehnt (nach Süden zum Schnittpunkt der Radien hin verjüngend). Die Waldfunktion 6910 „Geschützter Biotop“ (Schutzfunktion) betrifft Flächen im Nordosten, die zugleich auch avifaunistisch bedeutsam sind.				
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen benötigen eine geeignete Anbindung an das Stromnetz. Das nächste gelegene Mittelspannungsnetz verläuft im Süden der Ortslage von Schenkendorf. Eine weitere Leitung führt in die Ortsmitte von Damsdorf hinein. Der Abstand zu potenziellen WKA beträgt somit mehr als 1.000 m. Somit befinden keine Stromeinspeisemöglichkeiten in der unmittelbaren Nähe der Suchfläche, was Aufwendungen für den Netzanschluss nach sich zieht.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Die Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf DVORDME-KLFVOR (vgl. nachfolgende Abbildung). Der Schutzbereich steht aber einer Windkraftnutzung nicht kategorisch und flächenhaft im Wege. Eine konkrete Betroffenheit			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro +	Contra -	Neutral 0
		kann sich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung bzw. frühestens im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung ergeben. Die obere Luftfahrtbehörde schreibt auch selbst in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2015, dass der Anlagenschutzbereich (wegen des Status rot) einer Windkraftanlagennutzung gem. § 18a LuftVG lediglich „möglicherweise“ entgegensteht. Im Genehmigungsverfahren wird die Zustimmung zu WKA von der gutachterlichen Stellungnahme des BAF und der DFS abhängig gemacht.				
						
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche widerspricht den Darstellungen des bis dato noch geltenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplans.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Von der Planung sind nicht nur insbesondere die Ortslagen von Schenkendorf, Damsdorf, Schöneiche, Mahlsdorf und Sellendorf innerhalb des Golßener Lands betroffen, sondern auch Groß Ziescht (Ortsteil der Nachbarstadt Baruth/Mark) nördlich der Suchfläche. Auf der anderen Seite plant die Nachbarstadt selbst bereits eine Konzentrationsfläche zugunsten der Windenergienutzung im		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		nördlichen Anschluss an die Suchfläche; denn die Fläche ist in dem bereits als Satzung beschlossenen Regionalplan der Region Havelland-Fläming als Windeignungsgebiet 38 „Merzdorfer Heide“ ausgewiesen. Insoweit würde die Ausweisung der Fläche als Konzentrationsfläche zur Harmonisierung mit den mit den Interessen der Nachbarstadt Baruth/Mark beitragen. Sie würde deutlich besser zur gemeindeübergreifenden Entwicklung passen als eine Ausweisung der Suchfläche 1 als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung.				
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist (weitgehend) im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ als Eignungsgebiet 67 (Schenkendorf Nord) vorgesehen. Die Suchfläche stimmt somit – weitgehend – mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung überein.		X		

Gesamtbeurteilung Suchfläche 2a:

Die Suchfläche wird überwiegend als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Konzentrationsfläche 2a Schenkendorf Nord befindet sich (wie die Fläche 4) innerhalb von Forstflächen. Die Planung bereitet hier die erstmalige Inanspruchnahme von Forstflächen für die Zwecke der Windkraftnutzung vor. Die Suchfläche ist vor allem im zentralen Teil für die Windkraftnutzung geeignet. Im Osten und Nordosten schließen sich Gebiete innerhalb des Amtes an, die in weiten Teilen entweder avifaunistisch bedeutsam, als Schutzgebiete oder als Freiraumverbund ausgewiesen sind. Diese Bereiche eignen nicht für die Windkraftnutzung. Die Ausweisung als Konzentrationsfläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgt daher so, dass der geschützte Freiraumverbund und die avifaunistisch bedeutsamen Flächen nicht einbezogen werden. Nach Informationen der uNB des Landkreises Dahme-Spreewald kommen innerhalb der Suchfläche 2a mindestens 16 Fledermausarten vor– darunter auch besonders kollisionsgefährdete Arten wie Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mopsfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die uNB bewertet die Suchfläche vor diesem Hintergrund als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Die Planung knüpft an die Planung der Nachbarregion an, wo die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming einen Regionalplan 2020 aufgestellt hat. Diesen Plan hat die Planungsgemeinschaft am 16.12.2014 als Satzung beschlossen. Der Regionalplan von Havelland-Fläming weist im unmittelbar nördlichen Anschluss ein sehr großes Windeignungsgebiet 38 „Merzdorfer Heide“ aus. Somit muss in diesem Bereich mit einer erheblichen visuellen Prägung der Umgebung durch Windkraftanlagen gerechnet werden. Mit dem Ziel der räumlichen Bündelung und Konzentration von Flächen für die Windenergie, für das auch über die Grenzen der Planungsregionen hinweggeschaut/hinweggeplant werden muss, wird die Konzentrationsfläche trotz Walddlage ausgewiesen. Im Gegenzug wird in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft auf die Ausweisung des ehemals vorgesehenen Windeignungsgebiets 63 verzichtet. So kann sowohl einer zusätzlichen Beeinträchtigung von Freiraum sowie einer stärkeren Einkreisung von Ortslagen (in diesem Falle Damsdorf und Schenkendorf) vorgebeugt werden.

Insbesondere die Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die in der Ausweisung weiter Teile der Suchfläche 2a als Windeignungsgebiet 67 „Schenkendorf Nord“ im 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ zum Ausdruck kommt, sowie die Kompatibilität der Fläche mit den Planungszielen der Nachbarstadt Baruth/Mark und der Nachbarregion Havelland-Fläming sprechen für die Ausweisung der Fläche als Konzentrationsfläche. Die betroffene Waldfläche ist als Nutzwald nicht von besonders großem Wert. Der Eingriff ist aus dieser Sicht vertretbar. Auch andere Schutzbereiche sind nicht betroffen. Die Lage am Rand des Freiraumverbunds ist allerdings als ungünstig zu bewerten.

Aufgrund der Größe der Fläche ergibt sich jedoch die Möglichkeit einer echten Konzentration von Windkraftanlagen an einem Standort, so dass hier unzweifelhaft der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Relevante Restriktionskriterien sind verfüllte Tiefbohrungen im Nordwesten der Fläche (wobei die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaligen gesetzlichen Bestimmungen wieder zurückgebaut wurden). Kleinteilig sind Waldfunktionen betroffen: zum einen die Funktion 8103 „Erholungswald, Intensitätsstufe 03“ (im Schnittpunkt der Abstandsradien für Schenkendorf Nordost und für die Siedlungseinheit an der Straße Försterei Nordwest), zum anderen Waldfunktion 6910 „Geschützter Biotop“ (im Nordosten der Suchfläche).

Gegen die Inanspruchnahme der Fläche zugunsten der Windkraftnutzung sprechen insbesondere:

- die Nähe zum östliche angrenzenden Freiraumverbund;
- die Lage des östlichen Teils innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen (entspricht in etwa der Waldfunktionsfläche 8103) und
- die nördliche Einkreisung von Schenkendorf.

Weiterhin wird im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen sein, ob aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf DVOR-DME-KLF-VOR ein Konflikt vorliegen könnte. Die Möglichkeit eines Konfliktes, der der Windenergie jedoch nicht flächenhaft und kategorisch im Wege steht, soll jedoch nicht dazu führen, die Fläche von vornherein auszuschließen.

Weil in einem Umfang wie auf keiner anderen Fläche im Plangebiet – noch dazu in Übereinstimmung in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, mit den Zielen der Nachbarstadt und der Nachbarregion – der Windenergie substanziell Raum gegeben werden kann, soll die Suchfläche 24 innerhalb der Flächen-

kulisse des Windeignungsgebietes 67 „Schenkendorf Nord“ als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Der östliche Teil der Fläche, der nach der Erläuterungskarte IV zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen liegt, wird nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt und bleibt außen vor. Ebenso wird, anders als im 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans, im Nordwesten der Fläche darauf verzichtet, die Sonderbaufläche bis an die Landesstraße L 712 heranzuführen, da diese Ausweisung aufgrund einzuhaltender Abstände ggü. der Landesstraße verzichtbar ist und die Nichtberücksichtigung als Sonderbaufläche keinerlei Beschränkungen für die Windkraftnutzung in diesem Bereich nach sich zieht – auch im 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wurde diese Fläche nicht als Windeignungsgebiet erfasst, sondern wohl für entbehrlich gehalten.

Es wird aber zu prüfen bleiben, ob im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Schutz der vorkommenden Fledermausarten Einschränkungen in den Betriebszeiten erforderlich werden.

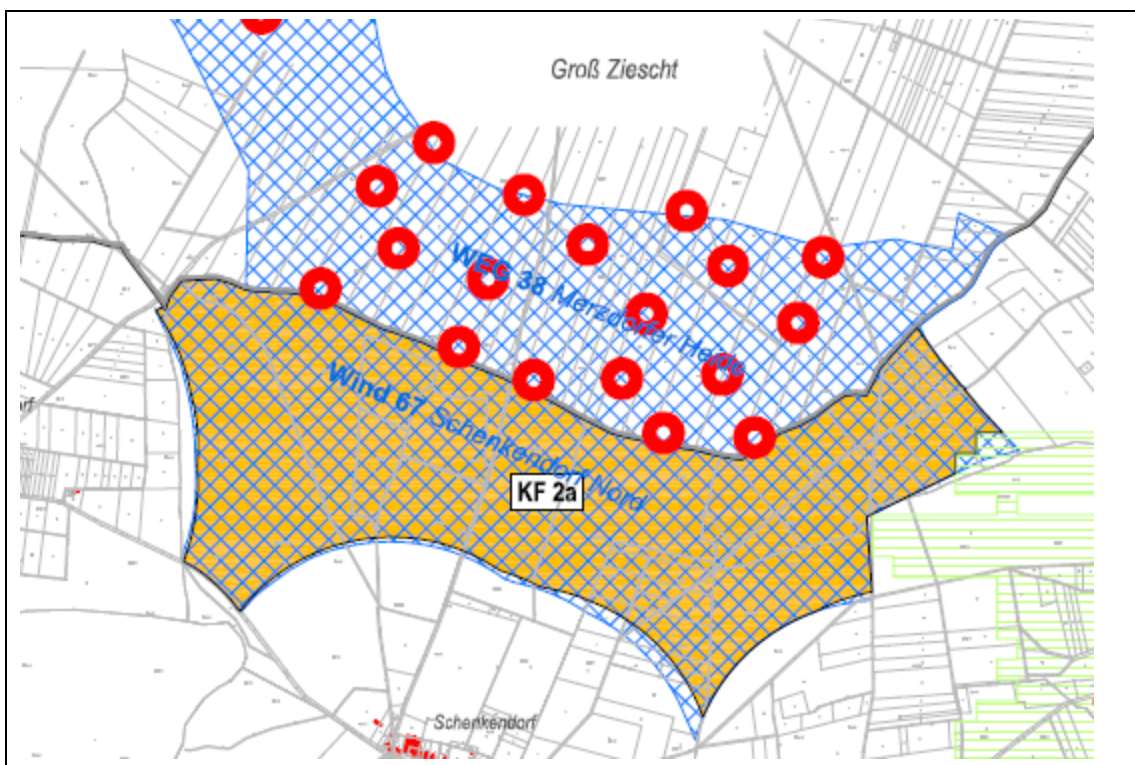
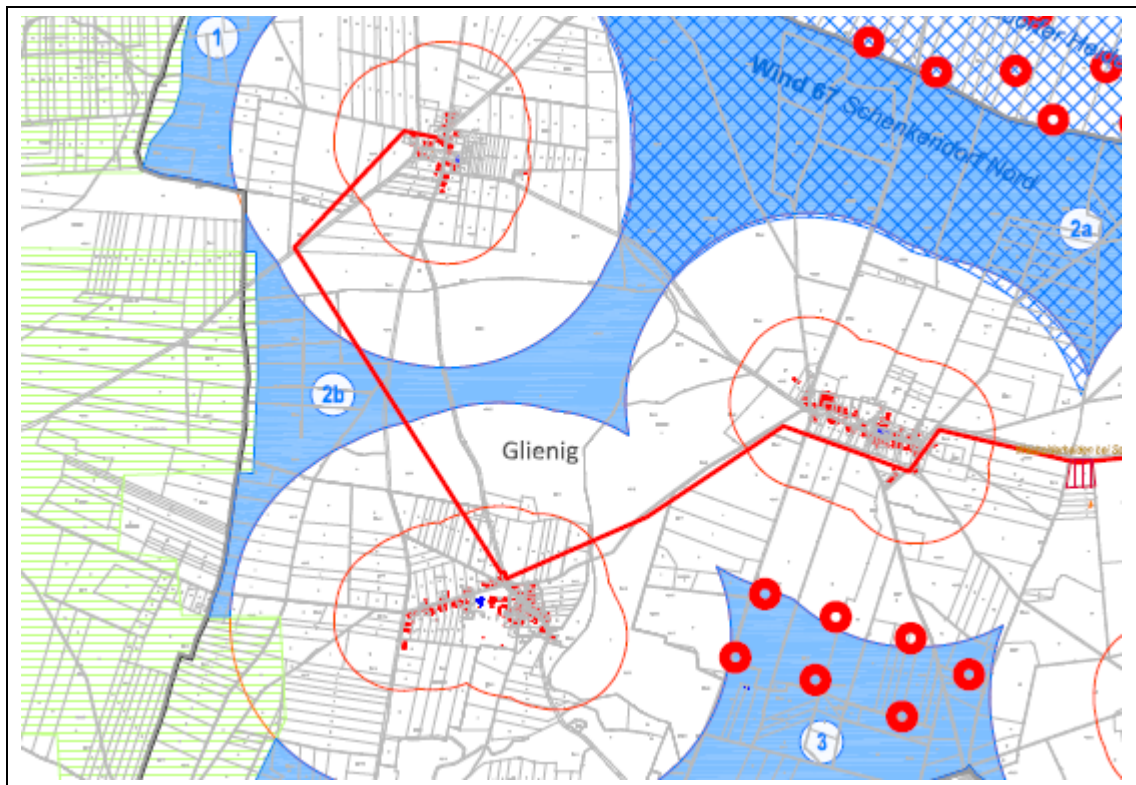


Abb.: geplanter Zuschnitt der Konzentrationsfläche im zentralen Bereich der Suchfläche 2a

8.2.3 Suchfläche 2b – Damsdorf Süd

Suchfläche	2b
Ortsteil / Lage	Südlich von Damsdorf, nördlich von Glienig, westlich von Schenkendorf, gelegen an der westlichen Grenze des Plangebietes



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südlich der Orts- lage von Damsdorf, westlich von Schenkendorf und nördlich von Glienig im Westen des Plangebie- tes. Die Suchfläche reicht z.T. bis an die Westgrenze des Amtsgebiet- es bzw. des Plangebietes heran, z.T. endet sie am östlichen Rand des ins Amtsgebiet hineinragen- den Freiraumverbunds.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 144,8 ha - innerhalb des Plangebietes die 7- größte Suchfläche. - die Tiefe der Fläche ist hinrei- chend groß für einen Windpark.		X		
A.3	Windhöfigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli- chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Die Suchfläche wird von zwei Lan- desstraßen im Osten (L711) und				

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		im Westen (L711) tangiert und mittig durch eine weitere Landesstraße (L712) durchschnitten. Zu Landesstraßen müssen Windkraftanlagen wie erwähnt entsprechende Abstände einhalten. Daraus erwachsen also Restriktionen für die Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche.			X	
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es derzeit keine Windkraftanlagen. Somit gibt es weder eine Vorbelastung noch die Erwartung an eine vorhandene Infrastruktur, an die neue Anlagen angeschlossen werden könnten.		X		
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die Fläche wird von drei Landesstraßen durchschnitten bzw. tangiert (s.o.) Daraus erwachsen erhebliche Einschränkungen/Restriktionen für die Nutzbarkeit der Fläche, zumal sich die Landesstraßen regelmäßig auf die Suchfläche verteilen (im Osten, in der Mitte, im Westen). Bei Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 BbgStrG eine Anbauverbotszone (bis 20 Meter) sowie eine Anbaubeschränkungszone (20 bis 40 Meter).		X		
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin-Südkreuz nach Elsterwerda ist nicht von der Suchfläche betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	Eine Mittelspannungs-Freileitung führt von Damsdorf zunächst entlang der nach Südwesten wegführenden L 711 bis etwa zur Höhe der nordwestlichen Kante der Suchfläche. Dort knickt die Freileitung nach Südosten in Richtung Glienig ab und führt auf diesem Wege direkt durch die Suchfläche hindurch. Daraus erwachsen erhebliche Restriktionen für die Nutzbarkeit der Suchfläche: Nach DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 ist als horizontaler Mindestabstand zwischen den			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Standorten einer Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotor-durchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen. Gemeinsam mit den Landesstraßen wird die Suchfläche in einer Art und Weise durchschnitten, dass die Nutzung für die Zwecke der Windkraftnutzung zu großen Teilen auszuschließen ist.				
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Ein geschütztes Biotop ist nicht bekannt.				X
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit ca. 144,8 ha erscheint die Fläche nur auf den ersten Blick groß genug für die Zwecke der Windkraftnutzung. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu den Landesstraßen und zur bestehenden Mittelspannungsleitung schrumpfen die Flächenpotenziale auf ein Minimum zusammen, die eine Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung nicht mehr rechtfertigen würden.			X	
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau-schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß	Einstufung als Nutzwald. Somit sind die berührten Waldflächen der				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Windkraftnutzung grundsätzlich zugänglich.				
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Da sich nach Abzug der Restriktionen nur vergleichsweise kleine Teile der Suchfläche für die Windenergie nutzen lassen, würde der Beitrag zum Klimaschutz gering ausfallen. Auf der Suchfläche lässt sich kein wesentlicher Beitrag zum plangebietsweiten Klimaschutz beitragen. Gemessen an den mit der Windkraftnutzung an dieser Stelle verbundenen Nachteilen, wäre die Aufstellung von WKA nicht zu rechtfertigen.				X
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Als Waldfläche (Nutzwald) würde die Aufstellung von Windkraftanlagen nur kleinräumig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen. Gemessen an dem grundsätzlichen Nutzen von Windkraftanlagen für den Umwelt- und Klimaschutz wäre der Eingriff jedoch vertretbar und ohne weiteres ausgleichbar.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings reicht der Freiraumverbund im Westen an die Suchfläche heran. Auch die Nähe zum Freiraumverbund spricht gegen die Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche.			X	
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm,	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner Süd-, an seine Ost- und an seiner Nordseite aus den erforderlichen 1.000 m-Abständen zum Siedlungsrand von Glienig, Schenkendorf bzw. Damsdorf. Der			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Mindestabstand von 1.000 m sowie die Lage im Wald stellen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Allerdings würde im Zusammenspiel mit der geplanten Konzentrationsfläche nördlich von Schenkendorf eine erhebliche Einkreisung der Ortslagen von Damsdorf und Schenkendorf bewirkt werden, so dass außer bei Windstille bei fast jeder Wind- und Wetterlage mit einer unterschwellig störenden Geräuschkulisse zu rechnen wäre.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Suchfläche ist im Landschaftsrahmenplan wegen der Waldlage als Frischluft-Entstehungspotenzial gekennzeichnet. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser wäre für die Schenkendorfer in besonderer Weise erheblich ge-			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		stört, wenn man in die Überlegungen die Entscheidung zugunsten der Suchfläche 2a einbezieht. Schenkendorf würde dadurch von zwei Seiten eingekreist werden, was die Wohnbedürfnisse der Bewohner empfindlich stören würde. Noch schlimmer würde es die Ortslage von Damsdorf treffen, die zu zwei Drittel von Nordost bis Südwest durchgehend eingekreist würde. Da die Suchfläche zwischen drei Ortslagen liegt – diese Tatsache spricht in besonderer Weise gegen eine Ausweisung als Konzentrationsfläche –, würde zudem die Ortslage von Glienig im Norden zu etwa einem Drittel eingekreist werden. Neben der damit verbundenen Störung von Blickbezügen in die freie Landschaft hinaus für drei Ortslagen und eine entsprechende Anzahl an Bewohnern ist für diese Ortslagen zudem mit einer Geräuschstörung in Folge der sich drehenden WKA zu rechnen. Auch wenn keine Erheblichkeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten ist, würden die Wohnbedürfnisse von vergleichsweise vielen Bewohnern gestört werden. Denn auch eine fortdauernde Geräuschkulisse unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen stellt eine Beeinträchtigung der Wohnbedürfnisse dar.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Der Belang der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslagen von Schenkendorf, Damsdorf und Glienig würde aufgrund der Einkreisungswirkung (zudem bei Berücksichtigung der geplanten Konzentrationsfläche 2a nördlichen von Schenkendorf) berührt, selbst wenn das Entwicklungspro-			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		tential in den betroffenen Ortslagen bei eher stagnierender (über die zurückliegenden Jahre sogar sinkender) Bevölkerungsentwicklung nicht sehr groß sein mag.				
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Durch die Lage im Wald würden die zwar die unteren Segmente der Anlagentürme verdeckt werden. Sowohl das Ortsbild als auch das Landschaftsbild würden dennoch erheblichen Schaden nehmen. Denn von der Suchfläche 2b wären drei Ortslagen unmittelbar betroffen, im Falle von Damsdorf wäre im Zusammenspiel mit Suchfläche 2a eine 2/3-Einkreisung zu erwarten. Auch die Ortsbilder von Schenkendorf und Glienig wären erheblich betroffen. Die Einkreisung der Ortslagen spricht gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ableiten.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wobei der Nutzen für die lokale Wirtschaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derjenigen steigt, die die Möglichkeit haben, ihre Freiflächen zu verpachten. Das sind vergleichsweise wenige Personen. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich aufgrund von erforderlichen Abständen zu den drei Landesstraßen und zu der durch die Suchfläche verlaufenden			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Mittelspannungs-Freileitung erhebliche Restriktionen für eine ökonomisch tragfähige Windkraftnutzung ergeben. Genau dies spricht aus ökonomischer Sicht gegen die Suchfläche 2b.				
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Fläche liegt ausschließlich im Wald. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die Landwirtschaft.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche deckt sich mit Waldflächen in Form von Nutzwald. Nach dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um naturfernen Wald mit nur geringer Erlebnisqualität. Aus diesem Blickwinkel wäre ein Eingriff vertretbar. Grundsätzlich würde jedoch ein Konflikt zu dem Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB verursacht, wonach Waldflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Angesichts auch anderer Restriktionen ist die Notwendigkeit innerhalb dieser Suchfläche kaum begründbar.			X	
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Bei der Suchfläche 2b sind die Effekte für den kommunalen Haushalt im Vergleich zu besser geeigneten Flächen relativ gering. Sie sprechen insoweit nicht wesentlich für eine Windenergienutzung in diesem Bereich.				X
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen benötigen eine geeignete Anbindung an das Stromnetz. Wie erwähnt, verbindet eine Mittelspannungs-Freileitung Damsdorf im Norden und Glienig im Süden und führt durch die Suchfläche hindurch. Insoweit wäre eine günstige Stromeinspeisemöglichkeit gegeben – sieht man einmal von der Tatsache ab, dass die erforderlichen Abstandsflächen zugleich die Nutzbarkeit der Suchfläche erheblich einschränken.		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Drei Landesstraßen tangieren bzw. führen durch die Suchfläche. Bei Berücksichtigung erforderlicher Abstände ergibt sich jedoch kein Konflikt mit der vorhandenen Infrastruktur.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-schraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellflugge-länden und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbe-lange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Mit Ausnahme einer unterschwellig störenden, jedoch nicht erheblichen Dauergeräuschbelastung in drei Ortslagen sind sich keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölke-rung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen im Wald und die Aus-wirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forst-verwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausge-glichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Roh-stoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche widerspricht den Darstellungen des bis dato noch geltenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplans.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Suchfläche 2b steht in einem gewissen Konflikt zum westlich geplanten Windeignungsgebiet WEG 37 Schlenzer-Wahlsdorfer Heide in der Nachbargemeinde / Nachbarregion (Havelland Fläming), wo nicht weit entfernt weitere Flächen für die Windenergie vorgesehen sind. Eine Berücksichtigung der Suchfläche 2b hätte – wie an einer Kette gezogen – in enger Abfolge große zusammenhängende Flächen für die Windenergie zur Folge (WEG 38 „Merzdorfer Heide“ in der Region Havelland-Fläming, Windeignungsgebiet Schenkendorf Nord (Wind 67), Suchfläche 2b sowie WEG 37 (wiederum Region Havelland-Fläming)). Eine unvertretbare Zersiedlung und Überformung der Landschaft sowie Konflikte mit den betroffenen Bewohnern sowie mit der Nachbarstadt Baruth/Mark einschließlich ihrer Ortsteile wären die Folge.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Eignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde im Widerspruch zu den in			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.				

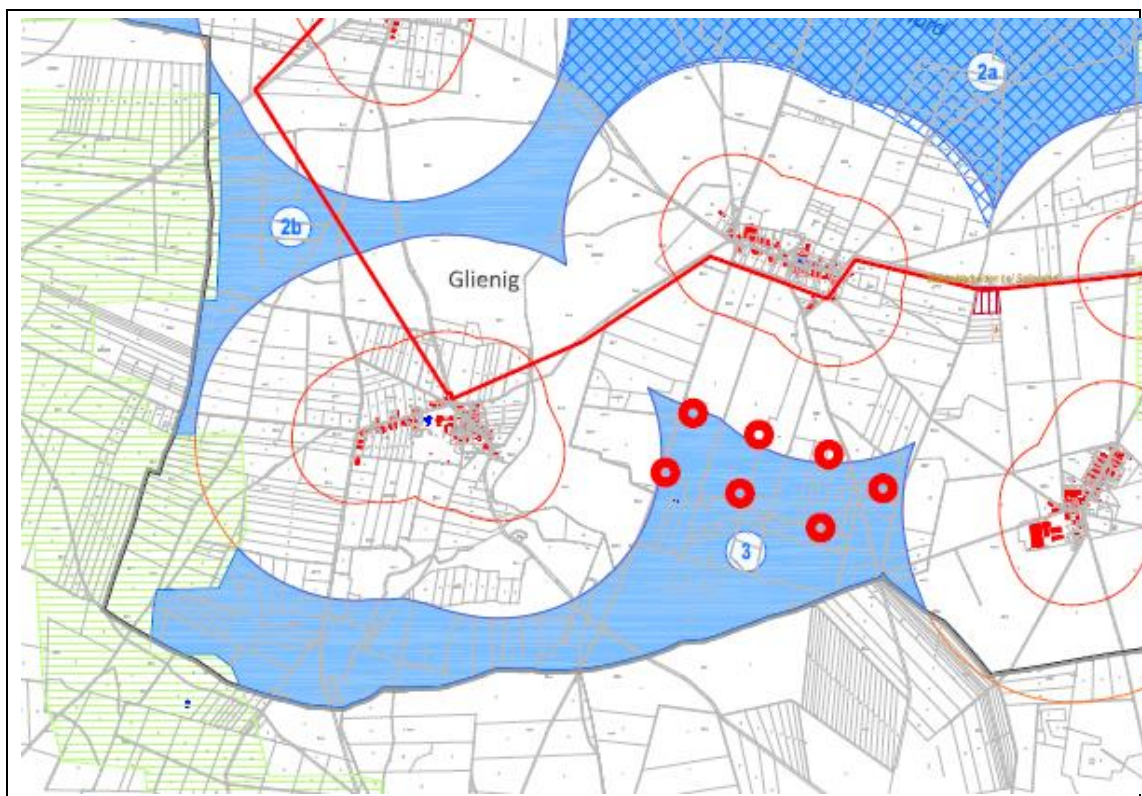
Gesamtbeurteilung Suchfläche 2b:

Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Suchfläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Restriktionen wie insbesondere drei durch den Suchflächenbereich verlaufende Landesstraßen sowie ein quer hindurch verlaufende Mittelspannungs-Freileitung sprechen gegen die Ausweisung als Konzentrationsfläche. Eine Ausweisung würde erheblich zur Einkreisung der Ortslagen Damsdorf, Schenkendorf und Glienig beitragen. Zugleich würden sich Windparks wie an einer Kette gezogen Region übergreifend von WEG 38 „Merzdorfer Heide“ (Region Havelland-Fläming) über Wind 67 „Schenkendorf Nord“ (Region Lausitz-Spreewald, Suchfläche 2b und WEG 37 „Schlenzer-Wahlsdorfer Heide“ (Region Havelland-Fläming) auf einen weiten Raum hin erstrecken und zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Landschafts- und Ortsbild beitragen. Dabei würden Windkraftanlagen den Freiraumverbund im westlichen Anschluss an das Plangebiet tangieren. Aus all diesen Gründen kann die Suchfläche nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt werden.

8.2.4 Suchfläche 3 – Schenkendorf Süd

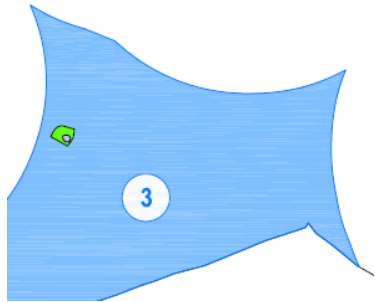
Suchfläche	3
Ortsteil / Lage	Südlich von Schenkendorf und Glienig, gelegen an der südlichen Grenze des Plangebietes Gemeinde Steinreich



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-ste-hend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
A	Allgemeine Krite-rien zur Eigen-schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südlich der Ortsla-gen von Schenkendorf und Glienig sowie westlich von Schöneiche im Südwesten des Plangebietes. Die Suchfläche reicht bis an die Süd-grenze des Amtsgebietes bzw. des Plangebietes heran. Neben der Amtsgebietsgrenze ergibt sich der Suchflächenzuschnitt durch die Schutzabstandsradien zu den				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Ortslagen von Glienig, Schenkendorf und Schöneiche sowie durch den im Südwesten in das Amtsgebiet hineinragenden Freiraumverbund.				
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 335,5 ha - innerhalb des Plangebietes die 4.-größte Suchfläche. - die Fläche, auch ihre Tiefe sind hinreichend dimensioniert für einen oder mehrere Windparks.		X		
A.3	Windhöflichkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Die Suchfläche wird von der Landesstraße L712, die Glienig mit Görsdorf im Süden verbindet, ungefähr in mittig durchschnitten. Zu Landesstraßen müssen Windkraftanlagen entsprechende Abstände einhalten. Daraus erwachsen grundsätzlich Restriktionen für die Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche. Wegen der Größe der Suchfläche stellt die Landesstraße aber kein wesentliches Hindernis dar.				X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es derzeit keine Windkraftanlagen. Somit gibt es weder eine Vorbelastung noch die Erwartung an eine vorhandene Infrastruktur, an die neue Anlagen angeschlossen werden könnten. Einige Anlagen befinden sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das bedeutet jedoch noch nicht, dass die Errichtung und der Betrieb zu erwarten sind, da die Gemeinsame Landesplanungsabteilung i.d.R. von der befristeten landesplanerischen Gebrauch macht, wenn zu befürchten ist, dass die Maßnahme in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Suchfläche 3 ist nach dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen.				X
B	Restriktionskriterien					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	(Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die Fläche wird wie oben dargestellt von einer Landesstraßen durchschnitten. Daraus erwachsen in Anbetracht der Flächengröße jedoch keine erheblichen Einschränkungen/Restriktionen für die Nutzbarkeit der Fläche zugunsten der Windkraftnutzung. Bei Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 BbgStrG eine Anbauverbotszone (bis 20 Meter) sowie eine Anbaubeschränkungszone (20 bis 40 Meter).				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin-Südkreuz nach Elsterwerda ist nicht von der Suchfläche betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	Stromleitungen führen nicht durch die Suchfläche. Glienig und Schenkendorf sind durch Mittelspannungs-Freileitungen erschlossen. Somit gibt es keine unmittelbaren Anschlussmöglichkeiten bei Errichtung von Windkraftanlagen. Es ergeben sich aus dem Blickwinkel relativ breiter Schutzstreifen zu Freileitungen auch keinerlei Restriktionen für die Windenergie.			X	X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb des östlichen Bereichs der Suchfläche ist ein kleiner Teil des ausgedehnten Waldgebietes (siehe Abbildung) als Eichenmischwald bodensaurer Standorte – mäßig bis trocken – gekennzeichnet und als Biotop geschützt. In den übrigen Bereichen der Suchfläche stehen geschützte Biotope der Nutzung zugunsten der Windenergie jedoch nicht im Wege.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
						
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit ca. 331,1 ha ist die Fläche groß genug für die Zwecke der Windkraftnutzung.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bauschutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Einstufung als Nutzwald. Somit sind die berührten Waldflächen der Windkraftnutzung grundsätzlich zugänglich. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei einem kleinen Bereich um einen als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützten Eichenmischwaldes handelt.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Aufgrund der Größe der Suchfläche könnte innerhalb der Suchfläche ein substanzieller Beitrag zum vorbeugenden Klimaschutz geleistet werden.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	die Aufstellung von Windkraftanlagen würde innerhalb der Suchfläche (überwiegend Wald) nur kleinteilig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen. Gemessen an dem grundsätzlichen Nutzen von Windkraftanlagen für den Umwelt- und Klimaschutz wäre der Eingriff jedoch vertretbar und ohne weiteres ausgleichbar.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings reicht der Freiraumverbund im Westen und Südwesten an die Suchfläche heran. Insoweit wäre eine Nutzung der Suchfläche 3 für die Zwecke der Windenergie zwar nicht optimal, sie ist aber auch und gerade im Vergleich der anderen in Frage kommenden Suchflächen neutral zu bewerten, weil nahezu jede Suchfläche in unmittelbarer Nähe zum Freiraumverbund liegt und die unmittelbare Nachbarschaft nur einen vergleichsweise kleinen Bereich betrifft.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner Nord- und an seiner Osteite aus den erforderlichen 1.000 m-Abständen zum Siedlungsrand von Glienig, Schenkendorf bzw. Schöneiche. Der Mindestabstand von 1.000 m sowie – in einem gewissen Umfang – die Lage im Wald stellen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Allerdings würde im Zusammenspiel mit der geplanten Konzentrationsfläche nördlich von Schenkendorf eine er-			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		hebliche Einkreisung der Ortslagen Schenkendorf bewirkt werden, so dass außer bei Windstille bei fast jeder Wind- und Wetterlage mit einer unterschwellig störenden Geräuschkulisse zu rechnen wäre. Ähnliches gilt für die Ortslage von Schöneiche, an das auf der Westseite die als Konzentrationsfläche vorgesehene Suchfläche 4 bis auf 1.000 m an den Siedlungsrand heranrückt.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Bei der Suchfläche handelt es sich nach dem Landschaftsrahmenplan um nährstoffarmen Sandboden. Aufgrund der Waldlage hat die Fläche Frischluft-Entstehungspotenzial. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser wäre für die Schenkendorfer in besonderer Weise erheblich gestört, wenn man in die Überlegungen die Entscheidung zugunsten der Suchfläche 2a einbezieht. Schenkendorf würde dadurch von			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		zwei Seiten eingekreist werden, was die Wohnbedürfnisse der Bewohner empfindlich stören würde. Auch die Ortslage von Schöneiche wäre von zwei Seiten eingekreist – im Westen und im Osten; denn östlich soll Suchfläche 4 in weitgehender Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Da die Suchfläche südlich von drei Ortslagen liegt, würde zudem die Ortslage von Glienig betroffen sein. Neben der damit verbundenen Störung von Blickbezügen in die freie Landschaft hinaus für drei Ortslagen und eine dementsprechende Anzahl an Bewohnern ist für diese Ortslagen zudem mit einer Geräuschstörung in Folge der sich drehenden WKA zu rechnen. Auch wenn keine Erheblichkeit im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes zu erwarten ist, würden die Wohnbedürfnisse von vergleichsweise vielen Bewohnern zumindest unterschwellig gestört werden. Denn auch eine fortdauernde Geräuschkulisse unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen stellt eine Beeinträchtigung der Wohnbedürfnisse dar.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Der Belang der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslagen insbesondere von Schenkendorf und Schöneiche sowie – mit Abstrichen – auch bei Glienig wäre aufgrund der Einkreisungswirkung (zudem bei Berücksichtigung der geplanten Konzentrationsfläche 2a nördlichen von Schenkendorf) deutlich berührt, selbst wenn das Entwicklungspotential in den betroffenen Ortslagen bei eher stagnierender (über			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		die zurückliegenden Jahre sogar sinkender) Bevölkerungsentwicklung nicht sehr groß sein mag.				
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbids / Landschaftsbids	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Durch die Lage im Wald würden zwar die unteren Segmente der Anlagentürme verdeckt werden. Sowohl das Ortsbild als auch das Landschaftsbild würden dennoch erheblichen Schaden nehmen. Denn von der Suchfläche 3 wären drei Ortslagen unmittelbar betroffen, im Falle von Schöneiche und Schenkendorf wäre im Zusammenspiel mit Suchfläche 4 bzw. mit Suchfläche 2a eine erhebliche Einkreisung zu erwarten. Auch die Ortsbilder von Schenkendorf und Schöneiche wären erheblich betroffen. Die Einkreisung der Ortslagen spricht gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ableiten.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wobei der Nutzen für die lokale Wirtschaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derjenigen steigt, die die Möglichkeit haben, ihre Freiflächen zu verpachten. Das sind vergleichsweise wenige Personen. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden – jedoch nicht in dem Maße, dass in				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		der Gesamtbilanz ein ökonomischer Schaden entstünde.				
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Fläche liegt ausschließlich im Wald. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die Landwirtschaft.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche deckt sich mit Waldflächen in Form von Nutzwald. Nach dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um naturfernen Wald mit nur geringer Erlebnisqualität. Eine kleine Fläche ist als Eichenmischwald geschützt i.S.d. § 30 BNatSchG. Insgesamt wäre ein Eingriff vertretbar, da der Wald ja im Übrigen erhalten werden kann. Grundsätzlich würde jedoch ein Konflikt zu dem Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB verursacht, wonach Waldflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.			X	X
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen benötigen eine geeignete Anbindung an das Stromnetz. Wie erwähnt, fehlt eine Mittelspannungs-Freileitung in unmittelbarer Nähe. Aus diesem Blickwinkel ist die Suchfläche nicht in besonderer Weise prädestiniert für die Zwecke der Windkraftnutzung.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Eine Landesstraße (L712) führt mittig durch die Suchfläche. Angesichts der Größe der Suchfläche fällt die daraus resultierende, mit den Schutzabständen verbundene Restriktion nicht wesentlich ins Gewicht.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-schraubersonderlandeplätzen) so-wie Segelflug- und Modellflugge-länden und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtun-gen, für Anlagen der Versorgung oder Ent-sorgung, für die Si-cherheit oder Gesund-heit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbe-lange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Mit Ausnahme einer unterschwellig störenden, jedoch nicht erheblichen Dauergeräuschbelastung in drei Ortslagen sind sich keine er-heblichen Auswirkungen erkenn-bar.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölke-rung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Wind-kraftanlagen im Wald und die Aus-wirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forst-verwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausge-glichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Roh-stoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidi-gung und des Zivil-schutzes sowie der zi-vilen Anschlussnut-zung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Ent-wicklungskonzepte oder sonstige städte-bauliche Planungen,	Die Suchfläche widerspricht den Darstellungen des bis dato noch geltenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplans.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)					
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Suchfläche 3 liegt am südlichen Rand des Amtsgebietes an der Grenze zum Amt Dame/Mark. Nach der Regionalplanung der beiden für diesen Raum zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften Havelland-Fläming (Regionalplan am 16.12.2014 als Satzung beschlossen) und Lausitz Spreewald (sachlicher Teilregionalplan in der Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015) sind für den näheren Umkreis der Suchfläche 3 bereits andere Windeignungsgebiete in einem Umfang und in einer Ballung vorgesehen (u.a. WEG 37 im Westen, WEG 38 im Norden, WEG 39 im Südwesten und WEG 40 im Süden auf Seiten der Region Havelland-Fläming sowie WEG 67 im Norden und WEG 11 im Osten), dass eine weitere Fläche an der Grenze zum Nachbaramt Dahme/Mark unverträglich wäre. Dahme/Mark hat sich bereits gegen WEG 11 ausgesprochen. Der ablehnenden Haltung lag der Grundsatz zu Grunde, dass im Zuge einer räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen, Konzentrationsflächen für die Windenergie wegen ihrer Fernwirkung einen Mindestabstand von 5 km zueinander haben sollen. Suchfläche 3 wäre mit den Interessen der Nachbargemeinden nicht in Einklang zu bringen.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spreewald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Eignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde im Widerspruch zu den in			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.				

Gesamtbeurteilung Suchfläche 3:

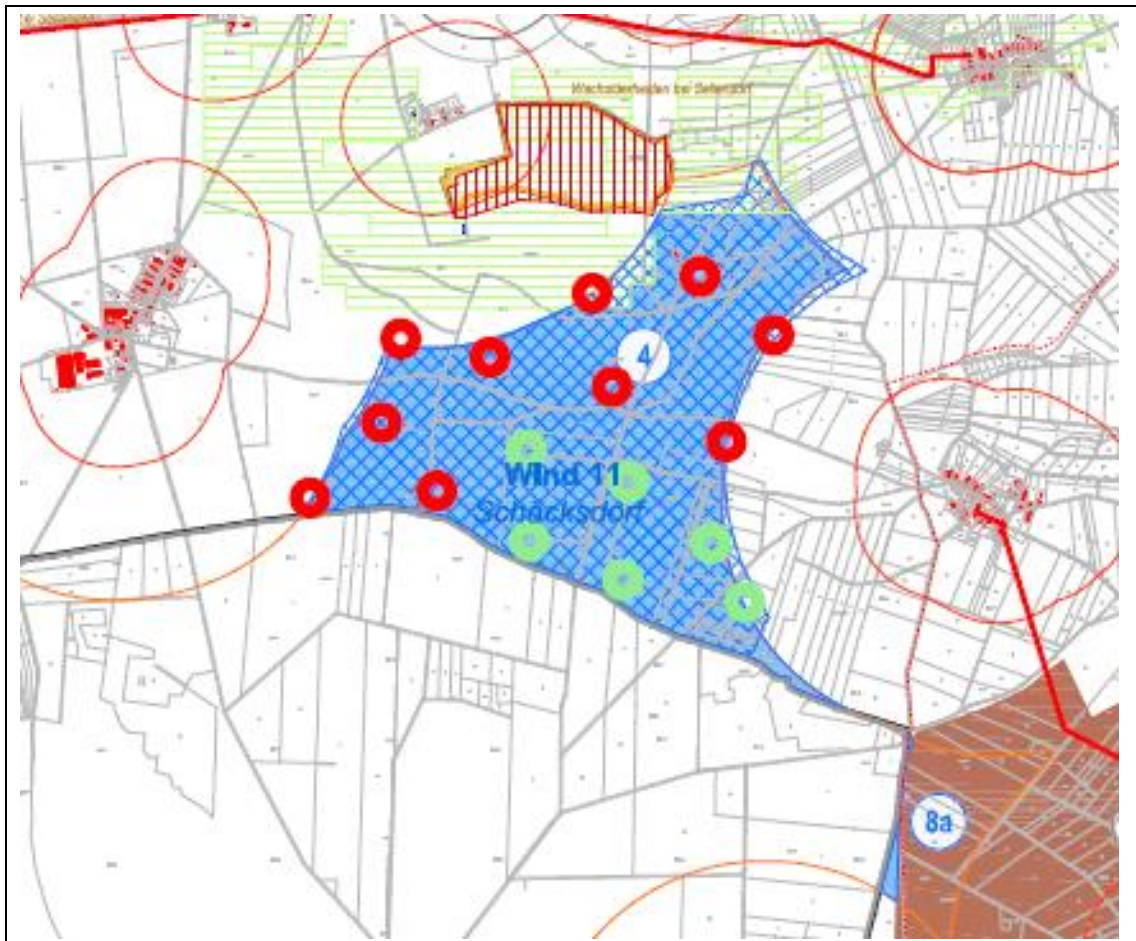
Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Suchfläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Die Suchfläche steht im starken Widerspruch zu den Interessen des Nachbaramtes Dahme/Mark, das den Grundsatz von 5 km weit voneinander entfernten Konzentrationsflächen vertritt und aus diesem Grund bereits Windeignungsgebiet 11 sehr problematisch sieht. Aufgrund der weiten Ost-West-Ausdehnung der Fläche am südlichen Rand des Plangebietes würden gleich drei Ortslagen innerhalb des Amtes von der Einkreisungswirkung von Windparks betroffen sein. Dies betrifft in besonderer Weise die Ortslagen von Glienig und Schenkendorf sowie Schöneiche. Bei Berücksichtigung der Suchfläche 3 als Konzentrationsfläche würde im näheren Umkreis eine Vielzahl an Windparks möglich sein (nach dem aktuellen Stand der Regionalplanung: WEG 37, WEG 38, WEG 39 und WEG 40 der Region Havelland-Fläming sowie WEG 67 und WEG 11 der Region Lausitz-Spreewald zzgl. Suchfläche 3), dass das eigentliche Ziel der Planung, nämlich eine abwägungsgerechte Steuerung der Windkraftnutzung, die den Ausgleich zwischen dem Interesse des Klimaschutzes, den ökonomischen Interessen der Windkraftbetreiber auf der einen Seite und den Belangen der Natur, des Orts- und Landschaftsbildes, dem Schutz der Bewohner vor zu starker visueller Beeinträchtigung und anderem mehr sucht, nicht erreicht würde.

Aus all diesen Gründen kann die Suchfläche nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt werden.

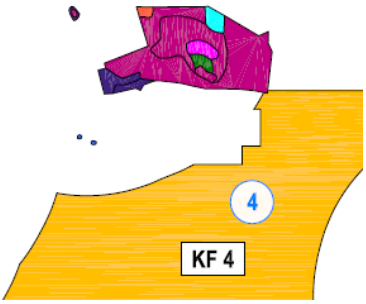
8.2.5 Suchfläche 4 – Schäcksdorf

Suchfläche	4
Ortsteil / Lage	Westlich von Schäcksdorf, östlich von Schöneiche, südlich von Schönerlinde und südwestlich von Hohendorf an der südlichen Grenze des Plangebietes Gemeinden Steinreich und Drahnisdorf



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro +	Contra -	Neutral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt an der Südgrenze des Plangebietes, zwischen Schöneiche im Westen und				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Schäcksdorf im Osten. Nördlich der Suchfläche liegt Schöneiche, nordöstlich Hohendorf. Etwas weiter entfernt im Norden liegt Sellen- dorf. Neben der Amtsgebiets- grenze ergibt sich der Suchflä- chenzuschnitt durch die Schutzab- standsradien zu den Ortslagen von Schöneiche, Schäcksdorf, Schö- nerlinde und Hohendorf sowie durch den im Norden angrenzen- den Freiraumverbund.				
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 228,5 ha - innerhalb des Plangebietes die 6.-größte Suchfläche. - die Fläche, auch ihre Tiefe sind hinreichend dimensioniert für ei- nen Windpark.		X		
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli- chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verlaufen Waldwege, die der forstwirtschaft- lichen Nutzung dienen.				X
A.5	Zahl der in der Such- fläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es bereits sechs Windkraftanlagen und somit eine Vorbelastung. Wei- tere Anlagen befinden sich im im- missionsschutzrechtlichen Geneh- migungsverfahren.		X		
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti- onskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die Fläche wird wie oben darge- stellt von keiner Bundes-, Landes- oder Kreisstraße berührt, ge- schweige denn durchschnitten. Diesbezüglich gibt es keine Ein- schränkungen/Restriktionen für die Nutzbarkeit der Fläche zugunsten der Windkraftnutzung.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin- Südkeuz nach Elsterwerda ist von der Suchfläche nicht betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspan- nungsfreileitung	Angesichts des Windkraftanlagen- bestands kann davon ausgegan- gen werden, dass Anschlussmög- lichkeiten ohne größeren techni- schen Aufwand vorhanden sind.		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es zwar keine geschützten Biotope. Nordwestliche der Suchfläche schließen sich jedoch unmittelbar ein NSG-Gebiet („Wacholder-schluchten Hohendorf“), das weitgehend deckungsgleich mit einem FFH-Gebiet („Wacholderheiden bei Sellendorf“) ist, an. Hierin befinden sich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. 			X	
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit ca. 228,5 ha ist die Fläche groß genug für die Zwecke der Windkraftnutzung.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen. Südwestlich der Suchfläche befindet sich die nächste Vorrangfläche für den Bergbau.				X
B.10	Militärische Bau-schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Die Suchfläche betrifft neben den landwirtschaftlichen Flächen auch Waldflächen, überwiegend in Form von Nutzwald. Im Südosten der				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Fläche ist aber auch eine Waldfläche mit der Waldfunktion 2200 (Exponierte Lage (Bodenschutzwald, exponierter Lage) kartiert. Dies betrifft im Wesentlichen die außerhalb des Windeignungsgebietes Wind 11 gelegene Fläche. Bodenschutzwald schützt den Boden vor witterungsbedingten und vor anderen abiotischen Schädigungen. Bei Bodenschutzwald sollten alle zur Destabilisierung des Bodens beitragenden Behandlungen und Eingriffe wie Verdichtung und Befahrung vermieden werden. Auch die Aufstellung von WKA steht diesem Grundsatz entgegen. Diese Teilfläche sollte also vor einer Inanspruchnahme für die Zwecke der Windkraftnutzung geschützt werden. Im Übrigen steht der Nutzwald der Windkraftnutzung nicht per se im Wege.				
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Aufgrund der Größe der Suchfläche könnte innerhalb der Suchfläche ein substanzieller Beitrag zum vorbeugenden Klimaschutz geleistet werden.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde innerhalb der Suchfläche (überwiegend Wald) kleinräumig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen. Gemessen an dem grundsätzlichen Nutzen von Windkraftanlagen für den Umwelt- und Klimaschutz wäre der Eingriff jedoch vertretbar und ohne weiteres ausgleichbar. Allerdings entstünde ein Ausgleichserfordernis.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
1.3	Schutzgebiete, insbe- sondere Nähe zu Schutzgebieten	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings reicht zum einen der Freiraumverbund im Norden und Nordosten an die Suchfläche heran. Zum anderen grenzen ein NSG-Gebiet („Wacholderschluchten Hohendorf“) sowie das weitgehend deckungsgleiche FFH-Gebiet („Wacholderheiden bei Sellen-dorf“) mit ihrer südöstlichen Spitze an den nördlichen Teil der Suchfläche heran. Insoweit wäre eine Nutzung der Suchfläche 4 für die Zwecke der Windenergie nicht optimal, insbesondere nicht hinsichtlich der nördlichen Abgrenzung. Ein zusätzlicher Schutzpuffer wäre angesichts der Nähe zum Freiraumverbund, zum FFH- und zum NSG-Gebiet empfehlenswert.			X (den Nord- zipfel be- treffend)	X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Er- schütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner West, Nordwest-, Nordost und Ostseite im Wesentlichen aus den erforderlichen 1.000 m-Abständen zu den Siedlungsrändern von Schöneiche, Schönerlinde, Hohendorf und Schäcksdorf. Nur wo im Norden der Bereich des Freiraumverbunds über die Abstandsradien hinausragt, wird die Suchfläche zusätzlich beschnitten. Im Süden bildet die Amtsgrenze die Grenze der Suchfläche. Der Mindestabstand von 1.000 m sowie – in einem gewissen Umfang – die Lage im Wald stellen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Da sich auch im Zusammenspiel mit den anderen vorgesehenen Konzentrationsflächen keine zusätzliche, unmittelbare Einkreisung ergibt, lässt sich der Belang als weitgehend neutral bewerten.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kul- turgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht be- kannt.				X
1.8		Keine Betroffenheit bekannt.				X

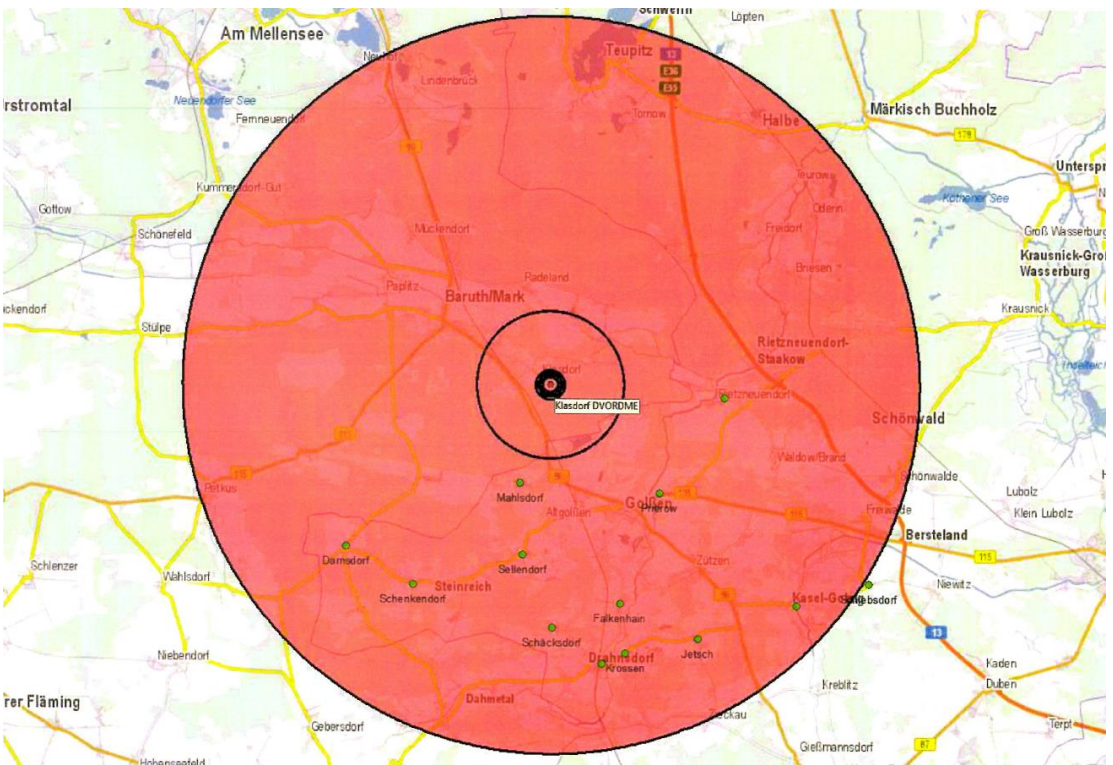
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Landschaftsrahmenplan der Alt- kreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Bei der Suchfläche handelt es sich nach dem Landschaftsrahmenplan um nährstoffarmen Sandboden. Aufgrund der Waldlage hat die Fläche Frischluft-Entstehungspotenzial. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser würde – wie sich auch aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ergab, insbesondere für die Schäcksdorfer zusätzlich gestört, da die Fläche gegenüber dem vorhandenen Anlagenbestand nach Norden hin erweitert wird. Es ergibt sich in etwa eine Viertel-Einkreisung für die Schäcksdorfer. In einem geringeren Umfang ergäbe sich ein Einkreisungseffekt für die Ortslagen von Schöneiche und Hohendorf. Schönerlinde ist wegen der naturräumlichen Gegebenheiten mit unmittelbarer Lage an der Waldkante weniger betroffen. Geräuschstörungen durch den Betrieb von WKA würden zwar unterhalb von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten liegen, eine unterschwellige Geräuschkulisse kann aber insb. Für Schöneiche			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		und Schäcksdorf nicht ausgeschlossen werden. Wegen der Vorwirkung aufgrund vorhandener Anlagen dürfte diese Geräuschkulisse gegenüber dem IST-Zustand jedoch nicht erheblich steigen.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Der Belang der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslage von Schäcksdorf wäre aufgrund der Einkreisungswirkung berührt. Ein Windpark in der Nähe von Ortslagen senkt i.d.R. das Interesse, in dem Ort neu sesshaft zu werden. Die visuelle Beeinträchtigung wird sich allerdings aufgrund der Lage der Suchfläche im Wald für einen großen Teil der Grundstücke in Schäcksdorf in Grenzen halten.			X	
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbils / Landschaftsbilds	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Durch die Lage im Wald würden zwar die unteren Segmente der Anlagentürme verdeckt werden. Je näher man an den Rand des Waldes herantritt, desto besser sind die Anlagen vom Baumbestand verdeckt. Dennoch: Sowohl das Ortsbild als auch das Landschaftsbild würden durch weitere Windkraftanlagen in der Suchfläche beeinträchtigt werden. Wegen der Vorwirkung bzw. Vorbelastung aufgrund des Anlagenbestands ist die zusätzliche Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht in dem Maße erheblich, wie es an anderer Stelle wäre, wenn zusätzliche Suchflächen für die Windkraftnutzung freigegeben würden. Im Sinne der Konzentration der Windenergie auf möglichst wenige Standorte ist insoweit die			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Erweiterung des Bestandsbereiches zugunsten der Windkraftnutzung sinnvoll.				
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ableiten.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wobei der Nutzen für die lokale Wirtschaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derjenigen steigt, die die Möglichkeit haben, ihre Freiflächen zu verpachten. Das sind vergleichsweise wenige Personen. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden – jedoch nicht in dem Maße, dass in der Gesamtbilanz ein ökonomischer Schaden entstünde.				X
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche erstreckt sich sowohl auf landwirtschaftlich als auch auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Wesentlichen bereits mit WKA bebaut, so dass eine zusätzliche Inanspruchnahme im Wesentlichen nur im Wege des Repowerings möglich wäre (was jedoch in der Regel die Reduzierung der Anlagenzahl zur Folge hat.). Insoweit ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen für die Landwirtschaft.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft neben den landwirtschaftlichen Flächen auch Waldflächen, überwiegend in Form von Nutzwald. Im Südosten der Fläche ist aber auch eine Waldfläche mit der Waldfunktion 2200 (Exponierte Lage (Bodenschutzwald, exponierter Lage) kartiert. Dies be-			X (bezo- gen auf die Teilfläche)	X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		trifft im Wesentlichen die außerhalb des Windeignungsgebietes Wind 11 gelegene Fläche. Bodenschutzwald schützt den Boden vor witterungsbedingten und vor anderen abiotischen Schädigungen. Bei Bodenschutzwald sollten alle zur Destabilisierung des Bodens beitragenden Behandlungen und Eingriffe wie Verdichtung und Befahrung vermieden werden. Auch die Aufstellung von WKA steht diesem Grundsatz entgegen. Diese Teilfläche sollte also vor einer Inanspruchnahme für die Zwecke der Windkraftnutzung geschützt werden. Im Übrigen steht der Nutzwald der Windkraftnutzung nicht per se im Wege. Nach dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um naturfernen Wald mit nur geringer Erlebnisqualität. Insgesamt wäre ein Eingriff vertretbar, da der Wald ja im Übrigen erhalten werden kann. Grundsätzlich würde jedoch ein Konflikt zu dem Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB verursacht, wonach Waldflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.			X	
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte vergleichsweise gering ausfallen, weil sich bereits Anlagen in der Suchfläche befinden, deren Anschlusspunkte sich mitnutzen lassen.		X		
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Eine Gemeindestraße führt mittig durch die Suchfläche. Angesichts der Größe der Suchfläche fällt die daraus resultierende, mit den				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Schutzabständen verbundene Restriktion nicht wesentlich ins Gewicht.				
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3 Die Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf DVORDME-KLF-VOR (vgl. nachfolgende Übersichtskarte). Der Schutzbereich steht aber einer Windkraftnutzung nicht kategorisch und flächenhaft im Wege. Eine konkrete Betroffenheit kann sich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung bzw. frühestens im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung ergeben. Die obere Luftfahrtbehörde schreibt auch selbst in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2015, dass der Anlagenschutzbereich (wegen des Status rot) einer Windkraftanlagenutzung gem. § 18a LuftVG lediglich „möglicherweise“ entgegensteht. Im Genehmigungsverfahren wird die Zustimmung zu WKA von der gutachterlichen Stellungnahme des BAF und der DFS abhängig gemacht.			X	X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-ste-hend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
						
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewahrt bleiben. Angesichts der bestehenden Vorbelastung beschränkt sich die Zunahme von Geräuschen aufgrund sich drehender WKAs auf ein Minimum.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.				
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Eine Teilfläche der Suchfläche ist bereits im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan der Gemeinde Drahnsdorf als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung dargestellt. Insoweit besteht hier – im Unterschied zu den anderen Suchflächen – eine relativ große Übereinstimmung mit bisherigen kommunalen Entwicklungszielen.		X		
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Das Amt Dame/Mark hat sich bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald gegen die Ausweisung der Fläche für die Windkraftnutzung ausgesprochen. Aus Sicht des Amtes sprechen sowohl die Einkreisung von Ortslagen als auch der städtebauliche begründete Grundsatz eines erforderlichen 5-km-Abstands zwischen den jeweiligen Gebieten für die Windenergie gegen die Ausweisung der Suchfläche 4.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebiete-	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ als Eignungsgebiet 11		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	ten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Schäcksdorf ⁶ vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.				

Gesamtbeurteilung Suchfläche 4:

Die Suchfläche wird als Konzentrationsfläche 4 ausgewiesen.

Aus der Tabelle ergibt sich, dass die Konzentrationsfläche 4 bei Schäcksdorf grundsätzlich als Konzentrationsfläche geeignet ist. In der Fläche stehen bereits sechs Windkraftanlagen. Weitere Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren. Durch Ausweisung der Konzentrationsflächen wird der Windenergie der weitere Ausbau durch Neuerrichtung zusätzlicher Anlagen in westlicher und in nördlicher Richtung (in weitgehender Übereinstimmung mit den Genehmigungsanträgen) gegeben. Indem die Neuinanspruchnahme am Bestand ansetzt, sind die damit verbundenen Einschnitte in das Schutzgut Wald vertretbar. Vorhandene Forstwege können für die Erschließung genutzt werden; es müssen keine neuen Wege angelegt werden.

Die Konzentrationsfläche 4 umfasst gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Forst / untere Forstbehörde vom 23.01.2013 Waldflächen mit verschiedenen Waldfunktionen. Die Angaben der Stellungnahme stimmen zwar nicht ganz mit dem online verfügbaren Datensatz überein. Danach gibt es innerhalb der Konzentrationsfläche „nur“ Bodenschutzwald (WF 2200) sowie Wald mit Nutzfunktion (WF 9100). Wald und Windkraftnutzung stehen einander nicht im Widerspruch. Nutzwald steht der Nutzung für die Zwecke der Windkraftnutzung nicht kategorisch entgegen.

Die ökologischen Funktionen des vorhandenen Walds werden durch die Ausweisung nicht erheblich beeinträchtigt. Auch der forstwirtschaftlichen Nutzung steht die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald nicht grundsätzlich entgegen.

Die Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung Kladorf DVORDME-KLF-VOR. Dieser Schutzbereich steht der Windkraftnutzung jedoch nicht kategorisch und flächenhaft im Wege. Daher sollen sie auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Suchfläche steht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Mit mehr als 200 ha ist sie ausreichend groß und gut geeignet für die Zwecke der Windenergie. Für die Ausweisung als Konzentrationsfläche spricht insbesondere auch die Vorbelastung durch sechs vorhandene Windkraftanlagen. Grundsätzlich ist es daher besser, um den vorhandenen Anlagenbestand herum Entwicklungsangebote zu schaffen, anstatt im Gegenzug weitere, noch nicht in Anspruch genommene Flächen für die Windenergie zu eröff-

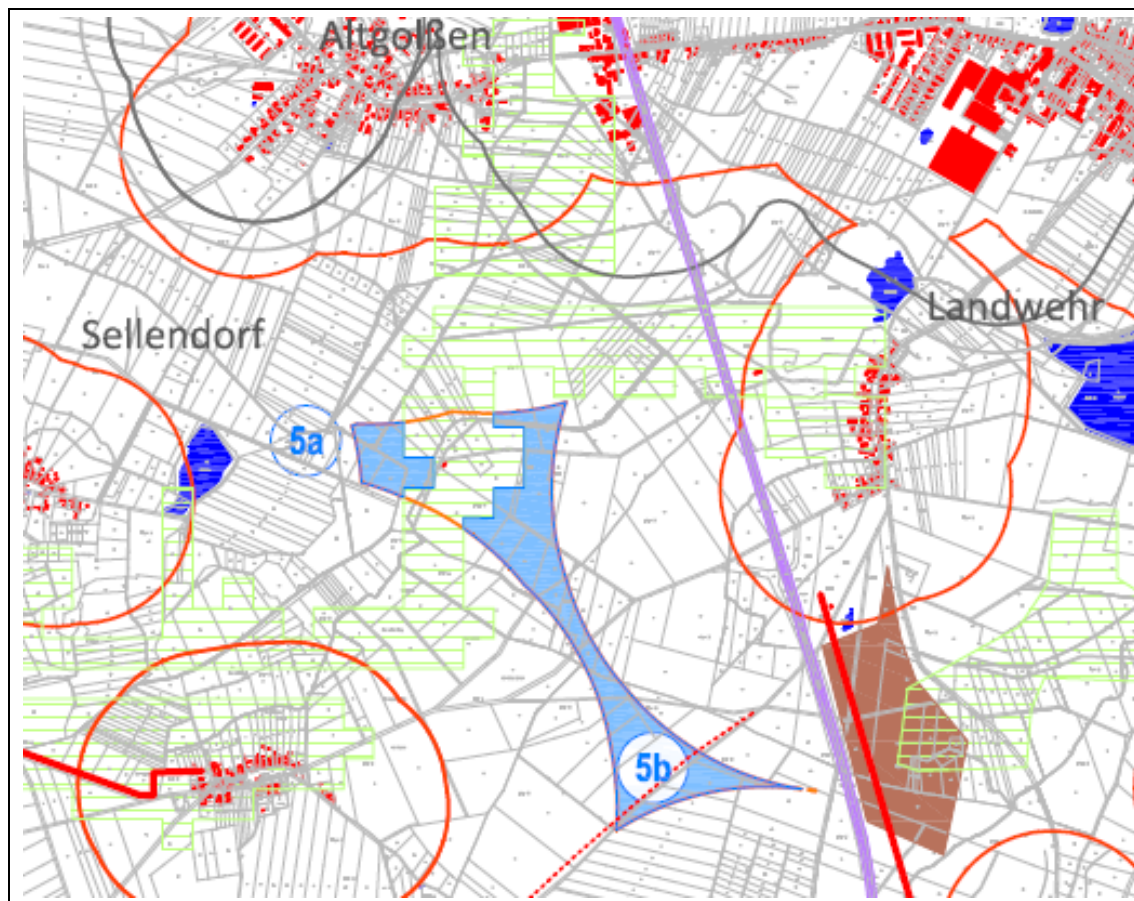
nen. Ein solches Vorgehen würde der weiteren Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Dem soll durch Ausweisung der Suchfläche 4 als Konzentrationsfläche vorgebeugt werden. Innerhalb des Plangebietes kann durch Berücksichtigung der Suchfläche 4 das Flächenangebot für die Windkraftnutzung substantiell ergänzt werden. All dies spricht für die Ausweisung.

Gegen die Ausweisung spricht zum einen die unmittelbare Nähe zum Freiraumverbund im Norden sowie zu einem jeweils gesetzlich geschützten NSG- und einem FFH-Gebiet. Außerdem steht die Suchfläche im Widerspruch zu den Interessen des Nachbaramtes Dahme/Mark, das die Beachtung des städtebaulichen Grundsatzes von 5 km weit voneinander entfernten Konzentrationsflächen einfordert. Dieser Grundsatz würde missachtet werden. Ferner wird eine über große Einkreisung amtseigener Ortslagen befürchtet.

Im Ergebnis der für und wider eine Ausweisung als Konzentrationsfläche sprechenden Gründe soll die Suchfläche als Sonderbaufläche KF 4 zugunsten der Windenergienutzung ausgewiesen werden. Mit Rücksicht auf den Bodenschutzwald und in Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wird die kleine Teilfläche, die im Südwesten der Suchfläche über die Kulisse des Eignungsgebiets Wind 11 des dritten Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans hinausragt, nicht als Konzentrationsfläche übernommen.

8.2.6 Suchfläche 5a – Sellendorf Ost – und Suchfläche 5b – Hohendorf Ost

Suchfläche	5a
Ortsteil / Lage	Östlich von Sellendorf, südlich von Altgolßen, nördlich von Hohendorf Gemeinde Steinreich Stadt Golßen



Wie oben dargestellt, werden Suchflächen mit weniger als 10 ha Größe keiner genaueren Prüfung unterzogen, da sie keinen substanziellen Beitrag zugunsten der Windkraftnutzung leisten können. Suchfläche 5a hat eine Gesamtgröße von 3,0 ha und kommt daher nicht für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche in Betracht. Eine Windenergienutzung würde der unerwünschten Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten und wäre nicht abwägungsgerecht zu vertreten. Dies gilt selbst dann, wenn die Fläche im Zusammenspiel mit Suchfläche 5b größer als 10 ha ist. Wie sich jedoch nachfolgend herausstellt, kommt auch die Fläche 5b nicht als Konzentrationsfläche in Betracht. Zudem liegt die Fläche nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom April 2014 vollständig innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen. In dieser Karte sind Avifauna-Flächen eingetragen, die sich aus der Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses

zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 ergeben. Insoweit muss es bei der Nichtberücksichtigung der Suchfläche 5a bleiben.

Gesamtbeurteilung Suchfläche 5a:

Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Suchfläche	5b
Ortsteil / Lage	Östlich von Hohendorf, südwestlich von Landwehr Stadt Golßen Drahnsdorf

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-ste-hend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt östlich von Hohendorf und Sellendorf sowie südwestlich von Landwehr in zentraler Lage des Plangebietes. Im Norden befinden sich die Stadt Golßen sowie die Ortslage von Altgolßen. Im Süden liegt Falkenhain. Sucheflächen 5a und 5b werden durch den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Freiraumverbund in zwei Teile geteilt.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 26,1 ha - innerhalb des Plangebietes die 12.-größte Suchfläche. - die Fläche ist gemessen an den üblichen Größen von Windparks zu klein.			X	
A.3	Windhöufigkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verläuft eine Verkehrsverbindung, die Hohendorf mit Landwehr verbindet.				X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es noch keine Windkraftanlagen und somit auch keine Vorbelastung.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti- onskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die Fläche wird wie oben darge- stellt von keiner Bundes-, Landes- oder Kreisstraße berührt, ge- schweige denn durchschnitten.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin- Südkeuz nach Elsterwerda und weiter nach Dresden verläuft in etwa parallel östlich der Suchflä- che. Der südöstlich bis nahe an die Bahnlinie heranreichende „Zipfel“ der Suchfläche liegt im Restrikti- onsbereich der Bahnanlage und kommt insoweit nicht für die Wind- kraftnutzung in Betracht.			X	
B.3	Hoch- und Mittelspan- nungsfreileitung	Freileitungen verlaufen nicht durch die Suchfläche, ein Erdkabel mit Mittelspannung führt an die Such- fläche heran und könnte An- schlussmöglichkeiten bieten.		X		
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine geschützten Biotope.				X
B.6	Standorte von Boden- denkmalen	Bodendenkmale sind nicht be- kannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Mit knapp 28 ha ist die Fläche hin- sichtlich ihrer Größe ungeeignet für die Zwecke der Windkraftnut- zung; denn die grundsätzlich mög- liche Aufstellung weniger WKA würde gemessen am Windenergie- ertrag vergleichsweise große Stö- rungen für andere Belange nach sich ziehen.			X	
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüg- lich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbe- haltsgebiete für die Gewinnung bzw. Si- cherung von oberflä- chennahen Rohstof- fen	Nein. Es ergeben sich diesbezüg- lich keine Restriktionen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüg- lich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ih- ren Funktionen gemäß Waldfunktionskartie- rung des Landes Bran- denburg	Die Suchfläche betrifft neben den landwirtschaftlichen Flächen auch Waldflächen in Form von Nutz- wald. Nutzwald ist mit der Wind- kraftnutzung grundsätzlich verein- bar.				X
C	Belange nach der Belange- Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umwelt- schutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Aufgrund der geringen Größe der Suchfläche würde der Windener- gieertrag vergleichsweise gering ausfallen. Gemessen an den mit der Windkraftnutzung verbunde- nen Störungen und Belästigungen von Natur, Landschafts- und Orts- bild, Umwelt und Mensch wäre der Beitrag zum Klimaschutz unange- messenen gering.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologi- sche Vielfalt)	Die Aufstellung von Windkraftan- lagen würde innerhalb der Suchflä- che kleinräumig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen. Der Schaden an Natur und Umwelt scheint größer als der Nutzen für die Zwecke der Wind- energie und des Klimaschutzes; denn es würden in der kleinen Suchfläche nur wenige Anlagen er- richtet werden können.			X	
1.3	Schutzgebiete, insbe- sondere Nähe zu Schutzgebieten	Weder innerhalb der Suchfläche noch in deren Umgebung befinden sich Schutzgebiete. Allerdings reicht der Freiraumverbund im Norden an die Suchfläche heran.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Insoweit wäre eine Nutzung der Suchfläche 5b für die Zwecke der Windenergie nicht optimal, insbesondere nicht hinsichtlich der nördlichen Abgrenzung. Zudem liegt die Fläche nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom April 2014 überwiegend innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen. In dieser Karte sind Avifauna-Flächen eingetragen, die sich aus der Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 ergeben.				
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner West-, Nord-, Ost und Südseite aus den erforderlichen 1.000 m-Abständen zu den Siedlungsrändern von Hohendorf, Falkenhain, Landwehr und Altgolßen. Der nordwestliche Rand ergibt sich durch den Verlauf des Freiraumverbunds. Der Mindestabstand von 1.000 m sowie – in einem gewissen Umfang – die teilweise Lage im Wald stellen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Allerdings würden sich insbesondere für Hohendorf zusätzliche Einkreisungsmöglichkeiten ergeben, die wegen der Kumulationswirkung die Unzufriedenheit der betroffenen Bewohner erhöhen könnte und zumindest mittelbar die Lebenszufriedenheit beeinträchtigt (was der Gesundheit des Menschen nicht zuträglich sein muss).				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8		Keine Betroffenheit bekannt.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Landschaftsrahmenplan der Alt- kreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Betroffen sind Ackerflächen, naturferne Forsten und z.T. naturfernes Intensivgras- land.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Be- lange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Obwohl die Suchfläche vergleichs- weise klein ist, würde ihre Nutzung für die Windenergiezwecke Wohn- bedürfnisse einer vergleichsweise großen Anzahl von Bewohnern ge- stört werden. Das liegt an der zent- ralen Lage der Fläche und an ihrer langgezogenen Nord-Süd-Aus- dehnung. Betroffen wären die Be- wohner von Hohendorf, Sellendorf, Altgolßen, Golßen, Landwehr und Falkenhein. Dieses hohe Maß an Betroffenheit lässt sich angesichts der vergleichsweise geringen Zahl zu realisierenden Windkraftanla- gen nicht rechtfertigen.			X	
2.8	Sport, Freizeit, Erho- lung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Land- schaftsbild und Bau- kultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneue- rung, Fortentwicklung, Anpassung und Um- bau vorhandener Ort- steile	Im gleichen Maße wie die Wohnbe- dürfnisse, wie unter 2.2 dargestellt, im unverhältnismäßig großem Um- fang betroffen wären, würden auch die Voraussetzungen für die Erhal- tung, Erneuerung und Fortentwick- lung der betroffenen Ortslagen ne- gativ beeinträchtigt werden. Dies lässt sich angesichts des geringen			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Windenergieertrags auf der Suchfläche 5b nicht rechtfertigen.				
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbids / Landschaftsbids	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Da sich gleich mehrere Ortslagen herum gruppieren (Hohendorf, Sellendorf, Altgolßen, Golßen, Landwehr und Falkenhein) würden Orts- und Landschaftsbild unverhältnismäßig stark negativ beeinträchtigt werden.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ableiten.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert. Das gilt aber insbesondere dann, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen zugunsten der Windkraftnutzung bündeln lassen. Diese Bündelung ist bei größeren Windparks in der Regel gegeben. Suchfläche 5b ist zu klein, um WKA in größerer Anzahl zu errichten. Insoweit wäre der ökonomische Nutzen aus der Sicht der Windenergiebranche gering, der ökonomische Schaden für die Immobilienwirtschaft (an Grundstücke heranrückende Windkraftanlagen verschlechtern die Wiederverkaufsmöglichkeiten von Baugrundstücken) oder etwa aus Sicht des sanften Tourismus jedoch unangemessen hoch.			X	
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche erstreckt sich sowohl auf landwirtschaftlich als auch auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in dem notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird hier nicht gesehen, da nur ein geringer Windenergieertrag bewirkt würde.				
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche erstreckt sich sowohl auf landwirtschaftlich als auch auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sollen genauso wie landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in dem notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird hier nicht gesehen, da nur ein geringer Windenergieertrag bewirkt würde.			X	
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Gemessen an den mit WKA verbundenen Problemen würden mögliche zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen zu gering ausfallen.			X	
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Ggf. könnten WKA an das Erdkabel angeschlossen werden, so dass der Aufwand für den Anschluss vergleichsweise gering ausfällt.		X		
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Infrastruktur ist von der Suchfläche im Wesentlichen nicht betroffen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggebieten und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewahrt bleiben. Störungen durch WKA bewegen sich unterhalb der Gesundheitsgefährdung.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im die Fläche betreffenden sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung dargestellt.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Nachbargemeinden außerhalb des Amtes sind nicht unmittelbar von			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		der Suchfläche betroffen. Allerdings betrifft die Suchfläche innerhalb des Amtes sowohl die Gemeinde Drahnsdorf mit dem Ortsteil Falkenhain und die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Altgolßen und Landwehr als auch die Gemeinde Steinreich mit der Ortslage Hohendorf (mit Abstrichen auch noch Sellendorf). Insoweit würden die Nachbargemeinden innerhalb des Amtes über Gebühr beeinträchtigt werden.				
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Die Suchfläche steht somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.			X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 5b:

Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Viele Gründe sprechen gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung, u.a.:

- Die Fläche ist zu klein;
- zu viele Ortslagen wären von wenigen Windkraftanlagen betroffen;
- damit verbunden wäre eine unverhältnismäßig große Einkreisungswirkung für Landwehr und Hohendorf;
- die Fläche grenzt an den Freiraumverbund an;
- Wohnbedürfnisse (und damit der Wohnwert und der Wert von Baugrundstücken) von Anwohnern würden über Gebühr negativ beeinträchtigt werden, wenn man die Beeinträchtigung am Nutzen für den Klimaschutz misst;
- die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung;
- die potentielle Windernte ist gering, weil das Gebiet zu klein für einen vernünftig dimensionierten Windpark ist;

- die Fläche liegt überwiegend innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen;
- die Fläche würde erheblich zu einer städtebaulich unerwünschten Zersiedlung der Landschaft beitragen.

8.2.7 Suchfläche 6 – Falkenhain West – und Suchfläche 7 – Drahnisdorf Nord

Suchfläche	6
Ortsteil / Lage	Westlich von Falkenhain, nordöstlich von Schäcksdorf, südöstlich von Hohendorf Gemeinde Drahnisdorf

Suchfläche	7
Ortsteil / Lage	Östlich von Schäcksdorf, nördlich von Drahnisdorf, südwestlich von Falkenhain Gemeinde Drahnisdorf



Suchfläche 6 hat eine Größe von 2,4 ha. Suchflächen mit weniger als 10 ha Größe keiner genaueren Prüfung unterzogen, da sie keinen substanziellen Beitrag zugunsten der Windkraftnutzung leisten können. Daher kommt Suchfläche 6 nicht für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche in Betracht – eine weitere Überprüfung ist nicht erforderlich. Die Suchfläche bildet auch in der Kumulation mit anderen Suchflächen in der näheren

Umgebung keine sinnvolle Flächenkulisse für die Windenergie. In räumlicher Nähe liegt Suchfläche 7, die mit 7,9 ha ebenfalls zu klein für die Windenergiezwecke ist. Um einer unerwünschten Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, darf weder Suchfläche 6 noch Suchfläche 7 für die Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden. Zudem liegt die Suchfläche 7 nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom April 2014 zur Hälfte innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen.

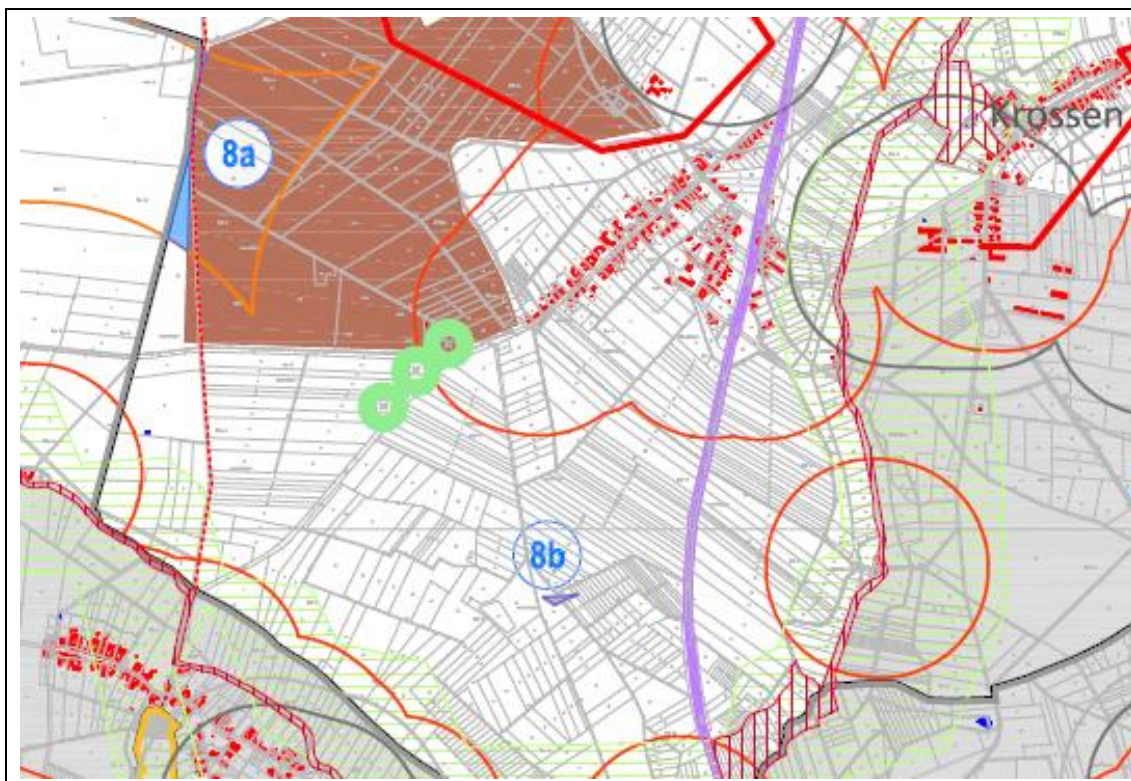
Gesamtbeurteilung Suchflächen 6 und 7:

Die beiden Suchflächen werden nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

8.2.8 Suchfläche 8a – Dranhendorf West – und Suchfläche 8b – Dranhendorf Süd

Suchfläche	8a
Ortsteil / Lage	Westlich von Dranhendorf, gelegen an der südlichen Amtsgebietsgrenze Gemeinde Dranhendorf

Suchfläche	8b
Ortsteil / Lage	Südlich von Dranhendorf Gemeinde Dranhendorf



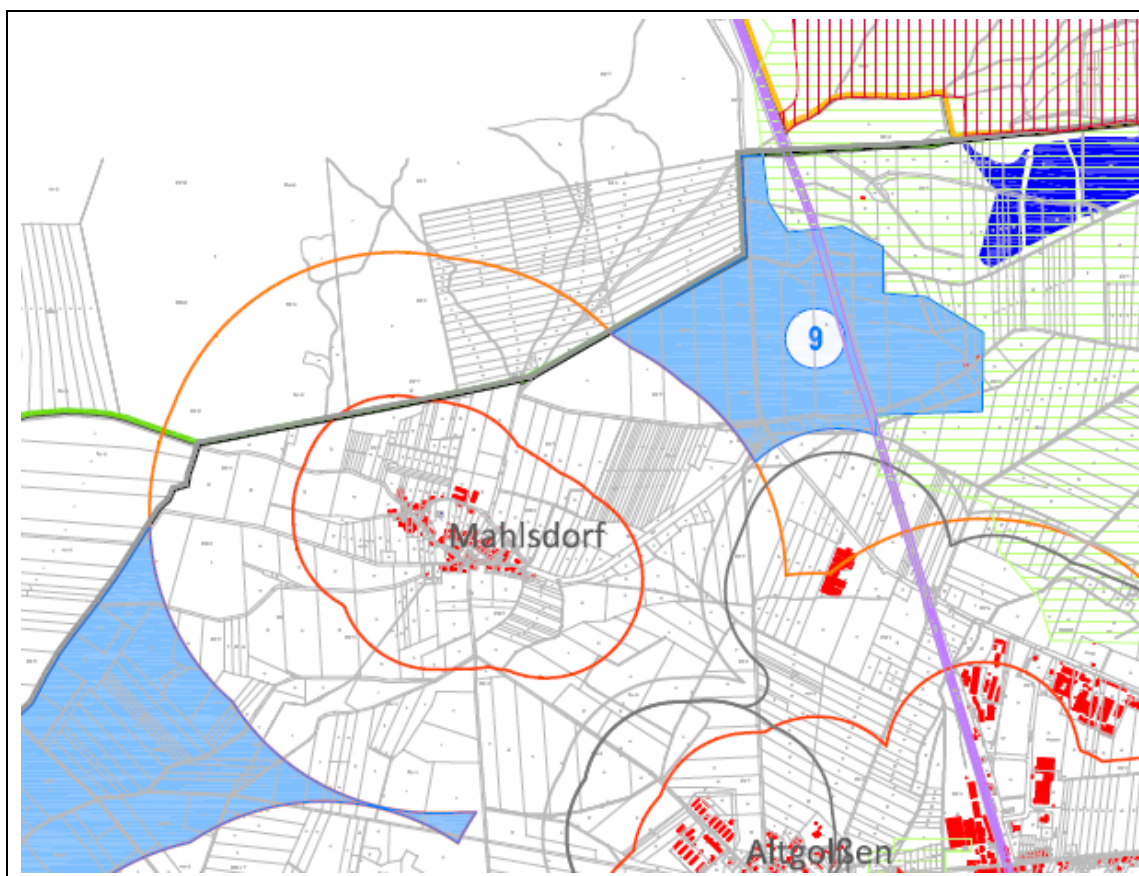
Suchflächen 8a (1,6 ha) und 8b (0,2 ha) erreichen selbst zusammengerechnet lange nicht die Mindestgröße von 10 ha. Sie liegen auch für eine zusammenhängende Betrachtung zu weit auseinander, nämlich mehr als 1.000 m. Um einer unerwünschten Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, darf weder Suchfläche 8a noch Suchfläche 8b für die Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden.

Gesamtbeurteilung Suchflächen 8a und 8b:

Die beiden Suchflächen werden nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

8.2.9 Suchfläche 9 – Mahlsdorf Nordost

Suchfläche	9
Ortsteil / Lage	Nordöstlich von Mahlsdorf, nördlich von Altgolßen und Golßen Stadt Golßen



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nordöstlich von Mahlsdorf und nördlich von Altgolßen und Golßen. Die Fläche gehört zum Gemeindegebiet der Stadt Golßen. Die östliche Grenze der Suchfläche ergibt sich aus dem Verlauf des begleitenden Freiraumverbundes. Im Norden wird die Fläche durch die Grenze des Amtsgebietes begrenzt. Im Westen und im Süden ergibt sich der Suchflächen-zuschnitt durch die Schutzab-standsradialen zu den Ortslagen von Mahlsdorf und Altgolßen.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 78,2 ha - innerhalb des Plangebietes die achtgrößte Suchfläche. - die Fläche, auch ihre Tiefe ist ge-messen an ihrer Größe nicht ge-rade prädestiniert für die Wind-kraftnutzung mit dem Ziel einer Konzentrationswirkung, aber auch nicht grundsätzlich unge-eignet.				X
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli-chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verlaufen so-wohl die Bundesstraße B 96 als auch die Bahnstrecke der Berlin-Dresdener Bahn. Ferner führt die Kreisstraße K6144 aus westlicher Richtung in die Suchfläche hinein und mündet in der B 96. Die daraus resultierenden Abstände sind äu-ßerst ungünstig für die Flächennut-zung zugunsten der Windenergie.			X	
A.5	Zahl der in der Such-fläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine Windkraftanlagen und somit auch keine Vorbelastung.				X
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti- onskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Die Fläche wird wie oben darge-stellt von der Bundesstraße B 96 in	X			

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Die Kreisstraße führt aus Richtung Mahlsdorf in die Suchfläche hinein und endet am Kreuzungspunkt mit der B 96. Auch die Eisenbahnstrecke Berlin-Dresden führt durch die Suchfläche in nordsüdlicher Richtung hindurch. Aus all diesen Verkehrsachsen ergeben sich erhebliche Restriktionen, so dass sich im Zusammenspiel eine sinnvolle Nutzung der Fläche für die Zwecke der Windkraftnutzung weitgehend verbietet. Allein der größere Bereich zwischen Bahn und B96 käme für die Windkraftnutzung wegen einzuhaltender Abstände kaum mehr in Betracht. Östlich und westlich beider Trassen verblieben dann nur noch kleine Restflächen, die man aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Vermeidung einer unerwünschten Zersiedlung der Landschaft nicht für die Windenergie in Erwägung ziehen sollte. Aus der Kumulierung all dieser Restriktionen erwächst ein der Suchfläche entgegenstehender öffentlicher Belang.				
B.2	Bahnlinie	Siehe B.1 Die Bahnstrecke zwischen Berlin-Südkreuz nach Elsterwerda ist von der Suchfläche unmittelbar betroffen. Bahnstrecke und B96 sowie die Kreisstraße bilden in Kumulation ein annähernd die gesamte Suchfläche betreffenden entgegenstehenden Belang.	X			
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	Auch zu den Leitungen entlang der Bahntrasse sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten, die gegen die Ausweisung zugunsten der Windkraftnutzung sprechen. Im Übrigen sind im Bereich der Suchfläche keine Mittel- oder Hochspannungsleitungen vorhanden.			X	
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine geschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Zieht man von den 91,9 ha die Flächen ab, die aus der erforderlichen Schutzabständen zu Bundes- und Kreisstraße sowie zur Bahnstrecke einzuhalten sind, verbleiben kleine Restflächen, die eine Nutzung für die Windkraftnutzung nicht rechtfertigen.			X	
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau-schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Die Suchfläche betrifft neben den landwirtschaftlichen Flächen auch Waldflächen in Form von Nutzwald. Der Nutzwald steht der Windkraftnutzung nicht per se im Wege.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Zieht man von den 91,9 ha die Flächen ab, die aus der erforderlichen Schutzabständen zu Bundes- und Kreisstraße sowie zur Bahnstrecke einzuhalten sind, verbleiben nur noch kleine Restflächen für die Zwecke der Windenergie. Diese			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Restflächen erlauben keinen substanziellen Beitrag zum vorbeugenden Klimaschutz.				
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde innerhalb der Suchfläche kleinräumig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen, die ausgleichbar wären.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings reicht im Osten auf der gesamten Länge der Suchfläche der Freiraumverbund heran. Insoweit wäre eine Nutzung der Suchfläche für die Zwecke der Windenergie nicht optimal. Die Suchfläche liegt nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vollständig innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen.			X	
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Suchflächenzuschnitt ergibt sich an seiner West- und an seiner Südseite aus den erforderlichen 1.000 m-Abständen zu den Siedlungsrändern von Mahlsdorf, Altgolßen und Golßen. Der Mindestabstand von 1.000 m stellt im Wesentlichen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Da sich auch im Zusammenspiel mit den anderen vorgesehenen Konzentrationsflächen keine zusätzliche, unmittelbare Einkreisung ergibt, lässt sich der Belang als weitgehend neutral bewerten. Dies gilt auch, obwohl westlich von Mahlsdorf Suchfläche 2a an die Ortslage heranrückt, die in Teilen als Konzentrationsfläche 2a ausgewiesen werden soll. Allerdings beginnt die Konzentrationsfläche erst in einem ausreichenden Abstand von rund 2.500 m westlich des Ortsrandes von Mahlsdorf, so dass sich das Kriterium der Einkreisung hier nicht anlegen lässt. Einschränkung sei hinzugefügt, dass das Windeignungsgebiet 38				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		„Merzdorfer Heide“ der Nachbarregion Havelland-Fläming auf immerhin knapp 2.000 m an den Siedlungsrand von Mahlsdorf heranwächst.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau: Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Bei der Suchfläche handelt es sich nach dem Landschaftsrahmenplan um nährstoffarmen Sandboden. Dieses Potenzial würde durch die Windkraftnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Dieser würde, zieht man die Flächen ab, die aufgrund von Restriktionen nicht für die Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden können, ab, so verbleibt nur ein geringes Flächenpotential zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Insoweit würden die Wohnbedürfnisse der Mahlsdorfer, der Altgolßener und der Golßener nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wenngleich der Nutzen für die Windenergiebranche und den Klimaschutz auch nur gering ausfallen würde, muss die Bewertung in Bezug auf				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		das Kriterium Wohnbedürfnisse neutral ausfallen. Einkreisungseffekte fallen wie unter 1.4 dargestellt kaum ins Gewicht.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Da die Einkreisungswirkung vergleichsweise gering bleiben würde (es könnte nicht viele WKA aufgestellt werden und der geplante Windpark im Windeignungsgebiet 38 hält sich zumindest knapp 2.000 m von Mahlsdorf entfernt), bleiben die Bedingungen für die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslage von Mahlsdorf, Altgolßen und Golßen weitgehend unverändert.				X
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Auch die vereinzelte Aufstellung von Windkraftanlagen führt zu einer Störung des Landschaftsbildes – sie trägt zur Zersiedlung der Landschaft bei. Mit einer vereinzelten Aufstellung von WKA wäre innerhalb der Suchfläche 9 zu rechnen, da Großteile der Fläche aufgrund der bestehenden Restriktionen nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen. Dem Grundsatz der Konzentration von Flächen für die Windenergie würde bei Ausweisung der Suchfläche für die Windkraftnutzung nicht gerecht, da in dieser restriktionsbehafteten Suchfläche der Windenergie innerhalb des Plangebietes nicht zusätzlich substanziell Raum gegeben werden kann. Orts- und Landschaftsbildschutz sprechen also gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
4	Ökonomische Be- lange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Ei- gentums / Einschrän- kungen von Baurech- ten (Planungsscha- den)	Es ergeben sich keine unmittelba- ren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfer- nung an Baugrundstücke heranrük- kende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ablei- ten.				X
4.5	Wirtschaft einschließ- lich der mittelständi- schen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanla- gen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wo- bei der Nutzen für die lokale Wirt- schaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derje- nigen steigt, die die Möglichkeit ha- ben, ihre Freiflächen zu verpach- ten. Das sind vergleichsweise we- nige Personen. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung punktuell beeinträchtigt werden. Zudem lassen sich nur sehr wenige WKA verwirklichen, so dass der zusätzliche ökonomi- sche Nutzen für die Windkraftbran- che so gering ausfallen würde, dass verursachte Probleme und Störungen damit nicht zu rechtfert- igen wären. Aus rein ökonomi- scher Sicht muss dieser Punkt dennoch als neutral eingestuft wer- den.				X
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Ver- besserung der Agrar- struktur beeinträch- tigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche in erster Linie auf forstwirtschaftlich genutzte Flä- chen. Es ergeben sich keine Aus- wirkungen für die Landwirtschaft.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft Waldflä- chen in Form von Nutzwald. Nutz- wald steht der Nutzung für die Zwecke der Windenergie nicht per se im Wege. Nach dem Landschaftsrahmen- plan handelt es sich um naturfer- nen Wald mit nur geringer Erleb- nisqualität. Insgesamt wäre daher ein Eingriff vertretbar, da der Wald ja im Übrigen erhalten werden kann. Grundsätzlich würde jedoch ein Konflikt zu dem Gebot des § 1a				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Abs. 2 Satz 3 BauGB verursacht, wonach Waldflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Da der Eingriff gering bliebe, wäre der Eingriff jedoch zu vertreten.				
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Da sich nur sehr wenige WKA realisieren ließen, wäre der Nutzen für den kommunalen Haushalt eher gering.				X
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte vergleichsweise allerdings wg. der Lage im Wald und direkten Leitungsanschluss relativ hoch ausfallen. Dieser Aufwand ist angesichts des mit den WKA verbundenen Schadens nicht zu rechtfertigen.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Die Bundesstraße B 96, eine Kreisstraße sowie die Bahnstrecke Berlin – Dresden führen durch die Suchfläche (Bahn und B 96) bzw. in sie hinein (Kreisstraße). Daher ist die Suchfläche sehr stark restriktionsbehaftet und kaum für die Windkraftnutzung geeignet.			X	
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewahrt bleiben.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Golßen nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Die Ausweisung der Suchfläche 9 als Konzentrationsfläche würde auch nicht mit den Planungen der Nachbarstadt Baruth/Mark harmonisieren. Gemeindeübergreifend ist vorgesehen, dass die Konzent-			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		rationsfläche 2a und das Windeignungsgebiet 38 „Merzdorfer Heide“ der Nachbarschaft eine gemeinde- und amtsübergreifende Einheit zugunsten der Windkraftnutzung bilden. Insoweit ist es auch im Sinne der Nachbarstadt Baruth/Mark, wenn Suchfläche 9 nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen wird.				
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.			X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 9:

Die Suchfläche 9 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Eine große Zahl an Argumenten spricht gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche:

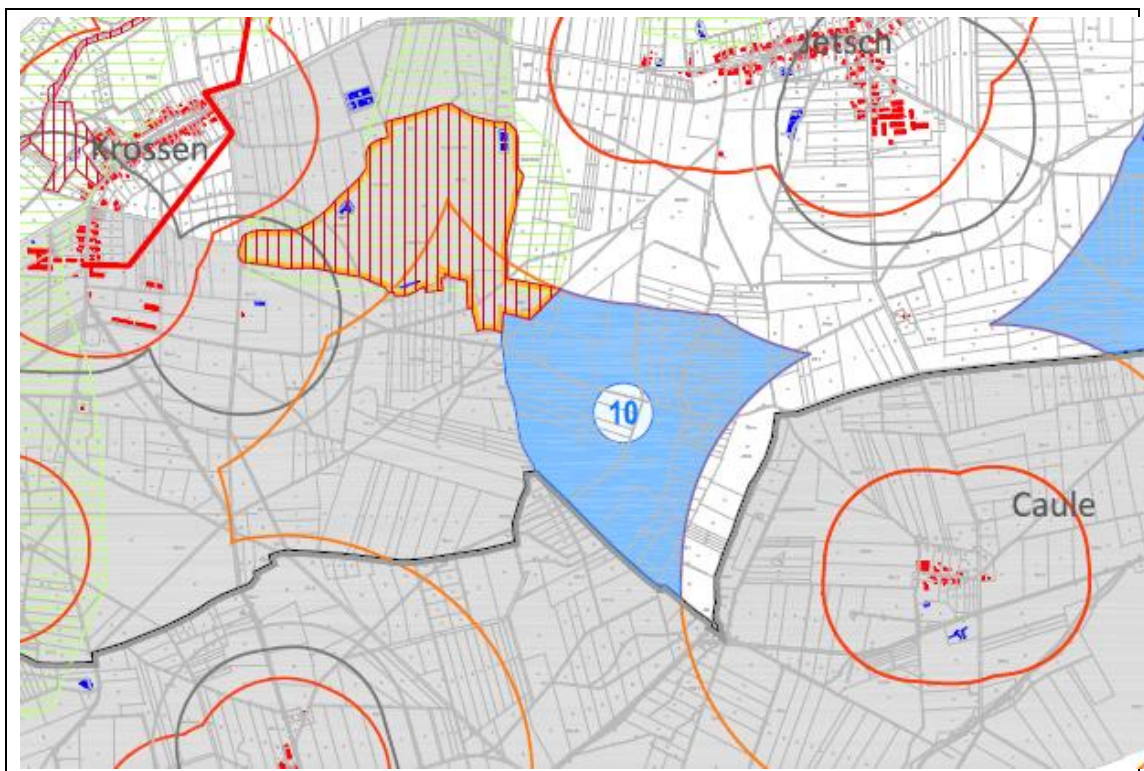
- Die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.
- Die Fläche ist wegen der sie durchquerenden Bahntrasse, der B96 und der Kreisstraße stark restriktionsbehaftet und insoweit nur in kleinen Teilen überhaupt nutzbar.
- Die Fläche liegt am Rand des Freiflächenverbunds
- Landschafts- und Ortsbild würden beeinträchtigt werden, ohne dass der Nutzen für die Windkraftnutzung hoch wäre.
- Die Suchfläche liegt nach der Erläuterungskarte IV des 3. Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spree-wald vollständig innerhalb von avifaunistisch bedeutsamen Flächen.
- Der Windenergie könnte kaum substanziell Raum gegeben werden.

- Eine Suchflächenausweisung würde hier dem Prinzip der Konzentrationsplanung nicht gerecht werden, weil hier nicht Windkraftanlagen in größerer Anzahl realisierbar wären.
- Der Erschließungsaufwand wäre im Wald vergleichsweise hoch.
- Eine Vorbelastung durch bestehende WKA liegt hier nicht vor.
- Eine Ausweisung würde nicht den Belangen und Interessen der Nachbarstadt Baruth/Mark gerecht werden.

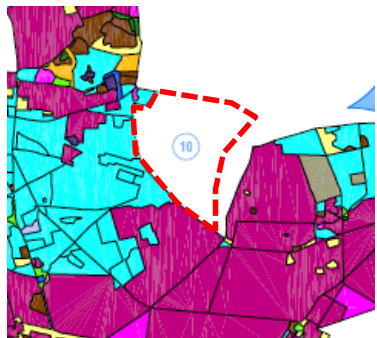
Daher wird von der Ausweisung der Suchfläche 9 als Konzentrationsfläche abgesehen.

8.2.10 Suchfläche 10 – Jetsch Süd

Suchfläche	10
Ortsteil / Lage	Südsüdwestlich von Jetsch, südöstlich von Krossen, westlich von Caule (Stadt Luckau), nordöstlich von Kümmitz (Stadt Luckau) Gemeinde Kasel-Golzig



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südsüdwestlich von Jetsch, südöstlich von Krossen, westlich von Caule (Stadt Luckau) und nordöstlich von Kümmeritz (Stadt Luckau) am südlichen Rand des Amtsgebietes an der Nachbargrenze der Stadt Luckau. Die westliche Grenze ergibt sich durch übereinanderliegende Schutzgebiete, die für die Windkraftnutzung nicht in Frage kommen. Diese Schutzgebiete setzen sich auch südlich der Suchfläche auf Gemeindeflächen der Stadt Luckau fort.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 86,4 ha - innerhalb des Plangebietes die zehntgrößte Suchfläche. - die Fläche, auch ihre Tiefe ist gemessen an ihrer Größe nicht gerade prädestiniert für die Windkraftnutzung mit dem Ziel einer Konzentrationswirkung, aber auch nicht grundsätzlich ungeeignet.				X
A.3	Windhöufigkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verlaufen keine Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen – auch keine gemeindeeigenen Straßen.				X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine Windkraftanlagen und somit auch keine Vorbelastung.				X
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Durch die Suchfläche verlaufen keine Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen – auch keine gemeindeeigenen Straßen.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin nach Dresden ist von der Suchfläche nicht betroffen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	In der Suchfläche befinden sich keine Mittel- oder Hochspannungsleitungen vorhanden.				X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine geschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG. Allerdings grenzen geschützte Biotope in großer Dichte und Anzahl an die Nachbarflächen im Westen und Süden an. Die unmittelbare Nachbarschaft zu diesen konzentriert vorhandenen schutzwürdigen Naturflächen spricht gegen Suchfläche 10. 			X	
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Die Größe genügt für eine ausreichende Anzahl von Windkraftanlagen, sie ist dafür aber nicht prädestiniert – insbesondere dann nicht, wenn wie hier, im nahen Umkreis größere und besser geeignete Flächen vorhanden sind.			(X)	X
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Die Suchfläche betrifft zu großen Teilen Waldflächen in Form von Nutzwald (Teilflächen am östlichen Rand werden landwirtschaftlich genutzt). Der Nutzwald steht der Windkraftnutzung nicht per se im Wege.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Grundsätzlich ist die Fläche mit 86,4 ha groß genug, um im Sinne des Klimaschutzes Windenergie zu erzeugen. Andere – größere – Flächen sind jedoch geeigneter. Der Beitrag zum Klimaschutz wäre aber grundsätzlich gegeben.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Die Aufstellung von Windkraftanlagen würde innerhalb der Suchfläche kleinräumig bzw. punktuell Eingriffe insb. in die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser nach sich ziehen, die ausgleichbar wären. Geschützte Biotop sind nicht unmittelbar betroffen. Die nordwestliche Ecke sowie der südwestliche Rand der Suchfläche überlagern sich mit avifaunistisch bedeutsamen Flächen, wie sie sich aus der Erläuterungskarte IV aus dem 3. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spree-wald ergeben.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Allerdings reichen im Westen und Süden Schutzgebiete, die für die Windenergienutzung Tabu sind, direkt an die Suchfläche heran. Auch			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		östlich der Suchfläche reichen Schutzgebiete nahe an die Grenze der Suchfläche heran, so dass die Suchfläche halbinselartig inmitten von Schutzgebieten liegt, die für die Windenergienutzung als harte Tabuflächen nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Betroffen von einem heranrückenden Windpark wären demnach der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ = Großschutzgebiet mit einer großen Anzahl von nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope sowie ein FFH-Gebiet und ein NSG-Gebiet. Insoweit ist es mehr als fraglich, ob das „Eindringen“ in die geschützten Flächen ohne erhebliche Auswirkungen für die Schutzgebiete und ihre Ziele möglich wäre. Dies muss hier angezweifelt werden.				
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Gegenüber den Siedlungsrändern von Jetsch und Caule hält die Suchfläche 1.000 m Mindestabstand. Der Abstand ggü. Kümminitz und Krossen ist noch größer, weil Schutzgebiete die westliche Ausdehnung der Suchfläche zusätzlich begrenzen. Der Mindestabstand von 1.000 m stellt im Wesentlichen sicher, dass keine erheblichen Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Lichtreflexen zu erwarten sind. Da sich auch im Zusammenspiel mit den anderen vorgesehenen Konzentrationsflächen keine zusätzliche, unmittelbare Einkreisung ergibt, lässt sich der Belang als weitgehend neutral bewerten.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		<i>Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau:</i> <i>Unmittelbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Suchfläche ist als Frischluftentstehungspotenzial</i>				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		<i>gekennzeichnet. Nach dem Landschaftsrahmenplan gilt der betroffene Wald als naturferne Forstfläche mit geringer Erlebnisqualität. Beides steht einer Windkraftnutzung jedoch nicht grundsätzlich im Wege.</i>				
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Zu den Wohnbedürfnissen gehört ein freier und ungestörter Blick zu allen Seiten in die Landschaft. Insbesondere für die Ortslagen von Jetsch und Caule würde die freie Sicht zwar eingeschränkt werden, aber nicht in einem unverhältnismäßig großem Umfang. Einkreisungseffekte fallen nicht stark ins Gewicht.				X
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Da die Einkreisungswirkung vergleichsweise gering bleiben würde (wobei der Ortsteil von Caule, OT der Stadt Luckau, mit einer Fünftel-Einkreisung am stärksten betroffen wäre), bleiben die Bedingungen für die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortslage von Mahlsdorf, Altgolßen und Golßen weitgehend erhalten.				X
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbids / Landschaftsbids	Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Auch die vereinzelte Aufstellung von Windkraftanlagen			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		führt zu einer Störung des Landschaftsbildes – sie trägt zur Zersiedlung der Landschaft bei. Gerade die Inanspruchnahme kleinerer Flächen kann angesichts der städtebaulichen Ziele, WKA auf bestimmten wenigen Flächen zu konzentrieren, dem städtebaulichen Ziel des Ortsbild- und Landschaftsbildschutzes zuwiderlaufen. So verhält es sich hier, weil sich in einem größeren Umkreis um die Suchfläche herum (innerhalb und außerhalb des Plangebietes) andere, größere zusammenhängende und besser geeignete Flächenpotenziale finden. Orts- und Landschaftsbildschutz sprechen daher gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche.				
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen. Auch aus bis zu 1.000 m Entfernung an Baugrundstücke heranrückende Windkraftanlagen lässt sich kein Planungsschaden ableiten.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert, wobei der Nutzen für die lokale Wirtschaft insgesamt nur mittelbar zum Tragen kommen dürfte – z.B. dadurch, dass die Kaufkraft derjenigen steigt, die die Möglichkeit haben, ihre Freiflächen zu verpachten. Das sind vergleichsweise wenige Personen. Im Gegenzug würde aber die forstwirtschaftliche Nutzung punktuell, aber in einem vertretbaren Maße beeinträchtigt werden.				X
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche in erster Linie auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Nur kleinere Teilflächen am östlichen Rand sind landwirtschaftlich genutzt. Die möglichen Auswirkungen				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		kungen eine Windkraftnutzung innerhalb der Suchfläche wären für die Landwirtschaft nicht erheblich.				
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft Waldflächen in Form von Nutzwald. Nutzwald steht der Nutzung für die Zwecke der Windenergie nicht per se im Wege. Nach dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um naturfernen Wald mit nur geringer Erlebnisqualität. Die Fläche hat im Übrigen Frischluft-Entstehungs-Potential. Insgesamt wäre ein Eingriff jedoch vertretbar, da der Wald mit den Funktionen ja im Übrigen erhalten werden kann. Dennoch wäre die Inanspruchnahme für Windenergiezwecke nach dem Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB hinreichend zu begründen.				X
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Der Nutzen für den kommunalen Haushalt wäre eher mittelbarer Art.				X
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte allerdings wg. der Lage im Wald und direkten Leitungsanschluss relativ hoch ausfallen. Dieser Aufwand ist angesichts des mit den WKA verbundenen Schadens eher nicht zu rechtfertigen.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Infrastruktur ist von der Fläche nicht betroffen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten gewahrt bleiben.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.			X	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kasel-Golzig nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Die Ortsteile Kümmitz und Caule der Stadt Luckau wären von einer Windkraftnutzung in der Suchfläche betroffen. WKA könnten bis 1.000 m ab die Siedlungsgrenze von Caule heranrücken und zu einer Fünftel-Einkreisung der Ortslage führen. Caule und Kümmitz sind von anderen Windparks nicht unmittelbar betroffen. Weiter entfernt befinden sich im Westen Windeignungsgebiet 13 (Falkenberg) und im Osten Windeignungsgebiet 12 (Duben West). Insofern spricht städtebaulich und im Sinne einer gemeindeübergreifend vernünftig abgestimmten Planung Einiges dagegen, auf halbem Wege eine weitere Fläche für die Windenergie zu eröffnen.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.			X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 10:

Die Suchfläche 10 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche spricht:

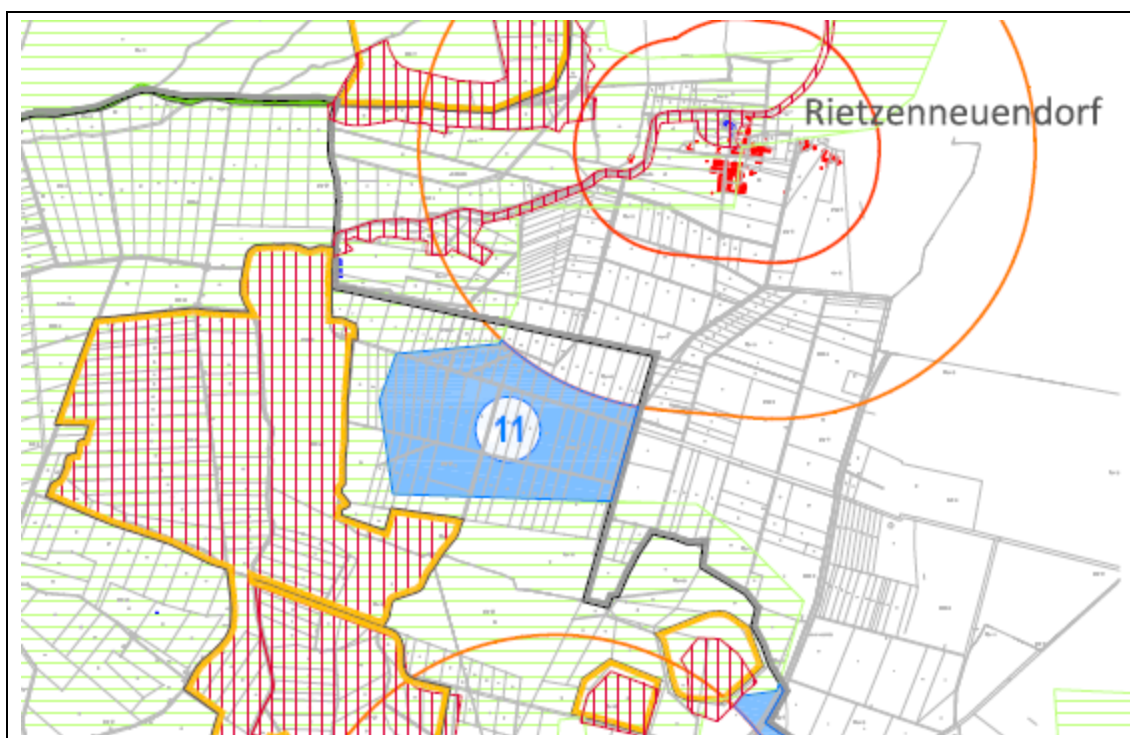
- Die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.
- Die Fläche ist von drei Seiten umgeben von Schutzgebieten (Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ = Großschutzgebiet mit einer großen Anzahl von nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope, FFH-Gebiet, NSG-Gebiet).

- Der Zersiedlung der Landschaft würde Vorschub geleistet werden.
- Eine Suchflächenausweisung würde hier dem Prinzip der Konzentrationsplanung nicht gerecht werden, weil Windkraftanlagen jedenfalls nicht in großer Anzahl realisierbar wären.
- Der Erschließungsaufwand wäre im Wald vergleichsweise hoch.
- Eine Vorbelastung durch bestehende WKA liegt hier nicht vor.
- Auch aus Sicht einer interkommunal abgestimmten Planung sollte von der Fläche Abstand genommen werden.
- Der Windenergie würde im Gegenzug nicht im nötigen Umfang substanziell Raum gegeben werden, dass dadurch die negativen Auswirkungen ausgeglichen würden.

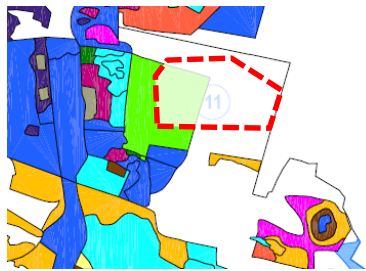
Daher wird von der Ausweisung der Suchfläche 10 als Konzentrationsfläche abgesehen.

8.2.11 Suchfläche 11 – Rietzneuendorf Süd

Suchfläche	11
Ortsteil / Lage	Südlich von Rietzneuendorf, am östlichen Rand des Plangebiets Stadt Golßen



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südlich von Rietz- neuendorf an der östlichen Grenze des Plangebietes. Zu drei Vierteln ist die Suchfläche vom Freiraumverbund umgeben.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 47,0 ha - innerhalb des Plangebietes die elftgrößte Suchfläche. - die Fläche ist mit 47 ha ver- gleichsweise klein, um der Wind- energie substanziell Raum zu geben. Flächen dieser Größen- ordnung sind in Erwägung zu zie- hen, wenn im Übrigen keine ge- eigneteren (insbesondere grö- ßere) Flächen zur Verfügung ste- hen. Bezogen auf das Plangebiet empfiehlt sich die Inanspruch- nahme einer 47 ha großen Flä- che jedoch nicht, weil andernorts der Windenergie substanziell Raum gegeben werden kann.			X	
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli- chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verlaufen keine Kreis-, Landes- oder Bun- desstraßen – auch keine gemein- deeigenen Straßen.				X
A.5	Zahl der in der Such- fläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine Windkraftanlagen und somit auch keine Vorbelastung.				X
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti- onskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Durch die Suchfläche verlaufen keine Kreis-, Landes- oder Bun- desstraßen – auch keine gemein- deeigenen Straßen.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin nach Dresden ist von der Suchflä- che nicht betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspan- nungsfreileitung	In der Suchfläche befinden sich keine Mittel- oder Hochspannungs- leitungen vorhanden.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, das nahezu ein Drittel der Gesamtsuchfläche einnimmt. Es handelt sich um Intensivgrasland frischer Standorte, auf dem neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzen vorkommen. Außerdem befinden sich außerhalb der Suchfläche im Freiraumverbund sowie in den nahe gelegenen FFh- und NSG-Gebieten „Urstromtal bei Golßen“ und „Prierow bei Golßen“ zahlreiche geschützte Biotope i.S.d. BNatSchG. Die unmittelbare Nachbarschaft zu diesen konzentriert vorhandenen schutzwürdigen Naturflächen spricht gegen Suchfläche 11. 			X	
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Eine größere Anzahl von Windkraftanlagen lässt sich nicht errichten, soweit nicht bereits die tierökologischen Abstandskriterien sowie das bundesnaturschutzrechtlich geschützte Biotop die Aufstellung von WKA komplett verbietet.			X	
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Waldflächen sind nicht betroffen.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Die Fläche (47 ha) ist für die Windenergiezwecke tendenziell zu klein, insbesondere wenn man wegen des darin gelegenen geschützten Biotops ein Drittel der Fläche abzieht und berücksichtigt, dass die Fläche zudem innerhalb avifaunistisch bedeutender Flächen liegt. Innerhalb der Suchfläche lässt sich somit kein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz leisten.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Aus Naturschutzsicht sollte die Suchfläche nicht für die Windkraftnutzung ins Auge gefasst werden: • Sie liegt innerhalb avifaunistisch bedeutsamer Flächen und somit innerhalb von wichtigen tierökologischen Abständen. • Ein geschütztes Biotop wäre unmittelbar betroffen. • Die Fläche ist im Norden, Westen und Süden umgeben vom Freiraumverbund. • In unmittelbarer Nähe befinden sich die NSG- und FFH-Gebiete „Urstromtal bei Golßen“ sowie „Prierow bei Golßen“.	X			

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		In der Kumulation dieser Belange stehen der Suchfläche öffentliche Belange entgegen.				
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Siehe 1.2	X			
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Die Suchfläche hält ausreichende Abstände zu den nächst gelegenen Ortslagen ein. Nur ggü. Rietzneuendorf rückt die Suchfläche bis zu 1.000 m heran, was aus dem Blickwinkel des „Menschen und seiner Gesundheit“ grundsätzlich unbedenklich ist. Gegenüber Prielow hält die Suchfläche einen deutlich größeren Abstand (rund 2.200 m) ein.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Aus dem Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau ergeben sich – über die bekannten Informationen zu den Schutzgebieten hinaus – keine wesentlichen Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Fläche.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Wohnbedürfnisse wären nur hinsichtlich der Ortslage von Rietzneuendorf berührt, aber nicht erheblich beeinträchtigt. Einkreisungseffekte würden nicht stark ins Gewicht fallen.				X
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Wegen der Nähe zu FFH-, NSG-Gebieten und zum Freiraumverbund muss zumindest unter dem Blickwinkel des sanften Tourismus (=Erholung) von einer erheblichen			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Beeinträchtigung ausgegangen werden.				
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Da die Einkreisungswirkung vergleichsweise gering bleiben würde (betroffen wäre in erster Linie Rietzneuendorf) bleiben die Bedingungen für die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung weitgehend erhalten.				X
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Gerade weil nur ein kleiner Teil der Fläche (nämlich abzüglich des geschützten Biotops) für die Windkraftnutzung in Frage käme, würde mit den wenigen aufstellbaren Windkraftanlagen ein unverhältnismäßig großer Schaden in Bezug auf das Landschafts- und das Ortsbild verursacht werden – hier würde erheblich zur Zersiedlung der Landschaft beigetragen werden, weil die Fläche nicht dazu geeignet ist, Windkraftanlagen in größerer Anzahl zu konzentrieren (mit der Wirkung, dass sich andernorts die Aufstellung von WKA vermeiden ließe). Orts- und Landschaftsbildschutz sprechen daher gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Der ökonomische Nutzen infolge der Errichtung von Windkraftanlagen wäre hier sehr gering. Der Aufwand wäre angesichts nur sehr weniger realisierbarer Anlagen unangemessen hoch – auch der Erschließungsaufwand.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche betrifft in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Grundsätzlich lässt sich die Windkraftnutzung gut mit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringen.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft keine Waldflächen.				X
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Kein Nutzen erkennbar.				X
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte allerdings unverhältnismäßig hoch ausfallen, da die nutzbare Fläche sehr klein – eigentlich zu klein – ist. Dieser Aufwand ist angesichts des mit den WKA verbundenen Schadens nicht zu rechtfertigen.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Infrastruktur ist von der Fläche nicht betroffen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten gewahrt bleiben.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung würde durch WKA in der Suchfläche nicht berührt werden.				X
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Golßen nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Die Betroffenheit von Nachbargemeinden bliebe wegen größerer Abstände zu den nächsten Ortslagen gering. Rietzneuendorf gehört zum Amtsgebiet von Unterspreewald.				X
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebiete-	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungs-			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	ten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	gebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.				

Gesamtbeurteilung Suchfläche 11:

Die Suchfläche 11 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche spricht insbesondere:

- Die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.
- Die Fläche grenzt an drei Seiten an den Freiraumverbund an.
- Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines avifaunistisch bedeutsamen Bereichs.
- Ein Drittel der Fläche betrifft ein geschütztes Biotop.
- Der Zersiedlung der Landschaft würde Vorschub geleistet werden, ohne dass der Windenergie substanziell Raum gegeben würde.
- Somit würde eine Suchflächenausweisung dem Prinzip der Konzentrationsplanung nicht gerecht werden, weil Windkraftanlagen jedenfalls nicht in großer Anzahl realisierbar wären.
- Der Erschließungsaufwand wäre für wenige Anlagen unverhältnismäßig groß.
- Eine Vorbelastung durch bestehende WKA liegt hier nicht vor.

Daher wird von der Ausweisung der Suchfläche 11 als Konzentrationsfläche abgesehen.

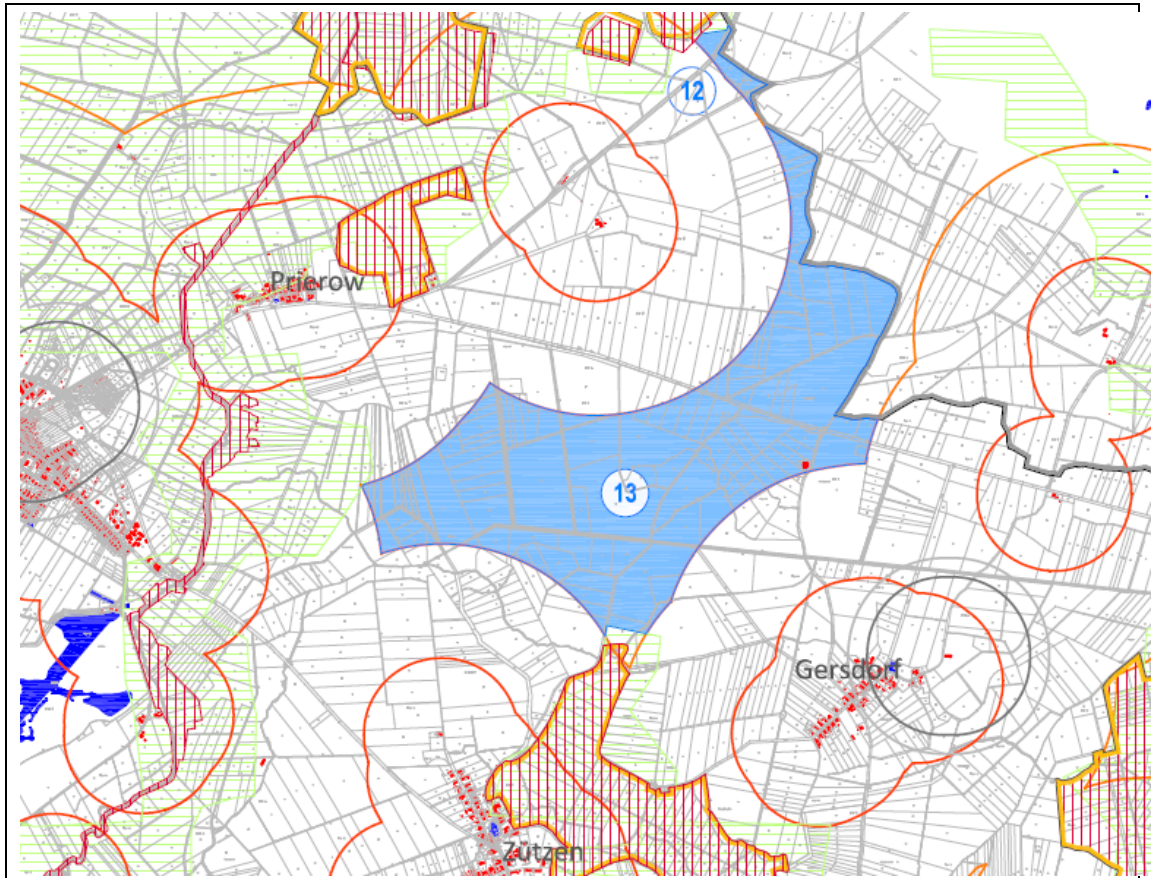
8.2.12 Suchfläche 12 – Prierow Nordost – und 13 – Gersdorf Nord

Suchfläche 12 und 13 werden zusammengefasst, weil sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, der nur durch den Verlauf der östlichen Gemeindegrenze der Stadt Golßen in einem kurzen Abschnitt unterbrochen wird.

Suchfläche	12
------------	----

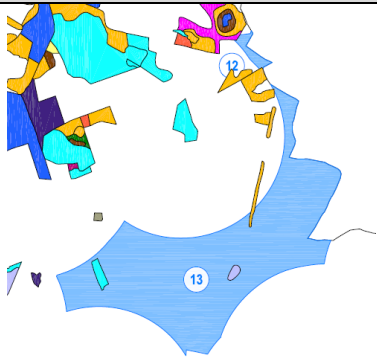
Ortsteil / Lage	Nordöstlich von Prierow an der östlichen Grenze von Golßen. Stadt Golßen
-----------------	---

Suchfläche	13
Ortsteil / Lage	Nördlich von Gersdorf und Zützen, südöstlich von Prierow Stadt Golßen



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Suchfläche 12 liegt nordöstlich von Prierow. Suchfläche 13 liegt nördlich von Gersdorf und Zützen, südöstlich von Prierow. Beide Flächen werden im Osten durch die östliche				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Grenze des Plangebietes (zugleich Gemarkungsgrenze der Stadt Golßen) begrenzt.				
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	Suchfläche 12 ist 4,6 ha groß (15.-größte Fläche). Suchfläche 13 ist 236 ha (fünftgrößte Fläche im Plangebiet). Insgesamt sind die Flächen hinreichend groß, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.		X		
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verlaufen keine Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen – auch keine gemeindeeigenen Straßen.				X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine Windkraftanlagen und somit auch keine Vorbelastung.				X
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Durch die Suchfläche verläuft die Bundesstraße B 115. Sie trennt die Suchfläche in eine Nord- und in eine Südhälfte. Durch Suchfläche 12 verläuft zudem die Landesstraße L 711. Beides steht der Windenergie nicht grundsätzlich im Wege.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin nach Dresden ist von der Suchfläche nicht betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	In der Suchfläche befinden sich keine Mittel- oder Hochspannungsleitungen vorhanden.				X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche befinden sich vereinzelt geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Da sie die Fläche nur punktuell betreffen, stehen sie der Windenergienutzung nicht grundsätzlich im Wege.				

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
						
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Die Fläche bietet ausreichend Raum für die Windenergiezwecke.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Die beiden Suchflächen betreffen sowohl Waldflächen als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wichtige Waldfunktionen sind nach der Waldfunktionskarte nicht betroffen.				X
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Die beiden Flächen sind ausreichend groß, um der Windenergie an diesem Ort substanziell Raum zu geben und einen wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Klimaschutz zu leisten.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Am westlichen Rand der Suchfläche befindet sich der Freiraumverbund. Vor allem liegen Teile im Norden sowie im Westen und Süden innerhalb avifaunistisch bedeutsamer Flächen und somit innerhalb von wichtigen tierökologischen Abständen. Dies ergibt sich aus Erläuterungskarte IV zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald. In dieser Karte sind Avifauna-Flächen eingetragen, die sich aus der Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 ergeben.			X	
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Siehe 1.2			X	
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Zwar halten die beiden Suchflächen jeweils ausreichende Abstände zu den nächst gelegenen Ortslagen ein. Sie liegen jedoch umgeben von mehreren Ortslagen, nämlich von Prierow, Sagritz, Zützen, Gersdorf, Forsthaus Schenze sowie der Stadt Golßen. Damit rückt die Suchfläche an sehr viele Ortslagen heran und betrifft somit – auch und insbesondere gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Plangebietes – überproportional und unverhältnismäßig viele Bewohner. Dies spricht gegen die Ausweisung der Fläche, selbst wenn immissionsschutzrechtlich wirksame Grenz- und Richtwerte			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		nicht überschritten werden würden.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Bodendenkmale sind nicht bekannt.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Aus dem Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau ergeben sich keine wesentlichen Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Fläche.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Durch die beiden Suchflächen wären Wohnbedürfnisse von überproportional vielen Bewohnern betroffen. Denn die beiden Suchflächen liegen umgeben von mehreren Ortslagen, nämlich von Prierow, Zützen, Gersdorf, Forsthaus Schenze sowie der Stadt Golßen. Damit rückt die Suchfläche an sehr viele Ortslagen heran und betrifft somit – auch und insbesondere gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Plangebietes – unverhältnismäßig viele Bewohner. Die Suchflächen würden teils erheblich zur Einkreisung von Ortslagen beitragen. Betroffen von erheblichen Einkreisungseffekten wären insbesondere Prierow, Sagritz, Zützen, Gersdorf, Forsthaus Schenzen sowie der Ostteil der Stadt Golßen.			X	
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Zumindest unter dem Blickwinkel des sanften Tourismus (=Erholung) kann von einer negativen Beeinträchtigung ausgegangen werden.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
3	Ortsbild, Land- schaftsbild und Bau- kultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneue- rung, Fortentwicklung, Anpassung und Um- bau vorhandener Ort- steile	Aufgrund der teils erheblichen Ein- kreisungswirkung inmitten ver- schiedener Ortslagen (vgl. 2.2) würde bei einer Ausweisung der Flächen für die Zwecke der Wind- kraftnutzung eine erhebliche Be- einträchtigung des Belangs „Erhal- tung, Erneuerung und Fortentwick- lung“ vorliegen.			X	
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine Betroffenheit bekannt.				X
3.5	Gestaltung des Orts- bilds / Landschafts- bilds	Gerade weil sehr viele Ortslagen von den beiden Suchflächen auf- grund der Einkreisungseffekte be- troffen wären, läge eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortsbilder der betroffenen Ortsteile vor. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild wäre nicht gering, zumal sich in diesem Bereich – teils auf landwirt- schaftlichen Flächen gelegen – mitunter weite Blickbeziehungen ergeben. Der Schutz von Orts- und Landschaftsbild spricht daher ge- gen die Ausweisung der Suchflä- chen als Konzentrationsfläche.			X	
4	Ökonomische Be- lange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Ei- gentums / Einschrän- kungen von Baurech- ten (Planungsscha- den)	Es ergeben sich keine unmittelba- ren erheblichen Auswirkungen. Al- lerdings kann angenommen wer- den, dass eine große Anzahl von Ei- gentümern, deren Baugrundstücke in die Richtung der Suchflächen zeigen eine erhebliche Wertbeein- trächtigung ihrer Grundstücke an- nehmen würden.				X
4.5	Wirtschaft einschließ- lich der mittelständi- schen Struktur	Der ökonomische Nutzen infolge der Errichtung von Windkraftanla- gen angesichts der Flächengröße nicht unbeachtlich.		X		
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Ver- besserung der Agrar-	Die Suchfläche betrifft gleicherma- ßen Landwirtschaftsflächen und Waldflächen. Grundsätzlich lässt sich die Windkraftnutzung gut mit				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	struktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	einer landwirtschaftlichen Nutzung kombinieren.				
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft Waldflächen ebenso wie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Nutzwald, der einer Windkraftnutzung nicht grundsätzlich im Wege steht.				X
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus der Errichtung eines Windparks können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei, wobei der Nutzen überregional wäre, denn der amtseigene Bedarf erforderte keinesfalls die Ausweisung der Fläche für die Zwecke der Windkraftnutzung.		X		
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur steht einer Ausweisung als Konzentrationsfläche angesichts der Größe der Fläche nicht im Wege.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine Auswirkungen bekannt. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten – gemessen an den Immissionsschutzwerten – gewahrt bleiben. Wegen der großen Anzahl von Grundstückseigentümern, an deren Baugrundstücke Windparks bis auf 1.000 m heranrücken würden, würde über Gebühr Unmut verursacht, so dass zumindest mittelbar negative Auswirkungen (Stress, Aufregung) auf die Gesundheit der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können.			X	
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung würde durch WKA in der Suchfläche nicht wesentlich berührt werden, soweit Fragen des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren hinreichend geklärt und geregelt sind.				X
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Golßen nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Die Betroffenheit von Nachbargemeinden bliebe wegen größerer Abstände zu den nächsten Ortslagen gering.				X
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.			X	

Gesamtbeurteilung Suchflächen 12 und 13:

Die Suchflächen 12 und 13 werden nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Gegen die Ausweisung der Suchflächen als Konzentrationsflächen zugunsten der Windkraftnutzung spricht insbesondere:

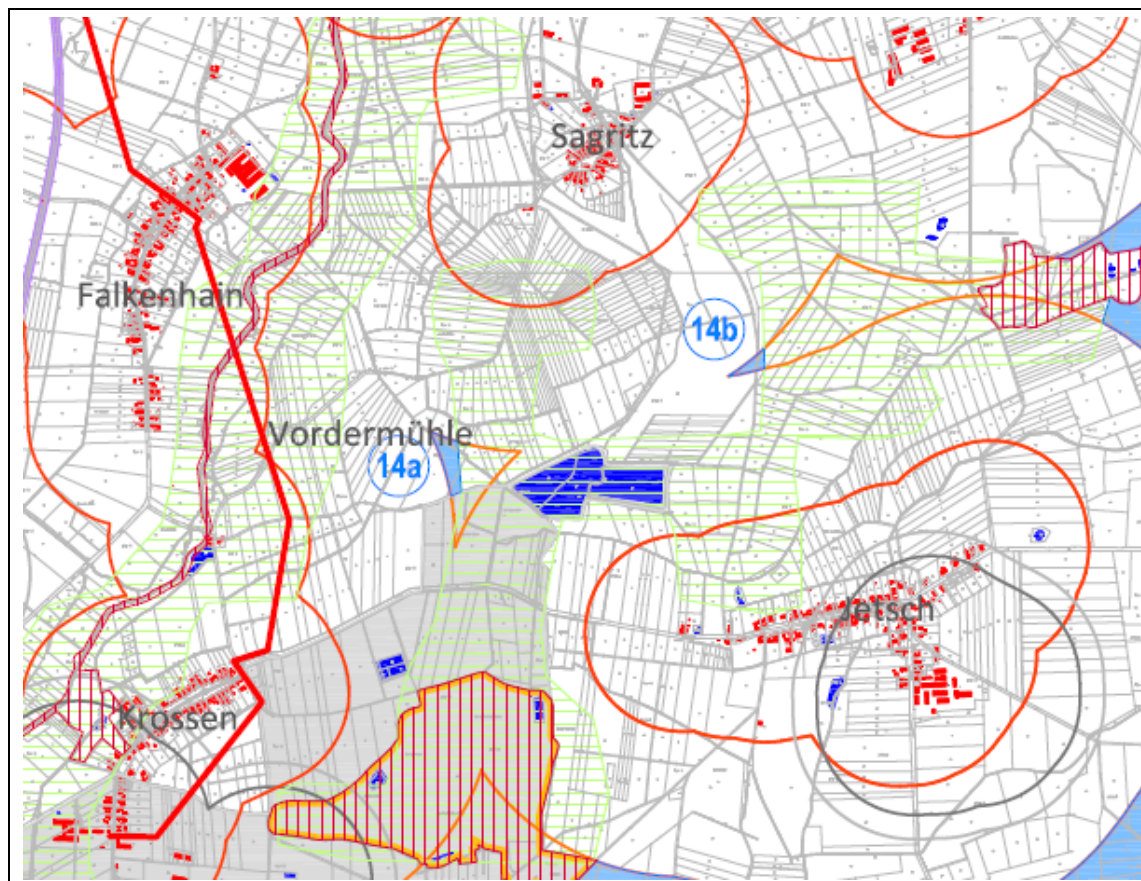
- Die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.
- Teile im Norden sowie im Westen überlagern sich mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen.
- Aufgrund der bananenähnlichen Form der Suchflächen inmitten mehrerer Ortslagen einschließlich der Stadt Golßen würden unverhältnismäßig viel Ortslagen von bis auf 1.000 m nah heranrückenden Windparks gestört werden. Die Zahl betroffener Bewohner und Eigentümer ist deutlich größer als in allen anderen Fällen. Daher sollte auf die Ausweisung zugunsten anderer, besser geeigneter Flächen verzichtet werden.
- Im Westen und im Süden führen Teile des Freiraumverbunds bis an die Suchfläche heran.
- Im Süden reichen ein Naturschutz- und ein FFH-Gebiet an die Suchfläche heran.
- Eine Vorbelastung durch bestehende WKA liegt hier nicht vor.

Daher wird von der Ausweisung der Suchflächen 12 und 14 als Konzentrationsflächen abgesehen.

8.2.13 Suchfläche 14a – Krossen Nordost – und Suchfläche 14b – Jetsch Nord

Suchfläche	14a (1,7 ha)
Ortsteil / Lage	Nordöstlich von Krossen, südlich von Sagritz, nordwestlich von Jetsch Stadt Golßen Gemeinde Drahnsdorf

Suchfläche	14b (0,6 ha)
Ortsteil / Lage	Südlich von Sagritz, nördlich von Jetsch Stadt Golßen



Suchflächen 14a und 14b stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang und werden daher gemeinsam abgehandelt. Wie oben dargestellt, werden Suchflächen mit weniger als 10 ha Größe keiner genaueren Prüfung unterzogen, da sie keinen substantiellen Beitrag zugunsten der Windkraftnutzung leisten können. Suchfläche 14a hat eine Gesamtgröße von 1,6 ha, Suchfläche 14b ist sogar nur 0,6 ha groß. Selbst zusammen gerechnet wird die Mindestgröße von 10 ha lange nicht erreicht. Sie für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche unter keinen Umständen in Betracht. Eine Windenergienutzung

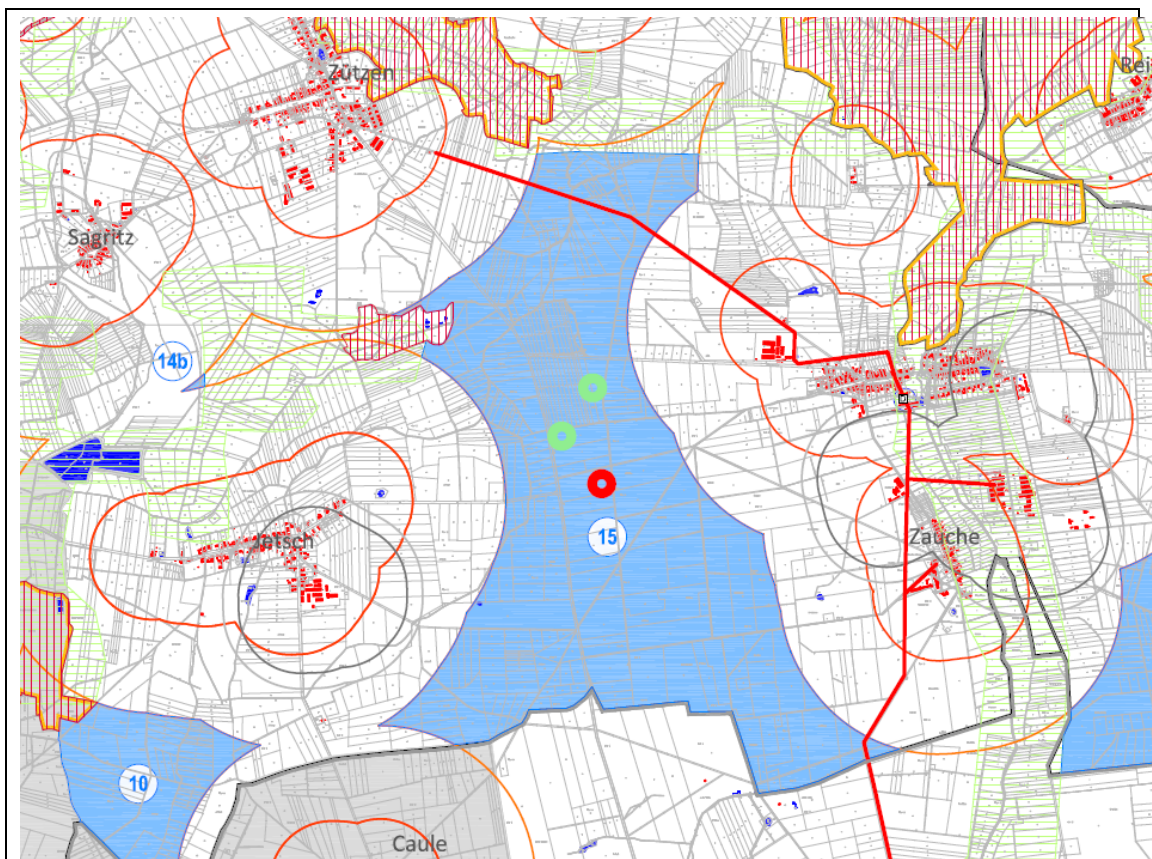
würde der unerwünschten Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten und wäre nicht abwägungsgerecht zu vertreten – noch dazu in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilen des geschützten Freiraumverbunds.

Gesamtbeurteilung Suchflächen 14a und 14b:

Die beiden Suchflächen werden nicht als Konzentrationsflächen zugunsten der Windenergie ausgewiesen.

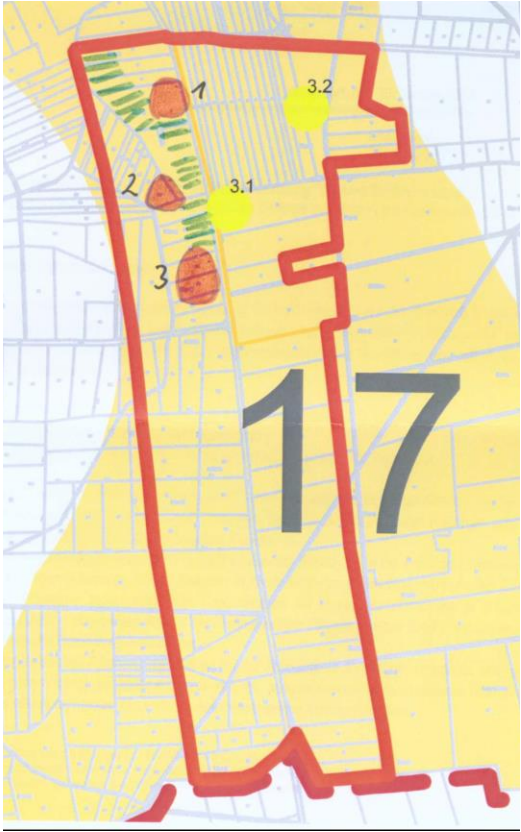
8.2.14 Suchfläche 15 – Kasel-Golzig West

Suchfläche	15
Ortsteil / Lage	Östlich von Jetsch, südlich von Zützen und westlich von Kasel-Golzig, gelegen an der südlichen Amtsgebietsgrenze Gemeinde Kasel-Golzig



	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A	Allgemeine Krite- rien zur Eigen- schaft der Fläche					
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt östlich von Jetsch, südlich von Zützen und Gersdorf und westlich von Kasel-Golzig und Zauche an der südlichen Grenze des Plangebietes.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 571,0 ha - innerhalb des Plangebietes die zweitgrößte Suchfläche. Die Fläche ist im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen im Plan- gebiet sehr groß und damit geeig- net, um der Windenergie substan- ziell Raum zu geben.		X		
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftli- chen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verläuft mittig in nordsüdlicher Richtung die Bundesstraßen B96. Aus westli- cher Richtung verbindet die Lan- desstraße L71 Jetsch mit der B96. Etwas weiter nördlich führt die Lan- desstraße L71 von der B96 in öst- licher Richtung nach Kasel-Golzig.				X
A.5	Zahl der in der Such- fläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es bereits zwei Windkraftanlagen.				X
B	Restriktionskri- terien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restrikti- onskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Durch die Suchfläche verläuft mittig in nordsüdlicher Richtung die Bundesstraßen B96. Aus westli- cher Richtung verbindet die Lan- desstraße L71 Jetsch mit der B96. Etwas weiter nördlich führt die Lan- desstraße L71 von der B96 in öst- licher Richtung nach Kasel-Golzig.				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin nach Dresden ist von der Suchflä- che nicht betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspan- nungsfreileitung	In der Suchfläche befinden sich keine Mittel- oder Hochspannungs- leitungen vorhanden.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope: Teilweise befinden sich aber schützte Biotope in unmittelbarer Nachbarschaft.				X
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Innerhalb der Suchfläche befinden sich drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff). Zudem hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Areale mitgeteilt, in denen Bodendenkmale begründet zu vermuten sind. Dies ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung:			X	
		Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Abt. Bodendenkmalpflege  bekannte Bodendenkmale  Areale, in denen Bodendenkmale begründet zu vermuten sind M. 1:  15. JAN. 2013 GV 2012: 277				

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
						
		Bei den gekennzeichneten Bodendenkmalen handelt es sich um: • Kasel-Golzig 15: Fundplatz der Urgeschichte, mittelalterliche Wölbäcker • Jetsch 9: Siedlung der Urgeschichte • Jetsch 8: Fundplatz der Urgeschichte, mittelalterliche Wölbäcker Bodendenkmale sind nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-3, § 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im				

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Fälle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (vgl. §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgD-SchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmälern sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). ⁷⁴				
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Die Fläche ist, soweit man entgegenstehende Kriterien (u.a. tierökologische Abstandskriterien, Schutzabstände zu Verkehrsstraßen, Denkmalschutzbelange) ausklammert, hinreichend groß, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Die Fläche ist Teil des Restriktionskriteriums B1 Tiefflugstrecken der Bundeswehr (Nachttiefflugstrecke der Bundeswehr). Damit geht eine Bauhöhenbeschränkung von 274 m ü NN einher. Bei einer Geländehöhe von 65 – 70 m ü NN kann sich ein Konflikt bei zu hohen Anlagen ergeben. Zugleich dürften Anlagen mit einer begrenzten Höhe grundsätzlich denkbar sein.			X	
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß	Es sind sowohl Waldflächen als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Allerdings weisen die Waldflächen innerhalb der				X

⁷⁴ Vgl. Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 15.01.2013 (Abt. Bodendenkmalpflege).

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Suchfläche keine besonderen, schutzbedürftigen Funktionen auf. Es handelt sich vielmehr um Nutzwald, der einer Windenergienutzung nicht per se im Wege steht.				
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Die Fläche ist grundsätzlich groß genug, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Zieht man von der Suchfläche restriktionsbehafteten Bereiche (TAK-Abstände, Schutzabstände zu Verkehrsachsen und freizuhaltenden Bereichen aufgrund des Boden- und Baudenkmalschutzes) ab, reduziert sich die Potenzialfläche auf einen kleinen Bereich, in dem der Windenergie kaum mehr ausreichend Raum bleibt, dass die Ausweisung als Konzentrationsfläche „Windkraftnutzung“ gerechtfertigt wäre.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Aus Naturschutzsicht sollte die Suchfläche insbesondere wegen der überwiegenden Flächenüberschneidung mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von der Windenergie freigehalten werden (vgl. Erläuterungskarte IV zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom Juni 2015).	X			

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		 Im Umfeld der Konzentrationsfläche sind 10 Kranichbrutplätze bekannt. Für 6 Brutplätze davon, wird der Schutzbereich gemäß der TAK von 500 m überplant. Der geringste Abstand zur Konzentrationsfläche beträgt nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.01.2013 ca. 150 m. Vom Rotmilan sind Brutplätze in 350 m und 1.000 m Abstand bekannt. Weiterhin wurden im Umfeld Baumfalkenbruten festgestellt. Insoweit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Nach der Stellungnahme des Landkreises vom 11.12.2012 befinden sich in der näheren Umgebung bedeutende Nahrungs- und Rastgebiete für gesetzlich geschützte Vogelarten wie Gänse, Kraniche usw. Der Verbindungskorridor zwischen den Rast- und Schlafplätzen südlich von Luckau und im Bereich des Eignungsgebietes bzw. im Raum Golßen (Utzenteiche, Schwemmeiche und weitere) muss aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises von Windkraftanlagen freigehalten werden, zumal aufgrund der großräumigen Windparks im Bereich der Dubener Platte und Falkenberg/Kemnitz/Rosenthal bereits wichtige Nahrungsflächen im erheblichen Maß verloren gegangen sind und der Zugkorridor zwischen den genannten Gebieten				

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		begrenzt dadurch stark begrenzt wurde. Eine Barriere zwischen dem Baruther Urstromtal Golßen und dem Luckauer Becken durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen ist aufgrund der vorgenannten Tatsachen zu unterlassen. In der Windeignungsfläche bzw. angrenzend befinden sich mehrere Flächennaturdenkmale, wie der Jetscher Weiher, die Zützener Moorwiesen und mehrere nach BNatSchG geschützte Biotope die in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Bereich der bestehenden WKA Kasel-Golzig war nach Informationen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises der Verlust von Fledermäusen durch die vorhandenen WKA sehr hoch (durch Monitoring belegt, vgl. Stellungnahme des Landkreises vom 11.12.2012).				
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Der Zuschnitt der Suchfläche ergibt sich im Westen und Osten mit nur einer Ausnahme im Westen (FFH-Gebiet / Freiraumverbund) ausschließlich aus siedlungsbedingten Abständen zu Jetsch, Zützen, Kasel-Golzig, Zauche und Caule. Daraus wird deutlich, dass von WKA in diesem Bereich eine große Anzahl an Bewohnern betroffen wäre. Aus dem Blickwinkel des „Menschen und seiner Gesundheit“ lässt sich daraus jedoch keine unmittelbare Gesundheitsgefahr ableiten, da die Schutzabstände mit mindestens 1.000 m groß genug dimensioniert wurden.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Vgl. B.6			X	
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Aus dem Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau ergeben sich – über die bekannten				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	von Restriktionskriterien erfasst)	Informationen zu den Schutzgebieten hinaus – keine wesentlichen Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Fläche. Die Flächen sind als naturferne Forste und intensiv genutzte Äcker gekennzeichnet.				
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Wohnbedürfnisse wären in erster Linie hinsichtlich folgender Ortslagen berührt: Jetsch, Zützen, Gersdorf, Kasel-Golzig, Zauche und Caule. Für all diese Ortslagen hätte die vollständige Ausschöpfung der Suchfläche für die Zwecke der Windkraftnutzung erhebliche und negativ zu bewertende Einkreisungseffekte zur Folge (bei Caule und Gersdorf nur mit Abstrichen)			X	
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Für den sanften Tourismus sind auch Blickbeziehungen über die Landschaft. Diese würden bei einer Nutzung der Suchfläche zugunsten der Windenergie gestört werden. Dies wiegt hier umso schwerer, weil insbesondere der Blick in Richtung denkmalgeschütztem Schlosskomplex nach Kasel-Golzig erheblich gestört würde.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Da die Einkreisungswirkung vergleichsweise erheblich wäre, wäre der Belang von einer Windkraftnutzung stark betroffen. Das gilt auch dann, wenn es aufgrund zweier vorhandener WKA bereits eine Vorwirkung gibt.			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Die Suchfläche betrifft den Umgebungsschutz des gemäß § 3 BbgDSchG in der Denkmalliste verzeichneten Denkmals "Schlosskomplex, bestehend aus Schloss, Kavalierhaus, Marstall, Hofanlage und Park" in Kasel-Golzig. Dem Denkmalschutz unterliegt nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch die Umgebung, die auch für das Erscheinungsbild und die städtebauliche Bedeutung des Denkmals erheblich ist. Entsprechend § 1 Abs. 1 BbgDSchG sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Aus denkmalfachlicher Sicht kann die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche (unter Erweiterung der Flächenkulisse gegenüber dem aktuellen Windkraftanlagenbestand) nicht befürwortet werden. Es würde erheblich in die nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG geschützte Umgebung des Denkmals eingegriffen werden. Mit dem Umgebungsschutz wird der Wirkungszusammenhang bzw. der Wirkungsbereich eines Denkmals erfasst. Im vorliegenden Fall hängt die Ausstrahlungskraft des Schlosskomplexes wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab, denn der landschaftlich angelegte Park beinhaltet in seiner Gestaltung bewusst auch die Blickbeziehungen vom herrschaftlichen Schloss in die Landschaft. Ein wesentliches, das Denkmal charakterisierende Element ist die den gesamten Schlosskomplex durchziehende und auch den historischen Ortsgrundriss prägende städtebauliche Achse, die sich auf der Gartenseite des Schlosses in Form einer Blickachse von der dortigen Treppenanlage in den wichtigsten landschaftlich gestalteten Wiesen-	X			

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		raum der Parkanlage fortsetzt. Dieser Wiesenraum wird seitlich von Bäumen gerahmt, die den Blick zu einer Öffnung leiten, über welche die angrenzende Landschaft erlebbar wird. Diese Achse wurde hier ganz bewusst entsprechend einem seinerzeit üblichen gartenkünstlerischen Gestaltungsprinzip ausgebildet, das zum Ziel hatte, eine Parkanlage durch einen Ausblick in eine unendliche Ferne grenzenlos erscheinen zu lassen. Trotz der bereits bestehenden Beeinträchtigung durch die Nachkriegsbebauung (Wohnblock am Zaucher Weg) ist diese Raumkomposition immer noch erlebbar. Eine Erweiterung zugunsten von WKA in – gegenüber dem Bestand – südlicher Richtung würde eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der bedeutendsten, den ganzen Schlosskomplex durchlaufenden zentralen Achse zur Folge haben, da der Blick in die vormals freie Landschaft durch weitere Windkraftanlagen unterbrochen würde und somit die beabsichtigte "Unendlichkeit" verloren ginge. Das heute noch immer ablesbare gartenkünstlerische Gestaltungsprinzip würde zunichte gemacht werden. Ebenso würden auch die gartenkünstlerisch konzipierten Ausblicke vom Parkrand in den südöstlich angrenzenden bisher noch unbeeinträchtigten Landschaftsraum gestört. Somit würde der Zeugniswert des Denkmals erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem käme es zu einer negativen Veränderung der Kulturlandschaft, deren prägenden Bestandteil dieses Denkmal mit seinen wechselseitigen Beziehungen zum umgebenden Landschaftsraum darstellt.⁷⁵				

⁷⁵ Vgl. Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 11.01.2013 (Abt. Denkmalpflege) und Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises vom 11.12.2012.

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
3.5	Gestaltung des Orts- bilds / Landschafts- bilds	Angesichts der Größe der Suchflä- che und der vergleichsweise gro- ßen Zahl der der Suchfläche nahe liegenden Ortslagen wären sowohl das Landschafts- als auch das Ortsbild von einer Ausweisung als Konzentrationsfläche erheblich be- troffen. Andererseits würde der Windenergie bei voller Ausschöp- fung der Fläche substanziell Raum gegeben werden. Diesem Poten- zial stehen jedoch großflächig wir- kende Restriktionen (TAK-Ab- stände, Denkmalschutz, Schutzab- stände zu den Verkehrsstrassen) entgegen. Mit den verbleibenden Restflächen ließe sich der Wind- energie kaum mehr substanziell Raum geben. Eine Entscheidung zugunsten der Restflächen würde der Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Weiterhin bliebe eine große Zahl von Ortslagen be- troffen.			X	
4	Ökonomische Be- lange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Ei- gentums / Einschrän- kungen von Baurech- ten (Planungsscha- den)	Es ergeben sich keine unmittelba- ren erheblichen Auswirkungen.				X
4.5	Wirtschaft einschließ- lich der mittelständi- schen Struktur	Der ökonomische Nutzen infolge der Errichtung von Windkraftanla- gen wäre – nach Abzug der nicht in Frage kommenden restriktionsbe- hafteten Flächen – eher gering.			X	
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Ver- besserung der Agrar- struktur beeinträch- tigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche betrifft auch land- wirtschaftlich genutzte Flächen. Grundsätzlich lässt sich die Wind- kraftnutzung gut mit einer landwirt- schaftlichen Nutzung in Einklang bringen.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft Nutzwald- flächen, die der Windkraftnutzung nicht per se im Wege stehen.				X
4.9	Aspekte des kommun- alen Haushalts	Der Nutzen wäre voraussichtlich nicht signifikant.				X
5	Verkehr, Mobilität, Ver- kehrsinfrastruktur, Ver-					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte allerdings unverhältnismäßig hoch ausfallen, da nach Abzug der restriktionsbehafteten Flächen nicht mehr viel Potenzialfläche verbleibt. Dieser Aufwand ist angesichts des mit den WKA verbundenen Schadens nicht zu rechtfertigen.			X	
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Infrastruktur ist von der Fläche nicht betroffen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Im Einzelfall zu prüfen.				X
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse könnten weitgehend gewahrt bleiben.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und die Auswirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forstverwaltung Sicherheitsbedenken,				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausgeglichen werden müssen.				
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen.				X
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Die Suchfläche ist im bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans von Kasel-Golzig nicht als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.			X	
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Insb. der Ortsteil Caule der Stadt Luckau wäre von einer Windkraftnutzung in der Suchfläche betroffen. WKA könnten bis 1.000 m ab die Siedlungsgrenze von Caule heranrücken und zur Einkreisung der Ortslage beitragen. Caule ist sind von anderen Windparks nicht unmittelbar betroffen. In einiger Entfernung befinden sich im Westen Windeignungsgebiet 13 (Falkenberg) und im Osten Windeignungsgebiet 12 (Duben West). Insofern spricht städtebaulich und im Sinne einer gemeindeübergreifend vernünftig abgestimmten Planung Einiges dagegen, auf halbem Wege eine weitere Fläche für die Windenergie zu eröffnen.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Die Fläche ist im 3. Entwurf des Teilregionalplans III „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Die Ausweisung stünde somit im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.			X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 15:

Die Suchfläche 15 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

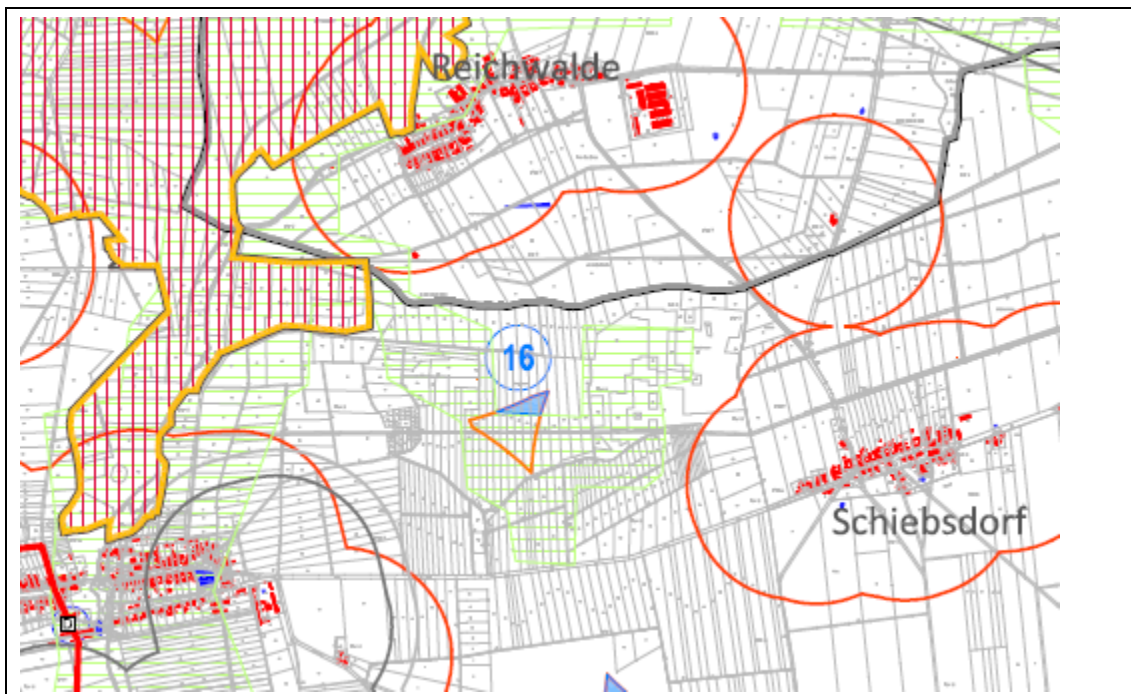
Gegen die Ausweisung der Suchfläche als Konzentrationsfläche spricht insbesondere:

- Nach Abzug aller restriktionsbehafteten Flächen verbleiben nur wenige Potentiale für die Windenergie, so dass der Windenergie hier – gemessen an anderen Potenzialflächen innerhalb des Plangebietes – nicht substantiell Raum gegeben würde.
- Die Fläche steht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.
- Die Fläche deckt sich zu sehr großen Anteilen mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen. Von der Planung wären gleich mehrere geschützte – auch nicht geschützte – Arten betroffen (Kraniche, Rotmilan, Weißstorch, Rohrweihe, Gänse).
- Die Fläche stellt einen wichtigen Verbindungskorridor zwischen Rast- und Schlafplätzen dar und bildet einen wichtigen Zugkorridor.
- Das Areal gehört zum Tiefflugstreckenkorridor der Bundeswehr (Nachttauchflugstrecke der Bundeswehr), verbunden mit einer Bauhöhenbeschränkung von 274 m ü NN.
- Von den quer durch die Suchfläche führenden Bundes- und Landesstraßen sind nicht mit WKA bebaubare Schutzabstände einzuhalten.
- Der Umgebungsschutz des Schlosskomplexes von Kasel-Golzig verbietet die Errichtung weiterer WKA, um zentrale Sichtbezüge nicht zu stören.
- Der Zersiedlung der Landschaft würde Vorschub geleistet werden, ohne dass der Windenergie substantiell Raum gegeben würde.
- Somit würde eine Suchflächenausweisung dem Prinzip der Konzentrationsplanung nicht gerecht werden, weil Windkraftanlagen jedenfalls nicht in großer Anzahl realisierbar wären.

Daher wird von der Ausweisung der Suchfläche 15 als Konzentrationsfläche abgesehen.

8.2.15 Suchfläche 16 – Schiebsdorf West

Suchfläche	16 (0,8 ha)
Ortsteil / Lage	Südlich von Reichwalde, östlich von Kasel-Golzig, westlich von Schiebsdorf Gemeinde Kasel-Golzig



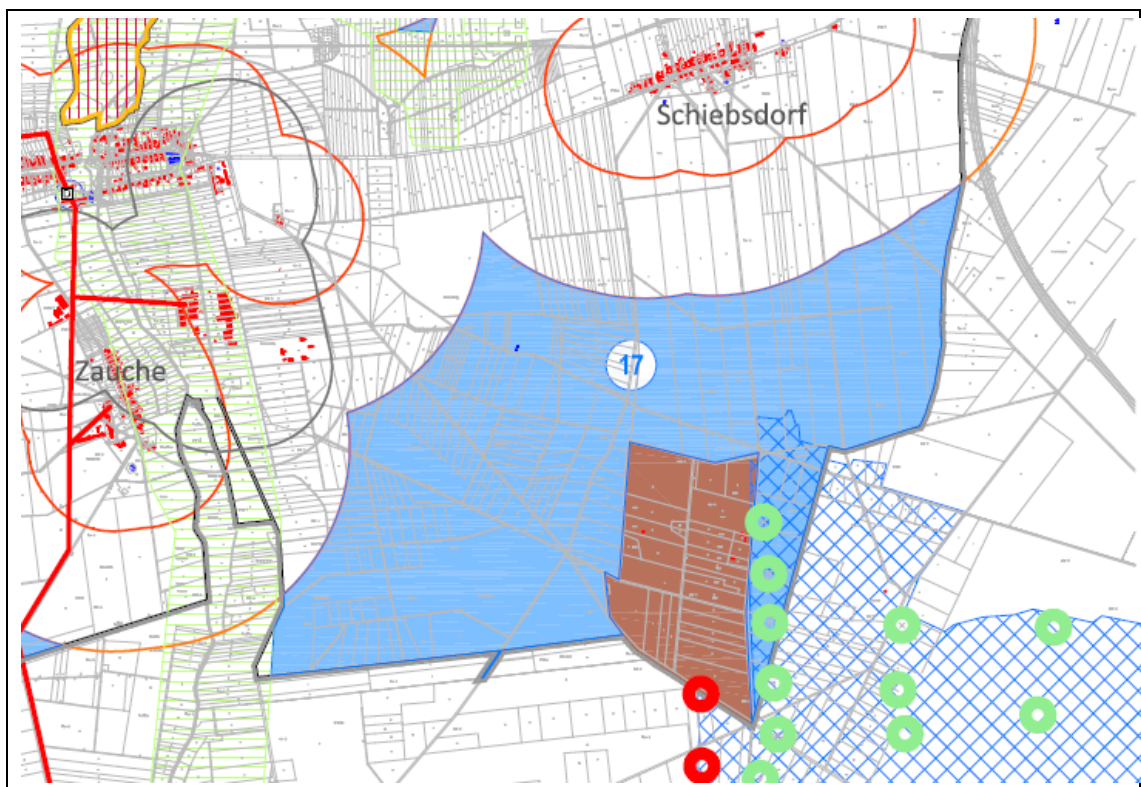
Suchflächen 16 ist mit einer Größe von 0,8 ha viel zu klein, um für die Windenergienutzung in Betracht gezogen zu werden. Wenn überhaupt, wäre hier eine einzige WKA denkbar – in unmittelbarer Nähe zum Freiraumverbund. Der Schaden für Orts- und Landschaftsbild wäre vergleichsweise große, der Nutzen für die Windenergie und den Klimaschutz zu gering. Dem Grundsatz und Ziel einer Konzentration von Windkraftanlagen auf wenige, aber große Flächen würde nicht gerecht geworden. Folge wäre ein unerwünschter Beitrag zur Zersiedlung der Landschaft.

Gesamtbeurteilung Suchfläche 16:

Die Suchfläche wird nicht als Konzentrationsfläche zugunsten der Windenergie ausgewiesen.

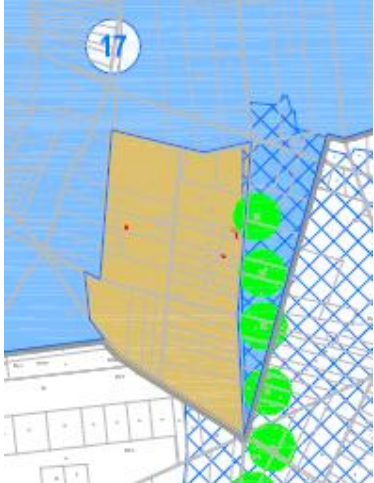
8.2.16 Suchfläche 17 – Schiebsdorf Süd

Suchfläche	17
Ortsteil / Lage	Südlich von Schiebsdorf, südöstlich von Kasel-Golzig und östlich von Zauche – im Osten begrenzt durch die östliche Plangebietsgrenze Gemeinde Kasel-Golzig

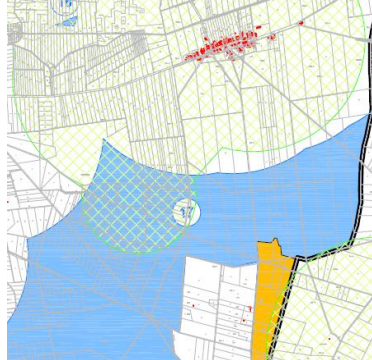


	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro +	Contra -	Neutral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
A.1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südlich von Schiebsdorf, südöstlich von Kasel-Golzig und östlich von Zauche in der südöstlichen Ecke des Plangebietes.				X
A.2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- 415,9 ha - innerhalb des Plangebietes die drittgrößte Suchfläche. Die Fläche ist im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen im Plangebiet sehr groß und damit grundsätzlich geeignet, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.		X		
A.3	Windhöffigkeit	Ausreichend für den wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen		X		
A.4	Erschließung	Durch die Suchfläche verläuft keine Kreis-, Landes- oder Bundesstraße. Die Bundesautobahn 13 zwischen Berlin und Dresden tangiert die Suchfläche an ihrer nordöstlichen Ecke.				X
A.5	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen	Innerhalb der Suchfläche gibt es (am östlichen Rand – als Teil des Windparks „Dubener Platte“) bereits drei Windkraftanlagen.				X
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
B.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Siehe A.4				X
B.2	Bahnlinie	Die Bahnstrecke zwischen Berlin nach Dresden ist von der Suchfläche nicht betroffen.				X
B.3	Hoch- und Mittelspannungsfreileitung	In der Suchfläche befinden sich keine Mittel- oder Hochspannungsleitungen vorhanden.				X
B.4	Fließgewässer I. und II. Ordnung	Keine vorhanden.				X
B.5	Geschützte Biotope	Weder innerhalb der Suchfläche noch in ihrer Nähe gibt es nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope:				X
B.6	Standorte von Bodendenkmalen	Innerhalb der Suchfläche befinden sich keine Bodendenkmale.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.7	Mindestmaß für die Flächengröße	Die Fläche ist, soweit man entgegenstehende Kriterien (u.a. tierökologische Abstandskriterien, Schutzabstände zu Verkehrsstraßen, Denkmalschutzbelange) ausklammert, hinreichend groß, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.		X		
B.8	Richtfunktrassen	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.9	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung bzw. Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	Innerhalb der Suchfläche gibt es keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Bergbau. Dies liegt nur daran, dass die Suchfläche um die Vorrangfläche VR 15 „Bergwerksfeld Schiebsdorf I/III“ (Abbau von Kies und Kiessanden) herumgeführt und nicht mit ihr überlagert wird. In den Grenzen des Bergwerkeigentums ist geplant, den bestehenden Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III zu erweitern – dazu wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. 				X
B.10	Militärische Bau- schutzbereiche	Nein. Es ergeben sich diesbezüglich keine Restriktionen.				X
B.11	Abstände aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz	Nicht betroffen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
B.12	Waldflächen nach ihren Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg	Es sind überwiegend Waldflächen, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Der Wald weist zum Teil folgende schutzbedürftigen Waldfunktionen gemäß Liste der Waldfunktionen in Brandenburg (gültig seit 01.01.2007) auf: • Waldfunktion 8103: „Erholungswald, Intensitätsstufe 03“ (Erholungsfunktion) • Waldfunktion 7120: „Wissenschaftliche Versuchsfläche“ (Schutzfunktion) Nur die übrigen Teile der Waldflächen innerhalb der Suchfläche weisen keine besonderen, schutzbedürftigen Funktionen auf. Es handelt dort um Nutzwald, der einer Windenergienutzung nicht per se im Wege steht.			X	
C	Belange nach der Belange-Checkliste (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB)					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz	Die Fläche ist grundsätzlich groß genug, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.		X		
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Aus Naturschutzsicht spricht gegen die Ausweisung der Suchfläche zugunsten der Windenergie insbesondere die Flächenüberschneidung mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen, die von der Windenergie freigehalten werden sollen (vgl. Erläuterungskarte IV zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom Juni 2015). Nach Informationen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald wurden im Zuge der Monitoringmaßnahmen für den Windpark „Dubener Platte“			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		mehrere Totfunde von Fledermäusen registriert. 				
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Zu den Siedlungsrändern von Schiebsdorf, Kasel-Golzig und Zauche werden mindestens 1.000 m Schutzabstand eingehalten. Aus dem Blickwinkel des „Menschen und seiner Gesundheit“ lässt sich daraus jedoch keine unmittelbare Gesundheitsgefahr ableiten				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	Keine Betroffenheit erkennbar.				X
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine Betroffenheit bekannt.				X
		Aus dem Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau ergeben sich keine wesentlichen Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Fläche.				X
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	Keine erheblichen Auswirkungen.				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB)					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Wohnbedürfnisse wären hinsichtlich folgender Ortslagen berührt:			X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		Kasel-Golzig, Zauche u. Schiebsdorf. Insbesondere Schiebsdorf würde nahezu zur Hälfte eingekreist werden, was angesichts der Tatsache, dass sich süd-südöstlich unmittelbar die für Windenergiezwecke intensiv genutzte Dubener Platte anschließt, ein besonders behutsames Vorgehen bei der Entscheidung für und gegen die Suchfläche erfordert.				
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Da Erholungswald betroffen wäre, wäre auch der sanfte Tourismus, der in den Ausläufern des Unterspreewaldes eine wichtige Rolle spielt, betroffen.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Da die Einkreisungswirkung jedenfalls für Schiebsdorf vergleichsweise erheblich wäre, wäre der Belang von einer Windkraftnutzung betroffen.			X	
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.				X
3.5	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Angesichts der Größe der Suchfläche und in Kumulation mit der mit einem großen Windpark bebauten Dubener Platte im nahtlosen Anschluss an die Suchfläche würde die Ausweisung als Konzentrationsfläche ein erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung nach sich ziehen. Schiebsdorf würde etwa zur Hälfte im Süden eingekreist werden, was zur Beeinträchtigung des Ortsbildes führen würde.			X	
4	Ökonomische Belange (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB)					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Es ergeben sich keine unmittelbaren erheblichen Auswirkungen.				X
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Der ökonomische Nutzen infolge der Errichtung von Windkraftanlagen wäre bei voller Ausschöpfung der Fläche gegeben.		X		

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Die Suchfläche betrifft auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Grundsätzlich lässt sich die Windkraftnutzung gut mit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringen.				X
4.7	Forstwirtschaft	Die Suchfläche betrifft Nutzwaldflächen und Waldflächen mit geschützten Waldfunktionen, die vor einer Inanspruchnahme durch WKA geschützt werden sollten (vgl. B.12).			X	
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts	Voraussichtlich könnten zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen generiert werden.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Windenergieanlagen tragen zur Verbesserung des Stromversorgungsangebots bei. Der Aufwand, neue WKA in der Suchfläche anzuschließen, dürfte sich insoweit in Grenzen halten, als im Bereich der Dubener Platt bereits eine große Zahl von WKA errichtet wurde und betrieben wird.		X		
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Infrastruktur ist von der Fläche nicht betroffen.				X
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine erheblichen Auswirkungen. Die Suchfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Im Übrigen siehe 5.3 Durch die Konzentrationsfläche K 17 wird der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf nicht betroffen.				X
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der	Im Einzelfall zu prüfen.				X

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Versorgung oder Ent- sorgung, für die Si- cherheit oder Gesund- heit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbe- lange (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Gesunde Wohn- und Arbeitsver- hältnisse könnten weitgehend ge- wahrt bleiben.				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölke- rung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Durch die Errichtung von Wind- kraftanlagen im Wald und die Aus- wirkungen auf den vorbeugenden Waldbrandschutz im Plangebiet ergeben sich aus Sicht der Forst- verwaltung Sicherheitsbedenken, die durch Gegenmaßnahmen in der Genehmigungsplanung ausge- glichen werden müssen.				X
6.3	Sicherung von Roh- stoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Nicht betroffen – da erforderliche Abstände eingehalten werden. Al- lerdings grenzt die Fläche an ihrer Westseite an eine Vorrangfläche für den Bergbau an.				X
6.4	Belange der Verteidi- gung und des Zivil- schutzes sowie der zi- vilen Anschlussnut- zung von Militärliegen- schaften	Nicht betroffen.				X
6.5	Städtebaulichen Ent- wicklungskonzepte oder sonstige städte- bauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)	Nach dem bis zum Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teil-FNP noch wirksamen sachli- chen Teilflächennutzungsplans von Kasel-Golzig ist eine Teilflä- che, nämlich der Bereich im Süd- osten, der mit drei Anlagen bereits bebaut ist sowie der Bereich der Vorrangfläche für den Bergbau gem. Teilregionalplan II „Gewin- nung und Sicherung oberflächen- naher Rohstoffe“ der Region Lau- sitz-Spreewald, als Konzentrati- onsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Die übrigen Teile der Suchfläche sind in dem Plan nicht als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ausgewie- sen. Eine Ausweisung dieser Be-		X	X	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- ste- hend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
		reiche zugunsten der Windkraftnutzung stünde im Widerspruch zu den bisherigen kommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.				
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)	Nicht betroffen.				X
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Luckau wäre grundsätzlich als Nachbarstadt von der Ausweisung Luckau wäre von einer Windkraftnutzung in der Suchfläche mittelbar betroffen. Die Nichtberücksichtigung weiter Teile der Suchfläche ist auch im Interesse der Stadt Luckau.			X	
7	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung					
7.1	Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Lausitz-Spree-wald	Für den überwiegenden Teil der Suchfläche gilt, dass sie im 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen ist. Nur der Bereich mit den im Bestand bereits vorhandenen 3 WKA ist Teil des Windeignungsgebietes W 12 „Duben West“. Die Ausweisung stünde somit zu großen Teilen im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch die Fassung des 3. Entwurfs vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.		(X)	X X	

Gesamtbeurteilung Suchfläche 17:

Der südöstliche, mit drei WKA bestandene Teil der Suchfläche 17 wird als Konzentrationsfläche ausgewiesen – der übrige Teil der Suchfläche wird nicht für diese Zwecke berücksichtigt.

Der Teil, der als Konzentrationsfläche 17 für die Windkraftnutzung weiterhin Bestand haben soll, liegt abseits des Freiraumverbunds und ist Bestandteil des Windeignungs-

gebiets 12 Duben West, wie es sich auch nach dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ergibt. Der Zuschnitt der Konzentrationsfläche im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan innerhalb der Gemarkung von Kasel-Golzig entspricht dem Grenzverlauf des Windeignungsgebiets des sachlichen Teilregionalplans. Die Fläche ist bereits mit WKA bestanden. Weiterer Freiraum wird hier nicht in Anspruch genommen. Ein Konflikt mit dem Ziel des Freiraumverbundschutzes besteht nicht.

Gegen die Ausweisung des überwiegenden Teils der Suchfläche 17 spricht insbesondere:

- **Der Suchflächenteil liegt außerhalb der Windeignungsgebietskulisse des 3. Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald. Hier stünde eine Ausweisung als Konzentrationsfläche im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die sich durch den dritten Entwurf vom Juni 2015 weiter verfestigt haben.**
- **Einige Waldflächenteile sind schutzbedürftig und kommen nicht für die Windkraftnutzung in Frage. Es handelt sich hierbei um Erholungswald zum einen und um eine wissenschaftliche Waldversuchsfläche.**
- **Teile der Suchfläche decken sich mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen. Zudem wurden im Zusammenhang mit Monitoringmaßnahmen für den Windpark „Dubener Platte“ Totfunde von Fledermäusen registriert.**
- **Aufgrund der angrenzenden Dubener Platte, würde ein Windfeld eröffnet werden, dass unverhältnismäßig groß würde. Die Dubener Platte ist mit 1.176 mit Abstand das größte Windeignungsgebiet der Region. Das nächst größere Windeignungsgebiet (Wind 50, Klettwitz Nord) ist mit 729 ha um bereits knapp 450 ha kleiner. Im Übrigen umfassen große Windeignungsgebiete in der Region eher 500 ha. Eine Ausweitung der Dubener Platte auf die anderen Teile der Suchfläche wäre somit unverhältnismäßig und nicht abwägungsgerecht.**

Ergebnis: Der mit den drei im Bestand vorhandenen Windkraftanlagen bestandene Teil im Südosten wird als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Die übrigen Teile der Suchfläche hingegen nicht. Mit Blick auf avifaunistische Belange sind allerdings im Rahmen der Anlagenplanung Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten in Erwägung zu ziehen.

8.3 Zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zusammengefasst.

Suchfläche Nr.	Größe [ha]	WEG im Regionalplan	Konzentrationsfläche im TFNP mit Größenangabe [ha]
1 – Damsdorf West	89,3	Nein	Nein
2a – Schenkendorf Nord	605,2	Ja, teilweise	Ja, teilweise (440,2)
2b – Damsdorf Süd	144,8	Nein	Nein
3 – Schenkendorf Süd	335,5	Nein	Nein
4 – Schäcksdorf	228,5	Ja	Ja (226,2)
5a – Sellendorf Ost	3,0	Nein	Nein
5b – Hohendorf Ost	26,1	Nein	Nein
6 – Falkenhain West	2,4	Nein	Nein
7 – Drahnsdorf Nord	7,9	Nein	Nein
8a – Drahnsdorf West	1,6	Nein	Nein
8b – Drahnsdorf Süd	0,2	Nein	Nein
9 – Mahlsdorf Nordost	78,2	Nein	Nein
10 – Jetsch Süd	86,4	Nein	Nein
11 – Rietzneuendorf Süd	47,0	Nein	Nein
12 – Prierow Nordost	4,6	Nein	Nein
13 – Gersdorf Nord	236,0	Nein	Nein
14a – Krosen Nordost	1,7	Nein	Nein
14b – Jetsch Nord	0,6	Nein	Nein
15 – Kasel-Golzig West	568,0	Nein	Nein
16 – Schiebsdorf West	0,8	Nein	Nein
17 – Schiebsdorf Süd	415,9	Ja, teilweise	Ja, teilweise (30,0)

Anzahl Suchflächen einschließl. Teilflächen	Σ Flächen [ha]	Anzahl Konzentrationsflächen	Σ Konzentrationsflächen [ha]	Anteil Konzentrationsflächen an Σ Suchflächen [%]
21	2.883,7*	3	696,4	24,1

* gegenüber der Entwurfsfassung ist im Ergebnis der Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund die Summe aller Suchflächen minimal kleiner geworden (von 2.892,1 auf 2.883,7 ha). Das Ergebnis zum Anteil der Konzentrationsflächen an der Summe der Suchflächen ändert sich dadurch nicht.

Mit einem Konzentrationsflächenanteil von 24,1 % gegenüber den Suchflächen wird der Windenergie substanziell Raum gegeben.

9 Gesonderte Prüfung ehemaliger Konzentrationsflächen sowie von Flächen mit einem Windkraftanlagenbestand im Plangebiet auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen

Die bisherigen Prüfungsschritte haben durch die Anwendung von Tabukriterien und Abwägung ergeben, dass die nach der bis zum Inkrafttreten dieses Plans noch geltende sachlichen Teil-Flächennutzungsplanung des ehemaligen Amtes Golßener Land ausgewiesenen Konzentrationsflächen z.T. nicht mehr berücksichtigt werden sollen – das betrifft die westliche Hälfte der Konzentrationsfläche des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig (= innerhalb Suchfläche 17). Andere Flächen, auf denen im Bestand Windkraftanlagen vorhanden sind, sollen nach diesem Plan ebenfalls nicht durch Ausweisung neuer Konzentrationsflächen berücksichtigt werden – das betrifft innerhalb der Suchflächenkulisse die beiden Windkraftanlagen innerhalb der Suchfläche 15; das betrifft außerhalb der Suchflächenkulisse drei Windkraftanlagen südwestlich von Drahnsdorf zwischen den Suchflächen 8a und 8b.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷⁶ müssen die Interessen von Windkraftbetreibern am Repowering vorhandener Anlagen mit gebührendem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Diese Gewichtung kann dazu führen, dass Flächen als Konzentrationsflächen akzeptiert werden müssen, die bei abstrakter Betrachtungsweise als ungeeignet verworfen worden wären. Zudem muss in die Abwägung eingestellt werden, wenn bislang als Konzentrationsfläche akzeptierte Bereiche ihren für WKA günstigen Status verlieren, indem sie nicht in ein neues Konzept übernommen werden. Daraus kann zwar kein Planungsschaden abgeleitet werden; es liegt jedoch auf der

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 – 4 CN 2.07 – BauR 2008, 951f.

Hand, dass die betroffenen Flächeneigentümer in der Regel ein hohes Interesse an der Aufrechterhaltung des Status ihrer Grundstücke als WKA-g geeignet haben. Die Abkehr von diesem Status muss auf nachvollziehbaren und gerechten Gründen beruhen.

Die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung von Flächen innerhalb der Suchflächen 15 und 17 sind bereits in der Einzelfallprüfung aufgeführt worden. Sie werden dennoch nachfolgend der Vollständigkeit halber genannt.

9.1 Gründe für die Nicht-Berücksichtigung der im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasel-Golzig als Konzentrationsfläche dargestellten westlichen Teilfläche der Suchfläche 17

Auf der betroffenen Fläche wurden bis heute keiner Windkraftanlagen errichtet. Die Fläche ist auch im 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom Juni 2015 nicht berücksichtigt worden. Der Ausweisung steht als öffentlicher Belang entgegen, dass die Fläche nach dem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald als Vorrangfläche für den Bergbau gesichert ist. Somit erlauben die geltenden Ziele der Raumordnung nicht die seinerzeit erfolgte Ausweisung.

9.2 Gründe für die Nichtberücksichtigung der Suchfläche 15 mit zwei Bestandsanlagen

Die Suchfläche ist stark restriktionsbehaftet. Mittig führt die Bundesstraße B 96 hindurch – gekreuzt durch eine Landesstraße. Ein Großteil der Suchfläche wird von Flächen überlagert, die avifaunistisch bedeutsam sind. Innerhalb der Abschnitte, bis zu denen die Radien aufgrund der tierökologischen Abstandskriterien (TAK) teils nicht reichen, spricht der Umgebungsschutz des Schlosskomplexes von Kasel-Golzig gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen. Denn zentrale Sichtbezüge sollen freigehalten werden. Selbstverständlich reicht dieser Umgebungsschutz auch bis in die Flächen hinein, in denen zusätzlich die TAK-Abstände gegen eine Windenergienutzung sprechen. Schließlich steht die Fläche im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

9.3 Gründe für die Nichtberücksichtigung des von drei WKA südwestlich von Drahnisdorf genutzten Bereichs

Der Bereich mit den drei vorhandenen Windkraftanlagen reicht sehr nach an den Siedlungsrand von Drahnisdorf heran. Die vom Siedlungsrand noch am weitesten entfernt

liegende Anlage hält mit dem Mastfuß nur einen Abstand von 550 m zum Siedlungsrand, die nächst gelegene WKA rückt mit dem Mastfuß bis auf rund 350 m an den Siedlungsrand heran. Damit liegt die zweite Anlage sogar noch innerhalb des harten Tabubereiches um Siedlungsränder herum. Die mittlere Anlage liegt ziemlich genau auf der Grenze dieses 400 m-Abstandes. Allein zur Vorbeugung immissionsschutzrechtlicher Konflikte können die Standorte dieser bestehenden Anlagen nicht als Konzentrationsflächen im Rahmen dieses sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans berücksichtigt werden. Die drei Anlagen liegen im Übrigen an der Grenze zu einer Vorrangfläche für den Bergbau nach dem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald. Schließlich wären einer Berücksichtigung der Anlagen durch Ausweisung einer Konzentrationsfläche die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenzuhalten, die durch den 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald zum Ausdruck kommen.

Die Anlagen genießen auch ohne Ausweisung einer Konzentrationsfläche Bestandschutz. Im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan kann dieser Anlagenbestand jedoch aus oben genannten Gründen nicht berücksichtigt werden.

10 Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“

Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan werden die sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land sowie der Stadt Golßen des ehemaligen Amtes Golßener Land aufgehoben. Sie treten mit Inkrafttreten dieses Plans außer Kraft.

Der Plan ist deshalb räumlich auf das ehemalige Amtsgebiet von Golßener Land begrenzt, weil für das Amt Unterspreewald in seiner bis zum 31.12.2012 geltenden Abgrenzung bereits seit April 2012 ein rechtswirksamer sachlicher Teilflächennutzungsplan gilt. Dieser Teil des seit 2013 größer gewordenen Amtes Unterspreewald brauchte somit nicht überplant zu werden. Aus diesem Grunde ist das Planwerk räumlich auf die Gemeinden des ehemaligen Amtes Golßener Land einschließlich der Stadt Golßen begrenzt.

Die Grenzen der als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellten Konzentrationsflächen ergaben sich – wie dargestellt – unter Anwendung von Abstandsradien zu Siedlungsflächen (1.000 m), zu Wohnnutzungen in Einzelhäusern und Gehöften im Außenbereich (1.000 m), zu Gewerbeeinrichtungen (500 m) sowie aus weiteren (Restriktions-)kriterien. Die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete nach dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans wurde als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus dem anliegenden

räumlichen Gesamtkonzept sowie aus dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan selbst einschließlich seine drei Beikarten.

11 Begründung der textlichen Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise

11.1 Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Die Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.**
 - (2) In den dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" ist eine forstwirtschaftliche bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.**
 - (3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" stehen der Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten, nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Kleinwindkraftanlagen ab einer Höhe von 10 Meter. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenbemessung gilt der Schnittpunkt des Mastfußes mit der jeweiligen Auflagefläche.**
 - (4) Die Windkraftanlagen müssen sich einschließlich der Rotorüberflugsfläche innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ befinden.**
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 5 Abs. 2b BauGB, 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)**

Begründung der textlichen Darstellung

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Amtsgebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, macht das Amt von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen. Die zentralen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ bestehen in der Ausweisung von Konzentrationsflächen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von

Sonderbauflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Zur Klarstellung wird ausdrücklich angeordnet, dass auch Kleinwindkraftanlagen von der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst sind. Unter Kleinwindanlagen fallen nach Definition des Bundesverbandes für Kleinwindanlagen Windgetriebene Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200m² (beschrieben in EN 61400-2). Die Kleinwindanlagen werden innerhalb des Standards unterteilt in

- Micro-Windturbinen (Maximal 1,5kW Nennleistung bzw. 6m² Windangriffsfläche),
- Hausanlagen auf dem Dach oder direkt mit dem Haus verbunden als Nebengebäude ohne Größenbeschränkungen dem Gebäude angepasst,
- Kleinwindanlagen zur Selbstversorgung bis einschließlich 6 kW Nennleistung,
- Kleinwindanlagen bis maximal 200 m² Windangriffsfläche (EN 61400-2).

Kleinwindanlagen als Nebenanlagen fallen nicht unter die Ausschlusswirkung - sie werden von der Hauptanlage „mitgezogen“. **Ebenfalls nicht betroffen sind alle Kleinwindanlagen im beplanten und unbeplanten Innenbereich.** Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 30, 34 BauGB. Hier ausgeschlossen werden also nur selbständige Kleinwindanlagen im Außenbereich. Hausgärten von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gehören nicht zu Außenbereich. Dies gilt auch dann, wenn sie von einer Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht erfasst sind.

Hinsichtlich der erstrebten Ausschlusswirkung für nicht mitgezogene Kleinwindanlagen im Außenbereich muss bedacht werden, dass sich die vom Amt Unterspreewald beschlossenen harten und weichen Tabu-Kriterien nicht ohne Weiteres auf Kleinwindanlagen übertragen lassen. Deren Auswirkungen auf die Umwelt sind geringer als die einer Anlage von z.B. 200m-Gesamthöhe, so dass **bei isolierter Betrachtung** möglicherweise z.B. ein geringerer Abstand zu Siedlungsflächen als der als weiches Tabu eingeführte 1.000-m-Abstand gerechtfertigt werden könnte. Hinsichtlich der angestrebten Wirkung der Konzentrationsflächen ist jedoch eine **Gesamtbetrachtung** anzuwenden. Der Sinn der Konzentration besteht in einer Freihaltung der Landschaft außerhalb der festgelegten Bereiche von Windkraftanlagen aller Art mit allen ihren Auswirkungen (Landschaftsbild, Zuwegung, Anschluss an das Stromnetz, Wartungsarbeiten usw.). Von dieser Gesamtbetrachtung sind auch die Kleinwindanlagen betroffen und ihr Ausschluss ist - trotz ihrer im Durchschnitt geringeren Auswirkungen - gerechtfertigt. Härtefälle können im Einzelfall durch die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bereits angelegten Ausnahmen von der Regelwirkung gerecht gelöst und beschieden werden.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Amtsgebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamt-räumliches Planungskonzept zu Grunde liegen. Das gesamträumliche Planungskonzept wird in der Anlage zu dieser Begründung (Karte: Räumliches Gesamtkonzept) zeichnerisch dargestellt und in den vorangegangenen Kapiteln der Begründung eingehend erläutert.

Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der Flächen, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel greift. Das OVG Münster führt hierzu aus:⁷⁷

„Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur „in der Regel“ ein. Diese Worte „in der Regel“ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Der Sache nach ist eine Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung daher (nur) bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen. In Betracht kommen insoweit Umstände, die bei der Festlegung der Vorrang- oder Konzentrationszone(n) gerade nicht berücksichtigt wurden, oder auch solche Umstände, die zwar bei der Prüfung der ungeeigneten Bereiche berücksichtigt wurden, im Einzelfall wegen der notwendigerweise nur groben Betrachtung der von der Ausschlusswirkung erfassten übrigen Bereiche aber tatsächlich nicht greifen. Dabei beeinflussen sich die Dichte und Schärfe der Betrachtungen bei der Würdigung der Ausschlussgründe einerseits und die Möglichkeiten einer Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung andererseits wechselseitig. Je enger und präziser die Gemeinde das Raster der Kriterien für die ihrer Meinung nach ungeeigneten und damit nicht als Vorrangzone(n) auszuweisenden Bereiche fasst, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Regelfall der Ausschlusswirkung für Vorhaben, die in diesen Bereichen vorgesehen sind, nicht greift.“

Im Geltungsbereich der Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Der Genehmigung der Einzelvorhaben können aber auch innerhalb der Fläche öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Im vorliegenden Fall wurden insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes und auch des Bodendenkmalschutzes dem Genehmigungsverfahren zugeordnet.

Damit die Art der Nutzung ausreichend bestimmt ist, wird die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausdrücklich genannt.

⁷⁷ OVG Münster, 30.11.2001, BauR 2002, 886 ff., 891.

Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, gleich ob sie als Einzelanlagen oder als sogenannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die gegebenenfalls nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion – alle dafür technisch erforderliche baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.⁷⁸ Auch Kleinwindkraftanlagen sind von der Privilegierung erfasst.

Die im räumlichen Geltungsbereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft oder als Wald dargestellten Flächen werden mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Konzentrationsflächen Windkraftnutzung“ überlagert (sog. überlagernde Darstellung). Eine forstwirtschaftliche Nutzung bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb der Sonderbauflächen weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung für die Windenergiezwecke nicht entgegensteht. Eine forstwirtschaftliche Nutzung kommt selbstverständlich lediglich auf den Flächen in Frage, die nach der wirksamen Flächennutzungsplanung als Waldflächen dargestellt sind. Landwirtschaftliche Nutzungen kommen dementsprechend lediglich innerhalb der nach der wirksamen Flächennutzungsplanung dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in Betracht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

11.2 Textliche Darstellung TD 2: Aufhebung der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen

2. Aufhebung der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen

Die sachlichen Teil-Flächennutzungspläne Windenergienutzung der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen werden bei Inkrafttreten dieses sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans aufgehoben. Sie treten mit Inkrafttreten dieses Planes außer Kraft.

(§ 1 Abs. 8 BauGB)

Die textliche Darstellung stellt klar, dass die Teil-Flächennutzungspläne der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, und Kasel-Golzig sowie der Stadt Golßen in dem Moment aufgehoben werden, in dem dieser Plan in Kraft tritt. Insbesondere verlieren Ausweisungen zu Sonderbauflächen (z.B. in Kasel-Golzig) außerhalb der in diesem Plan ausgewiesenen Sonderbauflächen ihre Wirkung.

⁷⁸ Siehe Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 58. (Lfd. 81, Juni 2006)

11.3 Hinweis

Die Darstellungsgenauigkeit der Grenze der Konzentrationsflächen folgt aus dem angewendeten Maßstab. Im Zweifel ist zugunsten des Antragstellers für eine Windenergieanlage zu entscheiden.

Im Maßstab von 1 : 30.000 darf nicht in jedem Fall flurstücksscharfe Genauigkeit erwartet werden. Deshalb wird durch den Hinweis klargestellt, dass im Zweifel zugunsten des Antragsstellers einer Windkraftanlage und somit zugunsten des Windenergie (zugunsten des vorbeugenden Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB) zu entscheiden ist.

12 Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ‚Windkraftnutzung‘

Die Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft- und Klima, Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht (Anlage der Begründung) im notwendigen Detaillierungsgrad dargestellt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

12.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Konzentrationsflächenplanung ermöglicht die Errichtung von mehreren Dutzend Neuanlagen. Die genaue Anzahl möglicher Neuanlagen ist erst auf der Ebene der Durchführungplanung ermittelbar.

Alle Sonderbauflächen befinden sich in mindestens 1000 m Entfernung zu Ortschaften. Damit sind hinreichende Sicherheitsabstände eingehalten. Gesundheitsgefahren für die Wohnbevölkerung können ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche durch Lärm und Lichtreflexionen / Schattenwurf bleiben – auch durch die teilweise aus städtebaulichen Gründen aufgenommene Höhenbegrenzung für WKA – insgesamt auf ein verträgliches Maß begrenzt. Entscheidend für Störungen werden jedoch konkrete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung sein. Davon hängen zukünftige Einzelstandorte, die Höhe der Windkraftanlagen sowie die individuelle Anlagentechnik mit jeweils unterschiedlichen Folgen in Bezug auf Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärmentwicklung ab (ggf. gutachterliche Klärung notwendig).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch erhöhte Lärmemissionen während der Bauzeit sind, da zeitlich begrenzt, hinnehmbar.

Nutzungskonflikte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Erholung oder des direkten Wohnumfeldes des Menschen führen können, sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkennbar.

12.2 Arbeitsplatzentwicklung

Zur Frage, ob bzw. inwieweit der sachliche Teilflächennutzungsplan einen Einfluss auf die Arbeitsplatzentwicklung hat, kann bislang keine verlässliche Prognose abgegeben

werden. Der Einfluss dürfte jedoch insgesamt eher gering sein. Das Landesamt für Arbeitsschutz äußerte in seiner Stellungnahme keine planungsrechtlichen Einwendungen und Bedenken.

12.3 Bevölkerungsentwicklung

Die Flächennutzungsplanaufstellung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung.

Die Planung berücksichtigt die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen und schließt sie – mit dem notwendigen Abstand – von den Konzentrationsflächen aus. Diesen so genannten Freihaltebelang darf sie nach der Rechtsprechung verfolgen.⁷⁹

12.4 Verkehrsentwicklung

Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Verkehrsentwicklung durch Baufahrzeuge kommen. Weitere Verkehrsentwicklungen unter dem Einfluss des vorliegenden Teilflächennutzungsplans sind nicht zu erwarten.

12.5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht dargestellt.

12.6 Kostenschätzung

Dem Amt Unterspreewald entstehen durch die Realisierung der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans keine Kosten im Sinne der §§ 127 ff. BauGB.

⁷⁹ So BVerwG, Urteil vom 28.2.2002 – 4 CN 5.01, DVBl 2002, 1121, NVwZ 2002, 1114.

III. VERFAHREN

13 Ergebnisse der Beteiligungen

13.1 Verfahrensschritte

VERFAHRENSSCHRITT	ZEITANGABE (laufend zu ergänzen)
Aufstellungsbeschluss	16.05.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	07.12.2012 bis 18.01.2013 14.12.2012 bis 18.01.2013
Öffentlichen Auslegung	16.02.2015 bis 20.03.2015
Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden	Mit Schreiben vom 13.02.2015 mit Bitte um Rückantwort bis zum 21.03.2015

13.2 Frühzeitige Beteiligung

Bislang ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt, die mit der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB verbunden wurde.

Wesentliche Hinweise wurden – soweit erforderlich – nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander im Planwerk und in der Begründung berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind (soweit erforderlich anonymisiert) im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar.

13.3 Förmliche Beteiligung

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt. Im Ergebnis der Abwägung ergaben sich keine materiellen Änderungen des Planwerks mehr.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen vor allem folgende für die Begründung wesentliche Hinweise ein:

- **Landesamt für Bauen und Verkehr (Stellungnahme vom 06.03.2015):** Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme auf kleinere Fehler bei der Bezeichnung von Landesstraßen hingewiesen.
- **envia M – Netzservice GmbH (Stellungnahme vom 16.03.2015):** Der Träger hat Hinweise zu einzuhaltenden Abständen zu den Leitungen gegeben. Danach ist der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung 15 m breit (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung), bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 50m (je 25m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen. In den Leitungsschutzstreifen ist keine Aufforstung zulässig.
- **ONTRAS VNG Gasttransport GmbH (Stellungnahme vom 17.03.2015):** Der Träger bittet um Spezifizierung der Aussagen in der Begründung zu Punkt 8.1.2 B.3 Ferngasleitungen / Gasnetz, weil von einem Trassenkorridor mit mehreren Ferngasstrassen, Kabeln und Kabelschutzrohranlagen die Reden sein müsste.
- **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Stellungnahme vom 18.03.2015):** Hinweis auf Pläne zur Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III in den Grenzen des vorliegenden Bergwerkseigentums.
- **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 09.03.15):** Eine Kampfmittelbelastung kann in den Sonderbauflächen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung bedarf es daher einer Munitionsfreigabebescheinigung. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 02.03.2015):** Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, lässt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht sagen und kann erst im Zusammenhang mit konkreteren Informationen zu geplanten Windparks geklärt werden, wenn Angaben zu Anzahl geplanter Anlagen, Standortkoordinaten, Neben- und Anlagenhöhen bekannt sind.
- **Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 20.03.2015):** In Bezug auf Konzentrationsfläche 2a – Schenkendorf Nord weist die uNB wegen der Nähe zum angrenzenden Freiraumverbund auf einen möglichen Konflikt hin, der sich in Folge nah an den Freiraumverbund heranrückender WKA ergeben könnte. Im Ergebnis der Abwägung wird jedoch nicht die Position geteilt, dass der Freiraumverbund auch in die Umgebung in dieser Weise restriktiv ausstrahlt. Auch bei Überprüfung der Flächenkulisse des Freiraumverbunds konnte festgestellt werden, dass der Schutz nicht auf die ausgewiesene Sonderbaufläche in KF 2a auszuweiten ist.
- **Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 20.03.2015):** In Bezug auf Konzentrationsfläche 2a – Schenkendorf Nord weist die uNB weiterhin auf das Vorkommen von mindestens 16 Fledermausarten hin – darunter auch besonders kollisionsgefährdeten Arten wie Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Mopsfledermaus und Breitflügelfledermaus. Aufgrund der erhobenen Daten

wird das Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz eingeschätzt. Daraus ergeben sich möglicherweise für künftige Planungen Einschränkungen in den Betriebszeiten. Bei der weiteren Planung ist auch die kulminierende Wirkung mit dem angrenzenden Windpark Groß Ziescht zu beachten.

- **Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 20.03.2015):** In Bezug auf Konzentrationsfläche 17 weist die uNB auf Totfunde von Fledermäusen im Zusammenhang mit Monitoringmaßnahmen zum Windpark „Dubener Platte“ hin. Auch Rotmilanhorste sind in diesem Gebiet kartiert worden. In Bezug auf Vögel und Fledermäuse ist daher der Artenschutz zu beachten. Es könnten bei der Anlagenplanung ggf. Abschaltzeiten, Schlagopfersuche u. ä. notwendig werden.
- **Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (Stellungnahme vom 20.03.2015):** In Bezug auf Konzentrationsfläche 4 weist die Behörde darauf hin, dass sich in der Nähe des KF 4 eine altlastenverdächtige Fläche „Müllkippe Schöneiche“ (Flurstück 114 der Flur 3) befindet. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Planung hat dieser Hinweis jedoch nicht.
- **Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Stellungnahme vom 20.03.2015):** Bei der Anlage von Zufahrten und Leitungstrassen sind nach der Behörde nicht nur die vorhandene Gehölzstruktur vor Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften durch den Verlust von Lebensräumen zu schützen, sondern auch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (u. a. Ackerland als Brache und Grünland) dient z. B. verschiedenen Wiesenbrütern als kostbarer Lebensraum. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen stimmt die Behörde nicht dem Vorschlag zu, in Teilen des Plangebietes eine Aufwertung von Feuchtbiotopen und Regeneration der Auen durch eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme umzusetzen. Denn das vorhandene Meliorationsnetz im Amt Unterspreewald dient der ordentlichen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen und bietet den Anwohnern einen Schutz vor dauerhafter Vernässung ihrer Grundstücke. Als Ausgleichsmaßnahmen sollten immer die Entsiegelung und anschließende Neubepflanzung von Grundstücken Vorrang haben. Dazu ist zu sagen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen erst im Rahmen der Vorhabengenehmigungsplanung zu klären sind – bzw. auf der Ebene des Bebauungsplans.
- **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Stellungnahme vom 16.04.2015) sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 23.04.2015):** Die Behörden weisen darauf hin, dass sich die Konzentrationsflächen KF 2a und KF 4 innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf DVORDME-KLF-VOR befinden. Durch die Konzentrationsfläche K 17 wird der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Klasdorf nicht betroffen. Im Anlagenschutzbereich geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhen nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- **Amt Dahme/Mark (Stellungnahme vom 09.03.2015):** Das Amt fordert ein Beachtung eines 5 km-Mindestabstands zwischen einzelnen Windkraftanlagenflächen. Das würde unter anderem bedeuten, dass ein großer südlicher Abschnitt der KF 4 gekappt werden müsste. Diese Forderung wird u.a. mit dem Hinweis auf die kommunale Planungshoheit, mit den zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Zielen (3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans) und mit dem besonderen (schmalen) Zuschnitt des Amtes in seinem westlichen Bereich zurückgewiesen.
- **GDF SUEZ E&P (Stellungnahme vom 20.02.2015):** Der Träger macht auf Tiefbohrungen und damit verbundene Schutzbereich (5m-Schutzradius) aufmerksam. Die durch die

Tiefbohrung entstehenden Schlammgruben wurden aber nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut. Im Plangebiet befinden sich folgende Tiefbohrungen (Koordinatenangaben im System RD / 83):

	Rechtswert	Hochwert
E StwLn 123/61	53 98 066,1 m	57 60 875,7 m
E StwLn 130/61	54 01 594,8 m	57 59 302,1 m
E StwLn 135/61	54 07 911,6 m	57 56 985,0 m
E StwLn 138/61	54 08 350,6 m	57 55 172,6 m
E StwLn 143/61	54 12 566,7 m	57 53 699,8 m
E StwLn 174/63	54 13 230,2 m	57 55 060,2 m

14 Schlussabwägung: Wird der Nutzung der Windenergie durch den Teilflächennutzungsplan substantiell Raum gewährt?

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan weist drei Konzentrationsflächen mit einer Gesamtgröße von 696,4 ha aus. Das Plangebiet umfasst rund 16.680 ha. Somit macht die Konzentrationsflächen mit Zweckbestimmung für die Windkraftnutzung also 4,17 % des Plangebietes aus. Das Flächenverhältnis zwischen den Konzentrationsflächen im Teil-FNP (696,4 ha) und den Suchflächen (2.883,7 ha) ergibt eine Quote von 24,1 %. Insgesamt wird innerhalb des Plangebietes erheblicher und überdurchschnittlicher Beitrag zur Windstrategie des Landes Brandenburg geleistet; denn nach der Energiestrategie sollen „nur“ knapp 2 % der Landesfläche für die Windenergie freigegeben werden. Dieses überproportionale „Engagement“ zugunsten der Windenergie im Golßener Land wird auch deutlich, wenn man den 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald zum Maßstab nimmt. Danach sollen 1,87 % (13.378 ha) der Fläche der Region als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden. Im Golßener Land liegt somit die „Ausweisungs-Quote“ deutlich über den geplanten Anteilen nach landesweiter Energiestrategie und nach Region-bezogener sachlicher Teilregionalplanung (mehr als doppelt so hoch). Damit wird der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen. Die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna rechtfertigen es, die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie im Golßener Land auf das hier dargestellte Maß zu beschränken. Die schädlichen Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen (Lärm, Schattenwurf, Sonnenlichtreflexionen, Störungen der Fauna, insbesondere der Avifauna) müssen im Rahmen der planerischen Vorsorge berücksichtigt werden. Um auch den Belangen des Bergbaus und der Sicherung von Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen, wurde von der Aufnahme einer Teilfläche in Suchfläche 17 als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung abgesehen.

Ferner ist festzuhalten, dass der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ auch wirksam bleibt, wenn der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg und – in dessen Folge - auch der sachliche Teilregionalplan „Windenergie“ der Region Lausitz-Spreewald im Wege einer weiteren Klage für

unwirksam erklärt werden sollten. Denn die wesentlichen Vorgaben aus dem LEP B-B, nämlich der flächenhafte Schutz des Freiraumverbunds, wurde im Rahmen dieses Planverfahrens in dem Maße überprüft, verifiziert und modifiziert, wie es auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanung angesichts der Rechtsunsicherheit geboten schien (vgl. Teil I, Kap. 5.2 der Begründung sowie Kap. 2.3 im Umweltbericht). Im Ergebnis der Plausibilitätskontrolle wurde der plangebietsbezogene Freiraumverbund im Zuschnitt nur leicht verändert, in den Grundzügen ist er gegenüber der LEP B-B-Freiraumkulisse jedoch gleich geblieben. Der leicht modifizierte Zuschnitt hat keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis, insbesondere waren keine Flächenkorrekturen im Bereich der Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ erforderlich.

Unterstellt man den möglichen Fall, dass der LEP B-B und in der Konsequenz auch ein möglicherweise bis dahin geltender sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ unwirksam werden und der LEP GR nicht wieder auflebt, so lässt sich aufgrund der Plausibilitätsprüfung feststellen, dass der zur Tabufläche erklärte Freiraumverbund wegen der die Schutzbedürftigkeit begründenden Kriterien⁸⁰ zu Recht vor einer Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen geschützt wird. Dies gilt auch für die Freiraumverbundflächen des LEP B-B, die sich nicht mit den Freiraumverbundsystemflächen des LEP GR decken und daher den Status „harte Tabufläche“ verlieren und zu einem Restriktionskriterium herabgestuft werden.

Unterstellt man hingegen die als unwahrscheinlich angenommene Fall-Konstellation, dass der LEP GR nach Unwirksamkeit von LEP B-B und sachlicher Teilregionalplanung wieder auflebt, so lässt sich Folgendes festhalten: Die Konzentrationsflächen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans betreffen weder Freiraumverbundflächen des LEP B-B noch solche des LEP GR. Nach dem Plausibilisierungsprozess zur Überprüfung der Freiraumverbundflächen und ihrer Abgrenzungen ergaben sich lediglich für die Suchflächen 1, 3 und 15 minimale Änderungen, die aber unabhängig von dem leicht veränderten Zuschnitt nicht für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche in Frage gekommen sind. Das Planergebnis bliebe abwägungsgerecht, denn es droht auch hinsichtlich möglicherweise wieder auflebender Erfordernisse der Raumordnung kein Zielkonflikt und somit auch kein Abwägungsmangel. Das Freiraumverbundsystem nach dem LEP GR betrifft neben aufgrund anderer Tabukriterien gesperrter Flächen nur noch im räumlichen Gesamtkonzept gekennzeichnete Potentialflächen, die insoweit lediglich ihren Status als potentielle Suchfläche rückwirkend verlören. Die daran geknüpfte Folge ist jedoch unproblematisch, weil sich in der Konsequenz das Verhältnis der zugunsten der Windenergie ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu den Suchflächen (einschließlich weicher Tabuflächen) im Sinne der Windenergie sogar

⁸⁰ FFH-Gebiete, Überschwemmungsgebiete, NSG, Schutzwald, geschützte Biotop, Fließgewässerschutzsystem, schutz- oder sanierungsbedürftiges Moor, Erholungswald – Stufe 2 und 3, Bodenschutzwald, Kompensationsflächen, Landschaftsbild ...

noch verbessern würde. Denn im Golßener Land wurden nach dem älteren Freiraumverbundsystem deutlich mehr Freiraumflächen geschützt als durch den Freiraumverbund des LEP B-B. Folgende Suchflächen würden nämlich bei Beachtung des früheren Freiraumverbundsystems entweder ganz oder in Teilen entfallen:

- 5a (liegt komplett im alten Freiraumverbundsystem),
- 5b (15 von insg. 26,1 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 9 (58 von insg. 78,2 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 10 (12,4 von insg. 86,4 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 11 (liegt komplett im alten Freiraumverbundsystem),
- 12 (1,7 von insg. 4,6 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 13 (183 von insg. 236 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 14a (liegt komplett im alten Freiraumverbundsystem),
- 14b (liegt komplett im alten Freiraumverbundsystem),
- 15 (7,4 von insg. 568 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem),
- 17 (15 von insg. 415,9 ha liegen im alten Freiraumverbundsystem).

Summe der sich daraus ergebenden potentiellen „Schrumpfungsflächen“: 342,0 ha.

Andererseits schützt der LEP B-B momentan Freiraumbereiche, die nach dem LEP GR nicht als schutzwürdig eingestuft wurden. Diese Konstellation betrifft die Suchflächen 1, 2a, 2b, 3, 4, 14b und 16. Im Bereich dieser Suchflächen würden sich Potentialflächen wie folgt vergrößern, soweit man entgegen der Plausibilitätskontrolle unterstellte, sie dürften nicht von vornherein als Suchflächen ausscheiden:

- 1 (Suchfläche würde bei Unwirksamkeit von LEP B-B und Wiederaufleben des LEP GR um 15,8 ha wachsen),
- 2a (würde um 39,1 ha wachsen),
- 2b (würde um 8,1 ha wachsen),
- 3 (würde um 50,5 ha wachsen, soweit man die vom Freiraumverbund des LEP B-B gesperrte Fläche zwischen den Suchflächen 2b und 3 allein der Suchfläche 3 zuschlägt),
- 4 (würde um 13,6 ha wachsen),
- 14b (würde um 16 ha wachsen),
- 16 (würde um 3,3 ha wachsen).

Summe der sich daraus ergebenden potentiellen „Wachstumsflächen“: 146,4 ha.

Unter der Annahme, das frühere Freiraumverbundsystem des LEP GR wäre zu berücksichtigen, würde sich die Suchflächenkulisse um 195,6 ha (342,0 ha – 146,4

ha) reduzieren, so dass der Anteil der Konzentrationsflächen (696,4 ha) an der Suchflächenkulisse (2.883,7 ha – 195,6 ha = 2.688,1 ha) von 24,1 % auf 25,9 % steigen würde. Also würde man auch weiterhin konstatieren müssen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.

Suchfläche 16 würde bei dieser Konstellation weiterhin nicht größer als 10 ha werden. Diese Fläche ließe sich weiterhin von vornherein ausschließen. Suchfläche 14b würde zwar von 0,6 ha auf rechnerische 16,6 ha anwachsen und somit größer werden als 10 ha. Eine ernstzunehmende Eignung kann jedoch auch bei dieser Flächengröße ohne intensive Prüfung ausgeschlossen werden. Eine Konzentration in Form eines Windparks ist heutzutage auch noch bei weniger als 20 ha so gut wie ausgeschlossen. Selbst wenn man flächenmäßig eine Eignung für einen Windpark unterstellte, sprächen andere städtebauliche Belange gegen eine Ausweisung als Konzentrationsfläche, nämlich:

- Die Fläche liegt inmitten mehrerer Ortslagen liegt (Zützen, Sagritz, Jetsch, etwas weiter entfernt noch Kasel-Golzig, Wilhelmshorst, Krossen und Vordermühle) – gemessen an der geringen Anzahl in der kleinen Fläche zu errichtender Windkraftanlagen wäre die dadurch bedingte Ortslagenstörung unverhältnismäßig hoch.
- Wegen der geringen Zahl möglicher Windkraftanlagen wäre eine Konzentration kaum denkbar – insoweit würde der Zersiedlung der Landschaft Vor-schub geleistet werden. Das Ziel der Konzentration würde dadurch konter-kariert werden.
- Ein Konflikt mit dem Umgebungsschutz des Denkmalensembles des Schlossbereichs in Kasel-Golzig wäre nicht auszuschließen.
- Schließlich: Auch der sachliche Regionalplan berücksichtigt diese Fläche nicht.

Würde man konsequenter Weise die überschießenden, zu einem Restriktionskri-terium herabgestuften LEP B-B-Freiraumverbundflächen weiterhin als ausrei-chend schutzwürdig ansehen (zu diesem Ergebnis kommt die durchgeführte Plau-sibilitätskontrolle), würde der Windenergie zu noch größeren Anteilen Raum ge-geben werden:

$$\frac{\text{Anteil der Suchflächen}}{2.883,7 \text{ ha} - 342 \text{ ha} = 2.541,7 \text{ ha Potentialflächen}} = \underline{\underline{27,4 \%}}$$

Dieses Wiederaufleben ist jedoch, wie in Teil I, Kap. 5.2.1 „Rechtsfragen zur Wirk-samkeit der Ziele der Raumordnung“ dargestellt, sehr unwahrscheinlich. Dessen ungeachtet lässt sich festhalten: In allen denkbaren Fällen wird der Windenergie substanziell Raum gegeben.

15 Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

15.1 Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18).
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, Nr.6, S.137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, Nr. 8, S. 175,184).

15.2 Raumordnungspläne und -programme sowie sonstige übergeordnete Planwerke

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung/Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Hrsg.), Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Potsdam, 2009.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung/Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Hrsg.), Landesentwicklungsprogramm 2007, Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Potsdam, 2008.
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Referat Energiepolitik und –wirtschaft, Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 2012.
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Referat Energiepolitik und –wirtschaft, Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Katalog der strategischen Maßnahmen, Potsdam, 2012.

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, 2. Entwurf vom 24.04.2014 und 3. Entwurf vom Juni 2015.
- Region Lausitz-Spreewald, Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, o.O, o.J.
- Landschaftsrahmenplan Altkreise Luckau und Calau des Landkreises Dahme-Spreewald, Lübben 1996

15.3 Amtliche Quellen

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 2 - hj 2 / 06, Bevölkerung der Gemeinden im Land Brandenburg, 31.12.2006, 2007, S. 7.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Bevölkerung im Land Brandenburg am 30. Juni 2013 nach amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Gemeinden, Bevölkerungsfortschreibung auf der Basis des Zensus am 9. Mai 2011, 2013.

15.4 Rechtsprechung

- BVerwG, U. v. 16.12.1988 – 4C 40.86 – NVwZ 1989, 750.
- BVerwG, U. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01 – BVerwGE, 117, 287 ff. = ZUR 2003, 280 ff.
- BVerwG, U. v. 13.3.2003, – 4 C 4.02 – UPR 2003, 309 ff.
- BVerwG, B. v. 12.7.2006 – 4 B 49.06 – ZfBR 2006, 679.
- BVerwG, U. v. 24.1.2008, - 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, 559, 560, BauR 2008, 951ff.
- BVerwG, B. v. 08.05.2008 – 4 B 28.08 – BauR 2008, 1420 f.
- BVerwG, B. v. 15.9.2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 f.
- BVerwG, B. v. 15.09.2009 - 4 BN 25.09 -, abrufbar unter: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/150909B4BN25.09.0.pdf> [Zugriff am 29.11.2013].
- OVG Berlin Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - 2 A 2.09 -, juris.
- OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 21.09.2007 – OVG 10 A 9.05 – juris.
- OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09 – juris.
- OVG Greifswald, B. v. 08.03.1999 – 3 M 85/98 – NVwZ 1999, 1238, NuR 1999, 654.
- OVG Lüneburg, U. v. 18.12.1998 – 1 M 4727/98 – BauR 1999, 621.
- OVG Lüneburg, U. v. 24. 6. 04 - 1 LC 185/03 -, Nds. RPfl. 2004, 254, NdsVBl. 2004, 265.
- OVG Lüneburg, U. v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07 – ZNER 2007, 229.
- OVG Münster, B. v. 13.07.1998 – 7 B 956/98, BauR 1998, 1212.

- OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, BauR 2007, 74.
- OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 30.11.2001 - 7 A 4857/00 -, BauR 2002, 886, NVwZ 2002, 1135.
- OVG Münster, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, BauR 2007, S. 74.

15.5 Erlasse

- Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der vom 18.06.2012, abrufbar unter: http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf (Zugriff am 03.10.2013).
- Land Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft/Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz/Ministerium für Verkehr und Infrastruktur/Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Gemeinsamer Erlass, Windenergieerlass Baden-Württemberg, Entwurf, Stand: 23.12.2011, abrufbar unter: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/89544/Windenergieerlass_BW.pdf?command=downloadContent&filename=Windenergieerlass_BW.pdf [Zugriff am 12.12.2013].
- Land Bayern, Bayerisches Staatsministerium des Innern/Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Bayerisches Staatsministerium der Finanzen/Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie/Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit/Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011.
- Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung/Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Gemeinsamer Erlass vom 16. Juni 2009 „Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“ (Abl., Nr. 25 vom 01.06.2009, S. 1227).
- Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Erlass über die Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden vom 29.05.2009 (Abl. Nr. 24 vom 24.06.2009, S. 1191).
- Land Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011.
- Land Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Erlaß zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlaß des MUNR) vom 24. Mai 1996.

- Land Hessen, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010, S. 1506.
- Land Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Anlage 3, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Land Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, Bezug: RdErl. d. MI vom 11.07.1996, Az. 39.1-32346/8.4, 26.01.2004.
- Land Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen/Ministerium des Innern und für Sport/Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau/Ministerium für Umwelt und Forsten, Gemeinsames Rundschreiben vom 30. Januar 2006 (FM 3275-4531), Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen.
- Land Thüringen: Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“, abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/grundlagen/regelungen/handlungsempfehlung-ausweisung-vorranggebiete-windenergie.pdf> [Zugriff a, 12.12.2013], 2005.

15.6 Politische Programme

- Bundesregierung, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 2010
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 2012

15.7 Literatur

- Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, vom August 2011 (LfU-26Fr)
- Brügelmann, Baugesetzbuch – Kommentar, Stand: 92. Lieferung, Stuttgart, Oktober 2014
- Bund-Länder-Initiative Windenergie: Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, 2012

- Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb
- Bundesverband WindEnergie e.V.: Hintergrundinformation Repowering – weniger ist mehr, 2007
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.): Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation N° 94, 2009
- Dürr, Langgemach, Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen, in: Populationsökologie Greifvögel- und Eulenarten 5
- Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger, Baugesetzbuch – Kommentar, Stand. 113. Ergänzungslieferung, München April 2014
- Gatz, Stephan, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009
- Heier, Siegfried, Nutzung der Windenergie, 6., erweiterte und vollständig überarbeitete Auflage, BINE-Fachbuch, Stuttgart, o.J.
- Hötker, Hermann: Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Michael-Otto-Institut im NABU – Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz, Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen 2006
- Klinski, Stefan; Buchholz, Hanns; Schulte, Martin; Rehfeldt, Knud; Nehls, Geort; Entwicklung einer Umweltstrategie für die Windenergienutzung an Land und auf See, Berlin 2007
- Land Brandenburg, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXIV – Waldfunktionen im Land Brandenburg, Potsdam und Eberswalde 2007 verfügbar unter <http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/efs34.pdf>
- Pauli, Felix: Artenschutz in der Bauleitplanung, in: BauR 2008, 759 ff.
- Pflug, Wolfram, Braunkohlentagebau und Rekultivierung, Berlin 1998
- Schmidt-Eichstaedt, Weyrauch, Zemke; Städtebaurecht, 5. Auflage, Stuttgart 2014.

15.8 Internetquellen

- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) der Bundesverwaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Richtfunkstrecken – Beeinflussung durch Windkraftanlagen, 2012, abrufbar unter: <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/Newsletter/01315/04121/04126/index.html?lang=de> (Zugriff am 09.08.2013)

ANLAGEN

Anlage 1: *Räumliches Gesamtkonzept*

Anlage 2: Beikarte 1 zur Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund

Anlage 3: Beikarte 2 zur Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund